This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 209 367
B8643L

Digitized by Google

GERMANY

Digitized by Google

Digitized by Google

# Das Legitimitätsprincip.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

# Legitimitätsprincip.

---

Eine staatsrechtliche Abhandlung

von

**Friedrich Brockhaus,**
Dr. und Privatdocent der Rechte an der Universität Jena.

**Leipzig:**
F. A. Brockhaus.

1868.

Digitized by Google

FOR TX
B864 3 L

Digitized by Google

# Vorwort.

Die geschichtliche Entwickelung der gegenwärtigen europäischen Staaten lehrt uns, daß beinahe alle regierenden Dynastien ihre Herrschaft, mindestens über einzelne Theile des ihr unterworfenen Gebiets, durch die Beseitigung anderer Herrscherhäuser oder durch den Umsturz bestehender Staaten erworben haben.

Aber trotz Revolutionen und Eroberungen, denen eine so große Zahl der jetzt regierenden Fürsten ihre Souveränetät, wenigstens theilweise, verdankt, regieren diese mit der vollen Wirksamkeit rechtmäßiger Herrscher: das Staatsrecht befugt sie, Gehorsam von ihren Unterthanen zu fordern. Jedes neue Gesetz ist gültig nur durch ihre Sanction. Kein Attribut der Souveränetät wird ihnen verweigert. Das Strafrecht schützt die Ausübung der von ihnen in Anspruch genommenen Rechte. Auch das Ausland versagt ihnen selten auf die Dauer eine ausdrückliche Anerkennung ihrer Herrschaft.

Digitized by Google

Allen diesen Dynastien gegenüber wirft sich von selbst die Frage auf: Was ist die Grundlage ihrer Herrschaft? Können sie für dieselbe einen wirklichen Rechtsgrund geltend machen, und, wenn sie dies können, worin besteht dieser Rechtsgrund? Oder aber: Beruht ihre Herrschaft auf keiner rechtlichen, sondern lediglich auf einer thatsächlichen Grundlage, welche nur die Ursache bestimmter rechtlicher Wirkungen ist?

Das moderne Staatsrecht hat für diese in unserer Zeit so wichtige Frage nur eine ungenügende oder eine unklare Antwort.

Entweder hält es noch immer an einem überlieferten Legitimitätsbegriffe fest, mit welchem die staats- und völkerrechtliche Stellung der meisten unter den gegenwärtigen Fürsten durchaus nicht in Einklang zu bringen ist, oder es erkennt die Mängel der Legitimitätstheorie an und erklärt sich, um die Existenz auch der illegitimen Dynastien auf einen Rechtsgrund zurückführen zu können, für die Möglichkeit einer nachträglichen Heilung des gewaltsamen Thronerwerbs durch Abdankung, beziehentlich Aussterben des rechtmäßigen Herrscherhauses, oder durch völkerrechtliche Anerkennung seitens der hauptsächlichsten Staaten des heutigen Staatensystems, oder durch freiwillige Anerkennung der illegitimen Herrscherfamilie von seiten des Volks, ohne der gewichtigen Gründe zu gedenken, welche der Möglichkeit einer derartigen Legitimirung an sich unrechtmäßiger Fürsten-

Digitized by Google

geschlechter entgegenstehen, ohne auch derjenigen unter den vorhandenen Souveränen zu gedenken, denen noch jetzt die Anerkennung des vertriebenen Herrscherhauses oder des unterworfenen Volks fehlt.

Ebenso wenig gibt das Völkerrecht eine sichere Entscheidung der Frage.

Theilweise begnügt es sich mit der dürren Annahme eines durch die Eroberung, Besitzentsetzung, gewonnenen Rechts, ohne auch nur den Versuch zu machen, diese Annahme zu rechtfertigen. Theilweise aber hält auch das Völkerrecht noch immer den alten Legitimitätsbegriff aufrecht, mit welchem die trotzdem gleichzeitig aufgestellte Behauptung, eine Eroberung oder sonstige auf keinen bestimmten Rechtstitel gestützte Besitzergreifung könne auch eine rechtliche oder zwar thatsächliche, aber einer schnellen Umwandlung in wirkliches Recht fähige Basis der Herrschaft sein, schlechterdings unvereinbar ist.

Somit erscheint die Frage noch ungelöst, wodurch sich der Bestand derjenigen unter den gegenwärtigen Dynastien erkläre, welche ihre Herrschaft in deren jetzigem Machtumfange im Widerspruche mit den berechtigten Ansprüchen eines andern Fürstenhauses erworben haben.

Dem Versuche, eine ausreichende Antwort zu geben, ist die nachstehende Schrift gewidmet.

Hierbei mußte es unerlaßlich erscheinen, die seit dem Wiener Congresse so oft und trotz aller Verschiedenheit im

Digitized by Google

einzelnen doch so gleichartig vorgetragene Lehre von der Legitimität genauer zu entwickeln. Einmal hat erst die Behauptung, daß nur bestimmte — die legitimen — Dynastien zur Herrschaft berechtigt sein könnten und dürften, auf die Frage aufmerksam gemacht, ob und wie sich die Herrschaft der illegitimen Dynastien rechtfertigen lasse. Dann aber läßt sich die Entstehung zahlreicher illegitimer Fürstenhäuser und die Bildung neuer illegitimer Staaten zum großen Theile nur durch die eigenthümliche Entwickelung erklären, welche das Legitimitätsprincip sofort nach seiner Aufstellung erfuhr.

Man möge es deshalb nicht als eine Abschweifung betrachten, wenn auch die verschiedenen Lehren erwähnt worden sind, welche lange Zeit hindurch als der Inhalt des Legitimitätsprincips gegolten haben.

---

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichniß.


Seite

Vorwort . . . . . V

I. Einleitung . . . . . 1
II. Talleyrand's Lehre von der Legitimität . . . . . 11
III. Die Herrschaft des Legitimitätsprincips . . . . . 24
IV. Die Heilige Allianz und das Legitimitätsprincip . . . . . 45
V. Das Legitimitätsprincip im Kampfe mit der Revolution . . 78
VI. Das göttliche Recht der legitimen Herrscher . . . . . 91
VII. Das Eigenthum der legitimen Fürsten an der Souveränetät 117
VIII. Der Inhalt der legitimen Fürstengewalt . . . . . 136
IX. Stahl's Lehre von der Legitimität . . . . . 161
X. Stahl's Lehre von dem monarchischen Princip . . . . . 178
XI. Das Legitimitätsprincip und die Usurpation . . . . . 233
XII. Die Heilung der Usurpation durch Verzicht des legitimen Herrschers . . . . . 269
XIII. Die Heilung der Usurpation durch internationale Anerkennung 288
XIV. Die Heilung der Usurpation durch den Volkswillen . . . . 299
XV. Die Legitimität und der Besitz der Staatsgewalt . . . . . 322


Digitized by Google

Digitized by Google

I.

# Einleitung.

Als der Wiener Congreß versammelt war, um die durch Napoleon umgestürzte Ordnung Europas von neuem zu errichten, bezeichnete Talleyrand als die höchste und edelste Aufgabe der zum ersten und vielleicht auch letzten mal zu gemeinsamer Berathschlagung vereinigten Christenheit [1]) die Beendigung der Revolution. [2])

Diese, ursprünglich ein Kampf zwischen republikanischen und monarchischen Principien, sei schließlich, nachdem die unüberwindliche Natur der Verhältnisse den letztern zum Siege verholfen, ein Kampf zwischen den legitimen und den durch die Revolution entstandenen Dynastien geworden. Zwar hätten die legitimen Fürsten endlich gesiegt und die revolutionären Throne wieder umgestoßen; allein noch regiere Ein illegitimer Fürst — Murat —, ja sogar der Fortbestand eines legitimen Thrones — des sächsischen — sei ge-

[1]) Note Talleyrand's an Castlereagh, d. d. Wien, 3. Dec. 1814 (Klüber, Acten des Wiener Congresses, VII, 397). Note Talleyrand's an Metternich, d. d. Wien, 19. Dec. 1814 (ebendas., VII, 50).

[2]) Note Talleyrand's an Castlereagh, d. d. Wien, 26. Dec. 1814 (Klüber, a. a. O., VII, 62).



Digitized by Google

fährdet. Solle daher die Revolution wirklich beendigt werden, und die neu zu errichtende Ordnung Europas kein bloßer Waffenstillstand, sondern ein wirklicher Frieden sein, so müsse das Legitimitätsprincip, für dessen Vertheidigung ganz Europa unter die Waffen getreten, unbeschränkt triumphiren, d. h. der König und das Königreich Sachsen gerettet und Neapel seinem rechtmäßigen Herrscher zurückgegeben werden.

Damit war der neuen Ordnung Europas ein bestimmtes Princip als die angeblich allein zulässige Grundlage untergeschoben und dem Staatsrechte ein Begriff zugeführt worden, der, wenn auch keineswegs neu, so doch noch niemals an solcher Stelle so consequente Vertreter und so gläubige Verehrer gefunden hatte: ein Begriff, der von nun an in der Theorie wie in der Praxis als die einzige juristische Begründung der Staaten, Throne und Dynastien angesehen werden sollte und auch wirklich längere Zeit hindurch angesehen worden ist.

Aber nicht blos als juristischer Lehrsatz ist das Legitimitätsprincip wichtig geworden; einen viel hervorragendern Einfluß auf die Geschichte des europäischen Festlandes errang es durch die Erhebung zu einer bestimmten politischen Theorie. Talleyrand hatte die Legitimität als den diametralen Gegensatz der Revolution bezeichnet und deshalb ihre Alleinherrschaft verlangt; damit war aller conservativen Politik der Standpunkt angewiesen, von welchem aus entschieden werden müsse, wo bei dem Streite der Völker oder der Parteien das Recht und wo das Unrecht sei.

So wurde die von Talleyrand mit einer bei dem alten Staatsmanne der Republik und des Kaiserreichs erstaunlichen Begeisterung verkündigte Legitimitätstheorie zu der allezeit brauchbaren Rechtfertigung des unbeweglichsten Stillstandes

Digitized by Google

den politischen und nationalen Forderungen der nächsten Jahrzehnte gegenüber, und es durfte nicht wundernehmen, wenn der Widerstand gegen die Reaction fast gleichbedeutend mit der Bekämpfung des anscheinend so einfachen und ehrlichen Princips wurde, welches kein Gegner staatlicher Fortentwickelung auf seine Fahne zu schreiben vergaß.

Ueberdies sind nur wenige der nach Napoleon's Sturze wiedereingesetzten legitimen Fürsten im Stande gewesen, das Princip zu Ehren zu bringen, dem sie ihre Restauration verdankten. Wohl aber wurden in Spanien, Neapel, Piemont die Lüge, der Meineid und der Verfassungsbruch durch die Berufung auf das Legitimitätsprincip beschönigt.

So natürlich es deshalb auch sein mochte, mit den unwürdigen Vertretern der Legitimität diese selbst zu verwerfen, es wäre dennoch ungerecht, wollte man das Legitimitätsprincip schlechthin um seiner praktischen Verwerthung willen verdammen. Die Aufstellung der Legitimitätstheorie geschah so sehr unter der natürlichen Einwirkung der ihr vorhergehenden Ereignisse und trägt so deutlich die Absicht an der Stirn, diesen Ereignissen und Zuständen, in deren Verurtheilung ganz Europa damals einig war, für alle Zukunft kräftig vorzubeugen, daß wir zu ihrem Verständnisse den Hinweis auf die unter dem Schutze der Legitimität begangenen Nichtswürdigkeiten nicht im entferntesten nöthig haben. Das Legitimitätsprincip forderte nach Talleyrand's Lehre anfänglich nichts anderes und konnte auch nichts anderes fordern als die Wiederherstellung und fortdauernde Geltung der in langer historischer Entwickelung gewordenen, der überkommenen Staaten und Dynastien. Gerade der erst vom französischen Volke, dann von Napoleon in Anspruch genommenen Gewalt, den geschichtlichen Bestand der europäi-



Digitized by Google

schen Verhältnisse nach Vernunft- und Humanitätsgründen, nach Naturrecht und Nützlichkeit abzuändern, sollte durch die Aufstellung des Legitimitätsprincips ein für allemal grundsätzlich widersprochen werden: die Legitimitätstheorie war die natürliche Folge der langen Revolutions- und Kriegsperiode, welche durch den ersten Pariser Frieden ihren Abschluß erhielt.

Dieser Zeitraum hatte begonnen mit dem stürmischen Verlangen des französischen Volks nach freien Staatseinrichtungen, welche die von wenigen vertretene Einsicht der Verfassung Englands, die große Masse der Politiker aber der nordamerikanischen Constitution nachzubilden versuchte. Die Anhänger der letztern waren Sieger geblieben: die erste Verfassungsurkunde des revolutionären Frankreichs kannte keinen souveränen König mehr; die einzige, untheilbare, unveräußerliche und unverjährbare Souveränetät war dem Volke beigelegt, dem Könige nur die ausübende Gewalt übertragen und durch das ihm eingeräumte blos suspensive Veto die Stellung des Monarchen geraubt. [1])

Aber mit der Erreichung dieses Zieles war die Nation noch nicht befriedigt gewesen: die Revolution verschlang das alte Königthum der Bourbonen, und dem neugeschaffenen demokratischen Staatskörper wurde auch der Name der Republik nicht mehr vorenthalten.

Der Gegensatz zwischen dem modernen Frankreich, in welchem die souveräne Nation herrschte, und den übrigen Staaten Europas, welche die Souveränetät regelmäßig einem Monarchen, nirgends aber dem ganzen Volke zuschrieben, war nunmehr in dem Gegensatze der republikanischen und der mon-

---

[1]) Verfassungsurkunde vom 3. Sept. 1791 (Pölitz, Europäische Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, II, 2 fg.).

Digitized by Google

archiſchen Principien enthalten, und Talleyrand irrte nicht, wenn er den principiellen Unterſchied zwiſchen Frankreich in dem erſten Jahrzehnt der Revolution und den alten Mächten Europas in dem tiefen Widerſpruche ſuchte, welcher zwiſchen einer auf der verfaſſungsmäßigen Volksſouveränetät ruhenden, mit gewaltſamer Beſeitigung jedes Merkmals der frühern Geſchichte gewiſſermaßen a priori conſtruirten Republik und dem im Alleinbeſitze der Souveränetät befindlichen Erbkönigthum beſtand. [1])

Als aber der Machthaber Frankreichs ſich nicht mehr damit begnügte, die neuen Ländererwerbungen der großen franzöſiſchen Mutterrepublik einzuverleiben oder zur Stiftung ſcheinbar ſelbſtändiger Töchterrepubliken zu benutzen, ſondern ſelbſt mit der Würde eines Erbkaiſers geſchmückt über Frankreich regierte und aus den franzöſiſchen Filialrepubliken Monarchien machte: da mußte auch der Gegenſatz zwiſchen dem revolutionären Frankreich und dem in der alten Ordnung verharrenden Europa ſich verändern.

Für republikaniſche Principien hatte die napoleoniſche Militärdictatur keinen Raum; und wenn auch die neue Dynaſtie Bonaparte den Rechtsgrund ihres Beſtandes in einem ſcheinbaren Acte der Volksſouveränetät zu erblicken vorgab [2]), wenn auch die Inſtitutionen des Kaiſerreichs trotz eines neugeſchaffenen, mit Majoraten verſehenen Adels, trotz der eifrig geſuchten Wiederaufnahme der alten Geſchlechter [3]), trotz all

---

[1]) Note Talleyrand's an Caſtlereagh, d. d. Wien, 26. Dec. 1814 (Klüber, Acten, VII, 62).

[2]) Organiſches Senatusconſult vom 18. Mai 1804, Titel 16 (Pölitz, Europäiſche Verfaſſungen, II, 84).

[3]) Gervinus, Geſchichte des 19. Jahrhunderts, I, 22, 23.

Digitized by Google

des Prunkes der neuen kaiserlichen Hofhaltung [1]), wesentlich demokratische blieben und in einem Lande bleiben mußten, das mit noch nie dagewesener Consequenz die eigene Geschichte und deren organische Producte zu vernichten versucht und beinahe auch vermocht hatte — Frankreich und die übrigen Mächte Europas waren nicht mehr durch die feindlichen Gegensätze der Republik und der Monarchie getrennt, ja Frankreich war vielen Fürsten zum Musterbilde der Monarchie geworden.

Die principiellen Widersprüche, welche die Französische Revolution zwischen den obersten Factoren des politischen Lebens in Europa heraufbeschworen, gipfelten nunmehr in dem von Talleyrand mit Recht hervorgehobenen Gegensatze der legitimen und der revolutionären Dynastien [2]), d. h. in dem Gegensatze der durch ihr althergebrachtes und ebendeshalb unbezweifelt rechtmäßiges Dasein beglaubigten Fürstenhäuser und derjenigen Dynastien, welche ihr Recht auf die neuerworbene Krone durch eine innerhalb der jüngsten Vergangenheit liegende Handlung nachzuweisen hatten, mochte diese nun eine Eroberung, ein Decret des französischen Imperators oder eine Volksabstimmung sein.

Dieser Gegensatz blieb bis zum Sturze des Kaiserreichs unverändert derselbe; die Verschwägerung des Bonaparte'schen Hauses mit alten Fürstengeschlechtern reichte nicht aus, ihn zu verwischen. Er wurde sogar fortwährend gesteigert und verschärft.

Weit entfernt, den von ihm geschaffenen Staaten und Thronen die ihnen begriffsmäßig zukommende Unabhängigkeit, ja nur das Recht auf ihre Existenz einräumen zu wollen, veränderte

---

[1]) Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts, I, 6.
[2]) Klüber, a. a. O., VII, 62.

Digitized by Google

Napoleon selbst den Bestand seines Reichs, erweiterte dessen Grenzen ohne Rücksicht auf die entgegenstehenden Rechte seiner Bundesgenossen, seiner Verwandten, und versetzte sogar Monarchen, die er selbst erst gemacht, von einem Throne auf den andern.

So gab er seinen Vasallenfürsten weder die Macht, noch die Zeit, zu ihren Völkern in jenes innige, durch eine gemeinsam verlebte Geschichte geweihte Verhältniß zu treten, in welchem die alten Dynastien Europas zu ihren Völkern standen oder doch stehen konnten. Mochten die Fürsten, welche ihre Krone aus Napoleon's Händen empfingen, auch noch so viel von dem überlebten Wuste des mittelalterlichen Staatswesens beseitigen, in den alten Fürsten, deren Recht das Volk als etwas Selbstverständliches hingenommen hatte, weil der Ursprung desselben außerhalb seiner Erinnerung lag, hatte doch die nationale und staatliche Existenz gegipfelt. In ihnen war die Unabhängigkeit des Staats dem Auslande gegenüber zur Erscheinung gekommen; sie waren die Träger eines Völkerrechts gewesen, welches die Selbständigkeit der staatlich geeinten Völker zur ersten Voraussetzung hatte. Dagegen erschienen die von Napoleon geschaffenen Könige, Großherzoge und Herzoge nur als Würdenträger des Kaiserreichs, der völkerrechtlichen Souveränetät entkleidet, als absetzbare Beamte eines europäischen Dictators, der mit immer wachsendem Bewußtsein sich von der frühern Ordnung Europas lossagte, der ohne Schonung und Rücksicht dem deutlicher und deutlicher erkennbaren Ziele einer Universalmonarchie zustrebte und die Rechtfertigung seiner phantastischen Plane in Karl's des Großen kurzer Weltherrschaft fand. [1])

---

[1]) Leckie, De l'équilibre du pouvoir en Europe, traduit de l'Anglais, S. 37. Gervinus, a. a. O., I, 6.

Digitized by Google

Solche Tendenzen aber rüttelten an den ersten Grundlagen des bisherigen Europa. Der Gegensatz der revolutionären und der legitimen Dynastien barg nunmehr den tiefern Widerspruch zwischen der Gesellschaft völkerrechtlich unabhängiger Staaten, in welche Europa früher zerfiel, und einem auf abhängigen Gemeinwesen erbauten Weltstaate, welcher Europa künftighin umfassen sollte; denn einem Kaiser des Abendlandes gegenüber gab es kein Völkerrecht.

Auch das römische Reich hatte, als es die Welt zu umspannen begann, das internationale Rechtsleben verschlungen, die Existenzberechtigung anderer Staaten geleugnet und als Rebellen gegen die Majestät des römischen Volks alle diejenigen angesehen, die ihm die Herrschaft auch nur über einen Theil des Erdkreises streitig zu machen versuchten. [1]) Sogar das Papstthum hat die Entwickelung eines Völkerrechts gehemmt, solange es die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten durch die Idee einer die ganze Christenheit umfassenden Einheit zu negiren und den Gegner seiner Ansprüche als Feind der Kirche, somit als Verbrecher zu verfolgen vermocht hatte. [2])

Ebenso mußte die in den Händen Eines Mannes oder Einer Nation concentrirte Herrschaft über den europäischen Continent ein Recht gefährden, das nur auf der Coordinirung unabhängiger Staaten, niemals aber auf der Unterordnung aller Völker unter Einen höchsten Willen beruhen kann. Jeder

---

[1]) Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum, S. 133, 134. Laurent, Histoire du droit des gens, III, 269, 274. Dieck, Dominium mundi (Ersch und Gruber's Encyklopädie, Sect. 1, Thl. 26), S. 503. v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, S. 23.

[2]) Klüber, Droit des gens, §. 12. Heffter, Europäisches Völkerrecht, 4. Ausg., S. 11, Note 1. Oppenheim, System des Völkerrechts, 2. Ausg., S. 14, 21.

Digitized by Google

Versuch, die nationale Unabhängigkeit und Wohlfahrt zu vertheidigen, mußte solchen Bestrebungen gegenüber als Empörung erscheinen, die mit sofortigem Kriege, mit Entthronung der schuldigen Dynastie zu bestrafen sei. Ja, selbst der Krieg mußte den Charakter eines völkerrechtlichen Rechtsmittels verlieren, wenn er gegen den Herrn des europäischen Festlandes geführt wurde: diesem gegenüber konnte er nur Aufruhr sein, konnte von ihm auch nur niedergeschlagen werden durch die Execution des von ihm gesprochenen Verdammungsurtheils, nicht aber durch wirklichen Krieg, der auch dem Gegner das gleiche Recht gewährt.

Napoleon ist auf dem Wege gewesen, dieses Ziel zu erreichen. Schon durfte er fast wie Cicero sprechen: „Possum de omni regione, de omni genere hostium dicere: nulla gens est, quae non aut ita sublata sit, ut vix exstet, aut ita domita, ut quiescat, aut ita pacata, ut victoria nostra imperioque laetetur.“ [1]) Auch hat seine Behandlung des besiegten Feindes mehr als einmal darauf schließen lassen, daß er den Widerstand gegen seine Plane für ein strafbares Verbrechen, nicht für die Anwendung der im Völkerrechte zulässigen Selbsthülfe ansah. Die Gefahr, daß insbesondere das ganze westliche und mittlere Europa dem „seelenlosen Despotismus“ [2]) eines Universalstaats verfallen werde, rückte in bedrohliche Nähe. Die Achtung vor Verträgen, vor den historischen Volksindividualitäten, vor der Existenzberechtigung der vorhandenen Staaten, vor dem Rechte der bestehenden Dynastien hatte der Kaiser längst abgestreift: es schien schlechter-

---

[1]) Cicero, Oratio de provinciis consularibus, cap. 12 i. f.

[2]) Kant, Zum ewigen Frieden (Königsberg 1796), S. 63.

Digitized by Google

dings kein Recht mehr bestehen zu sollen außer demjenigen, welches er selbst gesetzt.

Auf dem Wege nach dieser schwindelnden Höhe war der Kaiser gestürzt; diese Zustände hatte der erste Pariser Frieden beendigt, und dem Wiener Congreß war die Aufgabe geworden, wiederum Ordnung zu bringen in das wüste Chaos der durch die lange Herrschaft der Gewalt zerrütteten Verhältnisse Europas.

Diese Zustände haben Talleyrand seine Legitimitätstheorie eingegeben und ihr so hingebende Bewunderung verschafft: nie sollte, durfte eine Zeit wie die soeben verflossene wiederkehren; zu lange hatte die Gewalt regiert; von jetzt an sollte das Recht wieder herrschen.

Digitized by Google

## II.

# Talleyrand's Lehre von der Legitimität.

Der Wiener Congreß sollte zunächst die Anordnungen zur Ergänzung des Pariser Friedens bestimmen [1]); aber der der ungeheuern Masse der neu zu ordnenden Verhältnisse gegenüber dürftige Inhalt des Pariser Friedensschlusses hatte dem Wiener Congreß nur einen unsichern Leitfaden durch das Gewirr einander durchkreuzender Ansprüche gegeben.

Aus der Wiederherstellung eines königlichen Frankreichs, aus der Wiedereinsetzung der Oranier, aus der Zusicherung, daß die Schweiz eine Republik bleiben und daß Deutschland wieder eine Art politischer Gesammtmacht werden solle [2]), ließ sich wol die Absicht der Vertragsmächte folgern, daß die Neugestaltung des europäischen Staatensystems die Rechte schonen solle, welche die französische Republik und das Kaiserreich verletzt oder verleugnet hatten. Auch wurde den zu Wien versammelten Fürsten und Staatsmännern von der langen Reihe derer, welche sich als Opfer der soeben beruhigten Stürme betrachten durften, aufs dringlichste ans

[1]) Traite de paix, signé à Paris le 30 Mai 1814, Art. 32.
[2]) Ebendas., Art. 6.

Digitized by Google

Herz gelegt, daß eine Neuordnung Europas die von Frankreich begangenen Rechtsbrüche nicht ungesühnt in sich aufnehmen dürfe, sondern vor allem die gekränkten und unterdrückten Rechte der von ihren Thronen vertriebenen Fürsten und der unterjochten Völker wiederherstellen, beziehentlich schonen müsse, mit Einem Worte, daß die neue Ordnung Europas in Wahrheit die Wiederherstellung der alten Ordnung sein solle.

Dieser Auffassung standen aber entgegen die Ansprüche Preußens auf eine Vergrößerung und das ausdrückliche Zugeständniß, daß Oesterreich im Besitze seiner in den französischen Kriegen gemachten italienischen Erwerbungen bleiben, England Malta erhalten und Holland vergrößert werden sollte [1]: Forderungen und Bestimmungen, welche der Idee einer Restauration der alten europäischen Verhältnisse, soweit diese geschichtlich begründet gewesen waren, geradezu widersprachen und nur dadurch unter den Gesichtspunkt einer Restauration gebracht werden konnten, daß man sie als Mittel zur Befestigung aller derjenigen Staaten, welche durch Napoleon ihre frühere Bedeutung verloren und damit Frankreichs Uebergewicht möglich gemacht hatten, d. h. als Wiedererrichtung des europäischen Gleichgewichts auffaßte.

Allein die von den Alliirten mehrfach ausgesprochene Absicht, das Gleichgewicht unter den politischen Gewalten Europas wiederherzustellen [2]), konnte den wiener Congreßmächten keine sichere Entscheidungsnorm für die Entwirrung aller ihnen

---

[1]) Traité de paix, signé à Paris le 30 Mai 1814, Art. 6.

[2]) Vertrag von Chaumont vom 1. März 1814, Art. 16 (Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 1, Heft 1, S. 7). Convention signée à Paris le 23 Avril 1814, Introduction (Ch. de Martens, Recueil manuel de traités, III, 8) u. s. w.

Digitized by Google

gegenüber geltend gemachten Ansprüche gewähren. Einmal ist der Begriff des europäischen Gleichgewichts stets ein außerordentlich schwankender gewesen und hat der Kraft wie der Schwäche zu jeder Zeit die Gründe und Gegengründe bei einer Veränderung des europäischen Staatensystems geliefert. Dann aber konnte, selbst abgesehen von dem unsichern Inhalte der Lehre von dem europäischen Gleichgewichte, die Durchführung der zur Herstellung eines solchen nöthigen Anordnungen keine Rücksicht auf die entgegenstehenden dynastischen Rechte und nationalen Ansprüche nehmen; die von Napoleon geübte Vergewaltigung der Fürsten und Völker hätte somit von neuem beginnen müssen: Europa hätte wol den Herrn, nicht aber die Art der Herrschaft gewechselt.

Den Entschluß endlich, Europa nach den Forderungen und Interessen der großen Culturvölker selbst ohne Rücksicht auf die Throne einzelner Fürstengeschlechter zu ordnen, hatten nur wenige Staatsmänner zu fassen vermocht, aber auch dadurch bei der großen Unklarheit und Verschwommenheit der nationalen Ziele jener Zeit keinen festen Gesichtspunkt gewonnen.

Einen vollständig klaren Standpunkt nahm nur Talleyrand ein, als er die definitive Beendigung der Revolution forderte, und erklärte, eine solche könne lediglich in der Vernichtung aller durch die vorhergehende Revolution zur Entstehung gekommenen Dynastien und in der Wiedereinsetzung, beziehentlich Erhaltung der alten legitimen Fürstenhäuser erblickt werden. Er verlangte, daß jedes „legitime Recht" heilig gehalten werden solle [1]), und folgerte die Verpflichtung

[1]) Note Talleyrand's an Metternich, d. d. Wien, 19. Dec. 1814

Digitized by Google

Verpflichtung hierzu aus dem Pariser Frieden: dieser habe keineswegs bestimmt, daß alle Staaten und Völker in Eine Masse zusammengeworfen werden sollten, um dann nach bestimmten, von politischen Arithmetikern berechneten Proportionen wieder vertheilt zu werden. [1])

Zwar sagte sich auch Talleyrand nicht vollständig von der überlieferten und von allen Gesandten des Wiener Congresses um die Wette geltend gemachten Lehre des europäischen Gleichgewichts los; aber er stand nicht an, das Verlangen derjenigen, welche ein europäisches Gleichgewicht durch eine ohne Rücksicht auf bestehende Rechte ausgeführte Vertheilung der Länder Europas herzustellen gedachten, als revolutionär und deshalb verwerflich zu bezeichnen. Nur für die Vertheilung der wirklich herrenlosen Länder sollte nach ihm das Princip des Gleichgewichts der Gewalten maßgebend sein. [2])

Talleyrand ging sogar noch weiter: er begnügte sich nicht mit der Forderung, daß die Wiedererrichtung der gestörten europäischen Ordnung nur unter strengster Wahrung der frühern Rechte erfolgen solle; er verlangte, daß der Wiener Congreß ausdrücklich die Restauration der durch die Revolution und ihren Erben verletzten und außer Geltung gesetzten Rechte als das leitende Princip seiner ganzen Thätigkeit anerkenne [3]) und so die Möglichkeit einer planmäßigen Vernichtung aller staatlichen und dynastischen Neubildungen seit dem Ausbruch der

---

(Klüber, a. a. O., VII, 49): „Il lui (à la France) restait à désirer que l'oeuvre de la restitution s'accomplît pour toute l'Europe comme pour elle, que partout et pour jamais l'esprit de révolution cessât, que tout droit légitime fût rendu sacré."

[1]) Ebendas., S. 50.

[2]) Ebendas., S. 50.

[3]) Ebendas., S. 49, 50.

Digitized by Google

Französischen Revolution gewinne. Der Wiener Congreß sollte die altüberkommenen Dynastien und Staaten für die einzig rechtmäßigen erklären, auf Grund dieser Erklärung die alten Throne und die alten Grenzen, mit deren Erschütterung ja all das durchlittene Unheil über die Welt gekommen, ebenso rücksichtslos wieder aufrichten, als die Revolution und das Kaiserreich sie rücksichtslos beseitigt hatten, und schließlich den in dieser Neugestaltung Europas verwirklichten Grundgedanken für ein heiliges Princip, seine Bekämpfung für ein Sacrileg erklären.

Damit gab Talleyrand seiner Theorie auch für die Zukunft einen bestimmten praktischen Zweck: das Legitimitätsprincip sollte die legitimen Throne völkerrechtlich sicherstellen.

Hierzu reichte es aber nicht aus, wenn Talleyrand dem Legitimitätsprincip und den auf ihm ruhenden Thronen den Charakter der Heiligkeit vindicirte und dadurch zu der weitern in der sächsischen und neapolitanischen Angelegenheit glücklich verwertheten Folgerung gelangte, daß eine legitime Dynastie durch keine Gewaltthat, durch kein historisches Ereigniß, ja nicht einmal durch eigene Verschuldung ihr Recht auf den Thron verlieren könne.[1]) Praktisch konnte die Unmöglichkeit der rechtmäßigen Erwerbung eines legitimen Thrones durch einen andern als den berufenen Thronfolger nur dadurch die wiedereingesetzten Dynastien sicherstellen, daß jedes Eroberungsrecht unbedingt verworfen wurde.

---

[1]) Ein Artikel der französischen Zeitung Quotidienne vom 7. Nov. 1814 (abgedruckt in Th. v. Bernhardi's Geschichte Rußlands und der europäischen Politik, I, 504) sagt hierüber: „Un général heureux, qui par hazard disposerait d'une armée n'est pas pour cela, même avec la plus belle conduite, une puissance, tandis qu'un roi légitime reste puissance, même dans l'exil, même dans les fers."

Digitized by Google

Auch dieſe Conſequenz aus dem Legitimitätsprincip zu ziehen, hat Talleyrand nicht angeſtanden.[1]) Ja, in dieſer Verwerfung aller durch die Eroberung gewonnenen Rechte gipfelt ſogar ſeine Theorie. Gerade in ihr lag ja die Antwort und zwar die verneinende Antwort auf die von Preußen geforderte Annexion des ſächſiſchen Königreichs. Ebenſo drückte gerade die unbedingte Verwerfung der Zuläſſigkeit einer Eroberung den Wunſch des ganzen damaligen Europa aus: den Wunſch nach Frieden, nach einer durch keine Eroberungs- und Unterwerfungskriege fernerhin geſtörten Ruhe. Die furchtbare, von allen empfundene Qual unausgeſetzter Bedrohung des Vaterlandes, der ſtaatlichen und nationalen Exiſtenz konnte allein durch die rückſichtsloſe Verurtheilung einer Theorie beſeitigt werden, durch welche Napoleon ſeine gewaltſamen Ländererwerbungen ſofort legitimirt hatte.

Bis dahin hatte die Lehre des Völkerrechts von der debellatio und der durch die vollſtändige Vernichtung der feindlichen Gewalt gerechtfertigten Erwerbung des eroberten Landes gegolten.[2]) Hatten auch die Völkerrechtslehrer dieſe grauſame Theorie, die jede gelungene Eroberung, d. h. vollſtändige Vernichtung des feindlichen Staats als eine rechtmäßige Erwerbung deſſelben auffaßte, durch die Beſchränkung der Kriege auf den Fall einer gerechten Kriegsurſache einigermaßen

---

[1]) Klüber, a. a. O., VII, 49, 53.

[2]) Hugo Grotius, De jure belli ac pacis, lib. 3, cap. 8: De imperio in victos, §. 1. Vattel, Droit des gens, Bd. 3, Kap. 13, §. 197, 198. Auch noch in neuerer Zeit anerkannt von Heffter, Europäiſches Völkerrecht, 4. Ausg., §. 176, 178. Bluntſchli, Modernes Kriegsrecht, Art. 185. Bluntſchli, Modernes Völkerrecht, §. 701. Auf die preußiſchen Annexionen des Jahres 1866 angewandt von H. Schulze, Einleitung in das deutſche Staatsrecht, S. 392, 393.

Digitized by Google

mildern wollen, das hatten sie doch nicht zu leugnen vermocht, ja ausdrücklich zugestanden, daß das Eroberungsrecht unabhängig von der justa oder injusta causa belli bestände, somit also die Rechtmäßigkeit einer durch Eroberung gemachten Erwerbung auf Grund der Ungerechtigkeit des ganzen Kriegs nicht angegriffen werden könnte. [1])

Auf dieser Lehre hatte das Recht Frankreichs auf so viele der ihm einverleibten Länder beruht; auf diese Lehre stützte sich auch Preußen, indem es die Incorporation Sachsens forderte. [2])

Niemand durfte in Abrede stellen, daß es so Rechtens sei zwischen den europäischen Völkern, wenngleich La-Besnardière [3]) und Talleyrand behaupteten, England, selbst Napoleon habe der Eroberung allein den Charakter eines gültigen Erwerbstitels abgesprochen, vielmehr zu ihrer Rechtsbeständigkeit einen Abtretungsvertrag mit dem unterlegenen Gegner für nöthig erklärt. Aber die Fälle, aus welchen die französischen Diplomaten des Wiener Congresses ein so feines juristisches Ge-

---

[1]) Vattel, Droit des gens, Bd. 3, Kap. 13, §. 195. Auch von Klüber, Droit des gens, §. 255, zugegeben, obgleich derselbe (Note c) nach „dem natürlichen Völkerrecht" nur dem Sieger, dessen Sache eine gerechte ist, ein Eroberungsrecht zuspricht. An anderer Stelle (§. 237, Note a) hebt Klüber übrigens diese Forderung des natürlichen Völkerrechts der Sache nach durch die Bemerkung auf, daß es außerordentlich schwer zu entscheiden sei, *ob* ein Krieg und *auf welcher Seite* er gerecht wäre; er könne von verschiedenen Gesichtspunkten aus auch auf beiden Seiten gerecht sein.

[2]) Preußische Denkschrift für die Vereinigung des Königreichs Sachsen mit Preußen, dem Fürsten Metternich mitgetheilt am 20. Dec. 1814 (Klüber, Acten des Wiener Congresses, VII, 63 fg.). Preußen berief sich auf die S. 16, Note 2 citirten Stellen des Grotius und Vattel.

[3]) Mémoire raisonné sur le droit de la Saxe et de son souverain, d. d. Wien, 2. Nov. 1814 (Klüber, a. a. O., Bd. 1, Heft 2, S. 11).



Digitized by Google

wissen Englands und Napoleon's beweisen wollten, waren gar keine Beispiele für die vollständige Vernichtung des feindlichen Staats, die debellatio, wie sie doch hinsichtlich Sachsens zweifellos bestand.

Vielmehr betraf das eine der gegen die theoretischen Grundlagen der preußischen Forderung angeführten Beispiele die von England angefochtene Abtretung Hannovers von seiten Frankreichs an Preußen. [1]) Letzteres hatte sich hierbei zwar selbst, um die definitive Besitznahme Hannovers zu rechtfertigen, auf das Eroberungsrecht berufen, kraft dessen dem Kaiser von Frankreich die deutschen Staaten des Kurhauses Braunschweig „zuständig" gewesen seien [2]); aber England war durch die Occupation Hannovers gar nicht in den Zustand der debellatio gebracht worden, und der Kurfürst von Hannover war als König von England nach wie vor in dem Zustande eines widerstandsfähigen Souveräns mit allen Rechten eines solchen, somit also auch mit dem Rechte wie der Macht zu fernerer völkerrechtlicher Selbsthülfe gegen diesen Gewaltact geblieben.

Ebenso wenig war die Abtretung der ursprünglich französischen, seit dem 3. Febr. 1810 von England occupirten Insel Guadeloupe von seiten Englands an Schweden (3. März 1813), welche einen Protest Napoleon's gegen diese rechtsungültige Handlung hervorgerufen, ein passendes Beispiel gegen das von Preußen über einen debellirten Staat geltend gemachte Eroberungsrecht; denn Napoleon war damals noch der wirkliche Souverän Frankreichs; es handelte sich hierbei also nur um die Eroberung einer Frankreich zugehörigen Insel, welche

---

[1]) Vergl. Häusser, Deutsche Geschichte, 3. Aufl., II, 676.
[2]) Manifest vom 1. April 1806; Häusser, a. a. O.

Digitized by Google

nach dem auch von Preußen nicht geleugneten Völkerrechte wegen der mangelnden debellatio des Gegners einen Abtretungsvertrag zu ihrer Gültigkeit voraussetzte.

So unrichtig es demnach auch war, wenn Talleyrand die unbedingte juristische Ungültigkeit der Eroberung an sich in allen Fällen als einen Satz des praktisch geltenden Völkerrechts nachzuweisen suchte, so war es doch vollständig begreiflich, wenn er das Legitimitätsprincip dazu benutzen wollte, um die Eroberung künftighin von dem im Völkerrechte gültigen Erwerbstiteln auszuschließen.

Wir haben uns daran gewöhnt, in der Denkart der Nationen und ihrer Beherrscher, in dem ununterbrochenen Friedensbedürfnisse des Handels und Verkehrs, in dem sittlichen Abscheu der Gebildeten vor den Gewaltthaten eines Kriegs, endlich in der Existenz eines Staatensystems eine Reihe thatsächlicher, aber starker Schutzwehren des Friedens zu erblicken. Auch hat die Zeit von den Wiener Verträgen an im ganzen bewiesen, daß diese factischen Hindernisse einigermaßen ausreichen, um leichtsinnige und frivole Kriegsunternehmungen in größerm Maßstabe wenigstens in Europa unmöglich zu machen.

Diese Anschauung konnte aber nicht das Ergebniß einer Betrachtung derjenigen Periode sein, welche mit dem Sturze Napoleon's ihr Ende erreichte. Vielmehr hatte die Geschichte des mehr als zwanzigjährigen Zeitraums, welcher seit dem Ausbruche der Französischen Revolution verflossen war, deutlich bewiesen, daß ohne die Verwerfung eines Eroberungsrechts niemand, wie Talleyrand es ausdrückte, auch nur für einen Augenblick seiner Zukunft sicher sein konnte [1]), daß für den-

[1]) Klüber, a. a. O., VII, 50.



Digitized by Google

jenigen alles legitim sei, welcher der Stärkere wäre.[1]) Mochte daher die Neuordnung Europas noch so legitim sein, noch so sehr den Rechten der alten Dynastien Rechnung tragen: es lagen darin wol große moralische Bürgschaften für den europäischen Frieden; aber ein ausreichendes Schutzmittel für denselben war darin nicht enthalten.

Das Gleichgewicht der politischen Gewalten von Europa, in welchem die meisten Staatsmänner vor der Französischen Revolution und selbst noch auf dem Wiener Congresse die genügende Bürgschaft eines trotz der Existenz kleiner und großer Staaten verhältnißmäßig festen Friedenszustandes erblickten, hatte sich als ein unsicheres Schutzmittel des frühern Staatensystems herausgestellt: die in den Händen eines genialen Feldherrn concentrirte Gewalt eines mächtigen kriegslustigen Volks konnte es stürzen.

Die Verträge, auf denen die frühere Ordnung Europas beruhte, waren gleichfalls als nichtig erkannt. Auch den brutalen Kraftäußerungen des Napoleonischen Militärstaats hatten regelmäßig Verträge ein vorläufiges Ziel gesetzt; aber kein bleibender Rechtszustand war aus ihnen hervorgegangen. Die Friedensverträge des Schwachen mit dem Starken wurden jetzt offen erklärt für das, was sie auch früher gewesen, für Waffenstillstände, umkleidet mit Namen und trügerischem Scheine eines Friedensschlusses[2]), werthlos den Willkürlaunen des mächtigern Contrahenten gegenüber.

Die bisherigen Schutzmittel des europäischen Staaten-

---

[1]) Klüber, a. a. O., S. 53.

[2]) De Pradt, Du Congrès de Vienne (2. Aufl., Paris 1815), I, 7: des trèves revêtues du nom et des apparences trompeuses de la paix.

Digitized by Google

systems waren somit als unzureichend befunden. Die Errichtung neuer, festerer Bollwerke, um den Rechtsfrieden Europas vor den Umsturzplanen kühner Staatsmänner und vor der Ruhmsucht eitler Völker zu sichern, mußte nothwendiger als je erscheinen. Kein Schutzmittel konnte aber der Anschauung jener Zeit näher liegen als die von allen europäischen Mächten ausgesprochene Anerkennung des Grundsatzes, daß aus der Eroberung an sich niemals ein Recht abgeleitet werden, sondern daß die Erwerbung eines nicht ererbten Landes durch irgendeinen Souverän nur auf Grund einer freiwilligen Cession seitens des legitimen Herrschers erfolgen könne.

Schließlich würde aber doch das Verlangen Talleyrand's, die Eroberung als Erwerbstitel in dem modernen Völkerrechte ebenso wie die Confiscation im Strafrechte [1]) zu verwerfen, darauf hinausgekommen sein, daß jede Eroberung, welche durch eine Cession des eroberten Landes von seiten des depossedirten Herrschers sanctionirt worden, als gültige Erwerbsart angesehen werden müsse; mit andern Worten, daß, während die vollständige debellatio des Gegners einen Friedensschluß mit demselben nach dem frühern Völkerrechte überflüssig gemacht hatte, in dem Völkerrechte der Zukunft auch die debellatio einer nachträglichen Heilung durch den Verzicht des entthronten Souveräns bedürfen solle. Wie schwach dieser Schutz für den ungestörten Bestand der Dynastien und Staaten einem eroberungssüchtigen Fürsten oder Volke gegenüber gewesen sein würde, lag auf der Hand, und auch Talleyrand sah die Schwäche dieser Verbesserung der während der vorhergehenden Umsturzperiode gültigen Sätze des Völkerrechts vollständig ein.

---

[1]) Klüber, a. a. O., VII, 53.

Digitized by Google

Ebendeshalb forderte er nicht blos, daß die auf dem Wiener Congresse vertretenen Mächte das Legitimitätsprincip als die Basis der Neuordnung Europas anerkennen und jede demselben widersprechende Anforderung schlechthin verwerfen sollten, sondern er ging noch einen Schritt weiter und verlangte, die europäischen Mächte sollten eine förmliche Garantie für diejenigen Grundsätze übernehmen, welche vor der Revolution das öffentliche Recht in Europa beherrscht hatten und vom Wiener Congresse an wieder beherrschen sollten. [1])

Das letzte und höchste Ziel der Legitimitätstheorie war somit eine völkerrechtliche Garantie aller in Europa bestehenden Dynastien und Staaten, übernommen von allen oder doch den hauptsächlichsten Mächten des Welttheils. Die Legitimität sollte die Basis einer von Europa für Europa übernommenen Friedensbürgschaft sein.

An Großartigkeit fehlte es dieser Theorie gewiß nicht. Bisher hatte nur der Staat innerhalb seiner Grenzen den Rechtsbruch verboten, verhindert und bestraft. Die Streitigkeiten aber, welche zwischen den Staaten selbst entstanden, hatte der Krieg entschieden, und wenn auch das Völkerrecht für die Art und Weise der Kriegführung bestimmte von Europa anerkannte Regeln aufgestellt hatte, den Anlaß der Kriege, den Inhalt der Friedensverträge hatte es unter seine Herrschaft zu bringen nicht vermocht. Hier entschied noch immer das freie, durch keine Rechtsnorm beschränkte, nur durch Machtverhältnisse bedingte Ermessen der kriegfüh-

---

[1]) Klüber, a. a. O., VII, 49: „Il lui (à la France) restait à désirer que toute ambition ou entreprise injuste trouvât et sa condamnation et un perpétuel obstacle dans une reconnaissance explicite et dans une garantie formelle de ces mêmes principes, dont la révolution n'a été qu'un long et funeste oubli."

Digitized by Google

renden Parteien: hier also war der Punkt, wo der Schwache dem Starken gegenüber stets rechtlos war.

Wäre es aber möglich gewesen, das Legitimitätsprincip in ganz Europa zu wirklicher zweifelloser Herrschaft zu bringen und in dieser Herrschaft durch eine Collectivgarantie der europäischen Mächte zu erhalten, das internationale Recht würde ebenso sichere Schutzmittel für die Existenz der Staaten und Dynastien erhalten haben, als sie bisher blos der Staat für die in seinen Grenzen bestehende Rechtsordnung aufzuweisen hatte; ja schwerer noch wie die Erschütterungen des im Staate geltenden Rechts wäre der Umsturz der die Staaten selbst umfassenden Rechtsordnung geworden.

Digitized by Google

## III.

# Die Herrschaft des Legitimitätsprincips.

Alle Vortheile, welche das consequent verwirklichte und von den europäischen Hauptmächten garantirte Legitimitätsprincip seiner Idee nach dem Rechtsfrieden unsers Welttheils zu bringen geeignet schien, wurden durch den Preis aufgewogen, um welchen die Herrschaft des Legitimitätsprincips allein erkauft werden konnte: die unbedingte rücksichtslose Aufrechthaltung des Legitimitätsprincips würde nämlich die auf Grund desselben errichtete Rechtsordnung schlechthin unabänderlich gemacht haben.

So wenig nun ein Zweifel darüber bestehen kann, daß jede Rechtsordnung, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, den höchstmöglichen Grad der Unerschütterlichkeit jedem gewaltthätigen Angriffe oder Umsturzversuche gegenüber besitzen müsse, so wenig darf doch angenommen werden, eine Rechtsordnung müsse unabänderlich sein. Vielmehr wird die Unerschütterlichkeit des Rechts gerade dadurch gesichert, daß letzteres auf eine bestimmte, in demselben vorgesehene und durch dasselbe sanctionirte Weise abgeändert werden kann. Die Unerschütterlichkeit der Rechtsordnung darf nicht als die ewige Dauer dieser und

Digitized by Google

dieser Rechtssätze aufgefaßt werden [1]), sie kann, soll sie einen vernünftigen Sinn haben, nichts anderes bedeuten als die Continuität des Rechtszustandes. Mit andern Worten: da und dann ist das Recht ein unerschüttertes geblieben, wo jede für nothwendig befundene und als solche anerkannte Umänderung desselben auf dem durch das Recht selbst bestimmten, d. i. rechtmäßigen Wege erfolgt ist, nicht aber sich darstellt einerseits als eine Verletzung der auf dem frühern Rechte ruhenden concreten Rechtsverhältnisse, andererseits als eine Verletzung der rechtlich feststehenden Formen einer zulässigen Rechtsveränderung. Dagegen würde der vollständige Mangel eines Organs, welches das überkommene Recht corrigirt und die überlebten Rechtssätze durch neue ersetzt, jede Rechtsordnung gefährden, weil dem Reformbedürfnisse dann kein rechtmäßiger, d. h. nur der Weg der Revolution offen stehen würde.

Sollte nun aber die Legitimität Europa wirklich beherrschen, d. h. sollten alle europäischen Mächte infolge einer principiellen Anerkennung und ausdrücklichen Gewährleistung der Legitimität sich für gebunden erachten, unter jeder Bedingung und in jedem Lande den für legitim ausgegebenen und deshalb heilig gesprochenen Rechtszustand in dieser seiner legitimen Reinheit und Ursprünglichkeit zu erhalten, so wäre für diese neugeschaffene Rechtsordnung vollbracht worden, was bisher das Recht keines einzigen Volks vertrug: der Rechtszustand Europas wäre nicht blos den gewaltthätigen Angriffen ruhmsüchtiger Eroberer gegenüber unerschütterlich, er wäre auch berechtigten nationalen und politischen Bedürf-

[1]) „Das Recht hat eine Geschichte." Puchta, Cursus der Institutionen, S. 45—47.

Digitized by Google

nissen gegenüber unabänderlich geworden. Die ausnahmslose, ununterbrochene Herrschaft des Legitimitätsprincips hätte den europäischen Völkern die Fortentwickelung geraubt: das Recht wäre nicht gesichert worden, es wäre für alle Zeiten erstarrt. Aus der völkerrechtlichen Garantie der bestehenden Throne und Staaten wäre die Tyrannei eines bestimmten Princips entstanden, welches dem Bedürfnisse nach Veränderung des legitimen Zustandes keinen rechtmäßigen Weg offen gelassen haben würde. Bisher war eine zwar gewaltsame, aber nach der Lehre des Völkerrechts nicht widerrechtliche und überdies häufig unbedingt nothwendige Beseitigung geschichtlich überkommener staatlicher und dynastischer Rechte, der Krieg und die Eroberung, möglich gewesen, und solange die europäischen Staaten sich nicht zu einer festen, rechtlich geordneten, durch Gesetze und Richter beherrschten Staatengesellschaft zusammenschließen, wird Krieg und Eroberung auch stets nothwendig sein als das einzige oder doch äußerste Mittel, welches das Völkerrecht gibt, um unhaltbare und unerträgliche Zustände dauernd zu corrigiren. Die garantirte Herrschaft des Legitimitätsprincips hätte aber nicht blos allen europäischen Mächten die Hände gebunden, sie unbedingt, rücksichtslos, für alle Zeiten zur Aufrechthaltung der legitimen Staaten und Throne verpflichtet und somit der siegreichen Gewalt jede Recht erzeugende Kraft genommen, sondern auch jedes Organ unmöglich gemacht, welches dynastische und staatliche Rechte dann, wenn sie mit den zweifellosen Bedürfnissen der europäischen Culturvölker in unlösbarem Widerspruche sich befanden, hätte beseitigen und durch eine bessere Einrichtung ersetzen können.

So fehlte der von Talleyrand geforderten legitimen Rechtsordnung Europas von Anfang an der Factor, welcher über-

Digitized by Google

haupt jede Rechtsordnung erst möglich macht, die gesetzgebende Gewalt; man verdammte die staatliche Selbsthülfe im internationalen Rechtsleben, führte aber weder Gesetz noch Richterspruch ein, um ihren Mangel zu ersetzen.

Man könnte uns entgegenhalten, diese Auffassung des Legitimitätsprincips sei die irrige, wenn nicht absichtlich misbräuchliche der Staatsmänner aus der Metternich'schen Schule gewesen; die Herrschaft der Legitimitätstheorie schließe eine Aenderung, ja sogar Aufhebung legitimer Rechte keineswegs aus. Vielmehr sei eine Reform der auf dem Legitimitätsprincip beruhenden Ordnung Europas durch die Garanten derselben sehr wohl zulässig.

Auch finden derartige Einwürfe eine scheinbare Bestätigung in einzelnen gemeinsam gefaßten Beschlüssen der Großmächte, durch welche Umänderungen der europäischen Staatenordnung gebilligt, auch wol bestimmte politische Institutionen zur Sicherung neuentstandener Verhältnisse festgesetzt worden sind: man denke nur an die auf internationalen Conferenzen bestimmten Geschicke Belgiens, Griechenlands, Rumäniens. Aber dennoch würde die Behauptung, zu derartigen „correctorischen Schöpfungen“ [1]) seien auch die consequenten Anhänger des Legitimitätsprincips befähigt gewesen, die Natur des von Talleyrand aufgestellten Legitimitätsbegriffes vollständig verkennen.

Die neue Ordnung Europas sollte nichts anderes sein als die bewußte Reconstruction der alten. Nicht in der Wiedererrichtung durch den Wiener Congreß sollte der Grund ihrer Geltung erblickt werden: er sollte in ihrer unaustilgbaren, durch die Geschichte verliehenen, nur durch eine

[1]) Heffter, Europäisches Völkerrecht, 4. Ausg., S. 21.

Digitized by Google

schmachvolle Umsturzperiode verleugneten, und von dem Wiener Congreß wieder anerkannten Heiligkeit liegen. Deshalb, weil die neue Ordnung auch die alte Ordnung gewesen, sollte sie fernerhin gelten. Weil sie war, sollte sie sein. Aber sie war nur dann die alte, heilige, für legitim und unverletzlich erklärte Ordnung, wenn sie blieb, wie sie gewesen, oder richtiger, wie der Wiener Congreß behauptet und festgestellt hatte, daß sie gewesen. Jede Aenderung an dieser Ordnung hätte aus der alten legitimen Ordnung eine neue und deshalb nothwendig illegitime Ordnung gemacht; denn einer neueingeführten Bestimmung ließ sich nicht zugleich die Geschichte geben, welche den alten Dynastien und Staaten den Charakter der Legitimität verlieh.

Damit fällt aber auch die Möglichkeit weg, in den Congressen der legitimen Fürsten Europas eine höchste gesetzgebende Behörde über die Geschicke der europäischen Staats- und Staatenordnung oder einen für die staats- und völkerrechtlichen Streitigkeiten unsers Welttheils competenten Gerichtshof zu sehen; legitime Neuerungen, sofern sie nicht auf einer vollständig freiwilligen Entschließung des betheiligten Souveräns beruhten, waren ein Widerspruch in sich selber. Eine Justizgewalt über die europäischen Fürsten und Völker war aber nach dem Legitimitätsprincip gleichfalls unmöglich. Würde eine solche den europäischen Congressen eingeräumte Jurisdiction nicht das Recht, auch über die legitimen Souveräne zu urtheilen und das Urtheil dem Schuldigen gegenüber zwangsweise durchzuführen, enthalten und damit die unantastbare Heiligkeit der Souveräne, welche die Revolution so grausam verletzt hatte, vernichtet haben? Auch hat Talleyrand und sein Anhang ein Recht des Wiener Congresses, über Sachsen und seinen Beherrscher ein Urtheil

Digitized by Google

zu fällen, auf das entschiedenste in Abrede gestellt: der Urtheilsspruch eines irdischen Richters könne einem legitimen König niemals die Krone nehmen, hatte La-Besnardière [1]), hatte der Herzog Ernst von Koburg-Saalfeld [2]) behauptet, und Talleyrand selbst hatte sich mit heiliger Entrüstung darüber ausgelassen, daß der Congreß, wenn er den sächsischen König der Krone verlustig erkläre, auch den unerhörten Satz anerkennen müsse, daß Könige gerichtet und mit der Confiscation ihrer Reiche in einem Zeitalter gestraft werden könnten, in welchem alle civilisirten Nationen die Confiscation aus ihren Gesetzbüchern verbannt hätten. [3])

Die Congresse konnten daher wol zum *Schutze* der legitimen Neugestaltung Europas zusammentreten und Beschlüsse fassen, aber zu ihrer *Abänderung* konnten sie nicht schreiten, ohne sie des historisch überkommenen, altehrwürdigen, überliefert-rechtmäßigen und deshalb von neuem durch den Wiener Congreß sanctionirten Charakters, d. h. der Legitimität, zu entkleiden.

Es war sonach nicht blos ein Fehler der Staatsmänner, welche die Legitimität zur glänzenden Fahne einer ganz Europa umfassenden Reaction zu machen beabsichtigten, wenn sie die durch den Wiener Congreß vollzogene und für legitim ausgegebene Neuordnung Europas für unabänderlich erklärten; es war in viel höherm Grade *noch ein Fehler des Princips selber*, dessen consequente oder für conse-

---

[1]) Klüber, a. a. O., Bd. 1, Heft 2, S. 11.

[2]) Klüber, a. a. O., VII, 15. Die gleiche Lehre verkündigte der Moniteur (Klüber, a. a. O., Bd. 1, Heft 2, S. 15 fg.); vgl. auch den Ausspruch des Grafen de Maistre bei Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire en France, II, 378.

[3]) Klüber, a. a. O., VII, 48 fg.

Digitized by Google

quent erklärte Verwirklichung schlechthin jedwede Aenderung im ganzen wie im einzelnen ausschließen mußte.

Aber diese principielle Unabänderlichkeit wurde noch durch eine andere Eigenschaft der Legitimitätstheorie thatsächlich gesichert.

Die Garanten der neuen Weltordnung sollten und konnten ausschließlich die Souveräne der europäischen Staaten sein, da ihnen allein das Staats- und Völkerrecht die unmittelbare Repräsentation ihrer Staaten dem Auslande gegenüber zugesteht. So konnte das Bedürfniß nach Veränderung der an mehr als Einem Theile Europas als drückendes Joch, als unnatürlicher Widerspruch gegen nationale und politische Wünsche empfundenen legitimen Ordnung in dem Rathe der Regierungen nur durch Organe geltend gemacht und vertreten werden, welche regelmäßig an einer Aenderung der vorhandenen Verhältnisse das geringste Interesse hatten.

Nur in dem einzigen, einer von den europäischen Mächten übernommenen Collectivgarantie der bestehenden Throne und Staaten gegenüber wenig denkbaren Falle, daß die Souveräne selbst ein Bedürfniß nach Umänderung der gewährleisteten Staatenordnung empfanden und zugleich Muth und Macht genug besaßen, um die Sache des einen oder andern Volks zu führen und im Rathe der europäischen Mächte zur Geltung zu bringen — nur in diesem einzigen Falle war die Möglichkeit vorhanden, daß das Reformbedürfniß von denen befriedigt wurde, welche die Wächter und Schutzherren der neuen Weltordnung sein sollten.

Von den Repräsentanten des Legitimitätsprincips ließ sich aber nicht erwarten, daß sie in Anbetracht dringender nationaler und politischer Bedürfnisse in einem oder dem andern Lande mit den strengen Forderungen der Legitimität brechen

Digitized by Google

und einen die Völker befriedigenden, aber das Legitimitätsprincip verletzenden Zustand einführen oder sanctioniren würden.

England ausgenommen haben denn auch alle europäischen Mächte dem Reformbedürfnisse der einzelnen Staaten und Völker, soweit solches überhaupt ein Gegenstand europäischer Verhandlungen gewesen, das Gehör schlechthin verweigern wollen und dadurch bewiesen, daß sie die Legitimität auffaßten, wie sie allerdings begriffsmäßig aufgefaßt werden mußte, als kein fortbildungsfähiges, sondern als ein unabänderliches Recht. Der Gedanke, die seit dem Wiener Congresse innigern Beziehungen der europäischen Mächte, insbesondere die Congresse zu Revisionen der Rechtsordnung von Europa zu benutzen und den gerechten Beschwerden von Fürsten und Völkern durch einen von dem Ansehen und der Gewalt der an dem Beschlusse betheiligten Staaten getragenen und deshalb schneller Geltung sichern Schiedsspruch abzuhelfen — der Gedanke ist den Mächten erst zu einer Zeit gekommen, in welcher die Legitimität nicht mehr die im Princip und in allen einzelnen Ländern festgehaltene Basis der Staaten und Dynastien war, in welcher nur einzelne Mächte noch unter verdrossener Berufung auf das theils verlassene, theils zu Falle gekommene Legitimitätsprincip sich in rücksichtsloser Opposition gegen jede Neuerung gefielen, die andern aber auf dem Boden des Nichtinterventionsprincips standen und nur ratihabirend, ergänzend zu den vollendeten Umwälzungen im Innern einzelner Staaten und den dadurch herbeigeführten staatlichen Neubildungen hinzutraten.

Der rücksichtslosen, unabänderlichen Herrschaft des Legitimitätsprincips hätte, so groß auch die hierdurch für die Entwickelung der europäischen Völker heraufbeschworenen Gefahren

Digitized by Google

sein mochten, wenigstens ein sittlicher Gedanke, die Unzerstörbarkeit des Rechts, zu Grunde gelegen, wenn dasselbe wirklich, wie Talleyrand forderte und wie später die ganze conservative Politik auf mehrere Jahrzehnte hinaus nicht müde wurde zu behaupten, in der zu Wien vereinbarten Neugestaltung Europas unbedingt zur Geltung gekommen wäre. Die Behauptung von der Herrschaft des Legitimitätsprincips in den Wiener Verträgen und die daraus gefolgerte Nothwendigkeit unverbrüchlicher Aufrechthaltung derselben mußte aber zur groben Unwahrheit, zur willkürlichen, nicht durch das Recht gebotenen Tyrannei werden, wenn diejenigen Voraussetzungen fehlten, von deren vollständigem Vorhandensein es überhaupt abhing, ob die legitimen Fürsten von Europa wirklich diesen Namen verdienten.

Talleyrand hatte behauptet, die Neuordnung Europas durch den Wiener Congreß werde der unbeschränkte Triumph des Legitimitätsprincips für den Fall sein, daß Sachsen gerettet und Neapel seinem rechtmäßigen Fürsten zurückgegeben werde. War dem aber auch wirklich so?

Ganz abgesehen von der keineswegs geringen Zahl von Rechtsverletzungen, denen fast jede der von Talleyrand und dem Wiener Congresse für legitim ausgegebenen alten Dynastien ihre Herrschaft entweder über ihr ganzes Staatsgebiet oder doch einzelne Theile desselben verdankte; ganz abgesehen von den vielfachen gewaltsamen Unterbrechungen der rechtmäßigen Thronfolge durch Beseitigung der nächstberechtigten Successoren; ganz abgesehen von den außerordentlich zahlreichen Verfassungsverletzungen, durch welche die monarchische Gewalt der meisten legitimen Fürsten in ihrem damaligen Umfange erst hergestellt worden war; ganz abgesehen von allen diesen Rechtsbrüchen, welche entweder ganze Staaten oder

Digitized by Google

Dynastien oder wenigstens die Herrschaftsweise in einzelnen Ländern als illegitim hätten erscheinen lassen und selbst einer vollständigen Wiedererneuerung der alten vor der Französischen Revolution vorhanden gewesenen Staaten, Dynastien und Verfassungszuständen das Gepräge ehrwürdiger Rechtmäßigkeit genommen haben würden, trug die neue von dem Wiener Congresse errichtete Ordnung noch viele nicht getilgte Merkmale der eben verflossenen Revolutions- und Kriegsperiode an sich.

Selbst Talleyrand war nicht im Stande gewesen, die noch in der Erinnerung der Zeitgenossen lebenden Rechtsbrüche zu ignoriren, so peinlich es ihm auch sein mochte, in seine legitime Weltordnung ein illegitimes Verhältniß mit hinüberzunehmen.

Er hatte zugestehen müssen, daß eigentlich die Wiederherstellung Polens eine Forderung desselben Legitimitätsprincips sei, dessen strenge und energische Anwendung auf die sächsische und neapolitanische Frage von ihm mit so berechnetem Eifer verfochten worden war. Allein unter gewundenen Erklärungen hatte er die Lösung dieser Frage den drei Theilungsmächten überlassen und sich mit der gerade in Polen so schwer verletzten Legitimität dadurch abzufinden geglaubt, daß er die Theilung Polens theils für das Vorspiel, theils für die Ursache, ja bis zu einem gewissen Grade für die Entschuldigung aller spätern Umwälzungen in Europa erklärt, dann aber die Unschuld Frankreichs an der Theilung Polens sowie den guten Willen seines Königs, auch Polen wieder eine berechtigte staatliche Existenz zu geben, hervorgehoben hatte. [1])

---

[1]) Note Talleyrand's an Metternich, d. d. Wien, 19. Dec. 1814 (Klüber, a. a. O., VII, 51, 52): Le partage qui le (le peuple polonais) raya du nombre des nations, fut le prélude, en partie le



Digitized by Google

Aber es waren noch andere Verletzungen des Legitimitätsprincips gut zu machen, ehe man wagen durfte, die Neugestaltung des erschütterten Europa für die consequente Verwirklichung desselben auszugeben.

Da blieb einmal noch Oesterreich, das sich selbst für den Hort der neuerfundenen Legitimität erklärte [1]), im Besitze der ehemals der Republik Venedig angehörigen Gebiete. Kein Rechtsbruch konnte klarer sein als die Vernichtung des bis zu seinem Ende neutralen [2]) venetianischen Staats durch Bonaparte [3]); selbst die damalige Zeit hatte in der Berufung auf das barbarische Institut der Staatsinquisitoren, die Nothwendigkeit der Gedankenfreiheit und ähnliche Forderungen der Humanität [4]) keine Rechtfertigung des an der alten Republik verübten Gewaltacts gesehen. Und als Oesterreich sich im Frieden von Campo-Formio (vom 18. Oct. 1797) Venedig von Frankreich abtreten ließ, hatte es nur den von Frankreich begonnenen Rechtsbruch fortgesetzt [5]), wenn man nicht an dem von Talleyrand so heftig angegriffenen Kriegsrecht festhalten wollte, das, unbekümmert um die gerechte Kriegsursache, jede gelungene Eroberung für eine rechtmäßige Erwerbung erklärt und deshalb auch dem Sieger ein freies Dispositionsrecht über die willkürlich geraubten Gebiete eines existenzberechtigten Staats zuspricht. Talleyrand aber hatte gerade, um die An-

---

cause peut-être, jusqu'à un certain point l'excuse des bouleversements auxquels l'Europe à été en proie.

[1]) Karl Mendelssohn-Bartholdy, Friedrich von Gentz (Leipzig 1867), S. 2.

[2]) Reuchlin, Geschichte von Italien, I, 20.

[3]) Häusser, Deutsche Geschichte, 3. Aufl., II, 109, 130.

[4]) Hopf, Venedig, der Rath der Zehn und die Staatsinquisition (Raumer's Historisches Taschenbuch, Jahrg. 1865, S. 123, 124).

[5]) Reuchlin, a. a. O., I, 21.

Digitized by Google

nahme derartiger Grundsätze, überhaupt ein Eroberungsrecht in der von Napoleon geübten Weise für die Zukunft unmöglich zu machen, seine Legitimitätstheorie aufgestellt, und Metternich, der gläubige Verehrer des Legitimitätsprincips, hatte Talleyrand darin beigestimmt: das Recht des Stärkern sollte nichts, die Legitimität alles bedeuten. Allein Oesterreich durfte das Legitimitätsprincip nicht als die heilige Grundlage der neuen europäischen Ordnung anerkennen und verkündigen, solange es Venetien noch nicht aufgegeben, den Rechtsbruch noch nicht geheilt, der seine Legitimität befleckte. Hatten sich doch die französischen Diplomaten bei der Bekämpfung der preußischen die Annexion Sachsens betreffenden Forderungen darauf berufen, daß der Vertrag über das Recht eines Dritten auch im Völkerrechte niemals ein Recht übertrage: eine Cession von seiten des dermalen Berechtigten sei stets nothwendig. [1]) Aber weder in Leoben noch in Campo-Formio hatte die Republik Venedig ihre Souveränetät aufgegeben und an Frankreich, beziehentlich Oesterreich abgetreten. Dem Legitimitätsprincip hätte nur die Wiedererrichtung der zerstörten Republik, beziehentlich deren freiwillige durch ihre verfassungsmäßigen Organe ausgesprochene Unterwerfung unter Oesterreich genügt. Niemand aber dachte daran, einen Rechtsbruch, welcher dem alten Kaiserstaate eine reiche blühende Provinz verschaffte, noch als solchen zu bezeichnen und im Interesse der schwer verletzten Legitimität ernsthafte Sühne zu fordern. Vielmehr war in den Wiener Verträgen [2]) Venedig dem Kaiser von Oesterreich als seinem legitimen Herrn zugesprochen, wie wenn es ein

---

[1]) Mémoire raisonné sur le sort de la Saxe et de son souverain (Klüber, a. a. O., Bd. 1, Heft 2, S. 11).

[2]) Acte final du Congrès de Vienne, vom 9. Juni 1815, Art. 93.



Digitized by Google

altüberkommenes Erbland, nicht aber ein dem Legitimitätsprincip nach widerrechtlich vernichteter, vorübergehend Oesterreich, dann wieder dem neugeschaffenen Königreich Italien einverleibter Staat gewesen wäre.

Da war ferner die Republik Genua, welche zwar alle ihre Verfassungswandlungen, ja selbst ihre Einverleibung in Frankreich unter trügerischer Wahrung theils der alten, theils neugeschaffener Verfassungen vollzogen hatte, aber dennoch auf dem Wiener Congresse unter Berufung auf die zweifellose Nichtigkeit ihrer Vereinigung mit einem usurpirten und nunmehr zerstörten Reiche, und auf die „unsterblichen Erklärungen" der Alliirten in dem Vertrage von Chaumont [1]) energisch für die alte, überdies noch von Lord Bentinck im Namen Großbritanniens zugesicherte Unabhängigkeit eingetreten war. [2]) Das Legitimitätsprincip forderte unzweifelhaft die Befriedigung dieses Wunsches: die Heiligkeit der „legitimen Rechte" mußte den alten Staaten ebenso wie den alten Dynastien zugute kommen, um so mehr hier, wo eine alte, nach der Sprechweise jener Zeit legitime Aristokratie die Wiedererrichtung des genuesischen Freistaats in der Form, welche er bis zum Jahre 1797 besessen, also keine illegitime Neuerung verlangte. [3]) Aber auch hier ist die politische Convenienz stärker als das Rechtsgefühl des Congresses gewesen: Genua wurde, obgleich widerstrebend [4]), dem Königreich beider Sardinien als glänzende Entschädigung für den an Frankreich im Pariser

---

[1]) Art. 1. 16.

[2]) Klüber, a. a. O., VII, 420 fg.

[3]) Pölitz, Europäische Verfassungen, II, 349.

[4]) Reuchlin, a. a. O., I, 63. Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts, I, 194, 195.

Digitized by Google

Frieden [1]) abgetretenen Theil von Savoyen [2]) einverleibt [3]); und nur die Forderung, daß die staatsrechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Genueser in liberalster Weise von Sardinien geordnet werden möchten [4]), sowie die Bestimmung, daß der Adel zu den hohen Hofämtern zugelassen werden, Genua wieder ein Freihafen sein, auch eine Art Provinzialverfassung [5]) erhalten solle, endlich Castlereagh's eigene Worte [6]) können auf das böse Gewissen des Congresses in dieser Angelegenheit gedeutet werden. Aber der Protest der Genueser gegen die Einverleibung [7]), die bei der Abdankung der provisorischen Regierung erlassene Proclamation [8]) ließen keinen Zweifel darüber übrig, daß die Genueser die Vernichtung ihres Staats als das ansahen, was sie war, als einen Bruch der Grundsätze, nach welchen Europa der Versicherung der Alliirten zufolge wieder geordnet werden sollte.

Aber nicht blos den ältesten Republiken Europas gegenüber verleugnete der Wiener Congreß das Legitimitätsprincip, auch dynastische Rechte haben keinen Schutz bei dem Wiener Congresse gefunden.

Stillschweigend, als ob man die Art der Thronerwerbung durch den regierenden König und seinen muthmaßlichen Thron-

---

[1]) Art. 3, sub 8.

[2]) Klüber, a. a. O., VII, 402, 403.

[3]) Acte final du Congrès de Vienne, Art. 86.

[4]) Klüber, a. a. O., VII, 404, 405—408.

[5]) Annexe de l'art IV du traité du 20 Mai 1815 (Martens, Recueil manuel, III, 171); nach der Wiener Congreß-Acte, Art. 118, Nr. 14, als in dieselbe aufgenommen zu betrachten.

[6]) Klüber, a. a. O., VII, 429, 430.

[7]) Protestation du gouvernement provisoire de Gênes contre la réunion de cet état au Piémont, d. d. Genua, 26. Dec. 1814 (Klüber, a. a. O., VII, 433 fg).

[8]) Ebendas., S. 435 fg.

Digitized by Google

folger schlechterdings vergessen hätte, wurde der schwedischen Dynastie Bernadotte in der legitimen Neuordnung Europas ein Platz angewiesen. Aber selbst wenn man die Abdankung Gustav's IV. für einen rechtsgültigen Act ansehen wollte, konnte man doch nicht, ohne das Legitimitätsprincip zu verletzen, Karl XIII. als den König von Schweden anerkennen und seinem Adoptivsohn Bernadotte die Nachfolge auf dem schwedischen Thron gewähren. Verfassungsmäßig begründet war nach der Abdankung des Königs nur die Regentschaft für den unmündigen Sohn Gustav's IV. gewesen. Weder die Wahl Karl's XIII. zum König, noch die Christian August's von Sonderburg-Augustenburg, dann Bernadotte's zum Thronfolger konnten das Recht des abgesetzten Herrschers und seines Sohnes vernichten: das bei der Beseitigung Gustav's IV. geltende Staatsrecht [1]) gestattete die Wahl eines Königs, beziehentlich einer Dynastie nur im Falle des Aussterbens der männlichen Nachkommenschaft des regierenden Hauses [2]), erklärte also weder ein willkürliches Abgehen von der in der herrschenden Dynastie geltenden Erbfolgeordnung, noch eine Wahl zum Zweck der Beseitigung des regierenden Hauses für zulässig. So gebührte von Rechts wegen die Nachfolge auf dem schwedischen Thron noch immer der Nachkommenschaft des vertriebenen Fürsten. Aber trotz eines lauten, feierlich mitten in das Festgewühl des Wiener Congresses hineingerufenen Protestes des legitimen Königs [3]) erfolgte kein Schritt zu dessen Wiedereinsetzung, so dringend auch eine Lehre sie

---

[1]) Vgl. v. Nordenflycht, Die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwickelung (Berlin 1861), S. 340.

[2]) Fundamentalgesetz vom 21. Aug. 1772, Art. 38; vgl. mit Art. 41 (Pölitz, Europäische Verfassungen, III, 66, 67).

[3]) Klüber, a. a. O., IX, 335.

Digitized by Google

forderte, zu deren wesentlichstem Inhalt die in der sächsischen Angelegenheit so lebhaft vertheidigte Unabsetzbarkeit der legitimen Dynastien gehörte.

Endlich gab es unter den deutschen Fürsten kaum Einen, der sich nicht durch Gewaltacte irgendwelcher Art vergrößert hätte.

Einmal war die Zahl derer, welche durch die im Reichsdeputationshauptschlusse (vom 25. Febr. 1803) festgesetzten Säcularisationen geistlicher Güter einen Ersatz für die im Frieden von Luneville (vom 9. Febr. 1801) verlorenen Gebiete erhalten, sehr beträchtlich. Aber wer mochte behaupten, daß die Kirche mit ihren mittelbaren und unmittelbaren Gütern von Rechts wegen das Entschädigungsobject für die auf dem linken Rheinufer ganz oder theilweise depossedirten Erbfürsten gewesen sei? Niemand durfte leugnen, daß trotz der Wahrung verfassungsmäßiger Formen die Säcularisationen nichts anderes als ein Raub im großartigsten Maßstabe, begangen an der deutschen Kirche, waren; ein Raub, der sich schlechterdings durch keinen Rechtsgrund rechtfertigen, sondern nur dadurch erklären ließ, daß die Kirche der wehrloseste Theil in dem Kampfe des alten Europa mit dem revolutionären gewesen.[1]) Mochte man die geistlichen Staaten noch so sehr für Anomalien in der modernen Welt halten, mochte man ihren Untergang auch noch so sehr für eine politische Nothwendigkeit ansehen, die Säcularisationen blieben selbst in der Form, in welcher sie ausgeführt wurden, Verletzungen der gröbsten Art gegen die alte legitime Ordnung des Deutschen Reichs, und illegitim mußten die Gewalten sein, welche über die der Kirche entrissenen Gebiete und Güter regierten.

[1]) Häusser, Deutsche Geschichte, 3. Aufl., IV, 578, 579.

Digitized by Google

Aber mit den Säculariſationen war die lange Liſte der Rechtswidrigkeiten noch nicht erſchöpft, auf denen die Neugeſtaltung Deutſchlands beruhte.

Die Auflöſung des Reichs durch den nach der Reichsverfaſſung unzuläſſigen Beitritt deutſcher Fürſten zum Rheinbund, die Mediatiſirung ehemals reichsſtändiſcher Geſchlechter, ſowie reichsunmittelbarer Ritter, Städte und Dörfer, alles das waren offenbare Rechtsverletzungen geweſen, und die ſpätern von den Alliirten mit den ehemaligen Rheinbundfürſten abgeſchloſſenen Verträge, in welchen dieſen die volle Souveränetät über ihr neugeſchaffenes Staatsgebiet eingeräumt wurde, hatten die rechtswidrige Erwerbung der Herrſchaft nicht zu heilen vermocht.

Aber wenn auch der Papſt proteſtirte [1]), wenn auch die deutſchen reichsunmittelbaren [2]) und reichsſtändiſchen [3]) Herren ſich feierlichſt verwahrten gegen die Oberherrſchaft einzelner, urſprünglich durch Napoleon, dann durch den Wiener Congreß begünſtigter Fürſten, die kein gültiges Geſetz, kein von ihnen geſchloſſener Vertrag, ſondern ein nur von wenigen geduldig hingenommener [4]) und erſt allmählich durch Verträge geheilter Gewaltſtreich ihnen auferlegt hatte [5]), der Wiener Congreß dachte nicht daran, dem Legitimitätsprincip gemäß die Säculariſationen und Mediatiſirungen wieder rückgängig zu machen.

Es würde zu weit führen, ſollten hier alle durch die

---

[1]) Klüber, a. a. O., VI, 437 fg., 441 fg. Vgl. auch den Aufſatz Klüber's ebendaſ., S. 427—436.

[2]) Ebendaſ., III, 467 fg.

[3]) Ebendaſ., II, 584 fg.

[4]) Häuſſer, Deutſche Geſchichte, 3. Aufl., IV, 580, 581.

[5]) Klüber, a. a. O., V, 525: Schreiben Gärtner's an Münſter, d. d. Wien, 3. Juni 1815.

Digitized by Google

Wiener Verträge nicht wieder aufgehobenen, oder durch sie erst herbeigeführten Aenderungen und Verletzungen der alten durch die Revolutionsepoche umgestürzten Ordnung aufgezählt werden. Hier nur so viel:

Es bestand schlechterdings kaum ein einziger Staat, der sich als makellos reine Verwirklichung des Legitimitätsprincips ausgeben konnte; es war somit auch kaum Eine Dynastie vorhanden, welche behaupten durfte, das überkommene Recht sei die einzige Basis ihres Bestandes. Das dynastische Erbrecht gab meistens nur einen Anspruch auf einzelne Theile des beherrschten Landes; in vielen Fällen aber gab die Eroberung, der thatsächliche Besitzstand und die diesen anerkennenden Verträge wenigstens für einzelne Theile des Staatsgebiets die Grundlage der Herrschaft ab. Wie wenig Werth aber diese Verträge hatten, ging daraus hervor, daß der Widerspruch der Betheiligten und Verletzten regelmäßig nicht gehört wurde, wenn er beharrlich und energisch der gewünschten Neuordnung der Verhältnisse entgegentrat. Man war über die Proteste des Königs von Schweden, der mediatisirten Reichsstände, der ehemals reichsunmittelbaren Ritterschaft, über den Widerspruch des Papstes und der Genueser ruhig zur Tagesordnung übergegangen, und so fehlte den Wiener Verträgen in sehr vielen Fällen gerade das Moment, das sie zu Verträgen machen konnte, die Einstimmung desjenigen, dessen Recht der Gegenstand des Vertrags war.

Das eine steht sonach fest: die Legitimität war die Grundlage der europäischen Throne nicht; sie blieb für diejenigen, welche ihr anhingen, ein wünschenswerthes, aber nicht erreichtes Ziel. Nicht eine der Mächte, welche unter der Fahne der Legitimität fortan gegen die Revolution ins Feld zogen, hatte wirklich zu ihr geschworen. Für sie alle

Digitized by Google

war die Legitimität nur ein Mantel, hinter dessen Falten sie den Mangel ihres eigenen Rechts verbargen, eine zum Schutze der Dynastien Europas erfundene Fiction, deren unverletzte Aufrechthaltung die Mächte sich gegenseitig gewährleisten sollten und schließlich durch die Heilige Allianz gewährleistet haben; was nicht rechtmäßig war um seines Ursprungs willen, wurde um seines Bestehens willen als rechtmäßig fingirt und damit unter den Schutz der Allianzmächte gestellt.

Zwar mag mancher an die Richtigkeit der seit dem Wiener Congresse für alle bestehenden Dynastien in Anspruch genommenen Legitimität geglaubt, das Princip nicht blos als solches für vernünftig und berechtigt, sondern auch für consequent durchgeführt gehalten haben; zwar mag mancher die hartnäckige Aufrechthaltung unhaltbarer Zustände eben um des in ihnen verwirklichten Grundgedankens willen vertheidigt und für das einzig Richtige, weil einzig Rechtmäßige, erklärt haben: der Glaube an die Legitimität der Neugestaltung Europas war und blieb doch ein Irrthum, ein beinahe unverzeihlicher Selbstbetrug, und was der ehrliche Vertreter des Legitimitätsprincips an seiner Sittlichkeit rettete, würde ihm an seiner Intelligenz verloren gehen. Die lauten Proteste der Verletzten, die Lehre von den vacanten Territorien, da es doch bei strenger Durchführung des Legitimitätsprincips keine solchen geben konnte, weil jedes Territorium vor der Revolutionsperiode einen Herrn gehabt, die Theorie der Entschädigungen gewisser Dynastien auf Kosten anderer Fürstengeschlechter: alles das mußte klar beweisen, daß der Behauptung von dem in seine alte Herrschaft wiedereingesetzten Rechte zum großen Theil der Boden fehlte.

Nicht als ob man es hätte bedauern müssen, daß die alten Zustände nur theilweise wiederhergestellt worden. Die

Digitized by Google

französischen Kriege und Occupationen hatten in der That eine Masse überlebter Institutionen aus der Welt geschafft, und politischer Wahnsinn, nicht aber politische Klugheit wäre es gewesen, die morschen Throne und Staaten, welche den ersten Stürmen der Neuzeit nicht hatten widerstehen können, von neuem zu errichten, Europa abermals mit einer so großen Zahl in sich haltloser, ungesunder und überlebter Staaten zu überfüllen, als vor der Französischen Revolution bestanden hatten.

Wer konnte es im Ernste wünschen, daß die geistlichen Fürstenthümer wiederhergestellt, daß die reichsunmittelbaren und reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren wieder in ihre alte Landeshoheit eingesetzt, daß die alten verkommenen Republiken Venedig und Genua wiedererrichtet würden? Konnte ein Politiker glauben, ein deutsches Kaiserthum sei möglich, dem Preußen sich als allezeit gehorsamer Unterthan werde fügen können; ein römischer Kaiser sei möglich, der, mit der längstvergessenen Würde des advocatus ecclesiae geschmückt, mitten in die moderne Welt wie das fleischgewordene Mittelalter getreten wäre? [1]) Wer konnte im Ernste die Staatsmänner des Wiener Congresses tadeln, daß sie mit vielen unhaltbaren Verhältnissen der frühern Zeit gebrochen und die politische Klugheit mehr als das überlieferte historische Recht zur Richtschnur ihres Handelns gemacht hatten?

In dem Einen aber hätten die conservativen Politiker

---

[1]) Ueber das Verlangen des römischen Stuhls, daß das Heilige Römische Reich wieder errichtet werde (sacrum Imperium romanum, politicae unitatis centrum jure habitum et religionis sanctitate consecratum); vgl. Klüber, a. a. O., VI, 432 fg.: Protestatio nomine Sanctitatis suae Pii Papae VII. et Sanctae Sedis apostolicae, data Vindobonae d. 14. Jan. 1815.

Digitized by Google

der nächsten Jahrzehnte nach dem Wiener Congresse sich klar sein sollen, daß jede nicht durch freiwilligen Entschluß der Berechtigten getroffene oder gebilligte Veränderung der alten Ordnung eine Verletzung einzelner Rechte, somit auch des Legitimitätsprincips gewesen sei, und daß ihnen das offene Bekenntniß, die politische Nothwendigkeit habe ohne Rücksicht auf die Rechte einzelner eine bestimmte dem Legitimitätsprincip widersprechende Neugestaltung Europas unabweislich gefordert, mehr geziemt und mehr genützt haben würde als die unwahre, später so oft gehörte Berufung auf ein seiner Idee nach gewiß der Anerkennung würdiges, aber, wenn überhaupt einer Verwirklichung fähiges, jedenfalls noch nicht entfernt durchgeführtes Princip. Statt an eine wirklich juristische Begründung der im Widerspruch mit dem Legitimitätsprincip stehenden Gewalten zu denken, schmückte man die Neugestaltung Europas mit einem Heiligenschein, der ihr nicht gebührte, und versuchte, was zum Heile der Welt mislungen, Europa unter den Despotismus eines Princips zu beugen, das in seinen juristischen Grundlagen ebenso unwahr als in seinen Consequenzen gefährlich gewesen ist.

Digitized by Google

## IV.

# Die Heilige Allianz und das Legitimitätsprincip.

Talleyrand hatte es nicht durchgesetzt, wol auch kaum ernstlich durchsetzen wollen, daß die von ihm verkündigten Grundsätze ausdrücklich von dem Wiener Congreß garantirt und mit den Grundsätzen auch die auf ihnen ruhenden Throne und Staaten förmlich gewährleistet wurden. So groß der Beifall war, den Talleyrand's Lehre fand, so sehr man bemüht war oder sich einbildete bemüht zu sein, das Legitimitätsprincip als Leitfaden durch das Labyrinth voneinander gegenseitig ausschließenden Ansprüchen zu benutzen, von einer völkerrechtlichen Geltung des Legitimitätsprincips ließ sich doch nur insoweit reden, als dasselbe in einzelnen Bestimmungen der Wiener Verträge zu concreter rechtlicher Erscheinung kam.

Durfte man nun auch eine gewisse Gewähr für den ungestörten Fortbestand der zu Wien getroffenen Vereinbarungen und sonach auch des denselben angeblich zu Grunde liegenden Legitimitätsprincips darin erblicken, daß alle Mächte, welche die Wiener Congreß-Acte unterzeichnet hatten, sämmtliche in derselben festgestellten Rechte fortdauernd anzuerkennen verpflichtet waren, so war es von dieser vertragsmäßigen Verbindlichkeit, nichts gegen die zu Wien errichtete Ordnung

Digitized by Google

Europas zu unternehmen, doch noch weit bis zu einer ausdrücklich für dieselbe übernommenen Garantie [1]), in welcher die Pflicht wie das Recht gelegen haben würde, jede auf eine Umänderung der zu Wien vereinbarten Rechtsverhältnisse zielende Unternehmung im Interesse der garantirten Staatenordnung auf jede völkerrechtlich zulässige Weise, mithin nöthigenfalls selbst durch Waffengewalt zurückzuweisen. Und doch mußte gerade beim Abschlusse des wiener Vertragswerks eine Collectivgarantie der neugeschaffenen Ordnung in hohem Maße nothwendig erscheinen; die Gefahr des Umsturzes und der Eroberung war wiederum beängstigend nahe getreten. Napoleon war zum zweiten mal auf der Bühne der europäischen Geschichte erschienen; der zu Ehren der Legitimität wiedererrichtete Bourbonenthron war zum zweiten mal zusammengebrochen, und noch war es nicht gelungen, Napoleon niederzuwerfen.

---

[1]) Heffter, Europäisches Völkerrecht, 4. Ausg., S. 179: „Bei einem unter mehr als zwei Parteien geschlossenen Vertrage ist nicht etwa jeder Theilnehmer in Ansehung der die andern individuell betreffenden Stipulationen als Gewährsmann zu betrachten, wenn nicht auch dieses verabredet worden." Bluntschli, Modernes Völkerrecht (Nördlingen 1868), §. 431, 432. Auch hat die Deutsche Bundesversammlung (Beschluß vom 18. Sept. 1834: Meyer's Staatsacten, II, 475 fg.) die Annahme, als sei durch die Unterzeichnung der Wiener Congreß-Acte ein gegenseitiges Garantieverhältniß aller Congreßmächte für die in derselben enthaltenen Bestimmungen, somit auch für die Deutsche Bundesacte entstanden und damit ein Recht der Einmischung in die innern Angelegenheiten des Deutschen Bundes den auswärtigen Mächten gewährt worden, wiederholt Frankreich und England gegenüber auf das entschiedenste zurückgewiesen. Vgl. hierüber auch Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., I, 183, 184; II, 638, Note 2. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., I, 275.

Digitized by Google

Hatte auch der Wiener Congreß sich ausdrücklich zur Aufrechthaltung der zu Paris und Wien getroffenen Vereinbarungen entschlossen erklärt und Bonaparte, der durch den Einfall in Frankreich den einzigen legalen Titel seiner Existenz zerstört habe „comme ennemi et perturbateur du repos du monde“ [1]), geächtet; hatten sich auch die Großmächte zu einer Allianz gegen Napoleon vereinigt, um die so glücklich wiederhergestellte Ordnung Europas gegen jeden Angriff zu vertheidigen [2]): damit war doch nur die Vernichtung eines Feindes des europäischen Friedens bezweckt, keineswegs aber eine so feste Sicherung der neuerrichteten Verhältnisse erreicht, daß nicht später wieder ein anderer mit dem Kranze des höchsten Kriegsruhms geschmückter Nationalheld die Dynastien und Staaten Europas hätte umstürzen oder doch gefährden können. Die Hoffnung der zu Wien versammelten Staatsmänner, daß ganz Frankreich, um seinen legitimen Fürsten geschart, den letzten Versuch eines verbrecherischen und ohnmächtigen Wahnsinns zurückweisen werde [3]), hatte sich als irrig herausgestellt; der siegreiche Einfall Napoleon's in Frankreich hatte noch einmal aufs deutlichste gezeigt, daß kein Thron unerschütterlich sei, wenn er nur durch sich selbst und sein Verhältniß zum Volk bestehe.

So führten denn abermals die Ereignisse auf den von Talleyrand ausgesprochenen Plan zurück, die legitimen Dynastien und Staaten gegen jeden Umsturzversuch durch eine

---

[1]) Erklärung der Bevollmächtigten der acht Pariser Friedensmächte, d. d. Wien, 13. März 1815 (Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 1, Heft 4, S. 51—53).

[2]) Allianztractat, d. d. Wien, 25. März 1815 (Klüber, a. a. O., S. 57 fg.).

[3]) Erklärung vom 13. März 1815.

Digitized by Google

förmliche, von den europäischen Mächten gegenseitig übernommene Garantie zu sichern.

Schon im Vertrage von Chaumont [1]) war mit directer Bezugnahme auf die von Frankreich drohenden Gefahren von den vier alliirten Großmächten eine derartige gegenseitige Gewährleistung ihrer Staaten für zwanzig Jahre übernommen worden, um das Gleichgewicht Europas aufrecht zu erhalten, die Ruhe und Unabhängigkeit der Mächte zu sichern und allen Umsturzversuchen zuvorzukommen.

Dann hatte wieder Nesselrode auf dem Wiener Congreß die Nothwendigkeit innigerer Beziehungen unter den europäischen Großmächten hervorgehoben [2]): nur der glücklichen Harmonie der Empfindungen und Principien, der vollständigen Intimität und dem unbegrenzten gegenseitigen Vertrauen der Alliirten sei der endliche Sieg über Napoleon zu verdanken; solle aber Europa die Früchte dieses Sieges ernten, so müsse der allgemeine Friede auf denselben Grundlagen erbaut werden, auf welchen der Erfolg der Waffen beruht habe, d. i. auf der Gleichheit der politischen Anschauungen und Grundsätze der Alliirten, auf der freien und ehrlichen Verbindung ihrer theuersten Interessen. Auf dieser Basis würden die Souveräne, von den unabänderlichen Vorschriften der christlichen Religion durchdrungen, in brüderlichem Verkehre miteinander ihre politischen Ansichten klären und die gegenseitigen Beziehungen der Völker sicherstellen. [3])

---

[1]) Allianztractat, d. d. Chaumont, 1. März 1814; Einleitung, Art. 5, 6, 16 (Klüber, a. a. O., Bd. 1, Heft 1, S. 1).

[2]) Note an die kaiserlich österreichischen, königlich großbritannischen und preußischen ersten Herren Bevollmächtigten, d. d. Wien, 31. Dec. 1814 (Klüber, a. a. O., VII, 69).

[3]) Les souverains fraternisant entr'eux épureront leurs maximes d'état et garantiront les rapports entre les peuples.

Digitized by Google

Aehnliche Anschauungen wurden endlich auch von solchen vertreten, welche einer selbständigen Thätigkeit auf dem Gebiete der Politik fremd waren. [1]) Die mächtige Coalition gegen Napoleon schien ganz Europa in eine Art Conföderation zur Erhaltung des Weltfriedens umgewandelt zu haben, welche durch den Wiener Congreß zu imposanter äußerlicher Erscheinung gebracht wurde. Napoleon war als Feind der europäischen Ruhe geächtet worden; ja des abtrünnigen Ney Bestrafung wurde nach der zweiten Errichtung des Bourbonenthrons als Satisfaction für Europa verlangt. [2]) Von den verschiedensten Seiten wurden Ansichten laut, nach denen Europa kein geographischer Begriff, sondern „eine einzige Staatengemeinde" [3]) sei, welche als solche Rechte wie Pflichten besitze und Störungen der allgemeinen Ordnung zu strafen, Streitigkeiten zwischen den Völkern aber auf andere als kriegerische Weise zu schlichten habe.

Dieselben Gedanken finden schließlich eine vertragsmäßige Anerkennung in der Heiligen Allianz. [4])

Die drei Souveräne, welche die Heilige Allianz stiften, erklären zunächst vor dem Angesicht der ganzen Welt ihren unerschütterlichen Entschluß, als Regel ihres Verhaltens sowol in der Verwaltung ihrer eigenen Staaten, als auch in ihren politischen Beziehungen zu allen übrigen Regierungen die Vorschriften der christlichen Religion anerkennen zu wollen. Dem-

---

[1]) Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts, I, 248.

[2]) Ebendas., S. 167.

[3]) Ebendas., S. 248.

[4]) Traité dit de Sainte-Alliance, signé entre LL. MM. l'empereur de Russie, l'empereur d'Autriche et le roi de Prusse à Paris le 14/26 Sept. 1815 (Ch. de Martens, Recueil manuel, III, 202).



Digitized by Google

gemäß betrachten sich die drei verbündeten Monarchen als verbunden durch eine wirkliche und unlösbare Brüderlichkeit, als Glieder eines und desselben Volks und versprechen, sich bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte Beistand, Unterstützung und Hülfe zu leisten. Sie wollen weiter auch ihre Unterthanen und Armeen, als deren Väter sie sich ansehen, in demselben Geiste der Brüderlichkeit leiten, um Religion, Frieden und Gerechtigkeit zu schützen. Regierungen und Unterthanen der contrahirenden Mächte sollen sich alle als Glieder derselben Christennation betrachten, wie sich die drei vertragschließenden Mächte nur als beauftragt von der Vorsehung ansehen wollen, drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren. Auch erklären sie, daß die Christennation, von welcher sie und ihre Völker einen Theil bilden, in Wahrheit keinen andern Souverän habe als denjenigen, welchem allein die Macht als Eigenthum zustehe, d. i. Gott. [1])

Der praktische Zweck der in ein so theologisches Gewand gehüllten Heiligen Allianz geht deutlicher noch als aus dem frömmelnden und unklaren Phrasenwerke der Stiftungsworte selbst aus dem dritten Artikel des Vertrags hervor: in ihm wird die Aufnahme in den heiligen Bund ausdrücklich allen Mächten freigehalten, welche sich feierlich zu den in der Stiftungsurkunde ausgesprochenen Principien bekennen wollen. Die Heilige Allianz sollte alle europäischen Mächte miteinander verbinden und dadurch zu einer vertragsmäßigen Gewährleistung der neugeschaffenen Ordnung, d. i. zu einer Collectivgarantie des europäischen Friedens erweitert werden.

Zwar tritt neben die völkerrechtliche Aufgabe in der

---

[1]) ... à qui seul appartient en propriété la puissance.

Digitized by Google

Stiftungsurkunde der Heiligen Allianz noch die Forderung einer guten, d. h. mit den Vorschriften der christlichen Religion und dem von den contrahirenden Fürsten ihren Völkern gegenüber für sich in Anspruch genommenen väterlichen Charakter übereinstimmenden Regierung; ja diese Forderung wird beinahe ebenso betont wie die ausdrücklich übernommene Verpflichtung zur strengen Beobachtung christlicher Grundsätze in den internationalen Beziehungen und zur Darleistung von Hülfe und Beistand für den Fall der Bedrohung einer Bundesmacht. Auch hat die Stiftungsurkunde der Heiligen Allianz damals wirklich die Furcht erregt, als sei sie nichts anderes als das Programm eines patriarchalischen Despotismus, welcher seine Beglaubigung in einem göttlichen Mandate der Herrscher und seine Befestigung in einem von den europäischen Fürsten abgeschlossenen gegenseitigen Schutzbündnisse suche [1]): eine Furcht, welche die spätere politische Thätigkeit der Hauptmächte des heiligen Bundes nur allzu sehr gerechtfertigt hat.

Aber dennoch ist der Hauptzweck der Heiligen Allianz nicht die Verkündigung und Aufrechthaltung einer bestimmten politischen Theorie [2]), sondern die völkerrechtliche Sicherung der europäischen Staaten und Throne gegen jeden Umsturz gewesen, mochte dieser nun von einem Eroberer oder von einer innern Revolution auszugehen drohen: einmal ist die einzige wirklich greifbare Bestimmung des

---

[1]) Gervinus, a. a. O., I, 251, 252. Vgl. auch Rotteck's Artikel „Heilige Allianz" in Rotteck und Welcker's Staats-Lexikon, 3. Aufl., Bd. 1, besonders auf S. 432.

[2]) Vgl. auch Bernhardi, Geschichte Rußland's, I, 496, 497.



Digitized by Google

ganzen Actenstückes das Versprechen der gegenseitigen Hülfeleistung bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte, während die übrigen Bestimmungen des Vertrags nur Principien und noch dazu der unklarsten vagsten Art über die künftige Beherrschung des internationalen und politischen Lebens durch Vorschriften des Christenthums enthalten. Dann aber wird die Heilige Allianz ganz unter denselben Umständen geschlossen, unter deren Eindruck schon Talleyrand ein Garantiebündniß, Nesselrode die Herstellung eines auf Gleichheit der politischen und religiösen Anschauungen ruhenden Verhältnisses zwischen den europäischen Großmächten befürwortet hatten. Endlich lehrt uns auch der kurze Zeit nach der Stiftung der Heiligen Allianz zwischen Oesterreich, England, Preußen und Rußland abgeschlossene Allianztractat vom 20. Nov. 1815, wie angelegentlich die europäische Diplomatie sich damals mit der Garantie eines dauerhaften Friedens beschäftigte. In diesem Vertrag versprechen sich die contrahirenden Großmächte nämlich nicht nur gegenseitig die Aufrechthaltung des an demselben Tage abgeschlossenen zweiten Pariser Friedens [1]), sondern fassen auch die Möglichkeit einer abermaligen, wenngleich vielleicht in andern Formen zu Tage tretenden revolutionären Erhebung Frankreichs ins Auge und machen sich unter feierlicher Anerkennung ihrer Pflicht, in solchen Verhältnissen über die Ruhe und die Interessen ihrer Völker mit verdoppelter Sorgfalt zu wachen, für diesen Fall verbindlich, alle zur Sicherheit ihrer eigenen Staaten und zur allgemeinen Ruhe Europas nothwendigen Maßregeln untereinander und

---

[1]) Traité d'alliance signé à Paris le 20 Nov. 1815, Art. 1 (Ch. de Martens, a. a. O., III, 240 fg.).

Digitized by Google

mit dem König von Frankreich zu vereinbaren[1]), nöthigenfalls alle ihre militärischen Kräfte zu der Niederwerfung des Aufstandes zu verwenden und in dem dann gemeinsam zu schließenden Frieden eine ausreichende Garantie gegen die Rückkehr ähnlicher Uebelstände zu schaffen.[2]) Die Mächte gehen sogar noch weiter, indem sie die Dauer dieser Verpflichtungen nicht auf die Zeit der militärischen Occupation Frankreichs beschränkt wissen, also sie aller und jeder Revolution gegenüber wieder in Kraft treten lassen wollen, und endlich Zusammenkünfte der vier verbündeten Souveräne, beziehentlich ihrer Minister verabreden, welche in bestimmten Zeiträumen wiederkehrend den großen Gemeininteressen und der Prüfung der für die Ruhe und das Glück der Völker und die Aufrechthaltung des europäischen Friedens ersprießlichsten Maßregeln gewidmet sein sollen.[3])

Schließlich sind auf dem Aachener Congreß die Tendenzen der Heiligen Allianz in der angegebenen Weise entwickelt worden. Nachdem nämlich hier der Abzug der fremden Occupationstruppen aus Frankreich bestimmt und damit endlich das mühselige Werk des allgemeinen Friedens vollendet worden war[4]), erklärten die fünf Großmächte, daß sie fest entschlossen seien, sich weder in ihren gegenseitigen Beziehungen noch in denen zu andern Staaten von den Principien der bisher unter ihnen bestehenden intimen, durch die Bande christlicher Brüderlichkeit fester und unauflöslicher gewordenen Vereinigung zu entfernen, und daß diese Vereinigung, welche um

---

[1]) Art. 2.

[2]) Traité d'alliance signé à Paris le 20 Nov. 1815, Art. 4.

[3]) Art. 6.

[4]) Convention, signée à Aix-la-Chapelle, le 9 Oct. 1818 (Ch. de Martens, Recueil manuel, III, 391).

Digitized by Google

so dauerhafter sei, als sie sich nicht auf irgendein isolirtes Interesse, auf irgendeine momentane Combination bezöge, nur den einen Zweck habe: die Erhaltung des allgemeinen Friedens, gegründet auf die religiöse Achtung sowol vor den in den Verträgen enthaltenen Verpflichtungen, als auch vor der Gesammtheit aller der Rechte, welche aus ihnen entspringen.[1]) Auch in der zur Mittheilung an alle europäischen Höfe bestimmten[2]) Declaration[3]) der ebengedachten Resolutionen wird als Zweck der innigen Vereinigung der zu Aachen versammelten Mächte die Erhaltung des Friedens, die strengste Beobachtung der Principien des Völkerrechts und die Gewährleistung der Vereinbarungen, welche den Frieden begründet und befestigt haben, bezeichnet.

Die hier mit vollkommenem Bewußtsein errichtete Collectivgarantie der durch die Wiener Verträge festgestellten europäischen Verhältnisse wurde sogar durch die, wie wir sahen, einem frühern Vertrage entnommene Bestimmung, daß von nun an auf Zusammenkünften der Souveräne, beziehentlich ihrer Bevollmächtigten, die gemeinsamen, den Zweck der Heiligen Allianz betreffenden Angelegenheiten berathen und erledigt werden sollten[4]), zu einer Art von Staatenbund erhoben. Wie sehr man auch die Einrichtung und Competenz der Congresse einschränkte, um bei den übrigen europäischen Souveränen nicht den schon bei dem Abschlusse der Heiligen

---

[1]) Protocole signé à Aix-la-Chapelle le 15 Nov. 1818, Art. 1, 2 (Meyer, Staatsacten, I, 275).

[2]) Ebendas., Art. 5.

[3]) Meyer, Staatsacten, I, 276.

[4]) Protokoll vom 15. Nov. 1818, Art. 4. Declaration von demselben Tage.

Digitized by Google

Allianz erwachten [1]) Gedanken aufkommen zu lassen, als sollten die Zusammenkünfte der aachener Protokollmächte eine vertragsmäßige Suprematie der Großmächte über Europa begründen, dennoch ging deutlich aus den aachener Vereinbarungen hervor, Europa sollte nicht mehr wie früher eine Gruppe locker zusammenhängender, nur durch wechselnde Interessen vorübergehend miteinander verbundener Staaten, sondern ein völkerrechtlicher Verein von Staaten auf Grund bestimmter rechtlicher, beziehentlich religiöser Anschauungen mit bestimmten rechtlichen wie sittlichen Verpflichtungen seiner Glieder und mit einem bestimmten, auf Wahrung dieser Verpflichtungen gerichteten Organe sein. Die Heilige Allianz verfolgte sonach ursprünglich dasselbe Ziel wie die von Talleyrand verkündigte Legitimitätstheorie, so verschieden auch ihre Ausgangspunkte waren: die völkerrechtliche Sicherung der europäischen Ordnung, so wie sie in den Wiener und Pariser Verträgen festgestellt worden war, sollte die Aufgabe beider sein.

Danach hätte die Heilige Allianz ihr Ziel als erreicht ansehen dürfen, nachdem ihr die große Mehrzahl der europäischen Souveräne beigetreten war. [2]) Selbst England, obgleich der Prinz-Regent die Unterzeichnung der Stiftungsurkunde unter Berufung auf die nach der englischen Verfassung zweifellose Unzulässigkeit eines vom Souverän persönlich ohne Zuziehung eines Ministers abgeschlossenen Bündnisses abgelehnt hatte, konnte anfänglich nicht zu den Gegnern der Heiligen Allianz gerechnet werden: der Prinz-Regent hatte sich persönlich für

---

[1]) Gervinus, a. a. O., I, 251.

[2]) Ueber die Accessionen der europäischen Regierungen vgl. Ch. de Martens, Recueil manuel et pratique de traités, III, 202.

Digitized by Google

einverstanden mit ihren Principien erklärt [1]), Castlereagh und Wellington hatten sogar das aachener Congreßprotokoll und dessen Declaration mitunterzeichnet, wenngleich in beiden Actenstücken im wesentlichen nur die Grundsätze des heiligen Bundes weiter ausgeführt, ja letzterm sogar eine Art bestimmter Organisation gegeben worden war. Zwar war die Opposition gegen dieses so unklare und ebendeshalb so unheimliche Bündniß ununterbrochen rege [2]), zwar verblendete sich selbst Castlereagh, als die drei östlichen Großmächte ein Interventionsrecht den Verfassungsstreitigkeiten aller europäischen Länder gegenüber aus der Heiligen Allianz abzuleiten und geltend zu machen begannen, nicht länger über die Gefahren, welche das Bündniß über Europa in ähnlicher Weise wie die Intervention zu Gunsten des französischen Königthums im Jahre 1792 zu bringen drohe [3]); aber eine definitiv ablehnende Haltung gegen die Heilige Allianz nahm England doch erst seit Canning's Uebernahme der auswärtigen Angelegenheiten (12. Sept. 1822) an. [4])

So schien denn fürs erste der europäische Friede gesichert: Eroberungen, überhaupt Angriffe gegen die zu Wien und Paris errichtete Ordnung ließen sich von der durch die Heilige Allianz gefesselten, überdies noch von der vertragsmäßig zugesicherten Heeresmacht der Alliirten in Schach gehaltenen Souveränen nicht erwarten.

Die Ausschließung des Papstes von dem Bündnisse

---

[1]) v. Bernhardi, Geschichte Rußlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814—1831, I, 496.

[2]) R. Pauli, Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815, I, 54, 55.

[3]) Ebendas., S. 272, 273.

[4]) Ebendas., S. 295 fg.

Digitized by Google

konnte den wiederhergestellten Weltfrieden sicherlich nicht gefährden, so schmerzlich auch das Oberhaupt der katholischen Kirche es empfand, daß die rechtgläubigste Großmacht mit zwei andersgläubigen Souveränen einen Bund geschlossen, welcher die Christenheit als solche ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Confessionen umfassen sollte. [1])

Daß auch der Sultan von der auf der breiten Basis eines verschwommenen, bekenntnißlosen Christenthums errichteten Allianz ausgeschlossen blieb, durfte gleichfalls nicht als eine Gefahr für den Bestand der Wiener Verträge, sondern nur als eine Bedrohung der Türkei angesehen werden, welche als ein nichtchristlicher Staat sich auf keinen der in der Stiftungsurkunde des heiligen Bundes verkündigten herrlichen Grundsätze der Gerechtigkeit, der Barmherzigkeit und des Friedens zu ihren Gunsten berufen konnte.

Ueberdies mangelte unter den damaligen Fürsten und Staatsmännern jede Persönlichkeit, welcher aggressive Tendenzen gegen die zu Wien festgestellten Vereinbarungen hätten zugetraut werden können. Die eben erst beendigte, mehr als zwanzigjährige Kriegsperiode — in welcher so mancher legitime Fürst, wie Malte-Brun, der schwung- und phrasenvolle Lobredner des Legitimitätsprincips, von der Königin Luise von Preußen sagt, sein Brot mit Thränen gegessen [2]) — hatte „den Frieden um jeden Preis, die Ruhe unter aller Bedingung" [3]) zum ersten Ziele der continentalen Politik gemacht. Auch fehlte nach Napoleon's Sturze in allen Staaten des Festlandes die schöpferische Kraft, welche von selbst zu Thaten drängt: „die

---

[1]) v. Bernhardi, a. a. O., I, 492, 493, 496.
[2]) Malte-Brun, Traité de la légitimité (Paris 1825), S. 120.
[3]) Gervinus, a. a. O., I, 321.

Digitized by Google

Zeit der Kleinheiten, der mittelmäßigen Menschen" war gekommen.[1]) Hierzu trat der trotz der gewaltsamen Bestimmungen des Wiener Congresses immer tiefere Wurzeln fassende Glauben der Fürsten an ihre Legitimität, welche das überall empfundene Friedensbedürfniß in eine heilige Pflicht der europäischen Souveräne, ihre Rechte gegenseitig zu achten, umgewandelt hatte; jenseit der in den Wiener Verträgen gezogenen Landesgrenze hörte auch die Legitimität des Fürsten auf.

So hätte man annehmen dürfen, die Heilige Allianz habe in Verbindung mit einer Reihe thatsächlicher Verhältnisse jede Gefahr für den ungestörten Fortbestand der zu Wien errichteten Ordnung beseitigt. Allein die allgemeine Ermattung schien doch nur die Regierungen unfähig und unwillig zu politischen Neuschöpfungen gemacht zu haben; die Völker beugten sich der Müdigkeitspolitik[2]) ihrer Herrscher nicht, und an die Stelle der bisher so gefürchteten Eroberung trat ein anderer Feind des allgemeinen Friedens, der Europa nicht mehr unbekannt war, ja den die Usurpation und Eroberung erst geboren hatte: die Erhebung der Völker zur Erringung bestimmter politischer Institutionen, die Revolution.

Unter den Anordnungen des Wiener Congresses waren viele, welche das historisch begründete Selbstbewußtsein einzelner Stämme verletzten; so wurde durch die Lösung der polnischen Frage, durch die Verbindung Belgiens mit Holland, Genuas mit Piemont, Venedigs mit Oesterreich eine Masse unheimlichen Gärungsstoffes geschaffen, dessen Explosionen

---

[1]) Stein's Ausspruch über den Wiener Congreß (Häusser, Deutsche Geschichte, 3. Aufl., IV, 583).

[2]) Karl Mendelssohn-Bartholdy, Friedrich v. Gentz, S. 1.

Digitized by Google

die Revolution fortzusetzen bestimmt waren, welche zu beendigen der Wiener Congreß für seine erste Aufgabe erklärt hatte.

Aber nicht blos in den neuen Provinzen, welche die Diplomaten zu Wien unbekümmert um die Geschichte und das in den verschiedensten Proclamationen, in Kalisch [1]) und Chaumont sogar vertragsmäßig zugestandene Recht der Nationen auf ihre Unabhängigkeit alten, in einem bestimmten Staat legitimen Fürstengeschlechtern zuwiesen, ohne daran zu denken, daß auch diesen dadurch die Legitimität ihrer monarchischen Gewalt wenigstens theilweise genommen werde, — auch in den Ländern, welche durch den Wiener Congreß ihre alten Dynastien wiedererhalten und mit ehrlicher Freude empfangen hatten, wurde durch eine unsinnige Restauration ein gefährliches Misvergnügen erzeugt, das durch den hartnäckigen Widerstand der Regierungen gegen jede Neuerung zu offener Revolution oder heimlicher Verschwörung gegen die leitenden Persönlichkeiten, gegen die ganze Staatsform, ja gegen die Existenz des Staats selbst gesteigert werden konnte.

Dann begann nach der Beendigung der Napoleonischen Kriege ein erneuerter Aufschwung des Constitutionalismus. In allen Culturländern Europas kehrten die Völker zu der Forderung zurück, mit welcher die Französische Revolution begonnen hatte. Die Regierungsweise Napoleon's und der von ihm eingesetzten oder doch abhängigen Fürsten hatte ebenso wie die nicht minder tyrannische Herrschaft der restaurirten Souveräne bewiesen, daß weder der aufgeklärte Despotismus moderner Usurpatoren, noch der patriarchalische, lediglich durch eine selbstauferlegte Rücksichtnahme auf feudale und klerikale

[1]) Häusser, Deutsche Geschichte, 3. Aufl., IV, 53.

Digitized by Google

Interessen beschränkte Absolutismus der alten legitimen Herrscher den Völkern irgendwelche Sicherheit für die Freiheit des Einzelnen wie die Wohlfahrt des Ganzen zu bieten vermöge. Wie die Französische Revolution die unklare Herrschaftsweise des alten, so hatte der Sturz Napoleon's die geistvollere Tyrannei des modernen Staats gerichtet; überall suchte man nach neuen Staatsformen, welche die von legitimen wie illegitimen Fürsten so oft verletzten Rechte der Unterthanen sicherstellen, garantiren sollten.

Dazu kam, daß der Funke, welcher mit der Proclamation der allgemeinen Menschenrechte und der Souveränetät des Volks in den mürben Zunder der alten Gesellschaft und des alten Staats hineingeworfen worden, und in Frankreich ein so verzehrendes Feuer entzündet hatte, immer noch glimmte. Auch als die französische Republik von der Freiheit ebenso fern war, wie nur eine asiatische Despotie, hatte ihr nicht beifallen können, die Souveränetät des Volks, die Freiheitsrechte des einzelnen sammt allen hieraus gezogenen Folgerungen irgendwie in Zweifel zu ziehen. Napoleon hatte den Gedanken einer unterschiedslosen Gleichheit aller, das Recht des Volks wenn nicht auf die Ausübung der Herrschaft, so doch auf die Berufung des Herrschers ausdrücklich anerkannt und selbst sein eigenes Recht auf die Souveränetät des Volks gegründet. Er hatte sogar in allen mit Frankreich unmittelbar oder mittelbar verbundenen Ländern durch die Verkündigung gleichförmiger, ja fast gleichlautender Verfassungen die Gedanken, welche die Französische Revolution zuerst in klarer Formulirung den europäischen Völkern entgegengerufen, zu einem Gemeingut der meisten Nationen unsers Welttheils gemacht und so den glimmenden Funken, den selbst seine eherne Faust zu zerdrücken nicht vermochte, un-

Digitized by Google

bewußt oder unwillig immer wieder zu hellerem Feuer angeblasen.

Weiter aber war der Kaiser nicht gegangen: seine Verfassungen verkündigten Grundsätze, die gerade er und die ihm untergebenen Fürsten unausgesetzt in rücksichtslosester Weise verletzten. Er hatte das Bedürfniß nach einer auf Grund bestimmter, allen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Standes zustehender Rechte errichteten Repräsentativverfassung überall rege gemacht, aber nirgends befriedigt; er hatte das Heilmittel für die verrotteten Zustände des alten Staatswesens, für die Tyrannei des modernen gezeigt, aber nicht angewendet. Die in den von Frankreich eroberten oder beeinflußten Ländern gegebenen Scheinconstitutionen waren gerade ausreichend, um den Wunsch nach einer festen, rechtlichen Sicherung der Volksrechte durch eine aus dem Volk hervorgegangene, mit der Vertretung desselben betraute Versammlung zu erwecken oder wach zu erhalten, genügten aber dem durch die lange französische Unterdrückung und die darauf folgende Restaurationszeit gesteigerten Freiheitssinn der Völker nicht entfernt, und wenn auch jede constitutionelle Bewegung bei den Lehren anfangen mochte, welche selbst der Bonapartismus auf der Höhe seiner Macht geduldet, daß sie bei den Institutionen, in welchen diese Lehren zur Zeit der Napoleonischen Herrschaft verwirklicht sein sollten, endigen werde, konnte niemand erwarten.

Aber auch in Ländern und Parteien, auf welche der Einfluß Napoleon's sich nicht erstreckt hatte, war der Wunsch nach Einführung moderner Repräsentativverfassungen lebendig.

Das ganze civilisirte Europa stand unter der Herrschaft einer politischen Lehre, welche seit Montesquieu für die Lösung aller über das Verhältniß der Staatsgewalt zu

Digitized by Google

der Freiheit des einzelnen schwebenden Streitfragen, ja geradezu für „den Stein der Weisen in der Staatskunst“ [1]) gehalten wurde und durch rasche und weite Verbreitung der Welt und nicht zum mindesten dem englischen Volk selbst den Glauben gegeben hatte, als sei die unter unzähligen Kämpfen, unter dem Einflusse bestimmter historischer Ereignisse und Persönlichkeiten entstandene und entwickelte englische Verfassung eine so folgerichtige Musterconstitution, wie wenn sie ein Staatsweiser auf seinem Zimmer erdacht hätte.

Von dieser Doctrin war auch die Französische Revolution ausgegangen, freilich ohne ihr treu zu bleiben; in ihren positiven Gestaltungen erschien sie somit selbst nur, obgleich sie sich frühzeitig der politischen Lehre eines Rousseau und Sièyes zuwendete und dadurch zu der Souveränetät der Massen in einem vollständig demokratischen Repräsentativstaat gelangte, als eins zwar der hervorragendsten, aber keineswegs der ersten Glieder in der langen Kette von Erfolgen, welche Montesquieu's Darstellung der englischen Verfassung [2]) in der politischen Literatur wie auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens errungen hatte. Vielmehr hatten schon vor dem Ausbruche der französischen Bewegung die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sich eine Verfassung gegeben, die in strengster Weise die Lehre Montesquieu's von der Dreitheilung der Staatsgewalt durchzuführen bestrebt war, und nur durch die Beseitigung aller aristokratischen Elemente sowie durch die Einsetzung eines außerordentlich beschränkten und überdies nur auf Zeit gewählten Staatsoberhauptes von Montesquieu's

---

[1]) R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I, 277.

[2]) Esprit des Lois, livre XI, chap. VI.

Digitized by Google

Forderung einer Verbindung der drei reinen Verfassungsformen zu Gunsten einer einzigen, der demokratischen, abwich. Später und weniger gewaltsam als in Frankreich hatte die constitutionelle Doctrin ihre Herrschaft auf das übrige europäische Festland erweitert. Bereits im Jahre 1795 hatte Kant gesagt [1]): „Alle Regierungsform, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Unform, weil der Gesetzgeber in einer und derselben Person nicht zugleich Vollstrecker seines Willens sein kann." Und die Gebildeten hatten sich nicht damit begnügt, die neue Staatslehre als eine richtige Theorie anzuerkennen, so irrig sie an sich und in ihrer Verbindung mit der englischen Verfassung war; sondern sie hatten sie wie eine für die Menschheit bestimmte, zu endlicher Erlösung von allen Misständen des alten Staatswesens geeignete Heilslehre, wie die alleinseligmachende Staatsform den Völkern verkündigt und gepriesen.

So war denn der Constitutionalismus auch den Feinden Frankreichs weder fremd noch unlieb gewesen: nicht das Grundprincip der modernen Repräsentativverfassungen, die Sicherung der in urkundlicher Form festgestellten Einzelrechte gegen die Staatsgewalt durch eine Versammlung von Vertretern des Volks war der Gegenstand ernstlichen Streites; nur über die Fragen, was die rechtliche Basis der Repräsentativverfassungen sei, ob die Souveränetät des Volks oder der freie Wille des Monarchen oder der Vertrag zwischen beiden, wie weit die Rechte der Volksvertretung gehen, in welcher Weise die letztere zusammengesetzt werden solle, wurde noch herüber und hinüber gestritten; das Maß der Garantien, welche dem Volke für seine Rechte ge-

[1]) Zum ewigen Frieden, 2. Aufl., 1796, S. 26; vgl. auch desselben Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1. Ausg., 1797, S. 165, 171.

Digitized by Google

geben, das Maß von Machtvollkommenheit, welche dem Herrscher gelassen werden müsse, das waren die Streitpunkte der politischen Parteien, seitdem die Idee des Constitutionalismus die continentalen Politiker zu beherrschen anfing. Die Frage aber, ob durch eine Repräsentativverfassung den Völkern wirklich Wohlfahrt und Sicherheit zutheil werde, war von der Theorie schon vor der Napoleonischen Herrschaft bejahend entschieden; und wenn die von dem französischen Kaiser und seinen Vasallen gewährten Constitutionen nichts von allen den erträumten und erhofften Segnungen des Constitutionalismus brachten, so suchte man mit Recht die Ursache nicht in der neuen Verfassungsform, sondern — abgesehen von den aller staatlichen Entwickelung feindlichen Verhältnissen der Napoleonischen Weltdictatur — in der mangelhaften Durchführung der dieser Form zu Grunde liegenden Ideen.

Unter dem unmittelbaren Einflusse der constitutionellen Doctrin waren sogar in mehrern Ländern Verfassungen zur Entstehung gekommen, welche durchgehends an der Hauptlehre Montesquieu's von der Dreitheilung der Staatsgewalt festhielten, im einzelnen freilich den Zusammenhang mit der englischen Verfassung regelmäßig verloren und sich mehr oder weniger innig an die französische Verfassungsurkunde des Jahres 1791 anlehnten, in welcher ein demokratischer Republikanismus sich nur dürftig hinter der Maske des constitutionellen Königthums verbarg.

So war in Sicilien unter dem Einflusse eines kühnen englischen Staatsmannes, Lord Bentinck [1]), eine Verfassung [2])

---

[1]) Reuchlin, Geschichte Italiens, I, 146, 147.
[2]) Pölitz, Europäische Verfassungen, II, 437 fg.

Digitized by Google

vereinbart worden, die alle die verschiedenen Einflüsse widerspiegelt, welche damals die landläufige constitutionelle Doctrin, die Lehren der Französischen Revolution und die wirkliche Kenntniß der englischen Verfassung auszuüben vermochten: da gab es erbliche und geistliche Pairs, ein Unterhaus, das Versprechen einer der englischen nachgebildeten Jury und Habeas-Corpus-Acte, sowie Bestimmungen über die Wahl der Gemeinen, welche durchaus den einschlagenden Sätzen des englischen Staatsrechts entsprachen; daneben aber wird die unterschiedslose Gleichheit aller Bürger verkündigt, die Aufhebung der Fideicommisse ausgesprochen und die Staatsgewalt in drei Gewalten zerrissen, deren jede einem besondern von den beiden andern unabhängigen Factor zugewiesen wird. Hatte hier ein von der Lehre eines abstracten Constitutionalismus und den Grundsätzen der heimatlichen Verfassung ebenso wie von der Nothwendigkeit einer Anlehnung an die vorhandenen staatlichen Zustände durchdrungener Politiker jedem dieser Standpunkte gerecht werden wollen und infolge dessen eine Verfassung veranlaßt, die alle Farben ihres Zeitalters, aber nur an wenigen Stellen die abgeblaßte Farbe ihres Landes trug, eine noch seltsamere Mischung der verschiedenartigsten Sätze stellte die so berühmt gewordene spanische Cortesverfassung (vom 19. März 1812) dar [1]): halb unbewußt hat ein politisch unreifes Volk in ihr den geradezu widersinnigen Versuch verewigt, eine moderne Doctrin mit einer langjährigen Geschichte, die Freiheit mit dem Glaubenszwange, die Volkssouveränetät mit dem Königthum zu versöhnen. [2]) So hatte schließlich auch ein abgelegenes, freiheitsliebendes Volk, die

[1]) Pölitz, Europäische Verfassungen, II, 263.

[2]) Vgl. H. Baumgarten, Geschichte Spaniens, I, 522 fg., 530 fg.



Digitized by Google

Norweger, den heimischen Bauernstaat in das modische Gewand des Constitutionalismus gekleidet [1]) und sich dabei die erste französische Verfassungsurkunde, freilich ohne deren demokratische Uebertreibungen, zum Muster genommen.

Auch in Deutschland war der Wunsch nach Repräsentativverfassungen weit verbreitet und wurde sofort nach Napoleon's Sturze überall gehört. Nicht blos in den Ländern, in welchen die französische Gesetzgebung und Verwaltung mit den alten Verhältnissen auf das entschiedenste gebrochen und trotz kläglicher Scheinconstitutionen eine vollständig unumschränkte Monarchie geschaffen hatte, sondern auch in demjenigen Staate Deutschlands, dem die Geschichte nicht allein die Pflicht auferlegte, sondern auch die Fähigkeit gab, sein eigener Arzt zu sein, waren die Politiker von der Heilkraft einer Repräsentativverfassung überzeugt. [2]) Freilich standen gerade in Preußen die Staatsmänner, welche die rege und verfassungsmäßig sichergestellte Theilnahme des Volks an der Berathung und Beschließung über die Landesinteressen befürworteten, nicht unter der Herrschaft der constitutionellen Lehre, wie sie allerorten gepredigt wurde: auf dem festen Unterbaue der selbständigen Gemeinde [3]), des selbständigen Kreises, der selbständigen Provinz [4]) sollte sich eine reichsständische Verfassung [5]) erheben, die nicht die Vorzüge der Geburt [6]), wohl aber das sociale und politische Gewicht „der Eigen-

---

[1]) Constitution vom 4. Nov. 1814 (Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch, Lief. 1, S. 109 fg.).

[2]) Häusser, Deutsche Geschichte, 3. Aufl., III, 147.

[3]) Pertz, Leben Stein's, II, 149, 153, 154.

[4]) Ebendas. I, 415; II, 38, 39.

[5]) Ebendas., II, 169, 518, 519, 571. Häusser, a. a. O., III, 147—149.

[6]) Pertz, a. a. O., II, 165.

Digitized by Google

thümer und zwar aller Klassen“ [1]) anerkenne und zu rechtlicher Geltung bringe. Hier wurde sogar mehrfach die Anlehnung an die alten ständischen Körperschaften gesucht, die Lehre von der Volkssouveränetät und der hierauf ruhenden Berechtigung des Volks, sich selbst die Verfassung zu geben, weniger verworfen, als vielmehr ignorirt. In Preußen allein war es auch, wo man mit vollem Bewußtsein an die Quelle der constitutionellen Lehre, an die englische Verfassung, zurückging [2]) und nicht in einem mit einer Volksvertretung verkleideten Beamtenstaat, sondern in einem von den kleinsten Verwaltungskreisen des Landes aufsteigenden Selfgovernment [3]) den wahren Repräsentativstaat erblickte; auch nicht, wie in andern Ländern, an die Herstellung eines abstracten, aller Nationalität entkleideten Verfassungsideals dachte, sondern durch die Selbstverwaltung in Gemeinde und Staat den fehlenden Patriotismus zu erzeugen, den vorhandenen zu stärken hoffte. Und darin ähnelte auch das übrige Deutschland wenigstens theilweise dem preußischen Staate: nur verhältnißmäßig wenige dachten hier an die Verwirklichung der constitutionellen Musterbilder, welche die Französische Revolution in der Theorie wie im Leben geschaffen; die Macht der Souveräne, die alte Gliederung der Gesellschaft war noch zu fest, um mit der Lehre von der Volkssouveränetät

---

[1]) Pertz, Leben Stein's, I, 424, 425.

[2]) Vgl. Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. (Im Sommer des Jahres 1808 verfaßt und 1815 veröffentlicht.) Pertz, a. a. O., II, 465.

[3]) Pertz, a. a. O.; I, 415: „Die Nation muß daran gewöhnt werden, ihre eigenen Geschäfte zu verwalten und aus diesem Zustande der Kindheit herauszutreten, worin eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen halten möchte.“



Digitized by Google

die Verfassung begründen, mit dem suspensiven Veto die Herrscher abfinden und mit einer einzigen aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung sie krönen zu können. Deshalb war aber der Ruf nach Repräsentativverfassungen nicht weniger energisch; auch in Deutschland galt der Constitutionalismus als das Zeichen, unter welchem allein die durch den Despotismus der alten Landesväter und der modernen Staatsherrscher hindurchgegangenen Völker glücklich, d. h. frei sein würden.

Bei dieser Macht der constitutionellen Bewegung konnte es nicht wundernehmen, wenn ihr selbst Fürsten, die auf jede Verminderung ihrer unbeschränkten Macht eifersüchtig waren, Berechtigung zugestehen mußten. So führte sich das neuerrichtete Königthum in Frankreich mit einer Constitution (vom 4. Juni 1814) ein, welche der legitime König von Frankreich und Navarra zwar nach dem Zeugnisse der „ehrwürdigen Denkmäler der vergangenen Jahrhunderte" construiren, ja aus den alten Volksversammlungen des März- und Maifeldes ableiten, auch lediglich als eine freiwillige Gabe seiner königlichen Gewalt angesehen wissen wollte, in Wahrheit aber doch, wenngleich nur in beschränktem Maße, dem modernen Verfassungsschema nachgebildet hatte.[1]) So hatte selbst Napoleon während der Hundert Tage das französische Volk durch eine ehrliche Repräsentativverfassung (vom 22. April 1815) an sich zu ketten versucht.[2]) So konnte der König von Schweden nicht umhin, das fast republikanische Grundgesetz des eroberten Norwegen anzuerkennen, nachdem dessen immerwährende Verbindung mit Schweden verfassungsmäßig sichergestellt

[1]) Pölitz, Europäische Verfassungen, II, 89—93.
[2]) Ebendas., S. 94 fg.

Digitized by Google

war.[1]) Selbst einer der stolzesten Autokraten des damaligen Europas, der König Friedrich von Würtemberg, versuchte noch vor dem Abschlusse des deutschen Verfassungswerkes seinem aus so verschiedenartigen und neuen Bestandtheilen zusammengesetzten Lande eine Repräsentativverfassung zu geben und damit „öffentlich zu beweisen, daß nicht eine äußere Nothwendigkeit oder eine gegen andere eingegangene Verbindlichkeit, sondern blos die feste Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer angemessenen ständischen Verfassung für das wesentliche Interesse des Staats" ihn geleitet habe.[2]) Auch in den Niederlanden hatte der wiedereingesetzte Oranier sich schon im Anfange des Jahres 1814 für die Einführung der constitutionellen Regierungsform erklärt.[3]) Ja so stark war die Gewalt des Zeitgeistes, daß selbst die Alliirten dem König von Frankreich die strenge Aufrechthaltung und Beobachtung der Charte zur Pflicht machten[4]), und geradezu erklärten, die Ruhe Europas hänge von der Erhaltung des königlichen Ansehens und der Verfassung in Frankreich ab.[5])

So hatten denn auch die zu Wien versammelten Souveräne und Staatsmänner dem Verlangen der europäischen

---

[1]) Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch, 2. Aufl., Lief. 1, S. 109 fg. Constitution vom 4. Nov. 1814, Einleitung, §. 1.

[2]) Manifest vom 11. Jan. 1815 (Pölitz, a. a. O., Bd. 1, Abth. 1, S. 362, 363).

[3]) Pölitz, a. a. O., II, 192.

[4]) v. Bernhardi, Geschichte Rußlands und der europäischen Politik, I, 499.

[5]) Traité d'alliance entre les cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, signé à Paris le 20 Nov. 1815, Introduction. (Ch. de Martens, Recueil manuel, III, 240): Considérant que le repos de l'Europe est essentiellement lié à l'affermissement de cet ordre de choses, fondé sur le maintien de l'autorité royale et *de la charte constitutionnelle.*

Digitized by Google

Völker nachgeben zu müssen geglaubt: auf dem Wiener Congresse wurde die Einführung landständischer Verfassungen mehrern Nationen ausdrücklich verheißen, theils um früher gegebene Versprechen zu lösen, theils um die ungeheuern Unvollkommenheiten der in den Wiener Verträgen getroffenen Bestimmungen einigermaßen zu verdecken, besonders aber um einzelne Völker für die verloren gegangene völkerrechtliche Unabhängigkeit durch ein bescheidenes Maß staatsrechtlicher Selbständigkeit zu entschädigen. [1])

Aber trotz der mehrfach gegebenen Zusage constitutioneller Staatsordnungen, ja trotz der Einführung wirklicher Repräsentativverfassungen waren die Regierungen doch überall der neuen Staatsform mehr oder weniger misgünstig gesinnt. Vielmehr hatten sie die Zulässigkeit derselben in dem neugeordneten Europa nur deshalb eingeräumt, weil sie sich nicht für stark genug hielten, die von allen Seiten erhobene Forderung grundsätzlich zu verwerfen.

Einmal mußte die Zumuthung eines Verzichts auf die unbeschränkte Ausübung der Staatsgewalt schon deshalb hartnäckigen Widerstand finden, weil alle die Segnungen des Constitutionalismus, von denen die continentalen Politiker träumten, auf dem bis dahin größtentheils absolut regierten europäischen Festlande noch niemals hatten wahrgenommen werden können, keine Erfahrung somit die Vortrefflichkeit dieser Regierungsform bewies.

Dann aber war für viele Fürsten die Wohlfahrt und der Fortschritt ihrer Länder überhaupt kein Preis, für welchen sie ihre Rechte auch nur zum kleinsten Theile hätten aufgeben mögen.

---

[1]) Vgl. Gervinus, a. a. O., I, 257—259.

Digitized by Google

Endlich lieferte die constitutionelle Bewegung selbst ihren Gegnern eine lange Reihe von Einwürfen: was ließ sich nicht alles gegen ein Verfassungsrecht geltend machen, das trotz seiner ursprünglich allen germanischen Staaten gemeinsamen Grundlagen im eminentesten Sinne des Wortes das Product der durchaus eigenartigen Geschichte eines abgeschlossenen Inselvolks war, und trotzdem für alle Völker des europäischen Continents passend und förderlich sein sollte, das schon von seinem ersten wissenschaftlichen Darsteller nicht richtig verstanden worden, und das der größte Theil derer, welche jetzt mit unermüdlichem Eifer, ja sogar in offenen Revolutionen nach einer Verfassung riefen, noch viel weniger verstand? Besaßen doch die Neapolitaner, als sie ihren König zur Einführung der für ein constitutionelles Muster angesehenen spanischen Cortesverfassung zwangen, nicht einmal ein vollständiges Exemplar der gerühmten Verfassungsurkunde [1]) und gelangten erst, nachdem die Einführung und Beschwörung der Verfassung gewaltsam durchgesetzt worden, in den Besitz des Gesetzes, für dessen Inhalt Armee und Volk sich erhoben!

Wie nahe lag es, die neumodischen papierenen Constitutionen zur Zielscheibe des Witzes zu machen, da man in dem nur dieser politisch so außerordentlich unreifen Zeit verzeihlichen Irrthume lebte, die Publication einer Verfassungsurkunde infolge einiger gelungener Straßenaufläufe könne die jahrhundertelange Geschichte ersetzen, durch welche in dem einzigen wirklich constitutionell regierten Lande der damaligen Zeit, in England, die Verfassung zu einem integrirenden Bestandtheile der Rechtsüberzeugung jedes Politikers geworden!

---

[1]) Pauli, Geschichte Englands, I, 270. Reuchlin, a. a. O., I, 157, 158.

Digitized by Google

Aber es gab noch viel ernstere Bedenken: ohne sich von der Monarchie lossagen zu wollen, verkündigten doch die Constitutionellen jener Zeit eine Reihe wirklich republikanischer Lehren, und in den Verfassungen, welche man in dem ersten Jahrzehnt nach Napoleon's Sturze für Musterbilder der constitutionellen Staatsform hielt, waren in der That viele Sätze und Anschauungen enthalten, welche das Wesen der Monarchie beeinträchtigten und unter Beibehaltung der königlichen Würde doch eine Art Republikanismus zu rechtlicher Geltung brachten. Da fand sich einmal die Lehre von der Volkssouveränetät und demgemäß nur die Einräumung der vollziehenden Gewalt an den König, und regelmäßig, um die Stellung des Monarchen noch mehr ihres begriffsmäßigen Charakters zu entkleiden, die Bestimmung, daß ihm die Einlegung des Veto gegen ein von der Volksvertretung angenommenes Gesetz nur zweimal gestattet, dem zum dritten mal von den Ständen gebilligten Gesetze gegenüber aber untersagt sein solle. Ja nur mit genauer Noth hatte man die Anerkennung eines kaum verhüllten Revolutionsrechts in die spanische Cortesverfassung verhindert. [1]) Ebenso mußte es als Verletzung einmal der Stellung des Monarchen an sich, dann aber auch des bis dahin geltenden positiven Staatsrechts der einzelnen Länder angesehen werden, wenn man die Verfassungen, welche von einer gleichviel wie gearteten und ge-

---

[1]) Baumgarten, Geschichte Spaniens, I, 522, 529. Es wurde die Aufnahme folgenden Satzes in die Verfassung beantragt: „Die Souveränetät ruht wesentlich in der Nation und infolge dessen steht ihr ausschließlich das Recht zu, ihre Grundgesetze zu schaffen und die Regierungsform anzunehmen, die ihr am besten paßt." Die letzten Worte wurden als „überflüssig" und „selbstverständlich" mit geringer Majorität gestrichen.

Digitized by Google

bildeten Volksvertretung berathen und dann vom Monarchen gebilligt worden waren, als Verträge zwischen diesem und dem Volke auffaßte, in denen das souveräne Volk sich mit dem Fürsten über die Handhabung der Souveränetät auseinandergesetzt habe. Es war nur eine Folge dieser Anschauung, wenn man die von dem Monarchen einseitig gegebene Verfassung auch dann für rechtlich unverbindlich erklärte, wenn er zur Zeit noch der einzige Factor der Gesetzgebung gewesen. Aber auch wo man sich scheute, diese Principien offen zu vertreten, oder wo man nicht im Stande war, ihre Anerkennung in der neugeschaffenen Verfassung zu bewirken, blieb die Lehre von der Gewaltentheilung bestehen, welche die Einheit der Staatsgewalt in begriffswidriger Weise vernichtete und die Verfassungsform aufhob, welche man durch den Constitutionalismus doch nur weiter fortbilden wollte. Denn nicht überall war man unklar genug, um neben die drei Gewalten, in welche Montesquieu die Staatsgewalt zerlegt hatte, noch eine vierte von der vollziehenden Gewalt unterschiedene, die königliche oder vermittelnde [1]) zu setzen, welche, obgleich oder gerade weil sie eine vollständig neutrale sein sollte, das ganze Verfassungsrecht ununterbrochen gefährdete und trotz der verfassungsmäßigen Theilung der Gewalten in Wahrheit eine Vereinigung derselben in der Hand des Königs herbeiführen mußte.

Man hätte freilich nicht vergessen sollen, daß, so groß und so gefährlich die Irrthümer der allerorten gepredigten

---

[1]) Benj. Constant, Cours de politique constitutionnelle, Chap. I, Nro. I. Développements, Chap. II. Portugiesische Verfassungsurkunde vom 19. April 1826, Art. 71—74 (Pölitz, Europäische Verfassungen, II, 331).

Digitized by Google

constitutionellen Doctrin waren, der constitutionellen Bewegung, welche nach dem Wiener Congresse ihren Gang über Europa nahm, ein durchaus gesunder Gedanke, ein unabweisbares, von den Wiener Congreßmächten sogar anerkanntes Bedürfniß zu Grunde lag. Zwar griff die constitutionelle Lehre manches zweifellos dem Monarchen rechtlich und begriffsmäßig zustehende Recht an; aber man mußte sich dabei doch immer erinnern, daß alle diese Lehrsätze, welche in einer geradezu peinlichen Monotonie von einem Ende des Continents zum andern klangen, nur die theoretische Formulirung viel bescheidenerer Wünsche, daß sie nur der Ausdruck eines seit der Französischen Revolution zur Herrschaft gelangten Doctrinarismus waren, welcher die Neuerzeugung des Staats aus dem Willen des souveränen Volks heraus der gesetzlichen Abhülfe drückender Verhältnisse vorzog und regelmäßig durch seine Zuvielforderung die Befriedigung wirklicher Volkswünsche vereitelte.

Die große Masse der Anhänger des Constitutionalismus war für diesen nicht durch die Lehre von der Volkssouveränetät und der Gewaltentheilung als der beiden angeblichen Grundlagen jeder wirklichen Repräsentativverfassung, sondern durch die Verheißung einer geordneten, in rechtlichen Formen zu Tage tretenden und durch das Volk überwachten Regierung gewonnen worden. Die ungeheuere Mehrzahl verlangte nur eine Abänderung der bisherigen Herrschaftsweise in den monarchischen Staaten, eine Beschränkung der fürstlichen Gewalt, keine Aufhebung derselben. Ueberall wo sich Bestrebungen zeigten, das Königthum als solches oder die Herrschaft einer bestimmten Dynastie zu zerstören, war der hartnäckige, häufig in perfidester Weise geleistete Widerstand gegen die bei der unsinnigen Restauration vieler Fürsten geradezu

Digitized by Google

nothwendige Einführung und Beobachtung von Repräsentativverfassungen die leicht erkennbare Ursache. Die republikanischen Bestandtheile des Constitutionalismus waren für die so lange und so schwer bedrückten Massen die halb unbewußten Folgerungen aus einer irrigen Theorie, welche die Völker überall bereitwillig selbst gegen streng monarchische Repräsentativverfassungen preisgegeben haben, sobald in diesen nur die Rechte des einzelnen hinlänglich sichergestellt schienen, auch den Regierungen der gute Wille zuzutrauen war, die gegebene Verfassung wirklich zu halten.

Allein in der Form, in welcher der Constitutionalismus von der Wissenschaft und Praxis während und in den ersten Jahrzehnten nach der Herrschaft Napoleon's aufgefaßt wurde, bestand er zum Theil wenigstens aus Grundsätzen, welche, streng durchgeführt, entweder den Staat in den ununterbrochenen Kampf dreier einander coordinirter Gewalten aufgelöst und damit der Anarchie überliefert oder den Monarchen zum Executor der von der Volksvertretung gefaßten Beschlüsse gemacht und damit die Republik errichtet haben würden. So schien denn wieder wie zu Anfang der Französischen Revolution der Widerstreit der monarchischen und der republikanischen Principien auf der Tagesordnung zu sein. Wie die Repräsentativverfassung das Schlagwort der liberalen, so wird die Erhaltung der unbeschränkten Fürstengewalt die Losung der conservativen Parteien: Widerstand gegen die constitutionelle Bewegung wird in allen Formen, offen und heimlich, unter jeder Bedingung, selbst unter der einer factischen Unterwerfung unter die conservativen Mächte des Auslandes, und um jeden Preis, selbst um den der Ehre, ja des Gewissens geleistet.

Damit aber treibt die durch die Diplomatie und Heeres-

Digitized by Google

macht der continentalen Großmächte unterstützte Reaction die Anhänger des Constitutionalismus selbst auf die Pfade der Revolution; die Gefahr tritt ein, welche man im Jahre 1815 gerade durch das Zugeständniß constitutioneller Ordnungen hatte vermeiden wollen, und schließlich konnte es kaum noch wunderbar erscheinen, wenn man bald den Inhalt der Bewegung über deren Form vergaß, sich im Recht meinte, weil der Gegner im Unrecht war, wenn man dem Volk die Erfüllung auch der gerechtesten Wünsche verweigerte, weil sie als Forderungen vorgetragen wurden.

So schienen denn Wirkung und Gegenwirkung der constitutionellen Idee in Verbindung mit all dem Misvergnügen, welches das so vielfach verletzte Nationalgefühl erzeugt, von neuem einen Umsturz der europäischen Ordnung zu bereiten und zwar zunächst die durch eine unsinnige Restauration und durch eine perfide Politik geschwächten Herrscherhäuser Südeuropas zu gefährden.

Mochte daher die Heilige Allianz und das Friedensbedürfniß von ganz Europa Sicherheit dagegen geben, daß nicht ein neuer Eroberer die morschen Stützen zerschlug, auf denen der Thron so mancher legitimen Dynastie ruhte, die Gefahr für den Fortbestand des künstlichen und doch so ungeschickten Vertragsgewebes, welches zu Wien gesponnen und in allen seinen Theilen unverletzt erhalten bleiben sollte, war deshalb nicht beseitigt. Die Revolution im Innern der Staaten, von politischen und nationalen Bedürfnissen und Wünschen genährt, durch eine leidenschaftliche Reaction gestachelt, drohte den ganzen Bau wieder einzureißen, entweder durch die Errichtung halb oder ganz republikanischer Gemeinwesen, die von neuem ganz Europa durch gefährliche Propaganda in Aufregung gesetzt haben würden, oder durch die

Digitized by Google

Trennung verschiedener künstlich geschaffener, nicht geschichtlich verwachsener Staaten und demzufolge durch die abermalige Schöpfung illegitimer Staaten und Throne, oder endlich durch die Vereinigung mehrerer staatlich getrennter Länder derselben Nationalität in einem einzigen, nothwendig illegitimen Staat, unter einem Souverän, der nur als Usurpator hätte betrachtet werden dürfen.

Die Sicherheit der legitimen Fürsten schien somit die Bekämpfung der Revolution zu fordern; sollte die von dem heiligen Bunde übernommene Garantie der europäischen Staaten und Throne eine Wahrheit sein, so mußten die Allianzmächte, wie nach Talleyrand's Lehre den illegitimen Dynastien, nunmehr der Revolution die Lehre von der Alleinberechtigung der legitimen Throne entgegenhalten.

Der Deutsche Bund, der in klarer Organisation eigentlich das Bild im kleinen darstellte, welches die Hauptvertreter der Heiligen Allianz im großen auszuführen gedachten, hat in jener Zeit ganz dieselben Wandlungen durchgemacht: ursprünglich ein völkerrechtlicher Verein souveräner Fürsten und freier Städte zur Bewahrung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands [1]), wird er schon fünf Jahre später zuerst mit der Wahrung der innern Sicherheit betraut [2]); der unterdessen scheinbar überflüssig gewordene Schutz der äußern Sicherheit nimmt erst die zweite Stelle ein.

---

[1]) Bundesacte, Art. 2.

[2]) Wiener-Schluß-Acte, Art. 1. Vgl. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. 2, S. 617, Note 1.

Digitized by Google

## V.

# Das Legitimitätsprincip im Kampfe mit der Revolution.

---

Mit der Veränderung seines Gegensatzes mußte auch das Legitimitätsprincip selbst sich verändern. Ursprünglich sollte es nur die ausschließliche Herrschaftsberechtigung der historischen, überliefert-rechtmäßigen Dynastien und die ausschließliche Existenzberechtigung der alten, in einem langen geschichtlichen Bildungsprocesse entstandenen Staaten bedeuten. Auf einer weitern Stufe seiner Entwickelung sollte es die Rechtfertigung und deshalb auch der Schutz der vertragsmäßigen Neuordnung Europas und aller in derselben anerkannten Dynastien und Staaten sein. Jetzt aber, wo kein Eroberer drohend den legitimen Dynastien gegenüberstand und unmittelbar auf ihre Vernichtung ausging, sondern wo das Streben nach bürgerlicher und politischer Freiheit zunächst nur den alten Machtumfang der monarchischen Gewalt zu beschränken und deshalb diese Gewalt selbst aus einem Rechte des Volks abzuleiten versuchte, jetzt hätte das Legitimitätsprincip, wenn es sich selbst treu bleiben wollte, nur mit der Verneinung der Volkssouveränetät als der angeblichen Quelle der monarchischen Gewalt antworten dürfen.

Digitized by Google

Niemand konnte leugnen, daß die Existenz auch nicht einer einzigen unter den alten Dynastien auf einem rechtmäßigen Willensacte des souveränen Volks ruhe. Vor der Französischen Revolution hatten nur Rechtsphilosophen und philosophirende Politiker an eine Ableitung aller öffentlichen Gewalten aus dem Volkswillen gedacht. Selbst die wenigen Wahlreiche unter den alten Staaten Europas hatten durchgehends nur mehr oder weniger geschlossenen, meistens aristokratischen Körperschaften das Wahlrecht zugesprochen und niemals dem Volk als solchem, auch regelmäßig den Wahlact nicht für eine Uebertragung der Souveränetät, sondern nur für die Bestimmung der Person, auf welche die seit dem Abgange des vorhergehenden Herrschers erledigte Souveränetät übergehen sollte, angesehen. Außerdem galt überall der Satz, daß das Recht der Dynastie auf den Thron einer Prüfung auf Grund bestimmter Volksrechte schlechterdings entzogen sei.

Zwar hätte der Umstand, daß Napoleon auf die von dem souveränen Volk ausgehende Uebertragung der Herrschaft eine Monarchie von größerer Machtfülle und Gewaltconcentration begründet hatte als irgendein legitimer Monarch vor oder nach ihm, die absolutistisch gesinnten Anhänger des Legitimitätsprincips gegen eine Lehre günstig stimmen können, die dem schrankenlosesten Despotismus eine scheinbar so freisinnige und von so vielen verblendeten Politikern jener Zeit mit Vorliebe betrachtete Basis zu geben im Stande war. Allein wenn auch das Legitimitätsprincip nicht die Unabhängigkeit des fürstlichen Rechts auf die Herrschaft dem Volkswillen gegenüber verlangt hätte, würde schon die tiefe Abneigung gegen alle Doctrinen revolutionären Ursprungs die Feindschaft der Heiligen Allianz gegen eine Lehre, die den Bestand der historisch überkommenen Staaten und Herrscherhäuser so gewaltig er-

Digitized by Google

schüttert hatte, und sich jetzt abermals, obgleich sie der Freiheit bisher so wenig gedient, in den Vordergrund des politischen Lebens zu drängen versuchte, fortdauernd wach erhalten haben. Was konnte auch die höchste factische Unabhängigkeit von dem Volkswillen den Fürsten bedeuten, wenn sie verfassungsmäßig ihr Recht auf eine Willenshandlung des Volks zurückführen mußten? Und was konnte es für Europa bedeuten, wenn der endlich wiederhergestellte Friede durch Verfassungen bedroht war, die den Gliedern und Garanten der neuen Rechtsordnung die monarchische Gewalt nur so lange ließen, quamdiu bene se gesserint? Die Anhänger des Legitimitätsprincips begnügten sich aber nicht mit der durch Geschichte, Recht und Politik in gleicher Weise gebotenen Verneinung der Volkssouveränetät, sondern trugen, um jenes als unerschütterliches „Nonplusultra gegen die Revolution“ [1]) gebrauchen zu können, eine Reihe von Lehren in dasselbe hinein, welche ihm an sich vollständig fremd waren, d. h. sie veränderten den Inhalt des Legitimitätsprincips dergestalt, daß es nicht allein dann, wenn eine legitime oder für legitim erklärte Dynastie ihrer Herrschaft ganz oder für einen Theil des ererbten oder ihr durch die Wiener Verträge zugewiesenen Herrschaftsgebiets beraubt zu werden drohte, sondern bereits dann für verletzt gelten konnte, wenn bei ununterbrochen fortdauernder, ja gar nicht in Frage gestellter Herrschaft der legitimen Dynastie solche Verfassungsveränderungen durchgesetzt werden sollten oder wirklich durchgesetzt worden waren, welche die bisherige Regierungsform wesentlich umgestalteten und die Ausübung der monarchischen Gewalt vom Volkswillen abhängig machten.

---

[1]) Heffter, Europäisches Völkerrecht, 4. Ausg., S. 21.

Digitized by Google

Damit aber gelangte man zu einer Ausbeutung der Lehre von der Legitimität, welche den Boden vollkommen verließ, auf welchem das Legitimitätsprincip allein ruhte und ruhen konnte: jetzt wird es eine politische Theorie von der Nothwendigkeit einer bestimmten Regierungsform, einer bestimmten Herrschaftsweise. Was aber hatte es, solange die legitimen Staaten bestanden, die legitimen Dynastien gar nicht angegriffen wurden, mit dem Legitimitätsprincip zu schaffen, auf welche Weise der betreffende Staat organisirt war, wie er regiert wurde? Hier durfte nicht ausschließlich von historischem Recht die Rede sein: auch die Monarchie hat überall und zu jeder Zeit eine Verfassungsgeschichte gehabt, welche nicht mit dem Wiener Congresse oder mit den Verträgen von Paris und Aachen ihr Ende erreicht haben konnte. Hatten doch die meisten europäischen Fürsten durch die Zusage constitutioneller Ordnungen selbst die Möglichkeit einer Weiterbildung der monarchischen Staatsform zugestanden. Auch hatten die meisten legitimen Dynastien Zeiten einer außerordentlichen Machtbeschränkung durch landständische und municipale Rechte durchlebt, ohne ihre Legitimität deshalb für verletzt oder gar zerstört zu halten. Die legitimen Rechte der Krone, von welchen Metternich, der geschworene Feind alles Pathos, in so schwülstigem Pathos redete, konnten keine andern als die nach der Verfassung des betreffenden Landes dem Monarchen zustehenden Rechte, nicht aber eine willkürlich construirte Gesammtheit von Machtbefugnissen sein, die ohne Rücksicht auf das Staatsrecht des Landes jedem Monarchen unbedingt, nöthigenfalls sogar trotz der Verfassung zustehen müßten.

Nun ließ sich freilich nicht leugnen, daß das Verfassungsrecht vieler Länder noch eine beinahe unbeschränkte Machtvoll-



Digitized by Google

kommenheit dem Souverän in die Hände legte; aber einmal gab es kaum einen einzigen unter den europäischen Fürsten, der nicht infolge einer ausdrücklichen, seinen Unterthanen gegebenen Zusage oder einer andern Mächten gegenüber unzweideutig übernommenen Verbindlichkeit zur Einführung einer die eigene Gewalt beschränkenden Verfassung verpflichtet gewesen wäre. Ja viele Fürsten waren bereits durch geltende, von ihnen selbst gegebene oder angenommene, publicirte und beschworene Verfassungen gebunden, als sie von dem Legitimitätsprincip gegen die Fortdauer dieser Verfassungen Gebrauch machten. Dann aber ließ sich die Forderung einer verfassungsmäßigen Sicherung der Unterthanenrechte nicht ein für allemal durch die Berufung auf die verfassungsmäßige Unbeschränktheit des Souveräns zurückweisen; zu jeder Zeit ist die Frage, ob der Monarch absolut oder beschränkt regieren solle, nicht nach der Rechtmäßigkeit des bisherigen Absolutismus allein, sondern vor allem nach dem sittlichen Werthe seiner Regierung beurtheilt worden. Jedes unbefangene Urtheil über die meisten absolut regierten Staaten jener Zeit aber mußte dem reactionären Despotismus, der in ihnen waltete, einen sittlichen Werth schlechterdings absprechen, also die Forderung einer Aenderung der bestehenden Regierungsweise für gerechtfertigt erklären.

Solche Einsicht gewann aber keinen Raum in der Politik der Heiligen Allianz: nicht blos in seiner frühern, auch in seiner jetzigen Bedeutung sollte das Legitimitätsprincip das europäische Festland beherrschen.

Mußte es nun schon als eine widersinnige Tyrannei der von Talleyrand vertretenen Legitimitätstheorie erscheinen, wenn die zum großen Theil unnatürlichen Verhältnisse, welche der Wiener Congreß geschaffen, um ihres legitimen Charakters

Digitized by Google

willen für unabänderlich erklärt wurden, — unendlich härter und grausamer, vor allem aber um vieles unwahrer mußte die Herrschaft des Legitimitätsprincips dann erscheinen, wenn man aus demselben die Nothwendigkeit folgerte, die Macht der Souveräne müsse trotz der etwaigen Einführung einer constitutionellen Staatsordnung so unbeschränkt bleiben, wie sie vor der Französischen Revolution in den meisten europäischen Ländern gewesen. Lehrte doch die Unmöglichkeit einer consequenten Reaction, daß auch die Staaten Wandlungsprocesse erfahren, welche ebenso wenig wieder rückwärts aufgehoben werden können, als die Zurückversetzung eines Mannes in das Kindesalter möglich ist.

Aber trotz aller dieser Lehren, trotz ausdrücklicher Versprechungen, trotz vertragsmäßiger Verpflichtungen, trotz geleisteter Eide auf wirklich eingeführte Verfassungen lebten die Regierungen des europäischen Festlandes sich fast durchgehends in den Glauben ein, daß das Legitimitätsprincip nicht blos die Existenz bestimmter Staaten und Dynastien, sondern auch eine bestimmte verfassungsmäßige Stellung des Monarchen, eine bestimmte Regierungsweise fordere.

Es hatte wol schon von Anfang an in dem Legitimitätsprincip der jetzt herausgekehrte Inhalt geschlummert, da Talleyrand es der Revolution gerade gegenüberstellte und diese selbst in ihrer ersten Periode für den Widerstreit der republikanischen und monarchischen Principien erklärte, welchen man jetzt abermals in den constitutionellen Bewegungen besonders der südeuropäischen Völker wahrzunehmen glaubte.

Auch hatten die Anhänger der Bourbonen schon vor dem Wiener Congresse — wir erinnern an de Maistre und Bonald — in die Forderung der Wiedereinsetzung der legitimen Fürsten Lehren eingeflochten, welche eine Wahrung der den legitimen



Digitized by Google

Erbmonarchen zustehenden Rechte und demzufolge nur ein bescheidenes Freiheitsmaß für die Völker verlangten. [1])

In die praktische Politik trat aber die Legitimität als die Lehre von einer nur wenig beschränkten und, was noch bedenklicher war, von einer nur geringer Beschränkung fähigen Fürstengewalt erst ein, nachdem die Furcht vor einem Kampfe der Völker verschwunden und die Furcht vor einem Kampfe der Parteien an ihre Stelle getreten war.

Von jetzt an wird denn auch das Legitimitätsprincip die Fahne der Reaction, von jetzt an wird es das Angriffsobject aller derer, die in verständiger wie unverständiger Weise gegen ein schlechthin absolutes Regiment eifern. Denn daß die Rechtmäßigkeit eines Herrscherhauses diesem nicht eine bestimmte Herrschaftsweise zur Pflicht mache, war ein Einwand, den jedermann als bereite Waffe gegen die politische Theorie gebrauchen konnte, die nunmehr mit dem Namen der legitimistischen geschmückt auf die Bühne der europäischen Geschichte trat. —

Der Inhalt der neuen Theorie läßt sich kurz dahin zusammenfassen: das Recht des Monarchen soll unabhängig von dem Volkswillen sein; es darf also weder principiell aus der Volkssouveränetät abgeleitet, noch im einzelnen Falle durch den zwingenden Einfluß einer Volkserhebung beschränkt, auch nicht dauernd durch die thatsächliche oder verfassungsmäßige Macht einer Volksvertretung in seiner freien Ausübung beeinträchtigt werden.

Am klarsten sind die Principien der neuen Lehre in den österreichischen von Metternich unterzeichneten Noten entwickelt worden, welche die Beschlüsse der Congresse von Laibach und

---

[1]) Gervinus, a. a. O., I, 75—78.

Digitized by Google

Verona den europäischen Höfen und dem Deutschen Bunde mitzutheilen bestimmt waren. [1])

Hier wird zuerst die Revolution in den grellsten Farben gemalt, die Absicht eines planlosen Umsturzes alles Bestehenden den südeuropäischen Volksbewegungen schuld gegeben [2]); nicht gegen diese oder jene Regierungsform seien die Unternehmungen der Revolutionäre gerichtet: die Staaten, welche ihre Verfassung in neuerer Zeit verändert hätten, seien vor dem Umsturze nicht sicherer als diejenigen, deren alte Institutionen die Stürme der Zeit überdauert. Reine wie beschränkte Monarchien, Föderativverfassungen wie Republiken seien der revolutionären Partei gleich verhaßt; denn in jeder dieser Verfassungsformen erblicke sie eine Oligarchie, wenn sie nicht an der Lehre einer chimärischen Gleichheit festhalte. [3]) Die Herrschaft der Gesetze [4]) erscheine den Revolutionären als ein Joch, welches gebrochen werden müsse. [5])

Diesen Bestrebungen gegenüber hätten sich, so entwickelt Metternich weiter, die alliirten Mächte zu dem Widerstande gegen die Revolution [6]) vereinigt; das unabänderliche Princip

---

[1]) v. Meyer, Staats-Acten des Deutschen Bundes, I, 282—298.

[2]) Dépêche circulaire, d. d. Laibach, 12. Mai 1821: Renverser ce qui existe — sauf à y substituer ce que le hazard suggérera à leur imagination déréglée ou à leurs sinistres passions — voilà l'essence de leurs doctrines et le secret de toutes leurs machinations (Meyer, a. a. O., S. 287).

[3]) Ebendas. S. 287.

[4]) Declaration der Minister und Bevollmächtigten Oesterreichs, Rußlands und Preußens über die Beschlüsse des Laibacher Congresses, d. d. Laibach, 12. Mai 1821 (Meyer, a. a. O., I, 282).

[5]) Ebendas. S. 283.

[6]) Circulardepesche über die Resultate des Congresses von Verona, d. d. Verona, 14. Dec. 1822 (Meyer, a. a. O., I, 292).

Digitized by Google

ihrer Politik, der Ausgangs- und der Endpunkt aller ihrer Entschlüsse sei: *dasjenige zu erhalten, was in rechtlicher Weise begründet worden.*[1]) Diese Ziele hätten die Mächte bei ihrer in Laibach beschlossenen und Oesterreich übertragenen Intervention in Italien geleitet: sie hätten sich hierbei nur die Aufgabe gestellt, die legitimen Regierungen[2]) in der freien Ausübung ihrer legitimen Autorität[3]) zu schützen. Sonach sei die Unabhängigkeit der Staaten durch die Congreßbeschlüsse nicht gefährdet: lediglich auf die Befestigung des Friedens, auf die Consolidation der europäischen Ordnung sei das Bestreben der Allianzmächte gerichtet.[4]) Fern sei es von den verbündeten Monarchen, die Menschheit zu einem Zustande der Stagnation verurtheilen zu wollen: sie würden wirkliche Verbesserungen, nützliche oder nothwendige Aenderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten nicht hindern, aber zugleich unverbrüchlich daran festhalten, daß derartige Neuerungen *nur aus dem freien Willen, dem wohlüberlegten und erleuchteten Entschlusse* derjenigen, welche Gott für die ihnen anvertraute Macht verantwortlich gemacht habe, hervorgehen dürften.[5]) Alles, was von dem Bunde der Revolutionären ausgehe, führe nothwendigerweise zur Unordnung, zum Umsturze, überhaupt zu weniger erträglichen Zuständen, als diejenigen seien, welche geheilt werden sollten. Von dieser ewigen Wahrheit durch-

---

[1]) Meyer, a. a. O., S. 287: Conserver ce qui est legalement établi — tel a dû être le principe invariable de leur politique, le point-de-départ et l'objet final de toutes leurs résolutions.

[2]) Meyer, a. a. O., S. 292, 295.

[3]) Meyer, a. a. O., S. 283, 284.

[4]) Meyer, a. a. O., S. 284.

[5]) Meyer, a. a. O., S. 287, 288.

Digitized by Google

drungen, hätten die Souveräne erklärt, daß sie unter Anerkennung der Rechte und der Unabhängigkeit jeder legitimen Gewalt als von Rechts wegen ungültig und als verworfen durch die Principien, auf welchen das öffentliche Recht von Europa beruhe, alle diejenigen angeblichen Reformen betrachten, welche durch Revolte oder offene Gewalt durchgesetzt worden seien.[1]) Danach hätten die Mächte den neapolitanischen, piemontesischen, spanischen und griechischen Wirren gegenüber gehandelt, und diesen Gesichtspunkten seien sie entschlossen, auch ferner treu zu bleiben.

Aehnliche Anschauungen von dem staatsrechtlichen Inhalte des Legitimitätsprincips werden auch in andern officiellen Kundgebungen jener Zeit vertreten; so erklärt der König von Spanien in dem Manifest, welches er nach der Wiederherstellung der absoluten Monarchie durch die französische Intervention erließ[2]), er sehe die „alten und ehrwürdigen Grundsätze" der bisherigen Verfassung in der unbeschränkten Aufrechthaltung seiner königlichen Gewalt; „die legitimen Rechte seiner Souveränetät ungeschwächt und in ihrem ganzen Umfange zu erhalten" sei seine Aufgabe, und um zu beweisen, daß diese verworrene Auffassung der Legitimität nicht ihm allein, sondern auch den Hauptmächten der Heiligen Allianz eigenthümlich sei, beruft er sich schließlich in drohendem Tone auf „die feierlichste und bestimmteste Zusicherung" seiner erlauchten Bundesgenossen, bei jeder Gelegenheit die legitime und unumschränkte Gewalt seiner Krone zu unterstützen, ohne ihm jemals mittelbar oder unmittelbar irgendeine

---

[1]) Meyer, a. a. O., S. 288, 293.

[2]) Pölitz, Europäische Verfassungen, II, 293, 294; Decret vom 19. April 1825.

Digitized by Google

Neuerung in seiner Regierungsform weder zu rathen, noch vorzuschlagen.

Endlich ist die Wiederherstellung des absoluten Regiments in Piemont und Neapel ein thatsächlicher Beleg für die Ansichten, welche damals über die Forderungen des Legitimitätsprincips in der Heiligen Allianz herrschten; sie gehen sämmtlich aus von der Furcht vor der Revolution, zu welchem Zwecke sie auch erfolgen möge, und verfolgen sämmtlich das Ziel der Aufrechthaltung, beziehentlich Wiederherstellung einer unumschränkten oder doch nur wenig beschränkten Monarchie. Solange diese bestand, glaubte man die Wiener Verträge nicht gefährdet, und solange diese nicht umgestoßen wären, behauptete man weiter trotz aller der Unruhe, die sie hervorgerufen, sei auch der Friede der Welt gesichert.

Die Forderung, daß das Recht des Monarchen auf die Herrschaft vollständig unabhängig von dem Volkswillen sein und bleiben müsse, war aber damit, daß die Heilige Allianz sie für den Inhalt des von ihr garantirten und vertheidigten Legitimitätsprincips erklärte, nicht entfernt begründet oder gar bewiesen. Und doch hing von der Ableitung der monarchischen Gewalt aus einem jeder staatsrechtlichen Aenderung entzogenen, ein für allemal feststehenden Rechte allein die Beantwortung der Frage ab, ob der Monarch wirklich berechtigt sein könne, eine durch den Volkswillen gar nicht oder doch nicht wesentlich beschränkte Regierung zu führen, insbesondere aber, ob er berechtigt sei, jede Verfassung als nichtig zu verwerfen, welche nicht seinem vollständig freien, durch keine Erhebung des Volks oder einer bestimmten Partei beeinflußten Willen ihre Entstehung zu verdanken hatte.

Um diesen Nachweis zu liefern, blieb nur zweierlei übrig: Das Legitimitätsprincip mußte entweder die Souve-

Digitized by Google

ränetät zurückführen auf ein wohlerworbenes Recht der Dynastien, welches einmal wie alle Privatrechte unbedingten Schutz gegen jede Beeinträchtigung, von welcher Seite sie auch kommen mochte, fordern durfte, dann aber auch ein weitgehendes Dispositionsrecht über den Staat, sein Territorium wie dessen Bewohner gewährte, oder es mußte die Entstehung des fürstlichen Rechts in einen über, nicht in dem Staate stehenden, staatlichen Satzungen überhaupt nicht unterworfenen Willen, in das unabänderliche Gebot einer über aller Geschichte und allen Zeiten stehenden Macht verlegen.

Beides ist von dem Legitimitätsprincip versucht worden: es hat sowol eine in früherer Zeit übliche privatrechtliche Betrachtungsweise des Staatsrechts als auch die alte Lehre von der göttlichen Verleihung der königlichen Gewalt für die Rechtfertigung der absoluten Fürstenherrschaft und der Unabhängigkeit des Fürstenrechts nutzbar gemacht und damit die monarchische Machtvollkommenheit einerseits auf das Eigenthum an Grund und Boden des Staatsgebiets, beziehentlich an der aus diesem abgeleiteten Souveränetät, andererseits auf den unmittelbaren Willen Gottes begründet. [1])

Diese beiden Stützpunkte eines unumschränkten oder doch nur wenig beschränkten Königthums wurden nicht willkürlich aus der großen Masse der politischen Theorien herausgesucht; vielmehr lag dem Legitimitätsbegriffe von Anfang an der Gedanke eines durch keinen Gewaltact zerstörbaren, lediglich durch Erbgang oder freiwillige Cession übertragbaren Eigenthums

[1]) Vgl. Brie, Die Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt (Heidelberg 1866), Abth. 1, S. 17.

Digitized by Google

an dem Throne zu Grunde; die göttliche Verleihung der königlichen Gewalt war aber schon vor der Wiederherstellung der Bourbonen von den Restaurationspolitikern mehrfach in schwung- und phrasenhaften Schriften als ein der Religion wie der Politik in gleicher Weise angehöriges Dogma verkündigt worden.

Digitized by Google

## VI.

# Das göttliche Recht der legitimen Herrscher.

Es mag auf die Verbreitung der Lehre von dem göttlichen Ursprunge der fürstlichen Gewalt die religiöse Vertiefung nicht ohne Einfluß gewesen sein, welche nach der Besiegung Napoleon's um sich griff. [1]) Das Wiedererwachen starker religiöser Bedürfnisse konnte nicht ohne Rückwirkung auf die politischen Anschauungen sein. Auch ist die Stiftungsurkunde der Heiligen Allianz ein redender Beweis dafür, wie durchtränkt und durchräuchert von christlichen und theokratischen Vorstellungen und Planen die Atmosphäre war, in welcher die hervorragendsten Politiker der Zeit, insbesondere der Kaiser Alexander von Rußland, sich bewegten. [2])

Aber es ist keineswegs nöthig und würde ebenso wenig richtig sein, wollten wir die Lehre von dem göttlichen Ursprunge des Königthums aus der religiösen Strömung erklären, welche nach dem gegen Napoleon geführten Entscheidungskampfe durch die europäische Gesellschaft ging. Denn die Rechtfertigung der von den Fürsten in Anspruch genommenen Gewalt durch eine

---

[1]) Gervinus, a. a. O., I, 349, 350, 366 fg.
[2]) v. Bernhardi, Geschichte Rußlands, I, 482 fg.

Digitized by Google

Berufung auf die göttliche Verleihung derselben war älter als dieser Aufschwung religiöser Anschauungen und Empfindungen, und schon in den verschiedensten Zeitaltern versucht worden, wenngleich mit dem traurigsten Erfolge da, wo eine bestimmte Stellung des Königthums und die Forderung unbedingten Gehorsams gegen dasselbe auf diese Theorie gegründet werden sollte, nämlich in England.

Hier hatte schon Heinrich VIII. die Usurpation der obersten Kirchengewalt durch die Forderung des natürlichen Gehorsams sichern wollen, welchen man ihm nächst Gott zu leisten habe. [1]) Servile Lobredner, wie Thomas Cromwell, hatten den König sogar Gottes Ebenbild genannt, Ungehorsam gegen ihn als Ungehorsam gegen Gott bezeichnet [2]) und den Satz des Römischen Rechts „Quod principi placuit, legis habet vigorem" auch für die staatsrechtliche Stellung des englischen Königs nutzbar zu machen [3]) versucht. Dann war wieder dem jungen Könige Eduard VI. die gefährliche Lehre von dem göttlichen Ursprunge seiner Gewalt, von der ihm gewordenen Berufung, an Gottes Stelle über England zu regieren, eingeprägt worden [4]), und endlich hatte das Stuart'sche Königshaus die ganze Theorie mit allen Consequenzen zu der Grundlage seiner Regierungspolitik gemacht. Jakob I. ist unerschöpflich gewesen in der Behauptung, daß seine Gewalt von Gott stamme, nicht von den Menschen, daß er Gottes Ebenbild sei und unbedingten Gehorsam gegen seine Verfügungen fordern dürfe [5]), daß die Beschränkungen der monarchischen Machtvollkommen-

---

[1]) Ranke, Englische Geschichte, I, 189.
[2]) Dahlmann, Geschichte der englischen Revolution, 5. Aufl., S. 64.
[3]) Ebendas., S. 66.
[4]) Ranke, a. a. O., I, 226.
[5]) Dahlmann, a. a. O., S. 152; Ranke, a. a. O., II, 8, 9.

Digitized by Google

heit freie Concessionen des Herrschers seien und deshalb auch willkürlich wieder zurückgenommen werden könnten [1]); denn die von Gott überkommene Gewalt sei eine unbeschränkte und jede ihr gegenüber errichtete Schranke sei Menschenwerk, dessen Bestand von der Gnade des Fürsten abhänge. [2]) Auch hat es dem Könige zu keiner Zeit an principiellen Anhängern seiner Behauptungen gefehlt, die ihn als das lebendige von Gott stammende Gesetz auf Erden bezeichneten [3]) und seinen Befehlen gesetzliche Kraft beilegten, wenn sie nur dem göttlichen Gesetze nicht widersprächen. [4]) Karl I. hat dann, beschämt, daß seine Vettern in Frankreich und Spanien die Nationalfreiheiten bereits vernichtet hätten und er mit diesem Zerstörungswerke kaum begonnen habe, den unglücklichen Versuch gemacht, die Consequenzen des jus divinum zu praktischer Geltung zu bringen, und auch er hat mit seiner Theorie nicht allein gestanden: aus manchem Munde klang ihm die verführerische Lehre entgegen, daß die Majestät des Königs das Abbild der göttlichen sei [5]), daß alle Steuerzahlung eine schuldige Leistung der Unterthanen sei nach göttlichem und natürlichem Rechte [6]), daß Waffen gegen den König zu tragen selbst nur um der eigenen Vertheidigung willen ein Frevel sei gegen Gottes Ordnung. [7]) Aber nur wenige haben wie er es erkennen müssen, daß selbst die stärkste religiöse Innigkeit eines modernen

---

[1]) Macaulay, History of England (Tauchnitz'sche Ausg.), I, 70. Vgl. auch Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., I, 535, 538—540.

[2]) Macaulay, a. a. O., III, 445, 446.

[3]) Ranke, a. a. O., I, 592.

[4]) Ebendas., II, 128.

[5]) Ebendas., II, 382.

[6]) Gneist, a. a. O., I, 543.

[7]) Ranke, a. a. O., II, 395.

Digitized by Google

Culturvolks nicht zur Basis einer Theokratie gemacht werden kann, in welcher der Souverän seine Herrschaft ungestraft auf eine nur durch Gottes Gebot beschränkte, über allen menschlichen Satzungen erhabene und deshalb einer Beschränkung durch diese schlechterdings entzogene Vollmacht Gottes zurückführen dürfe; lediglich und ausschließlich als ein Glied der irdischen Rechtsordnung, als ein Product der nationalen Rechtsbildung haben die Engländer ihr Königthum auffassen wollen. Kein Recht sollte diesem deshalb zustehen, weil die Könige anderer Länder und wären es auch die jüdischen oder die römischen gewesen, ein solches besessen [1]); der unverantwortliche König sollte nicht den über den Gesetzen stehenden, sondern nur den im Falle der Gesetzesverletzung strafloſen König bedeuten.

---

[1]) Blackstone (Commentaries on the laws of England, I, 192) sagt bei Gelegenheit seiner Polemik gegen die Annahme eines jus divinum der englischen Könige mit unzweideutiger Ironie: „When our kings have the same warrant as they (David and Jehu) had, whether it be to sit upon the throne of their fathers or to destroy the house of the preceding sovereign, they will then and not before possess the crown of England by a right like theirs, immediately derived from heaven", und fügt dem bei: „The hereditary right (to the throne), which the laws of England acknowledge, owes its origin to the founders of our constitution and to them only. It has no relation to, nor depends upon the civil laws of the Jews, the Greeks, the Romans or any other nation upon earth: the municipal laws of one society having no connection with or influence upon the fundamental polity of another." Auch Macaulay (a. a. O., III, 446) sieht in der Erklärung, daß nach der Vertreibung der Stuarts der Thron erledigt sei, und in der hierdurch gerechtfertigten Berufung Wilhelm's von Oranien und seiner Gemahlin zur Herrschaft die endliche und nothwendige Ausrottung der falschen und verderblichen Meinung, that the royal prerogative was something more sublime and holy than the fundamental laws of the realm.

Digitized by Google

Aber nicht blos in England, wo politische und religiöse Anschauungen einander wechselseitig durchdrangen und ebenso für eine Steigerung wie für eine Verminderung der monarchischen Gewalt geltend gemacht wurden, hatte die Lehre von der göttlichen Verleihung der königlichen Würde an ein bestimmtes Geschlecht politische Bedeutung erlangt, sondern auch in Ländern und Zeiten, in denen schon längst die religiöse Vertiefung nicht mehr herrschte, welcher ein frommes und bescheidenes Ableiten jeder irdischen Institution, jedes weltlichen Vorganges aus dem Willen Gottes Bedürfniß war [1]), hatte sich das Bestreben fortgesetzt, die monarchische Gewalt durch eine Berufung auf den göttlichen Ursprung derselben zu beglaubigen und zu steigern.

Ludwig XIV. hatte mit glücklicherm Erfolg als die Stuarts vor ihm das Königthum von Gottes Gnaden als einen passenden Rechtstitel auf unumschränkte Fürstengewalt angesehen und sich selbst ähnlich wie einstmals Kaiser Justinian [2]) für das lebende Bild dessen, der allheilig und allmächtig ist, erklärt. [3]) Dann hatte wieder Mirabeau in der französischen Nationalversammlung die Beibehaltung des Prädicats „von Gottes Gnaden" mit dem Bemerken vertheidigt, daß diese Worte eine der Gottheit erwiesene Huldigung enthielten, welche alle Völker der Welt ihr schuldig seien. [4]) Endlich hat auch Ludwig XVIII., obgleich „Voltaire's Glauben im Herzen" [5]), den göttlichen Ursprung seines Rechts auf die französische Krone vertheidigt.

---

[1]) Vgl. H. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, S. 141.
[2]) Nov. 6, praef., Nov. 105, cap. 2 i. f.
[3]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 4. Aufl., I, 265.
[4]) Dahlmann, Geschichte der Französischen Revolution, S. 331.
[5]) Gervinus, a. a. O., I, 79.

Digitized by Google

So hatte sich die Theorie von dem göttlichen Rechte der Herrscher sogar mit einer gewissen praktischen Nutzanwendung auch in einer Zeit fortgefristet, in welcher nach der Lehre der einen der Staat als durch Verträge, nach der Lehre der andern als durch Gewalt geschaffen angesehen wurde.

Dennoch aber konnte die Revolutionsperiode nicht ohne Einfluß auf eine stärkere Belebung dieser Theorie sein. Die illegitimen Dynastien hätten zwar nach einer gleich frommen Welt- und Geschichtsanschauung, als diejenige war, aus welcher das Prädicat „von Gottes Gnaden" hervorgegangen, auch als durch den Willen oder die Gnade Gottes zur Herrschaft berufen angesehen werden müssen. Ja, nicht allein der fromme, auch der klare Denker hätte sich nicht damit begnügen dürfen, zu sagen, daß Gott blos die rechtmäßigen Könige eingesetzt habe, „denn Gott hat alles, auch das Schlechteste gemacht". [1]) Aber zunächst lag doch die ungeheuere Masse von Verbrechen und Gewaltthaten, welche zur Begründung des französischen Kaiserthrons und seiner Filialfürstenthümer geführt hatten, vor dem Blicke des Zeitalters und konnte in dem Geiste eines frommer Versenkung entfremdeten Geschlechts nicht den Glauben entstehen lassen, als sei auch dies durch, nicht gegen den Willen Gottes geschehen.

So knüpfte sich die Vorstellung eines göttlichen Rechts auf die Krone denn nur an die legitimen Dynastien, und es war dies um so natürlicher, als die moderne Politik, um den Misbrauch des gottbegnadigten Königthums zur Herstellung einer absoluten Fürstengewalt unmöglich zu machen, den durch die Revolution und Eroberung zur Herrschaft gelangten Emporkömmlingen das Prädicat „von Gottes Gnaden" regelmäßig

---

[6]) Hegel, Philosophie des Rechts, S. 375.

Digitized by Google

zu nehmen oder doch in seiner Bedeutung zu schwächen und die illegitimen Souveräne durch eine Berufung auf den Willen des Volks zu legitimiren versuchte, also den Gegensatz der legitimen und illegitimen Dynastien selbst in den der Dynastien von Gottes und von Volkes Gnaden umgewandelt hatte.

Die Revolution hat sonach den erneuerten Anstoß zu der Entwickelung der ihr so feindlichen Lehre gegeben. Daher erklärt es sich auch, daß es vor allem französische Schriftsteller waren, welche die göttliche Verleihung der monarchischen Gewalt zur Grundlage einer mehr oder weniger absolutistischen, regelmäßig nur zu Gunsten der Aristokratie und des Klerus beschränkten Monarchie zu machen versuchten. Wir nennen hier insbesondere Bonald und de Maistre.

Der erste [1]) stand nicht an, nur den Juden richtige philosophische Erkenntniß zuzusprechen und der Philosophie des Plato nur deshalb den Charakter der Größe und Wahrheit zuzuerkennen, weil Plato „ohne Zweifel" Kenntniß von den Lehren der Juden gehabt. [2]) Alle übrige Philosophie der Griechen sei eitler Luxus des Geistes gewesen, und, da die Meinungen eines Menschen seine Philosophie, die eines Volks aber seine Gesetzgebung ausmachten, so habe bei den Heiden eine irrige Philosophie auch irrige Gesetzgebungen erzeugt, in denen die Welt zu Grunde gegangen. Da sei aus der jüdischen Lehre und Gesetzgebung das Christenthum entstanden, welches, nachdem die Philosophie der Hebräer die Ursache geoffenbart, die Philosophie der Heiden aber bei den Wirkungen stehen

---

[1]) Vicomte de Bonald, Législation primitive (1802). Mir ist nur eine deutsche Uebersetzung: Die Urgesetzgebung, aus dem Französischen des Herrn von Bonald (Mainz 1825) zugänglich gewesen.

[2]) Ebendas., S. 1—4.



Digitized by Google

geblieben, die Kenntniß von dem Mittel oder Mittler, d. h. von dem Wesen geoffenbart habe, welches die Universalursache mit der Universalität der Wirkungen oder mit der Welt verbinde und das Verhältniß zwischen dem Schöpfer und dem Geschöpfe bilde. Durch die Kenntniß von der Gemeinschaft, in welcher Gott und die Menschen zueinander und diese unter sich stehen, sei das große Räthsel der Welt gelöst worden, und es blieb den Menschen ferner nichts zu offenbaren, der Gesellschaft keine Vorschrift mehr zu geben übrig außer dieser Lehre und ihren Gesetzen. [1]) In ihnen müßten demnach auch die Urgesetze, die Fundamentalinstitutionen der Gesellschaft enthalten sein. [2])

An der Spitze der letztern stehe nach der jüdischen Lehre Gott als unmittelbares Oberhaupt, welches den Staat durch seine Gesetze constituire und die Nation durch seine Befehle regiere, während die Souveränetät des Menschen das Dogma der heidnischen Gesetzgebung gewesen sei. Die Christen seien dagegen wieder auf den politischen Glauben der Juden zurückgegangen, und erst die Reformation habe ihn zerstört; sie habe die Lehre von der vertragsmäßigen Begründung des Staats und der Staatsgewalt und endlich die Behauptung, daß das Volk Souverän sei, wach gerufen und damit das Signal zu dem blutigen Trauerspiel gegeben, wovon die Französische Revolution nur eine einzelne Katastrophe, wenn nicht die Entwickelung gewesen. Bis zu diesem Zeitpunkte aber sei der Glaube der Christen gewesen, daß die Gewalt von Gott komme, folglich immer zu verehren sei, wie gut oder nicht gut der Mensch auch sei, der sie handhabe, dem man sich unterwerfen

---

[1]) Bonald, a. a. O., S. 5, 6.
[2]) Ebendas., S. 45.

Digitized by Google

solle, wenn er auch plage.[1]) Und an diesem Gedanken hält auch Bonald fest; er nennt den Satz: „Die Souveränetät ruht in Gott, die Gewalt ist von Gott", die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung.[2]) Wer der Volkssouveränetät anhänge, müsse entweder annehmen, daß es ein natürliches Gesetz gebe, demgemäß das Volk seine Gesetze geben solle, oder er müsse jedes, auch das widersinnigste, ja unsittlichste Gesetz, sobald es vom Volke erlassen, für gut erklären: dann aber würde im ersten Falle das souveräne Volk Gesetze von einer souveränen Gottheit empfangen, also gar nicht Souverän sein; im zweiten Falle dagegen müsse man sich zu dem Satze bequemen, das Volk sei die einzige Behörde, welche nicht recht zu haben brauche.[3]) Dagegen lehre der Grundsatz von der Souveränetät Gottes, daß der Mensch vermöge seiner Natur vom Menschen unabhängig und Gott allein unterthan, die Obrigkeit aber Gottes Dienerin sei, und gebe zugleich den Herrschern einen strengen Begriff von ihren Pflichten, indem er sie daran erinnere, daß sie Gott für den Gebrauch ihrer Gewalt Rechenschaft abzulegen hätten.[4])

Auf dieser Grundlage construirt Bonald seine Urgesetzgebung[5]), d. h. den Inhalt desjenigen, von dem Gott wolle, daß es der Mensch thue.[6]) Aber Gott habe seine Gesetze nicht jedem Menschen ins Herz gegraben, sondern gewollt, daß das vernünftige Wesen seinen Willen von einem andern, ihm ähnlichen Wesen durch mündliche und schriftliche Mittheilung

---

[1]) Bonald, a. a. O., S. 46–48.
[2]) Ebendas., S. 90, 212.
[3]) Ebendas., S. 232, 233.
[4]) Ebendas., S. 90—91.
[5]) Ebendas., S. 141 fg.
[6]) Ebendas., S. 102.



Digitized by Google

empfange, mit andern Worten: was Gott wolle, daß der Mensch thue, das lasse er ihm durch einen andern Menschen sagen und spreche so selbst zu ihm. Dieser Mensch, welcher die Gesetze verkündige, ist der Herrscher, d. h. er besitzt die Gewalt, welche will und wirkt für die Erhaltung der Gesellschaft; der Wille dieser Gewalt heiße Gesetz, ihr Wirken Regierung. [1]) Ihr Träger oder, wie Bonald es ausdrückt, ihr Eigenthümer [2]), müsse unabsetzbar, seine Würde erblich sein, solle nicht die gesellschaftliche Ordnung zerstört oder gefährdet werden, wie dies in den Staaten mit populären Institutionen der Fall sei, welche aus der Gewalt eine stets aufhebbare und wählbare Function machten. [3])

Bonald verlangt aber nicht blos einen erblichen Repräsentanten der Gewalt, sondern fordert auch, daß die Organe der Gewalt, nach seinem Ausdruck das Ministerium, erblich [4]), ja daß es unauslöschlich mit einem bestimmten Stande, am besten dem der Grundherren, verbunden sei [5]), wie dies in den stärksten Gesellschaften des Alterthums und dann wieder in Frankreich der Fall gewesen. [6]) So kommt Bonald denn endlich zu seinem in breiter Ausführlichkeit behandelten Lieblingsthema, nämlich „zu derjenigen Institution des öffentlichen Ministeriums, welche man Adel nannte". In ihm sieht er die geborenen Staatsdiener, eine Pflanzschule zu den besondern Functionen des Staatsdienstes, das Elitecorps in der Gesellschaft, dessen Beispiel von regelndem und leitendem Einfluß

---

[1]) Bonald, a. a. O., S. 64.
[2]) Ebendas., S. 272.
[3]) Ebendas., S. 58.
[4]) Ebendas., S. 58.
[5]) Ebendas., S. 258, 62.
[6]) Ebendas., S. 59, 61, 62.

Digitized by Google

auf das Volk sein solle [1]), in welches aber auch andere Familien durch ausdrückliche Beförderung aufgenommen werden können, wenn sie sich durch hinreichendes Vermögen und tadelloses Betragen dieser Ehre würdig machen. [2]) Dieses erbliche Ministerium, welchem ausschließlich die beiden adelichsten Gewerbe, nämlich die Functionen des Kriegers und des Richters, übertragen werden müssen [3]), soll, um von der Menschheit unabhängig zu sein, nur von der Gewalt abhängen; die Unterthanen dagegen sind nur das Ziel des Willens der Gewalt und des Wirkens des Ministeriums. [4])

Aber Bonald begnügt sich nicht damit, einen nur von Gott abhängigen und durch Gottes Gebot beschränkten, d. h. einen durch die staatliche Rechtsordnung überhaupt nicht beschränkten Monarchen und eine erbliche, wiederum nur von dem Monarchen abhängige Staatsdienerkaste zu fordern und so das Volk zu dem in allen öffentlichen Dingen willenlosen, in keinem Lebensverhältnisse durch ein festes Recht geschützten Objecte der Gewalt und des Ministeriums zu machen. Er erklärt auch die Religion, d. i. nach seiner Meinung nur die katholische Kirche, für die Fundamentalconstitution jedes gesellschaftlichen Zustandes und führt diese Behauptung dahin aus, der Staat müsse der Kirche gehorchen, d. h. er müsse die katholische Kirche als nothwendige Herrscherin oder doch wenigstens als nützliche Bundesgenossin betrachten; denn sie vertheidige die Gewalt des Staats. [5]) Ebendeshalb verlangt Bonald auch für die Kirche ausgedehnten Grundbesitz: erst

---

[1]) Bonald, a. a. O., S. 66, 67.
[2]) Ebendas., S. 280.
[3]) Ebendas., S. 368, 369.
[4]) Ebendas., S. 272, 273.
[5]) Ebendas., S. 299, 300.

Digitized by Google

von dem Zeitpunkte an, in welchem die Kirche dieſen erhalten, hätten die Fortſchritte in Europa begonnen; aber die Zerrüttung der öffentlichen Ordnung ſei wieder eingetreten, ſeit die Diener des religiöſen und auch des politiſchen Miniſteriums abſetzbar und beſoldet wurden. [1])

So gelangt denn Bonald endlich auf dem langen Wege von dem Anfange alles menſchlichen Denkens an auf Irrwegen und Abſchweifungen der verſchiedenſten Art zu dem dürftigſten Reſultate, zu dem er überhaupt gelangen konnte: zu der Verherrlichung der mittelalterlichen Geſellſchaftsverfaſſung, des Feudal- und Pfründenweſens, aber ohne die Schranken wieder aufzurichten, die das einer abſoluten Fürſtengewalt ſo feindliche Mittelalter den Herrſchern überall geſetzt, freilich auch ohne zu bedenken, daß die von ihm ſo energiſch vertretene Einheit der Staatsgewalt [2]) nirgends weniger als in der Lehnsverfaſſung gewahrt war, und daß die Ausführung ſeiner eigenen Vorſchläge die monarchiſche Gewalt abermals wie im Mittelalter zu nichts anderem als dem principiellen Ausgangspunkte einer halb weltlichen, halb geiſtlichen Ariſtokratie herabſetzen würde.

Von weſentlich gleichen Prämiſſen gelangt de Maiſtre zu weſentlich gleichen Reſultaten. [3]) Auch er kämpft wie Bonald gegen die Ideen der Revolution, welche ſeit der Reformation Europa beunruhigen und erſchüttern [4]), und auch

---

[1]) Bonald, a. a. O., S. 318.

[2]) Ebendaſ., S. 243, 244.

[3]) Von den verſchiedenen Schriften des Grafen Joſeph de Maiſtre unterſuche ich hier nur eine einzige und zwar die bedeutendſte (Du Pape, 1817), welche mir leider nur in einer deutſchen Ueberſetzung von Moritz Lieber (Frankfurt a. M. 1822) zugänglich geweſen iſt.

[4]) Vom Papſt, Vorrede zur erſten Ausgabe, S. 25.

Digitized by Google

er vertheidigt die Wahrheit des Princips, daß die Souveränetät von Gott komme. [1]) Der Mensch bedürfe nämlich zu seiner Existenz der Gemeinschaft mit andern Menschen, und die menschliche Coexistenz fordere wiederum die Regierung: die Souveränetät geht somit unmittelbar aus der menschlichen Natur hervor, d. h. sie ist ein göttliches Gesetz, das sich in jedem Menschen als unabweisbares Bedürfniß nach einer über ihm herrschenden Gewalt offenbart. Die Souveränetät ist deshalb ebenso wenig wie die Gesellschaft ein Erzeugniß des Volkswillens, und aus diesem Grunde können wieder die Fürsten nicht von des Volks Gnaden sein. [2])

Dieser Satz, dessen Richtigkeit selbst derjenige nicht bezweifeln wird, dem die Rechtfertigung der Staatsgewalt aus der Nothwendigkeit derselben zur Ermöglichung der Coexistenz der Menschen auch ohne eine Berufung auf den Willen Gottes genügt, führt de Maistre aber nicht zu der Folgerung, daß die Machtsphäre der Staatsgewalt auch nicht weiter als zur Ermöglichung eines menschlichen Gemeinlebens nothwendig ist, reichen, also nicht unbeschränkt sein dürfe. Vielmehr identificirt der Genannte die Staatsgewalt geradezu mit dem Fürsten und dehnt den richtigen Satz, daß eine Vereinigung von Menschen nur dann ein Staat ist, wenn über ihnen eine höchste Gewalt gebietet, dahin aus, daß die Nation statt der Staatsgewalt dem Fürsten und zwar nur dem legitimen Fürsten ihre staatliche Existenz verdanke [3]), als ob die Staatsgewalt nicht auch in Republiken bestehen und selbst in den Händen des Usurpators nach allgemein anerkannten, auch von de Maistre

---

[1]) De Maistre, a. a. O., I, 223, 334; II, 111.
[2]) Ebendas., I, 212, 213; II, 149.
[3]) Ebendas., I, 212, 213.

Digitized by Google

nicht geleugneten [1]) Grundsätzen die staatliche Existenz eines Volks aufrecht halten und fortsetzen könne.

De Maistre geht sogar noch weiter: er hebt die Fürsten unendlich hoch über die übrige Menschheit hinaus. Die legitimen, insbesondere die katholischen Monarchen, sind nach ihm nicht nur im Besitze eines um vieles festern und stärkern physischen Organismus als alle andern Menschen und haben deshalb regelmäßig auch eine viel längere Lebensdauer [2]), sondern sie sehen von ihrer erhabenen Höhe auch um so vieles weiter in die Vergangenheit wie Zukunft, daß de Maistre von sich selbst bekennt, er halte es für unangemessen, einem Souverän energisch zu widersprechen; denn dieser werde durch seinen innern Takt am sichersten geleitet. Es kann uns nicht wundernehmen, wenn de Maistre bei einer solchen Auffassung der legitimen Fürsten schließlich dazu kommt, zu behaupten, sie seien ihrer Natur und Beschaffenheit nach von den übrigen Menschen so verschieden wie der Baum von einer Staude, und dies dahin ausführt: man glaube, eine Familie sei königlich, weil sie regiere, im Gegentheil, sie regiere, weil sie königlich sei. Auch sei es unsinnig, einen Fürsten mit einem Privatmann zu vergleichen; denn bei der Vergleichung einer regierenden mit einer Privatfamilie, welche auf den Thron gehoben worden, d. i. also doch bei der Vergleichung einer legitimen mit einer illegitimen Dynastie, bleibe nicht der geringste Zweifel über die Vorzüglichkeit der erstern oder, besser zu sagen, über die Unfähigkeit der zweiten; denn die nicht königliche Familie werde nie regieren. [3]) So construirt de Maistre

---

[1]) De Maistre, a. a. O., I, 32, 33.
[2]) Ebendas., II, 125.
[3]) Ebendas., II, 125—127.

Digitized by Google

eine besondere übermenschliche Menschenrasse, welche nur aus den legitimen Fürsten bestehen soll, und vergißt dabei, wie er selbst in Zeiten der Anarchie die Usurpation der Gewalt durch den Fähigsten vertheidigt und meint, diese Usurpation werde, sofern das Volk ihr thatsächlich zustimme, d. h. sich ihr unterwerfe, alle Legitimität besitzen, welche in derartigen Zuständen möglich sei. [1])

Ueberdies hilft de Maistre der ungeheuern, ja nach den historischen Erfahrungen unüberwindlichen Schwierigkeit, die in eine halb göttliche Ausnahmestellung heraufgehobenen Fürsten durch irgendein rechtliches Band zu fesseln, nur durch die unzugänglichsten Mittel ab, so viel er auch von der Nothwendigkeit einer Beschränkung der monarchischen Gewalt, von bestimmten rechtmäßigen Eigenschaften und deshalb auch Schranken der europäischen Monarchie im Gegensatze zu der asiatischen Despotie spricht. Er fordert von den Unterthanen vollständig unbedingten Gehorsam gegen ihre Herrscher. [2]) Bonald hat wenigstens daran gedacht, dem Volke das Recht wie die Pflicht zur Gehorsamsweigerung dann zuzusprechen, wenn der Monarch sich gegen göttliches Gebot versündige [3]), und damit ein viel gefährlicheres Revolutionsrecht geschaffen, als es jemals die Lehre von dem blos verfassungsmäßigen Gehorsam hätte schaffen können. De Maistre aber findet selbst in der Verletzung des göttlichen Gebotes keinen Grund zur Weigerung des Gehorsams für die Unterthanen; denn alle Uebel, welche aus dem Ertragen der abscheulichsten Misregierung hervorgingen, seien gering gegen die Uebel einer

---

[1]) De Maistre, a. a. O., I, 105, 169, 229.
[2]) Urgesetzgebung, S. 48, 92.
[3]) De Maistre, a. a. O., I, 105.

Digitized by Google

Revolution. [1]) Dann greift hier auch der Grundgedanke der ganzen Schrift, die Identität der Unfehlbarkeit und der Souveränetät [2]), maßgebend ein. De Maistre sagt selbst: „Die Unfehlbarkeit in der geistlichen und die Souveränetät in der weltlichen Ordnung sind zwei ganz gleichbedeutende Worte. Eins wie das andere bezeichnet jene hohe Gewalt, die alle beherrscht und von der alle andern Gewalten hergeleitet sind, die regiert und nicht regiert wird, die richtet und nicht gerichtet wird." Zunächst hat de Maistre bei dieser mehr als gewagten Gleichstellung zweier ganz verschiedenartiger Begriffe das Interesse des Papstes im Auge, den er als Souverän der Kirche darzustellen und daraufhin mit der Unfehlbarkeit auszustatten versucht. Aber dieselbe Folgerung wendet er auch auf die Fürsten an und verlangt nur, daß man sie in gleicher Weise für den Papst gelten lassen solle. [3])

Zwar denkt auch de Maistre daran, die Völker gegen die Tyrannei der Fürsten zu sichern; aber das von ihm vorgeschlagene Mittel, so consequent es auch aus der weltbeherrschenden Stellung folgt, die er dem Papste anweisen möchte, fordert einen Verzicht auf die staatliche Souveränetät und würde den Staat unendlich viel mehr gefährden, als es jemals der ungeordnete Zornesausbruch eines gepeinigten Volks thun könnte. [4]) De Maistre will nämlich dem Papste eine Oberaufsicht über die Handhabung der Souveränetät anvertraut wissen, welche von einem Veto gegen tyrannische Handlungen

---

[1]) De Maistre, a. a. O., I, 105.
[2]) Ebendas., I, 2.
[3]) Ebendas., I, 171.
[4]) Vgl. v. Sybel, Kleine historische Schriften (München 1863): Graf Joseph de Maistre, S. 235.

Digitized by Google

der Souveräne bis zu einer Entbindung der Unterthanen von dem ihrem Fürsten geleisteten Treueide sich steigern soll. [1])

So kommt de Maistre dann endlich auch bei einem Programm an, das sich der Sache nach nur wenig von dem Bonald's unterscheidet: die absolute Monarchie ist nach des erstern Ausspruche sogar ein Wunder, wenngleich die Menschen, nicht geeignet, das, was sie täglich sähen, werth zu halten, sie Despotismus nennten. [2]) Die europäische Monarchie sei durch ein wunderbares Gleichgewicht ausgezeichnet, nach welchem dem Fürsten alle Gewalt verliehen sei, welche nicht gerade die eigentliche Tyrannei voraussetze, und dem Volke alle die Freiheit, welche nicht den unerläßlichen Gehorsam ausschließe; die Gewalt sei in ihr unermeßlich, ohne ungeordnet zu sein, und der Gehorsam vollständig, ohne sklavisch zu sein. [3]) Die Gerechtigkeit walte in ihr unbeirrt durch königliche Machtsprüche; denn die europäischen Könige hätten der Gewalt entsagt, selbst zu richten, und seien dagegen von den Völkern für unfehlbar und unverletzlich erklärt worden. [4])

Aber nicht hierdurch allein ist die europäische Monarchie ausgezeichnet; vielmehr ist eine weitere Eigenthümlichkeit derselben ihre Verbindung mit dem Priesterthum, welche de Maistre ebenso für göttlich erklärt wie die übrigen Attribute der Monarchie und den wesentlichen Inhalt aller Verfassungen. [5]) Ja, schließlich wird noch ein dritter Factor des politischen Lebens der Vergangenheit von de Maistre zu einer göttlichen

---

[1]) Vom Papste, I, 223, 224, 229 fg.
[2]) Ebendas., II, 109.
[3]) Ebendas., II, 117.
[4]) Ebendas., II, 114.
[5]) Ebendas., II, 116.

Digitized by Google

Eigenschaft der europäischen Monarchie erhoben: der Adel. Hat sich der Genannte auch nicht in so ausführlicher Weise wie Bonald diesem Thema zugewendet, das wenige, was er über den Adel sagt, geht noch weit über dasjenige hinaus, was Bonald von dem erblichen Ministerium, besonders dem französischen, behauptet und rühmt: auch der Adel ist wie die Souveränetät göttlichen Ursprungs, und die adelichen Geschlechter ragen durch ihre Beschaffenheit über die übrige, niedrig geborene Menschheit in ähnlicher Weise hinaus wie die legitimen Fürsten. [1])

De Maistre sagt dies alles mit offener, männlicher Ehrlichkeit und verschmäht sogar die Berufung auf Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der alten, von ihm für heilig erklärten, auf Gottes Sanction begründeten Institutionen nicht, um die Vortheile ihrer Wiedereinführung der Einsicht der modernen Culturvölker begreiflicher zu machen. Verursacht uns deshalb sein Werk auch nicht die peinliche Empfindung, wie Bonald's Staatslehre, welche hinter der Maske metaphysischen Tiefsinns und frommer Demuth ein kleinliches und egoistisches Programm verbirgt, so erscheint uns doch auch de Maistre nicht wie ein frommer selbstloser Eiferer, sondern wie ein vorurtheilsvolles Kind der modernen Zeit, welches die an sich ehrenwerthe Aufgabe, der Welt den lange entbehrten Frieden wiederzubringen und durch feste Institutionen zu sichern, durch eine möglichst weitgehende Rückbildung der durch die Revolution entstandenen Staatseinrichtungen in die vorrevolutionären Zustände zu erreichen und dabei nur, seinen jesuitischen Lehrmeistern getreu [2]), die Wiederbelebung der freisinnigen religiösen Anschauungen

---

[1]) Vgl. H. v. Sybel, a. a. O., S. 195.
[2]) Ebendas., S. 188.

Digitized by Google

und der episkopalistischen Tendenzen, welche vor der Revolution überall herrschten, zu vermeiden strebt. Mit seinen Sympathien gehört er durchaus der Partei an, welche in der Gesellschaft nur König, Adel und Klerus unterscheidet, und lediglich seine schwungvolle Sprache, seine feine und witzige Polemik können zeitweise vergessen lassen, wie traurig es um die Principien beschaffen ist, nach welchen de Maistre die von Protestantismus und Revolution untergrabene Gesellschaft reconstruiren will.

Aber nicht blos in der Restaurationsliteratur tritt uns die Lehre von dem göttlichen Ursprunge der fürstlichen Gewalt entgegen, dieselbe Anschauung wird auch in öffentlichen Actenstücken, vor allem in der Stiftungsurkunde der Heiligen Allianz verkündigt. Gott soll der einzige sein, dem die Souveränetät als Eigenthum zustehe; die Fürsten wollen sich nur als Beauftragte Gottes betrachten. Allein es bleibt nicht bei dieser einer bescheidenen Deutung wenigstens fähigen Behauptung, sondern die Gründer der Heiligen Allianz stehen nicht an, das Unterthanenverhältniß dem Kindesverhältnisse gleichzustellen und damit die Bahn zu betreten, welche vormals Robert Filmer [1]) den Stuarts nach der Restauration zu ihrem eigenen Unglück vorgezeichnet hatte. Daß Fürsten es für ihre Pflicht erklärten, wie Väter für ihre Völker zu sorgen, mochte wol als ein erfreuliches Zeugniß für ihre Einsicht in die Pflichten der Herrscher angesehen werden; aber es lag nahe, aus dem angeblich väterlichen Verhältnisse der Fürsten zu ihren Völkern auf die Alleinberechtigung eines patriarchalischen Despotismus zu schließen und zu behaupten, daß Souveräne in gleich orga-

[1]) In seiner Schrift: Patriarcha (1680). Vgl. auch Macaulay, a. a. O., I, 69.

Digitized by Google

nischer und unlösbarer Weise mit ihren Völkern wie Väter mit ihren Kindern verbunden seien, daß ihnen die Fülle von Rechten gewährt sei, die aus dem väterlichen Verhältnisse selbstverständlich herfließen.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, wie die Wirksamkeit der Heiligen Allianz diese schon bei ihrem Abschlusse mehrfach laut gewordenen Befürchtungen bewahrheitete; uns muß es genügen, darauf hingewiesen zu haben, daß durch die Stiftungsurkunde des für fast ganz Europa bestimmten Bündnisses gewissermaßen vertragsmäßig in das politische Programm der Allianzmächte eine bestimmte Beglaubigung der monarchischen Gewalt aufgenommen worden ist, welche sich, wenngleich flüchtig, auch in den Berichten über die Resultate der Congresse von Laibach und Verona angedeutet findet.

Noch klarer wie die vorgenannten Schriftsteller und in vollkommen bewußtem Anschlusse an die Principien der Heiligen Allianz verficht Malte-Brun [1]) die Lehre von dem göttlichen Ursprunge der monarchischen Gewalt als dem wahren Inhalt der Legitimität. Ganz Europa habe, als es die Heilige Allianz unterzeichnet, anerkannt, daß Gott allein Souverän sei [2]), und im Einklange mit diesem Satze, welcher den Grundgedanken der Heiligen Allianz bilde, wolle er die Lehre von der Legitimität entwickeln. [3])

Diese geht nach Malte-Brun's Meinung aus dem Bedürfnisse der Gesetzgebung hervor, für die öffentlichen Institutionen inmitten der schwankenden Verhältnisse des politischen Lebens einen festen, erhabenen und geheiligten Charakter zu

---

[1]) Traité de la légitimité (Paris 1825).
[2]) Ebendas., S. 3.
[3]) Ebendas., S. 5.

Digitized by Google

gewinnen. Das Legitimitätsprincip soll die ewige und unverletzliche gesetzliche Sanction gewisser Eigenthums- und Herrschaftsrechte sein, welche die öffentlichen Gewalten nicht zerstören können, sondern denen sie sich selbst fügen müssen. [1]) Keine Neigung der Völker sei deutlicher in der Geschichte ausgesprochen als die, eine gewisse Legitimität anzuerkennen als den festen Punkt, vor welchem die vorwärts eilende Zeit unbeweglich stillhalte, als die Schranke, vor welcher der menschliche Wille sich ohnmächtig beuge. [2]) Die Legitimität sei der Ausgangspunkt aller Gesetze, sei aber selbst kein Erzeugniß derselben [3]); sie präge gewissen Gesetzen, Einrichtungen und Vereinbarungen, welche man nicht ändern könne, ohne die allgemeine Gerechtigkeit zu verletzen und die alten Grundlagen der Gesellschaft zu erschüttern, einen Charakter der Erhabenheit, Unverletzlichkeit und Ewigkeit auf. [4])

Auf diesen durch die Zeit verliehenen Charakter der Heiligkeit und Legitimität kommt Malte-Brun alles an, sodaß er die Untersuchung nach dem rechtlichen Ursprunge der staatlichen und socialen Gewalten für überflüssig erklärt, sobald ihnen der legitime Charakter von der Geschichte des Volks zugesprochen sei. Dabei vergißt er aber, daß die Frage nach der Legitimität oder Illegitimität dann aus einer Frage nach dem Rechte auf die Herrschaft lediglich in eine Frage nach der Zeitdauer der Herrschaft umgewandelt wird, und daß zu Gunsten des heiligen Charakters, den die Legitimität durch Anlehnung und Unterordnung unter den Schutz Gottes er-

---

[1]) Malte-Brun, a. a. O., S. 12.
[2]) Ebendas., S. 22.
[3]) Ebendas., S. 16.
[4]) Ebendas., S. 17.

Digitized by Google

werden soll [1]), der Legitimität der Charakter der Rechtmäßigkeit genommen wird, falls man nicht zu einer Verjährungstheorie seine Zuflucht nehmen will, welche gerade dem Legitimitätsprincip, wie es seit Talleyrand aufgefaßt wurde und auch nach Malte-Brun's Meinung aufgefaßt werden soll, diametral entgegenläuft. Denn wie Talleyrand allen legitimen Dynastien den Charakter der Legitimität als eine unauslöschliche, weder durch Zeit, noch Usurpation vertilgbare Eigenschaft aufdrückt und damit auch die Illegitimität des Usurpators verewigt, ebenso kann auch Malte-Brun die Legitimität nicht als das Product des Ablaufs einer noch so langen Zeit betrachten, ohne ihr den Charakter erhabener, unerschütterlicher Festigkeit gerade den Wandlungen der Zeit gegenüber zu nehmen. Nichtsdestoweniger behauptet der unklare Schriftsteller geradezu: die Lebenskraft des Legitimitätsprincips sei so groß, daß es selbst ins Herz verwundet sofort wieder zu keimen und zu wachsen beginne [2]), mit andern Worten, es gebe keine dauernde Illegitimität, und demzufolge sei auch die Legitimität eines bestimmten Fürstenhauses nichts Ewiges und Unzerstörbares, sondern jede Usurpation werde langsam in legitime Herrschaft verwandelt.

Es ist hier nicht der Ort, um über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptung zu entscheiden; von dem Standpunkte Malte-Brun's und der Legitimisten aus war sie jedenfalls unrichtig. Denn nach ihr mußte auch die Berufung auf die göttliche Einsetzung der legitimen Fürsten dem ursprünglich illegitimen Herrscher zustehen, wenn die Zeit seiner Herrschaft den Charakter der Heiligkeit und Legitimität verliehen hatte; die Legitimität mußte hiernach zu einem rein historischen Merk-

[1]) Malte-Brun, a. a. O., S. 23.
[2]) Ebendas., S. 51.

Digitized by Google

male alter Herrscherhäuser werden, aber aufhören, das rechtliche Charakteristicum bestimmter Dynastien zu sein, und weit entfernt, in der Ableitung der Souveränetät aus Gottes Willen einen Schutz gegen die Ableitung der fürstlichen Gewalt aus dem Volkswillen zu finden, muß Malte-Brun vielmehr die göttliche Sanction auch dem usurpatorischen Geschlechte zusprechen, sobald dasselbe vom Volke als ein rechtmäßiges betrachtet, seine Beseitigung als ein widerrechtlicher Gewaltact angesehen wird.

Malte-Brun denkt in seiner phrasenvollen Schrift an keine dieser Consequenzen seiner eigenen Meinung; er folgt lediglich der von der Heiligen Allianz, von Chateaubriand, Bonald, „dem Plato" der Restauration, und andern vorgezeichneten Spur, verliert hierbei überdies sein Ziel fortwährend aus den Augen und schreibt in Wahrheit nicht über die Legitimität, sondern entwirft ein verhältnißmäßig liberales Programm, in dem er Decentralisation der Verwaltung, Selbständigkeit der Corporationen u. dgl. als nothwendige logische Forderungen des Legitimitätsprincips darzustellen versucht. Weniges von seinen Ausführungen ist ihm eigen, das meiste verschwommen und unklar; aber dadurch ist Malte-Brun für die Zeit der hauptsächlichsten Wirksamkeit der Heiligen Allianz charakteristisch, daß er das göttliche Recht der legitimen Herrscher mit vollem Bewußtsein zum Ausgangspunkte seiner sonst werthlosen Betrachtungen macht.

Daß man die Lehre von dem göttlichen Rechte der Herrscher nicht für unverträglich mit gewissen Freiheiten hielt, geht aus der letztgenannten Schrift ebenso wie aus de Maistre's Werken hervor. Wie Malte-Brun einem Selfgovernment der Gemeinden [1]), einer die demokratischen wie aristokratischen

[1]) Malte-Brun, a. a. O., S. 210, 211.



Digitized by Google

Bestandtheile der Gesellschaft berücksichtigenden Repräsentativverfassung trotz seines Widerspruchs gegen diesen Ausdruck das Wort redet und nur den „Ministerialismus" an den verschiedensten Stellen seines Buches mit höchstem Eifer bekämpft [1]), weil er der Centralisation diene, dann aber auch zu einem fortwährenden die Legitimität der staatlichen Institutionen gefährdenden Wechsel in den obersten Verwaltungsstellen des Landes führe, so ist auch de Maistre weit davon entfernt, die Errichtung einer despotischen Monarchie zu wünschen; er hat die Mitwirkung der Stände bei Gesetzgebung und Steuerverwilligung [2]) sowie die Unabhängigkeit des Richteramts verlangt. [3])

Aber alle diese liberalen Zugeständnisse wurden durch die Lehre von dem übernatürlichen Ursprunge des Herrscherrechts illusorisch gemacht. Die Fürsten, denen de Maistre sogar einen von dem aller übrigen Menschen verschiedenen, höher und kräftiger organisirten Körper, eine jede hartnäckige Opposition ausschließende geistige Erleuchtung zuspricht, ja welche er als die Schöpfer ihrer Völker feiert, wurden durch die Zurückführung ihrer Gewalt auf eine göttliche Verleihung derselben weit über den Staat hinausgehoben und auf einen Isolirschemel außerhalb der Rechtsordnung gesetzt, auf welchen die Wirkung eines irdischen Gesetzes sich um so weniger erstrecken konnte, als die Lehre von der göttlichen Sanction alles Vorhandenen nicht in gleichmäßiger Weise auf alle Lebensverhältnisse angewendet wurde, sondern nur der höchsten staatlichen Institution zugute kam, d. h. nur ihr einen heiligen

---

[1]) Malte-Brun, a. a. O., XIII, XVIII, 147—151.
[2]) Sybel, a. a. O., S. 200.
[3]) De Maistre, Vom Papste, II, 114.

Digitized by Google

Charakter aufprägte, der allen übrigen Verhältniſſen und Einrichtungen fehlte. Und dann, was war es anders als eine Verdammung zu ewigem Stillſtande, wenn de Maiſtre alles Beſtehende für göttlich erklärte, nur die Schöpfungen der Reformation und der letzten Revolution nicht? Hieß es nicht, die alten Inſtitutionen des Staats um einer ihnen willkürlich verliehenen Heiligkeit willen für unabänderlich erklären und dem unheiligen, verbrecheriſchen Fortſchritt ein für allemal einen Riegel vorſchieben? Mochten die Anhänger der göttlichen Legitimität auch manchen liberalen und den Bedürfniſſen jedes modernen Staatsweſens entſprechenden Gedanken vertreten, ſie kämpften damit doch nur ſelbſt gegen ihre eigenen Principien an und verwickelten ſich, um der Welt oder auch ihrer eigenen Einſicht die ſeltſame Lehre eines von Gott geſchaffenen Königthums ſchmackhafter zu machen, in leicht wahrnehmbare Widerſprüche. Denn folgerichtig konnte es nur ſein, wenn man, wie vormals die Stuarts und dann auch Bonald und de Maiſtre thaten, aus der göttlichen Verleihung des Herrſcherrechts, aus der gottähnlichen Stellung der Fürſten auf eine Unfehlbarkeit der Herrſcher, auf eine unbedingte Gehorſamspflicht der Unterthanen ſchloß, wenn man im Staate alles Recht auf das Haupt des Monarchen, alle Pflicht auf die Schultern der Unterthanen lud. Was konnte ein unabhängiges Richteramt, was überhaupt irgendeine politiſche Inſtitution bedeuten, wenn der Monarch kraft ſeiner legitimen Uebernatürlichkeit den Umſturz derſelben durch eine einfache Berufung auf ſeine erhabene Stellung als Ebenbild, Statthalter, Mandatar Gottes rechtfertigen konnte? Der feſte Punkt jeder Rechtsordnung, welchen Malte-Brun in der göttlichen Legitimität erblickte, war nirgends weniger feſt als in den Ländern, wo ſich der Souverän für den unmittelbaren



Digitized by Google

Stellvertreter des eigentlichen Souveräns, d. i. Gottes, betrachtete; denn der Revolution aus Gründen der Volkswohlfahrt ließ sich wol jederzeit mit einer Reihe von Gegengründen antworten, die gleichfalls auf der Idee der Volkswohlfahrt beruhten. Aber dem Umsturze der staatlichen Institutionen zu Gunsten der absoluten Herrschaft eines gottbegnadigten Fürsten ließ sich nichts als der frevelhafte, unchristliche Widerstand gegen Gottes Gebot, aus welchem die legitime Obrigkeit ihr Recht herleitete, entgegensetzen, und wenn sonst nur die wirkliche Auflehnung gegen die Befehle des Staatsoberhaupts als Staatsverbrechen angesehen worden war, so mußte jetzt schon das tadelnde Wort über die Regierung als schwere Sünde gelten, als Verletzung göttlicher Satzungen, als Beweis, daß dem liberalen Neuerer nicht blos die alte Staatsform, sondern auch die Religion, die göttliche Weltordnung, alles Heilige und Erhabene verächtlich sei. Daraus, daß de Maistre selbst in seinem Leben sich gegen die unsinnige Restauration seines Landesherrn, des Königs beider Sardinien, erklärte und mehr als einmal auch seinem Fürsten Opposition machte, konnte nur folgen, daß dieser Mann zu ehrenwerth war, um consequent zu sein, daß er in der Praxis verleugnete, was er in der Theorie vertrat, daß er an seiner Lehre wie der Parteimann an seinem Programm, nicht wie der Gläubige an seiner Heilslehre festhielt.

Digitized by Google

## VII.

# Das Eigenthum der legitimen Fürsten an der Souveränetät.

Schon oben ist erwähnt worden, daß die Anhänger des Legitimitätsprincips sich nicht damit begnügten, das Königthum auf einen Willensact Gottes zurückzuführen und ihm damit die unangreifbare Stellung einer von Gott eingesetzten Obrigkeit einzuräumen, sondern daß sie überdies noch die alte Lehre von dem Eigenthumsrechte des Staatsherrschers am Grund und Boden des Staatsgebiets, beziehentlich an der mit diesem ursprünglich verbundenen Landesherrschaft wieder auffrischten, um auch auf diese Weise das Recht des Souveräns so sehr als möglich dem Volkswillen gegenüber zu isoliren und zugleich Land und Leute einer weitgehenden Willensmacht des Landesherrn zu unterwerfen.

Der Legitimitätstheorie war eine derartige Anschauung der Souveränetät von Anfang an nicht fremd gewesen; Talleyrand hatte außer dem Erbgange nur die Cession von seiten des Herrschers, also gleichfalls ein rein privates Rechtsgeschäft, als einen vollgültigen Rechtstitel auf die Erwerbung eines Landes ansehen wollen, das letztere somit selbst oder doch die Herrschaft über dasselbe als einen Vermögensbestand-

Digitized by Google

theil des Souveräns aufgefaßt, und, wenn er auch in seinen gegen die Annexion Sachsens gerichteten Noten feierlichst dagegen protestirte, daß man die staatliche Existenz eines bisher unabhängigen Volks mit der gewaltsamen Depossedirung des Souveräns für vernichtet halte und das Land wie die ehemaligen Unterthanen eines besiegten Fürsten dem Sieger zusprechе, wie wenn sie der Viehstand eines verkauften Meierhofs seien [1]), so bewiesen doch seine Vorschläge über die Preußen zuzugestehenden Entschädigungen, überhaupt seine Theilnahme an den alle Berechtigung der Nationalitäten auf die Fortdauer ihrer überkommenen staatlichen Sonderexistenz verleugnenden Bestimmungen des Wiener Congresses, wie wenig es ihm damit ernst war, die Geschicke der Völker von denen ihrer Souveräne zu trennen und den erstern auch dann noch ein Recht auf Unabhängigkeit einzuräumen, wenn ihre Beherrscher irgendeiner politischen Combination, irgendeinem historischen Ereignisse zum Opfer fielen. Der Staat galt ihm für vernichtet mit der Dynastie, welche bisher in ihm herrschte, mit andern Worten: der Staat wurde zur res nullius, wenn der Souverän, d. h. der Eigenthümer des Landes oder der Herrschaft über dasselbe, weggefallen war. Talleyrand's Einwürfe gegen die durch Eroberung vollzogenen Ländererwerbungen erstreckten sich sonach nicht auf die friedlichen, lediglich durch dynastische Interessen bestimmten Länderaustausche und Länderabtretungen, auf welchen ein so großer Theil der zu Wien errichteten Ordnung beruhte. Und darin hatten auch fast alle übrigen Staatsmänner des Wiener Congresses ihm beigestimmt: Abtretungen von Landestheilen und Unterthanen, Vereinigungen

---

[1]) Note Talleyrand's vom 19. Dec. 1814 (Klüber, Acten des Wiener Congresses, VII, 53).

Digitized by Google

bisher voneinander unabhängiger Länder galten dem Congresse als zweifellos rechtmäßig, wenn die Herrscher, und zwar lediglich die Erbherrscher, denselben zugestimmt hatten.

Die Rechtmäßigkeit dieser Geschäfte konnte aber nur mit der Lehre begründet werden, nach welcher der Landesherr über sein Territorium und dessen Bewohner verfügen könne, wie ein Gutsherr über seine Besitzung und deren Zubehör. Mit der offenen Verwerfung der patrimonialen Theorie würde auch die Rechtmäßigkeit des wiener Vertragswerks zum großen Theil umgeworfen worden sein. Denn hätte man den organischen, persönlichen Charakter [1]) und damit die Untheilbarkeit und Existenzberechtigung des Staats als solchen auch ohne die herrschende Dynastie [2]) wirklich anerkannt, wie dies in allen unsern modernen Staaten und deren Verfassungen anerkannt ist, so wäre, wie dies gerade Frankreich gegenüber festgehalten wurde, infolge der Entthronung eines Herrscherhauses die Einführung einer neuen Dynastie nothwendig, nicht aber die Vernichtung des ganzen Staats durch Zerstückelung und Vereinigung mit andern Ländern zulässig gewesen. Auch hätte den abgetretenen Staatsangehörigen nicht die bescheidene Unterordnung unter einen ihnen bis dahin fremden Herrscher zugemuthet werden können, wenn sie nicht kraft eines dem Souverän zustehenden Eigenthums oder Obereigenthums an dem von ihnen bewohnten Gebiete oder an der Herrschaft über dasselbe abgetreten und dem Eigenthums- und deshalb auch Souveränetätsrechte eines andern Herrschers unterworfen worden wären.

---

[1]) v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, S. 1, 2, Note 1.

[2]) v. Gerber, Ueber die Untheilbarkeit deutscher Staatsgebiete (Aegidi, Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, Heft 1, S. 5, 9, 15, 21).

Digitized by Google

Es läßt sich nicht behaupten, daß der Wiener Congreß ein klares Bewußtsein des Princips hatte, welches allein so viele seiner vertragsmäßigen Schöpfungen legitimiren konnte; deshalb aber bleibt das Patrimonialprincip doch die einzige juristische Rechtfertigung oder Erklärung einer ganzen Reihe von zu Wien geschlossenen Vereinbarungen.

Mehr als in irgendeinem der größern völkerrechtlichen Vertragswerke früherer Zeit ist in der Wiener-Congreß-Acte das Zeugniß für ein weder durch Verfassung noch durch Geschichte beschränktes Dispositionsrecht der Fürsten über ihre Gebiete und deren Bewohner abgelegt worden. Früher waren meistens ganze Provinzen, selbständige Territorien der Gegenstand völkerrechtlicher Cessionen gewesen; man hatte einzelne Länder wol von einem großen gemeinsamen Mutterlande losgerissen, aber sie waren mit allen ihren Eigenthümlichkeiten, insbesondere mit ihrer Verfassung in das Reich des neuen Erwerbers übergegangen; sie hatten den Herrn gewechselt und waren sonst regelmäßig unverändert geblieben; sie retteten somit meistens ihre politische Persönlichkeit. [1]) Hugo Grotius hatte sogar die Eroberung, der damaligen Zeitanschauung entsprechend, lediglich als die Succession in die Herrschaft des besiegten Fürsten aufgefaßt und demgemäß dem Sieger auch nur diejenigen Rechte in dem eroberten Lande zugesprochen, welche sein depossedirter Vorgänger dort ausgeübt. [2]) Auf dem Wiener Congresse aber hatte man zuerst in umfassender

---

[1]) Zöpfl (Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Bd. 1, §. 13, S. 24) nennt diese Form der Verbindung verschiedener bisher nicht zueinander gehöriger Staaten das System der Gleichstellung.

[2]) De jure belli ac pacis, Buch 3, Kap. 8, §. 1, unter 3. Auch von Preußen mit Bezug auf Sachsen anerkannt: Preußische Denkschrift vom 20. Dec. 1814 (Klüber, a. a. O., VII, 64).

Digitized by Google

Weise versucht, Europa in eine einzige Ländermasse zusammenzuwerfen und dann wieder in einzelne Theile zu zerlegen, welche weniger nach Nationalität und Geschichte, als nach Flächeninhalt und Einwohnerzahl bestimmt und den legitimen Dynastien zugewiesen wurden.

Man würde sich vergebens nach einer juristischen Rechtfertigung dieses Verfahrens, an deren Möglichkeit damals doch trotz der oft hervorgehobenen Grausamkeit und Unsittlichkeit einer derartigen Ländervertheilung niemand zweifelte, umsehen, wollte man nicht zu der Auffassung der Souveränetät als eines dem Eigenthume nachgebildeten und deshalb einer rein privatrechtlichen Betrachtungs- und Behandlungsweise unterliegenden Rechts am Grund und Boden des Staatsgebiets seine Zuflucht nehmen. Denn das zweifellose Recht der Souveräne zur Abschließung völkerrechtlicher Verträge kann nicht genügen, um Verträge zu rechtfertigen, welche einen mit der Persönlichkeit und deshalb Untheilbarkeit des Staats in Widerspruch befindlichen Inhalt wie Landes- und Unterthanenabtretungen haben; die Befugniß zu derlei Rechtsgeschäften konnte somit nur eine Theorie gewähren, welche den staatlichen Charakter überhaupt nicht anerkannte und den Staat nur als Reich, als Territorium, als ein besonders großes Grundstück begriff.

Auch waren die meisten Fürsten und Staatsmänner jener Zeit noch immer von der frühern durch die Lehre von der vertragsmäßigen Begründung des Staats und der Staatsgewalt keineswegs verdrängten privatrechtlichen Auffassung der Souveränetät und des ganzen Staats beherrscht, welche in der Vererbung des monarchischen Rechts [1]), in der meistens

[1]) S. Brie citirt (Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt

Digitized by Google

noch nicht aufgehobenen Verbindung des fürstlichen und des Staatsvermögens, überhaupt in dem alten Staatswesen vor der Revolution eine Reihe fester Anhaltepunkte besaß. Dann konnte die patrimoniale Theorie in Deutschland wenigstens mit dem Anspruch auftreten, als die richtige Erklärung wenn nicht für die Ausbildung der Landeshoheit, so doch für die Entstehung derselben zu gelten. [1]) Die Zurückführung des Herrscherrechts auf eine privatrechtliche Grundlage mußte daher nicht blos als ein Versuch, den Staat und die Staatsgewalt rationell zu begründen, sondern vielmehr als eine historische und juristische Erklärung der concreten, vorhandenen Staaten erscheinen.

Dazu hatte die Lehensverfassung, so unrichtig auch die Behauptung von der Anwendbarkeit des Feudalrechts auf alles Grundeigenthum im Lande regelmäßig war, alle öffentlichen Gewalten an den Grundbesitz geknüpft und gelehrt, daß der Grund und Boden, soweit er lehenbar gewesen, theils im dominium directum des Landesherrn gestanden, theils ihm als Reichslehen zuständig gewesen und die Landeshoheit an dem ausgedehnten in den Händen des Landesherrn concentrirten Grundbesitze gehaftet habe. Hatte man doch noch im Ausgange des Mittelalters, unter Kaiser Friedrich III., zu der Construction des Rechts an Grundstücken die Ableitung desselben aus dem kaiserlichen Obereigenthum für nothwendig

---

[Heidelberg 1866], S. 15, Note 27) den gegen den Grafen von Artois gethanen Ausspruch eines französischen Legitimisten, in welchem das patrimoniale ebenso wie das Patriarchal-Princip anerkannt wird: Tant que se perpétuera la race du saint roi, la France sera son héritage, les Français sa famille.

[1]) v. Gerber, a. a. O., Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, S. 11. v. Held, Ueber Legitimität, Legitimitätsprincip, S. 31—35.

Digitized by Google

gehalten, wie das von Ranke [1]) angeführte Wort bezeugt: „Nimm uns die Rechte des Kaisers und wer kann noch sagen: dieses Haus ist mein, dieses Dorf gehört mir an?“ Ja, diese Lehre war sogar in einzelnen Ländern, besonders in England, mit vollem Bewußtsein zu der später allerdings nur in der Form einer Fiction fortlebenden Basis nicht blos alles Grundbesitzes, sondern auch der Monarchie erhoben worden. [2])

Der Wille Gottes und das Eigenthumsrecht am Lande und an der diesem adhärirenden Herrschaft, beziehentlich an dieser letztern allein, waren somit Begründungsarten des monarchischen Rechts schon früher gewesen, ehe noch in England und später in Frankreich der in Unterwerfungs- und Gesellschaftsverträgen ausgesprochene Wille des Volks als die Begründung des Staats, der Staatsgewalt und der Staatsverfassung verkündigt und angesehen wurde. Jetzt tauchte mit dem Legitimitätsprincip und der Nothwendigkeit, den Monarchen gegen die zudringlichen Forderungen eines in der Theorie wenigstens radicalen Constitutionalismus zu sichern, auch die alte Lehre wieder auf, und fand, wie in den Wiener Verträgen eine stillschweigende, so in der Literatur und der politischen Praxis eine ausdrückliche Anerkennung.

Zwar geben uns öffentliche Actenstücke kaum einen Beleg

---

[1]) Reformationsgeschichte, I, 53.

[2]) Blackstone, Commentaries on the laws of England, Bd. 2, Kap. 4, S. 50, 51: „It became a fundamental maxim and necessary principle, though in reality a mere fiction, of our English tenures, that the king is the universal lord and original proprietor of all the lands in the kingdom and that no man doth or can possess any part of it, but what has mediately or immediately been derived as a gift from him, to be held upon feodal services.“ Fischel, Die Verfassung Englands, 2. Aufl., S. 126.

Digitized by Google

hierfür; die patriarchalische Regierungsweise, welche die Stiftungsurkunde der Heiligen Allianz ihren Unterzeichnern zur Pflicht machte, war freilich regelmäßig mit dem patrimonialen Princip verbunden gewesen, ja ist sogar oft mit demselben identificirt worden. [1]) Aber eine ausdrückliche Proclamation der patrimonialen Theorie als der Erklärung und Rechtfertigung einer nur wenig beschränkten Herrschaft des Souveräns und eines vom Volkswillen schlechterdings unabhängigen Rechts auf die Herrschaft war in dem genannten Vertrage nicht enthalten.

Dagegen hat gerade die patrimoniale Theorie einen berühmten literarischen Vertreter in Haller gefunden, dessen Lehren wir nicht anstehen, theils für die Ausführung, theils für die originelle Ergänzung der Doctrin zu erklären, welche die europäische Reaction in den ersten Jahrzehnten nach den Freiheitskriegen für den Inhalt des Legitimitätsprincips ausgab.

Die „Restauration der Staatswissenschaften" ist von den Anhängern der vorrevolutionären staatlichen Zustände für ein „wahres Evangelium" [2]) angesehen worden; sie fand die weiteste Verbreitung und gelangte zu einem geradezu maßgebenden Einflusse auf die Formulirung der politischen Anschauungen, welche man als die dem legitimen Königthum entsprechenden betrachtete. Das genannte Werk hatte sämmtliche conservative Lehrmeinungen in sich aufgenommen und keineswegs blos das Eigenthum an Grund und Boden, sondern auch die Gewalt

---

[1]) Maurenbrecher (Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränetät, S. 8, Note 2) zählt mehrere Schriftsteller auf, welche, allerdings irrigerweise, patrimoniales, patriarchalisches oder hausväterliches Princip als gleichbedeutend gebrauchen.

[2]) v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, II, 537.

Digitized by Google

und endlich die göttliche Einsetzung der Fürsten einmal für die Unabhängigkeit des fürstlichen Rechts auf die Herrschaft, dann für die möglichst geringe Beschränkung der Ausübung dieser Herrschaft nutzbar gemacht. Auch haben Haller's Lehren noch lange Zeit Nachklang gefunden; eine Seite derselben, gerade das Patrimonialprincip, wenn auch in einem nicht ganz dem Haller'schen gleichen Sinne, hat Maurenbrecher's berüchtigtes Buch veranlaßt. Ueberhaupt darf behauptet werden, daß Haller denjenigen, welche vordem für die europäische Herrschaft des Legitimitätsprincips eintraten und sich später in eine unbedingt conservative Partei mit einer wesentlich nur auf die Bewahrung des sogenannten monarchischen Princips gerichteten Politik umwandelten, so lange Zeit als eine Art Orakel galt, bis ihn ein geistreicherer Mensch und tieferer Gelehrter, Stahl, vollständig verdrängte. Ist Haller doch selbst ein strenger Anhänger des Legitimitätsprincips in der von Talleyrand angegebenen Bedeutung; auch er will „der jakobinischen Schlange" den Kopf zertreten [1]) und gegen die Revolution kämpfen, die, wenngleich in ihren Werkzeugen und großentheils auch in ihren Resultaten vernichtet, bis in ihre Wurzel vertilgt werden müsse, auf daß sie nicht neue Blätter hervortreibe [2]); denn „aus dem faulen Baum, aus der Wurzel der Lüge und Gottlosigkeit" könne nie etwas Gutes hervorgehen. [3]) Für die rechtmäßigen Throne braucht Haller nicht mehr einzutreten, wie es Talleyrand auf dem Wiener Congresse gethan; denn sie sind wiederhergestellt; ihm ist daher die andere Aufgabe geworden, die rechtmäßige Wissenschaft auf den Thron zu

---

[1]) Restauration der Staatswissenschaften, I, Vorrede, S. 31.
[2]) Ebendas., I, Vorrede, S. 3.
[3]) Ebendas., I, Vorrede, S. 55, 56.

Digitized by Google

heben, „diejenige, die im Dienste des obersten Herrn steht, von der die ganze Schöpfung zeugt, daß sie die wahre sei". [1])

So steht Haller denn den in dem Constitutionalismus nachklingenden revolutionären Ideen mit derselben Waffe gegenüber, mit welcher Talleyrand die illegitimen Dynastien und die Heilige Allianz den allgemeinen Umsturz der Dinge bekämpfte. Auch hat längere Zeit nach dem Erscheinen des Haller'schen Werks Maurenbrecher mit Recht bemerkt, das Princip der Legitimität, welches bedeute, „daß Gott den Fürsten die Souveränetät als ihr erbliches, eigenes Recht gemacht habe", sei im ganzen dasselbe wie das von ihm vertretene Princip der Fürstensouveränetät [2]), d. i. das Eigenthum an der Landeshoheit [3]), welches in directer Abstammung mit der Theorie des landesherrlichen Eigenthums am Grund und Boden des Staatsgebiets, d. h. mit dem Haller'schen Patrimonialprincip verwandt ist.

Mochte Haller's Theorie auch vielen als eine allzu „krause Weisheit" [4]) erscheinen, um sie vollständig in das politische Sammelwerk aufzunehmen, in welches sich das Legitimitätsprincip rasch nach seinem ersten Auftauchen auf dem Wiener Congresse verwandelt hatte; für die auf Gottes Stiftung zurückgeführte, durch das Zusammentreffen von Macht und Bedürfniß gegründete [5]), aber als solche völlig zwecklose [6]) Gewalt- und Grundherrschaft, welche den Staat als ein philosophisches und revolutionäres Hirngespinst zu Gunsten eines

---

[1]) Restauration der Staatswissenschaften, I, Vorrede, S. 4.
[2]) Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränetät, S. 17.
[3]) Ebendas., S. 6, 7, Note 2.
[4]) Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts, I, 383.
[5]) Restauration der Staatswissenschaften, I, 359.
[6]) Ebendas., I, 470.

Digitized by Google

nur natürlichen und göttlichen, d. h. in Wahrheit keinen Gesetzen unterworfenen Herrn [1]) verwirft und die Staatsbürger in Knechte [2]) umwandelt, haben die reactionären Politiker des europäischen Festlandes sich jederzeit, vor allem aber damals, mit größter Vorliebe erklärt.

Dazu kam Haller's Lehre von der Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit aller sogenannten Nationalfreiheiten; der Fürst darf und soll kraft seiner vollendeten Freiheit einer Verfassung nicht unterworfen sein; er ist der einzige ganz Freie auf seinem Gebiete, d. h. niemand, nicht einmal den Gesetzen oder „menschlichen Befehlen", wie Haller hier die Gesetze zu nennen vorzieht, dienstbar, sondern hat lediglich Gott oder die göttlichen Gesetze, d. h. die Gesetze der Naturnothwendigkeit und der ins Herz geschriebenen Pflicht, über sich zu erkennen. Gott sei der König der Könige und deshalb seien seine Gebote von den Fürsten mehr wie von andern Menschen zu befolgen. Menschliche Satzungen seien dagegen stets lückenhaft, geriethen schnell in Vergessenheit und würden zu todten Formen; auch seien sie wandelbar, während die Naturgesetze oder die göttliche Ordnung unabänderlich sei. [3]) Andere Garantien als das religiöse Pflichtgefühl der Herrscher zu suchen, sei nicht blos nutzlos, sondern auch widersinnig [4]); denn da nach der Natur der Dinge die Unterordnung des Fürsten unter irgendein menschliches Gesetz unmöglich sei, so sei die vollständige rechtliche wie factische Unabhängigkeit des Fürsten Gottes Ordnung,

---

[1]) Restauration der Staatswissenschaften, I, 459, 460.

[2]) H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., I, 62.

[3]) Restauration der Staatswissenschaften, II, 64—67.

[4]) Ebendas., I, 436.

Digitized by Google

und was Gottes Ordnung sei, könne niemand Schaden bringen. [1])

Das waren einschmeichelnde Lehren für das Ohr einer politischen Partei, welche gerade in jener Zeit den Entscheidungskampf focht gegen das Bestreben der Völker, ihre Rechte urkundlich zu sichern und die Gewalt des Monarchen verfassungsmäßig zu beschränken. Wie wohlthuend mußten den angeblichen Legitimisten aller Länder Haller's Aeußerungen über die Magna-Charta, welche von vielen im Munde geführt, von wenigen gelesen und wegen der vielen veralteten Ausdrücke noch weniger verstanden wurde [2]), überhaupt über die meisten geltenden Verfassungsurkunden klingen. Fast alle Gesetze, auf welchen bis dahin das öffentliche Recht und die bürgerliche Freiheit einzelner Völker geruht hatten [3]), werden von Haller entweder herabgesetzt und geschmäht oder als Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht von der Nutzlosigkeit der Verfassungen, beziehentlich von der patrimonialen Natur des fürstlichen Rechts, überhaupt von der Identität des Staats- und des Privatrechts angeführt.

Rechnen wir hierzu noch die mit geradezu cynischer Ehrlichkeit von Haller an einem andern Orte [4]) aufgestellte Behauptung, daß die Nichthaltung eines auf revolutionäre Gesetze geleisteten Eides sogar Verdienst und Pflicht für Fürsten und Staatsmänner sei, obgleich derselbe Mann doch die Fürsten als besonders treue Diener Gottes ansah und ihnen vor allem eine strenge Beobachtung der göttlichen Gesetze zur Pflicht

---

[1]) Restauration der Staatswissenschaften, II, 67.
[2]) Ebendas., III, 380.
[3]) Ebendas., III, 377 fg.
[4]) Vergl. Mohl, a. a. O., II, 537.

Digitized by Google

machte, so ist die innige Verbindung Haller'scher Lehren mit dem von der Heiligen Allianz vertretenen Legitimitätsprincip begreiflich; auch diese theilte den Abscheu gegen alle modernen Constitutionen, auch sie erkannte die Verbindlichkeit keines Eides an, welcher auf eine durch Revolutionen oder sonstige Volksbewegungen veranlaßte Verfassung vom Fürsten geleistet worden, und hat in den Königen von Neapel und Spanien bis zur Nichtswürdigkeit getreue Anhänger gefunden. Auch die Vertreter des Legitimitätsprincips flossen, wie die amtlichen Mittheilungen über den Laibacher und Veroneser Congreß beweisen, von Frömmigkeit und Wohlwollen gegen die Menschheit und insbesondere gegen die durch moderne Verfassungen in ihrem Glücke bedrohten Völker über, und waren so theils Nachahmer, theils vielleicht auch Musterbilder des verworrenen und verbitterten berner Patriciers, der in seinem glühenden Hasse und in seiner rasenden Verblendung gegen jede Idee der Französischen Revolution vergaß, daß er die Revolution vertheidigte, da er die Herrschaft der Gewalt vertrat, daß er das Recht umstieß, da er durch die Berufung auf Gottes Ordnung über die Nothwendigkeit wirklicher Verfassungsgesetze hinwegzukommen trachtete und so schließlich, wie Hegel richtig bemerkt [1]), gegen seinen eigenen Willen beweist, daß es Gottes Ordnung sei, nach welcher der Geier das unschuldige Lamm zerfleische. [2])

Zwar hat Haller den Versuch gemacht, auch dem Fürsten Schranken zu setzen; er erklärt die Beobachtung und beständige Einschärfung des natürlichen Pflichtgesetzes von seiten der Unterthanen und eine auf dieses gegründete Gehorsamsweige-

---

[1]) Philosophie des Rechts, herausgegeben von E. Gans, S. 317.
[2]) Restauration der Staatswissenschaften, I, 381.



Digitized by Google

rung für ein Sicherheitsmittel gegen den gewaltthätigen Fürsten, zu dessen Wirksamkeit es „keiner Rottirungen, keines Kriegs, sondern nur einer mehr verbreiteten Rechtschaffenheit" bedürfe.[1]) Weiter rechtfertigt er einen thätlichen Widerstand gegen den Misbrauch der Gewalt, die Selbsthülfe, auf das entschiedenste, ja behauptet, sie sei nicht blos nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, nach Vernunft und Erfahrung erlaubt, sondern „sogar gewissermaßen Pflicht" und zu allen Zeiten mit Recht als eine Tugend anerkannt worden, weil sie die Herrschaft des göttlichen Gesetzes handhabe und befördere.[2]) Als ein drittes Schutzmittel bezeichnet Haller die Anrufung anderer und die hierauf von diesen geleistete Hülfe, und als äußerstes, letztes Mittel, sich gegen einen frevelhaften Fürsten zu sichern, empfiehlt er alles Ernstes eine außerordentlich harmlose Art der Selbsthülfe, die Flucht.[3]) Ueberdies sieht er in der Pflicht der Fürsten zur Einhaltung der unklaren oder dürftigen Behauptungen, welche von ihm für natürliche oder göttliche Gesetze ausgegeben werden, eine Sicherung der Unterthanen, obgleich für die Beobachtung dieser Gesetze keine andere Gewähr als die rein zufällige einer Gewissensregung besteht. Endlich erbaut Haller eine ganze Reihe von Schranken der fürstlichen Gewalt durch die Behauptung, daß die Befugnisse der Fürsten, weil sie nur aus deren eigenen natürlichen und erworbenen Rechten, aus Freiheit und Eigenthum flössen, auch durch diese beschränkt seien; denn ein Fürst sei von Rechts wegen nur Herr über seine eigene Sache und regiere auch im Grunde nur diese. Er dürfe aber weder mit dem Eigenthum

---

[1]) Restauration der Staatswissenschaften, I, 411, 413, 414.
[2]) Ebendas., I, 415, 422, 423.
[3]) Ebendas., I, 429 fg.

Digitized by Google

seiner Unterthanen wie mit dem seinigen umgehen, noch die jedem Menschen aus Gottes Gnaden zustehende Freiheit verkümmern. Vielmehr sei der Fürst dem Gesetze der Gerechtigkeit unterworfen, welches von ihm fordere, daß er niemand beschädige, fremde Rechte nicht kränke, jedem das Seine lasse oder das Seine gebe. [1])

Aber dem Hauptsatze und Fundamente seiner Lehre von der gottbegnadigten, auf Grundbesitz begründeten, einer verfassungsmäßigen Beschränkung schlechterdings unfähigen [2]) Gewaltherrschaft gegenüber sind diese Schranken der fürstlichen Gewalt vollständig nichtssagend; denn das den Unterthanen in umfassendster Weise zugesprochene Recht der Selbsthülfe ist keine ununterbrochen oder nur regelmäßig wirkende, in rechtlichen Formen zu Tage tretende Beschränkung der monarchischen Gewalt. Dem Volke wird durch dasselbe keineswegs die Aufrechthaltung des von dem Fürsten verletzten Rechts garantirt; vielmehr kann das Recht der Selbsthülfe entweder nur dadurch wirksam sein, daß es infolge seines bloßen Vorhandenseins den Staat mit zeitweiser Anarchie bedroht, falls die bestehende Ordnung der Dinge geändert oder verletzt werden sollte, oder dadurch, daß es in offener Revolution geltend gemacht wird und die vorhandene Staatsform geradezu vernichtet, um statt der verletzten Rechtsordnung eine neue zu errichten. Die wohlerworbenen und natürlichen Rechte der Unterthanen aber sind wol eine Grenze der Staatsgewalt, wenn der Souverän durch die Verfassung, durch unabhängige Gerichte und ständische Körperschaften von ihrer Verletzung abgehalten ist; dem absoluten Herrscher gegenüber haben sie den Charakter einer

---

[1]) Restauration der Staatswissenschaften, II, 377, 378.
[2]) Ebendas., I, 436.



Digitized by Google

Schranke nur dann, wenn dieser sie für eine Schranke seines Rechts ansieht oder sich fürchtet, sie zu verletzen, d. h. sie als eine Grenze seiner Macht erkennt. Was aber Haller sonst noch an Schranken der fürstlichen Gewalt zu nennen weiß, ist nichts als die leere Beigabe eines Mannes, der fürchtet, seine Leser durch die unverhüllte Nacktheit seiner Gedanken zu empören, ja der sich vielleicht selbst vor einem derartigen Anblick scheut und trotz all der renommistischen Eitelkeit, mit welcher er seine von Gott gezeugte Weisheit [1]) anpreist, ahnen mochte, daß ihm das Härteste geschehen sei, „was dem Menschen widerfahren kann: vom Denken und der Vernünftigkeit, von der Verehrung der Gesetze und von der Erkenntniß, wie unendlich wichtig, göttlich es ist, daß die Pflichten des Staats und die Rechte der Bürger, wie die Rechte des Staats und die Pflichten der Bürger gesetzlich bestimmt sind, so weit abgekommen zu sein, daß sich ihm das Absurde für das Wort Gottes unterschiebt". [2])

Von dem Widerspruch gegen eine bestimmte staatsrechtliche Schule, welche dem Staate und nicht dem Fürsten die Souveränetät zuspricht, getrieben, hat längere Zeit nach Haller ein anderer Schriftsteller, Maurenbrecher, mit directer und ausschließlicher Bezugnahme auf Deutschland, das Patrimonialprincip als das Eigenthum der deutschen Fürsten an der Souveränetät vertreten.

Aber es ist hier nicht der Ort, auf Werth und Unwerth der so viel besprochenen und von der Wissenschaft längst verurtheilten Schrift [3]) genauer einzugehen. Unsere Aufgabe er-

---

[1]) Restauration der Staatswissenschaften, I, Vorrede, S. 64.

[2]) Hegel, Philosophie des Rechts, S. 319.

[3]) Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränetät (1839).

Digitized by Google

ſtreckt ſich nur auf die Feſtſtellung des Umfangs derjenigen Theorie, welche den Namen der legitimiſtiſchen führte oder doch von der Partei der Legitimiſten vertreten wurde, nicht aber auf die Prüfung der bereits von allen Seiten gerichteten Verſuche, hiſtoriſches und juriſtiſches Beweismaterial für das jus divinum und das Eigenthumsrecht der Herrſcher an der Souveränetät beizubringen. Bei allen denen, welche dem Legitimitätsprincip angeblich der Geſchichte entnommene, aber auch in der Gegenwart noch lebendige politiſche Lehrſätze zuzuführen verſuchten und jenes ſo zu dem wenn nicht klaren, doch reichhaltigen Programm der Reaction erhoben, iſt es regelmäßig bei den Behauptungen geblieben. Ein göttliches Recht der Fürſten auf die Krone ließ ſich überhaupt nicht beweiſen; die Lehre von demſelben ſtellte ſich deshalb nur als eine Forderung an den Zeitgeiſt dar: man ſollte ihre Richtigkeit *glauben*, da ſie ſich nicht *beweiſen* laſſe. Was man zur Unterſtützung dieſer Lehre an Beiſpielen aus der Geſchichte und Denkweiſe einzelner Zeiten und Völker anführte, konnte höchſtens als Beweis dafür gelten, daß einſtmals einzelne Nationen wirklich dieſen Glauben beſeſſen, nicht aber dafür, daß dieſer Glaube zu irgendeiner Zeit und bei irgendeinem Volke richtig, d. h. eine zutreffende Erklärung und Rechtfertigung der monarchiſchen Gewalt geweſen. Das Eigenthumsrecht an der Landesherrſchaft aber ließ ſich für eine vergangene Periode des in Europa, beſonders in Deutſchland geltenden Staatsrechts annähernd nachweiſen; dieſer Nachweis war jedoch lediglich für das ältere, von privatrechtlichen Anſchauungen durchdrungene, zu einer klaren Erkenntniß des Staatsbegriffes und der Staatsgewalt niemals gelangte Staatsrecht geliefert, ſolange nicht nachgewieſen wurde, daß zwiſchen den Territorien der Reichszeit und den modernen Staaten

Digitized by Google

kein durchgreifender rechtlicher Unterschied bestehe. Aber auch diesen Beweis haben die Anhänger der patrimonialen Theorie nicht erbringen können. Ist auch aus dem alten Staatsrechte das erbliche Recht auf die Repräsentation der Staatsgewalt als ein regelmäßiger legislativer Abänderung oder Aufhebung schlechterdings entzogenes Recht übriggeblieben, so hat sich doch das ganze moderne Staatsrecht in der Theorie wie in der Praxis dahin geeinigt, daß der Staat einen persönlichen, organischen Charakter habe und deshalb nicht theilbar sein könne wie ein Grundstück, daß die Staatsgewalt die Lebenskraft des Staats sei und daß nur ihre Ausübung dem Monarchen als dem „obersten Willensorgan des Staats“ [1]) zustehe kraft eines alten, in die staatliche Neubildung mit hinübergenommenen Rechts. Mit seltener Einstimmigkeit hat sich die Wissenschaft gegen jede andere Auffassung des Staats und der rechtlichen Stellung des Monarchen erklärt; selbst der hochconservative Stahl hat wol niemals einen schärfern Pfeil versandt als seine Kritik des Maurenbrecher'schen Werks. [2])

Das deutsche Staatsrecht ebenso wie dasjenige der übrigen Culturländer Europas hat sonach das Patrimonialprincip, unbekümmert um dessen etwaige frühere Richtigkeit, jedenfalls für die Gegenwart für unrichtig erklärt und einen Ausdruck seiner Lehren in dem positiven Verfassungsrechte der deutschen Länder gefunden. Der Monarch steht im Staate weder als ein durch Gottes Gebot eingesetzter und nur durch dieses beschränkter Staatsherrscher, noch als ein Grundherr, dem die Gewalt „zunächst und rechtlich als sein Eigenthum zu seiner

---

[1]) Gerber, System, S. 71.

[2]) Richter's Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, IX, 97 fg.

Digitized by Google

Befriedigung" verliehen ist [1]), sondern er, sein Recht und seine Macht gehören dem Staate an; sie haben dem Staate und dessen Zwecken zu dienen, weil, so privatrechtlich der Ursprung des fürstlichen Rechts auf die Ausübung der Staatsgewalt sein mag, diese selbst eine öffentliche Gewalt mit ausschließlich öffentlichen Zielen ist.

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 101.

Digitized by Google

## VIII.

# Der Inhalt der legitimen Fürstengewalt.

Aus den Lehren der Restaurationspolitiker ergab sich, daß diese regelmäßig nicht blos darauf ausgingen, den Nachweis der Unabhängigkeit des fürstlichen Rechts auf die Herrschaft zu führen, sondern hieraus auch eine Reihe von Consequenzen zogen, welche die einzelnen Theile der Landesverfassung, ja die Regierungsweise betrafen.

Wir haben nur beiläufig auf diese Seite der literarischen Thätigkeit eines Haller, de Maistre, Bonald Rücksicht genommen, weil wir in ihnen zunächst die Vertreter des Ursprungs des monarchischen Rechts außerhalb des Volkswillens zu betrachten hatten. Das wenige, was wir anführten, genügte, um zu zeigen, zu welchen widersinnigen und gefährlichen, alles politische Leben, ja alles Recht aufhebenden Folgerungen die vorerwähnten Schriftsteller aus dem an sich vollständig richtigen Satze gelangten, daß das Recht des Monarchen nicht ein vom Volk ertheiltes Mandat sei. Aber so sehr auch diese Lehren die Stellung und Bildung der verschiedenen Parteien bestimmt haben, in dem öffentlichen Leben sind doch weder Haller'sche noch de Maistre'sche Regierungsprincipien

Digitized by Google

zu dauernder Herrschaft gelangt: der Staat ist trotz Haller ein Staat, die Souveräne trotz de Maistre Menschen geblieben, die ihr Recht auf den Thron wohl in frommer Demuth auf Gott zurückführen mögen, ohne sich deshalb in eine von der staatsrechtlichen Stellung wirklicher Monarchen verschiedene halb himmlische Ausnahmestellung emporschwingen zu können.

Aber gerade, weil alle diese Theorien der Reaction sammt der Heiligen Allianz und dem Legitimitätsprincip die Bildung moderner Staaten und constitutioneller Ordnungen zu hindern nicht vermochten, mußte der Inhalt der königlichen Macht sorgfältig bestimmt werden. Die Behauptung, daß das Recht des Souveräns auf die Herrschaft nicht vom Volke herrühre, enthielt noch keine Bestimmnng über die Ausübung oder über den Umfang dieser Herrschaft, und für den schrankenlosen Despotismus, welchen viele Schriftsteller für die legitimen Fürsten als die nothwendige Folge ihrer Legitimität in Anspruch nahmen, hatten in Europa nur sehr wenige Staaten noch Raum.

So construirte man denn das sogenannte monarchische Princip als die Lehre von dem Minimum von Rechten, welche dem Landesherrn unter jeder Bedingung, also vor allem in dem sogenannten constitutionellen Staat verbleiben mußten.

Die französische Charte, mit welcher sich Ludwig XVIII. auf dem Throne seiner Väter wieder einführte, war bereits als ein Ausdruck des Begriffs aufzufassen, welchen man ursprünglich in dem Souveränetätsbegriffe enthalten glaubte [1]) und später als monarchisches Princip bezeichnet hat: sie be-

---

[1]) Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., I, 53, 81.

Digitized by Google

ruhte nicht, wie die constitutionelle Doctrin vor und nach ihr von einer Repräsentativverfassung verlangte, auf einer Theilung der Gewalten, sondern sprach die gesammte Staatsgewalt dem Könige zu. [1])

Ludwig XVIII. hatte diese Concentration der Staatsgewalt in der Hand des Königs aus der Geschichte des legitimen Königthums in Frankreich zu rechtfertigen versucht; er hätte sie mit größerer Klarheit und mit größerm Rechte aus dem Begriffe der Monarchie selbst ableiten können: denn niemals konnte es und durfte es der Zweck der Repräsentativverfassung eines monarchischen Staats sein, die Monarchie zu Gunsten der Drei-, beziehentlich Zweiherrschaft verschiedener politischer Factoren aufzuheben, deren Competenzen sich selbst in Lehrbüchern und Verfassungsurkunden nicht scharf und deutlich gegeneinander abgrenzen ließen und noch viel weniger im politischen Leben ruhig miteinander vertragen konnten.

Erst seitdem es von den Theoretikern wie Praktikern des Staatsrechts als zweifellos feststehend angesehen wurde, daß der König nicht blos als Repräsentant der vollziehenden Gewalt den Schein des Herrschers behalten, sondern als Träger der gesammten Staatsgewalt auch den wahren Inhalt des monarchischen Rechts behaupten sollte: erst von da an wurde die sogenannte constitutionelle Regierungsform in den Monarchien des europäischen Festlandes eine juristische Möglichkeit. Jetzt erst verließ die Volksvertretung die in einer Monarchie vollkommene unzulässige Stellung, welche sie von den ersten Anfängen der Revolution an überall einzunehmen getrachtet hatte, die Stellung nämlich einer dem Könige

[1]) Einleitung in die Charte vom 4. Juni 1814 (Pölitz, Europäische Verfassungen, II, 89).

Digitized by Google

coordinirten oder gar übergeordneten, mit einem bestimmten Zweige der Regierung, der Gesetzgebung, betrauten, vom Volke erwählten und dessen Antheil an der Souveränetät zum Ausdruck bringenden Behörde, und trat in die bescheidenere, aber mit der Monarchie vollkommen verträgliche Stellung einer verfassungsmäßig berufenen und anerkannten Beschützerin der den Staatsangehörigen in der Verfassung zugesprochenen Freiheitsrechte der Staatsgewalt gegenüber ein.[1]) Jetzt erst konnte der absoluten Monarchie die Umwandlung in den modernen Verfassungsstaat zugemuthet werden, weil sie auch als solcher eine Monarchie blieb, während man bis dahin, beziehentlich überall da, wo man mit einer meist äußerst unklaren und nur durch diese Unklarheit verständlichen Hartnäckigkeit[2]) an einer Theilung der Staatsgewalt festhielt, mit der begriffsmäßigen, der organischen, persönlichen Natur des Staats allein entsprechenden Einheit der Staatsgewalt auch die Möglichkeit der Monarchie vernichtet hatte.

Man durfte daher diejenige Auffassung des sogenannten constitutionellen Staatsrechts, welche in der französischen Charte ausgesprochen ist, als einen großen Fortschritt nicht blos in der Erkenntniß der beschränkten Monarchie, sondern insbesondere auch des Staats im allgemeinen bezeichnen[3]), und es durfte deshalb nicht als ein Widerspruch gegen das Wesen der Repräsentativverfassnng aufgefaßt werden, wenn auch in Deutschland die Concentration der Staatsgewalt in der Hand

---

[1]) Vgl. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, S. 119; Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I, 282.

[2]) Mohl, a. a. O., I, 284.

[3]) Ebendas., I, 282.

Digitized by Google

des Monarchen gefordert [1]) und in den meisten Verfassungsurkunden [2]) anerkannt wurde.

Damit war auch der Inhalt des sogenannten monarchischen Princips gegeben: die Vereinigung der ganzen Staatsgewalt in der Hand des Herrschers konnte nichts anderes bedeuten, als die Unzulässigkeit der vollständigen Loslösung irgendeiner Function der Staatsgewalt von dem Monarchen. Keine politische, in dem öffentlichen Rechte anerkannte und mit einer bestimmten Thätigkeit betraute Gewalt durfte eine von dem Willen des Monarchen schlechthin unabhängige Stellung einnehmen, vielmehr sollte jede staatliche Institution mindestens entweder ihren rechtlichen Ausgangspunkt in dem königlichen Willen haben wie die Justiz, oder der königlichen Anerkennung ihrer Träger unterliegen wie die Gemeindebehörden, oder die formelle Berechtigung zu der an sich selbständigen Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Functionen von einem königlichen Willensacte ableiten wie die Landstände. [3])

Demnach konnte das sogenannte monarchische Princip ursprünglich keinen andern Gegensatz haben als denjenigen, welchen ihm Talleyrand gegeben: die republikanischen Princi-

---

[1]) Wiener-Schluß-Acte, Art. 57. Bundes-Beschluß vom 16. Aug. 1824, Art. 1. Bundes-Beschluß vom 28. Juni 1832, Art. 1. Schlußprotokoll der Ministerialconferenzen vom 30. Oct. 1834, Art. 1.

[2]) Bairische Verfassungsurkunde, Titel II, §. 1; Sächsische: §. 4; Würtembergische: §. 4; Badische: §. 5 u. s. w. Die Gültigkeit des Satzes von der Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in der Hand des Monarchen, welcher bekanntlich dem Wortlaut der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 (Art. 45, 62) widerspricht, ist nichtsdestoweniger von Rönne (Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 2. Aufl., I, 118) als ein dem deutschen Staatsrechte überhaupt eigenthümlicher Satz auch für Preußen behauptet worden.

[3]) Vgl. auch Zachariä, a. a. O., I, 82, 83. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 4. Aufl., I, 446, 447.

Digitized by Google

pien, welche die Souveränetät nicht einer einzigen Person, sondern einer Gesammtheit von Personen, seit der Französischen Revolution überall dem ganzen Volke zusprachen.

Allein da der moderne Constitutionalismus eine Reihe republikanischer Grundsätze mehr oder weniger verhüllt in sich barg, so trat das monarchische Princip nicht der offenen Republik, an deren Einführung in den großen Culturstaaten Europas nur wenige verlorene Phantasten dachten, entgegen und brauchte ihr auch nicht entgegenzutreten, sondern es mußte gegen die Nachklänge republikanischer Lehren in dem Constitutionalismus ankämpfen, d. h. einen bestimmten Inhalt des monarchischen Rechts verfechten, welcher zwar nicht durch ein offenes Streben nach der republikanischen Verfassungsform, wohl aber durch das Streben nach einer rechtlich anerkannten Herrschaft der Landstände und durch die Rechtfertigung dieses Strebens bedroht erschien.

Aber hierbei ist es nicht geblieben: Es scheint ein Charakteristicum der Periode des europäischen Staatsrechts, in welcher das Legitimitätsprincip mit der Revolution kämpfte, zu sein, daß diejenigen, welche das im Princip Richtige und in concreto Rechtmäßige vertreten, in der Furcht vor der Revolution oder in der verbitterten Abneigung gegen jede Neuerung die ihnen als scharfe Waffe gegen unklare Neuerungssucht in die Hand gegebenen Begriffe theils misverstehen, theils nicht richtig verstehen wollen, und so schließlich selbst die Waffe stumpf machen, mit der sie ihre ursprüngliche Position hätten vertheidigen können.

So ist es mit der Legitimität gewesen: anfänglich bezeichnet diese das historisch begründete Anrecht der alten Dynastien auf die Herrschaft und fordert die fortdauernde Anerkennung dieses Anspruchs; bald aber wird sie ein mystisches

Digitized by Google

Gewirre theokratischer und patrimonialer Theorien, welche sämmtlich von dem richtigen Gedanken ausgehen, daß das monarchische Recht kein vom Volke verliehenes sei, aber im Dienste der Reaction entweder in die Lehre von einem frömmelnden Absolutismus oder in grobe geschichtliche Unwahrheit umschlagen.

So ist es auch mit dem monarchischen Princip gewesen: einem unklaren, halb revolutionären Constitutionalismus gegenüber, welcher die Monarchie aufhob, indem er sie zu beschränken dachte, die Staatsgewalt vernichtete, indem er ihre bessere Handhabung zu sichern suchte, vollständig gerechtfertigt, um die Einheit der Souveränetät und diese dem Monarchen zu retten, und wenigstens nicht in die Staatsgrundgesetze eine Auffassung des Staats eindringen zu lassen, welche im besten Fall ein sinnloser, aber nichts bedeutender Widerspruch gegen die monarchische Verfassungsform war, in schlimmen Fällen aber der Anarchie und dem Republikanismus in aller Form Rechtens Thor und Riegel geöffnet haben würde, wird das monarchische Princip in dem Augenblicke eine wirkliche Unwahrheit, in welchem man es nicht mehr der Republik und der Gewaltentheilung, sondern der Repräsentativverfassung schlechthin oder einem sogenannten parlamentarischen Princip entgegensetzte, wie wenn diese beiden mit der Republik identisch seien oder doch begriffsmäßig von republikanischen Ideen erfüllt und beherrscht sein müßten.

Schon auf dem Wiener Congreß waren Stimmen laut geworden, welche jede Art von Repräsentativverfassung als durch den Souveränetätsbegriff ausgeschlossen bezeichnet [1]) und

[1]) Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., I, 53.

Digitized by Google

die den deutschen Fürsten infolge der Auflösung des Reichs, der Accessionsverträge und des Pariser Friedens zugesprochene Souveränetät dazu benutzt hatten, um den deutschen Landesherren „ganz unbedingt oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen" zuzugestehen. [1]) Damals schon hatten die hannoverischen Gesandten behauptet, daß „ein Repräsentativsystem" in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen, auch weder durch die Auflösung des Reichs noch durch die Stiftung des Rheinbundes noch durch den Beitritt deutscher Fürsten zu der gegen Napoleon gerichteten Allianz die Landesverfassungen und die aus ihnen fließenden Rechte der Unterthanen hätten aufgehoben werden können, weil diese Rechte einmal keinen Gegenstand der Transaction ausmachten, anderntheils in dem Begriffe der Souveränetätsrechte keine Idee der Despotie liege; vielmehr sei der König von Großbritannien unleugbar ebenso souverän als jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volks befestigten seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben. [2])

Damals waren die Anhänger der absoluten Fürstengewalt als der nothwendigen Eigenschaft jedes wirklichen Souveräns in der Minorität geblieben. Auch war die Opposition gerade der hartnäckigsten Gegner einer Sicherung landständischer Rechte durch die deutsche Bundesverfassung mehr noch als aus einer directen Abneigung gegen die Einführung constitutioneller Ordnungen, aus der von Baiern und Würtemberg mit Energie vertretenen Ansicht zu erklären, daß es der Souveränetät der Bundesfürsten widerspreche, wenn sie dem Bunde gegenüber zur Errichtung einer bestimmten Verfassung

---

[1]) Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 1, Heft 1, S. 68.
[2]) Klüber, a. a. O., Bd. 1, Heft 1, S. 69, 70.

Digitized by Google

verpflichtet würden. [1]) Vom Jahre 1819 an aber machte die Furcht vor der Demagogie und dem angeblich vollkommen revolutionären Gehalte des Constitutionalismus die Mehrzahl der deutschen Fürsten und somit auch den Deutschen Bundestag zu grundsätzlichen Feinden des Repräsentativsystems, obgleich der Bund selbst die Einführung landständischer Verfassungen den Bundesgliedern zur Pflicht gemacht und sich somit die Möglichkeit eines offenen Widerstandes gegen repräsentative Einrichtungen genommen hatte. So blieb ihm denn der auch in Deutschland mehr und mehr fühlbaren constitutionellen Bewegung gegenüber nur übrig, die Ziele dieser Bewegung als der deutschen Bundesverfassung widersprechende zu bezeichnen, weil die modernen Repräsentativverfassungen nicht mit den alten landständischen Verfassungen identisch seien, die Bundesacte aber nur die Einführung landständischer Verfassungen verheiße und damit die Repräsentativverfassungen als bundeswidrig ausschließe. [2])

---

[1]) Zachariä, a. a. O., I, 604. Pölitz, Europäische Verfassungen, Bd. 1, Abth. 1, S. 362, 363. Häusser, Deutsche Geschichte, 3. Aufl., IV, 676, 677. Klüber, a. a. O., Bd. 1, Heft 1, S. 97 fg., 100 fg. Vgl. auch Welcker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, S. 54 fg.

[2]) Welcker, a. a. O., S. 220 fg.: Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativverfassungen, verfaßt von dem kaiserlich königlichen Hofrath v. Gentz. — Wir sehen hier von der Frage ganz ab, inwieweit der Deutsche Bund überhaupt zu derlei, die einzelnen Fürsten in ihrer gesetzgebenden Gewalt beschränkenden Beschlüssen berechtigt sein konnte; jedenfalls betrog sich die Bundesversammlung selbst, wenn sie den deutschen Fürsten auf Grund der ihnen in der Bundes-Acte zugesprochenen Souveränetät eine irgend fühlbare verfassungsmäßige Beschränkung durch ihre Landstände untersagte; denn ein solches Verbot war ein viel größerer Widerspruch gegen die Souveränetät als die liberalste Repräsentativverfassung, ja als eine Aufhebung der

Digitized by Google

Diese in ihrer Keckheit nur von ihrer Unwahrheit übertroffene Interpretation des 13. Artikels der Bundesacte, welche der Inspiration eines Gentz zu verdanken ist, widersprach aber nicht blos dem bisher sowol auf dem Wiener Congreß als in der Bundesversammlung üblichen, völlig unterschiedlosen Gebrauche beider Wörter [1]), sondern sie brachte die Repräsentativverfassung, in welcher „die Gesammtmasse des Volks", nicht aber die Gerechtsame und das Interesse einzelner Stände von den zur unmittelbaren Theilnahme an der Gesetzgebung und den wichtigsten Geschäften der Staatsverwaltung bestimmten Personen vertreten würden, in einen ebenso ungerechten Gegensatz gegen das monarchische Princip, als sie die alte landständische Verfassung, in welcher ‚Mitglieder oder Abgeordnete durch sich selbst bestehender Körperschaften ein Recht der Theilnahme an der Staatsgesetzgebung überhaupt oder einzelnen Zweigen derselben ausüben" [2]), in unrichtiger Weise für übereinstimmend mit dem monarchischen Princip erklärte. Denn wenn man von den kümmerlich fortvegetirenden, aber von Gentz für Musterbilder landständischer Verfassungen aus gegebenen österreichischen Postulatenlandtagen [3]) absah, mußte man die alten Landstände viel eher für einen Widerspruch gegen das monarchische Princip ansehen; wo dieselben überhaupt eine rechtlich anerkannte Wirksamkeit gehabt hatten, waren sie ein selbständiges, ohne landesherr-

---

völkerrechtlichen wie staatsrechtlichen Souveränetät anzusehen, und ist auch von einzelnen Fürsten so angesehen worden. Vgl. Zachariä, Deutsche Verfassungsgesetze, S. 32, 33. Welcker, a. a. O., S. 66, 67.

[1]) Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., I, 606.

[2]) Welcker, a. a. O., S. 221.

[3]) Karl Mendelssohn-Bartholdy, Friedrich v. Gentz, S. 79.



Digitized by Google

liche Berufung zur Versammlung berechtigtes [1]) Corpus [2]) gewesen, welches mit dem Landesherrn Verträge schloß, die von ihm verwilligten Gelder nicht vom Landesherrn allein, sondern auch von ständischen Ausschüssen verwalten ließ [3]).und in mehr. als einer Hinsicht als wirklicher Mitregent [4]) erschienen war. War doch der Aufbau des modernen Staats erst durch die Beseitigung dieser ständischen Corporationen zu Gunsten einer straffen in der Hand des Landesherrn concentrirten monarchischen Gewalt möglich geworden. Ja, die Construction des monarchischen Princips war selbst erst das Product einer Staatsauffassung, welche unter der Herrschaft der altlandständischen Verfassungen schlechterdings unmöglich gewesen war; denn in diesen hatten lehenrechtliche und patrimoniale, überhaupt privatrechtliche Anschauungen des staatsrechtlichen Gegenstandes gespottet, den sie betrafen.

So durfte man eher umgekehrt behaupten, gerade die alten landständischen Verfassungen seien da, wo sie nicht blos als die halb vergessenen Ruinen eines veralteten und durch den modernen Beamtenstaat überwundenen Rechtszustandes fortbestanden, regelmäßig ein viel größerer Widerspruch gegen das monarchische Princip gewesen, als es die Repräsentativverfassung, richtig aufgefaßt, d. h. nicht durch die Theilung der Staatsgewalt verunstaltet, jemals sein konnte.

In Wahrheit bezweckte denn auch die Vertheidigung der altlandständischen Verfassungen nichts anderes als die Herstellung ohnmächtiger Landtage, aus Elementen zusammengesetzt, von

---

[1]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., III, 256. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 572.

[2]) Zachariä, a. a. O., I, 588, 589.

[3]) Eichhorn, a. a. O., III, 255.

[4]) Zachariä, a. a. O., I, 590. Eichhorn, a. a. O., III, 257.

Digitized by Google

denen sich erwarten ließ, daß sie im Kampfe gegen die Neuerungssucht des Zeitalters auf der Seite der Regierungen stehen würden. Ebenso war die principielle Verwerfung der Repräsentativverfassung aus der Furcht vor dem Ueberwiegen demokratischer Bestandtheile in den landständischen Körperschaften zu erklären, und somit nichts anderes als eine bald bewußte, bald unbewußte Verwechselung der repräsentativen Verfassungsform mit den rein demokratischen Wahlgesetzen, welche die constitutionelle Doctrin der Französischen Revolution natürlicherweise fordern mußte, um die Volkssouveränetät zum Ausdruck zu bringen, für welche aber ebenso selbstverständlich in den deutschen Monarchien kein Raum sein konnte.

Aber wenngleich alle diese Einwürfe nicht blos von der publicistischen Literatur, sondern auch in dem Kreise der praktischen Politiker selbst [1]) gegen die Möglichkeit erhoben wurden, auf die alten Landstände zurückzugehen, deren unbeugsame Hartnäckigkeit gerade damals der König von Würtemberg erfahren hatte, man blieb dennoch dabei, das monarchische Princip nicht blos gegen die republikanischen Bestandtheile einer falschen constitutionellen Doctrin, sondern gegen die Entwickelung repräsentativer Einrichtungen überhaupt zu verwerthen. Man wurde nicht müde, die Gewährung einer wirklichen Repräsentativverfassung, in welcher die Kammern als Vertreter des Volks, nicht aber einzelner Klassen und Corporationen desselben fungiren sollten, als die rechtliche Anerkennung der Volks-

[1]) Vgl. die motivirte Fragestellung des würtembergischen Bevollmächtigten Grafen v. Winzingerode in Betreff des 13. Artikels der Bundesacte auf den Karlsbader Conferenzen (Welcker, a. a. O., S. 250 fg.) und die scharfe, gleichfalls von Winzingerode abgefaßte Ausführung (Welcker, a. a. O., S. 295 fg.). Vgl. auch Aegidi, Aus dem Jahre 1819, (Hamburg 1861), S. 21.



Digitized by Google

souveränetät und deshalb als einen Widerspruch gegen das Princip der Legitimität zu bezeichnen. Dieses nämlich bestimme, daß die Existenz der deutschen monarchischen Staaten nicht als Product des Willens der Masse der Regierten oder des Volks angesehen werden dürfe; es fordere demzufolge, daß der legitime Regent die Zusammensetzung und die Rechte der neu einzuführenden Landstände allein, also ohne Mitwirkung der Regierten, festsetze und hierbei vor allem vermeide, den Landständen die Stellung von Volksrepräsentanten zu geben, weil ein derartiges Zugeständniß das Princip der Volkssouveränetät enthalten und damit den Uebergang der monarchischen Regierung in die des Volks herbeiführen würde. [1])

Daß derartige Behauptungen auch nicht die entfernteste Einsicht in das moderne Staatsrecht verriethen, schienen unter den Vertretern der Reaction nur wenige zu begreifen. War es auch nicht unrichtig, wenn man mit Hinblick auf die geschichtlich überkommene Stellung der deutschen Fürsten in dem Legitimitätsprincip den Grundsatz der Unabhängigkeit des fürstlichen Rechts auf die Herrschaft fand, so bewies doch die weitere Behauptung, daß der Souverän die zu gewährende Verfassung nur octroyiren, nicht, um diesen an sich unrichtigen Ausdruck zu gebrauchen, pactiren dürfe, wie wenig die hohe Stellung verstanden wurde, welche das constitutionelle Staatsrecht überall, selbst in England, dem Fürsten beließ: nirgends als in den Irrlehren einiger radicaler Politiker, welche noch mit dem einen Fuße in der alten privatrechtlichen Betrachtungsweise des Staatsrechts und mit dem andern in den noch immer nicht überwundenen Theorien von der vertragsmäßigen

[1]) Vgl, den Aufsatz des herzoglich nassauischen Ministers v. Marschall in Welcker's Wichtigen Urkunden, S. 274 fg.



Digitized by Google

Begründung des Staats und der Staatsverfassung standen, war der Fürst durch eine Repräsentativverfassung in eine der Souveränetät so vollständig beraubte Position gebracht worden, daß er lediglich durch Verträge mit den Landständen die Verhältnisse seines Landes hätte regeln müssen. Die Sanction und Publication des Gesetzes, welche dieses erst zum Gesetz machen, blieben auch nach dem öffentlichen Recht des modernen Repräsentativstaats dem Könige, und nicht als ein Vertrag, wie dies gerade das Staatsrecht der alten landständischen Verfassungen gelehrt hatte, war das Gesetz im constitutionellen Staat aufzufassen, sondern als eine einseitige, wenngleich vorher nicht allein vom Fürsten, sondern auch von der Volksvertretung berathene Willensäußerung des Souveräns, welcher, wie er den von den Landständen beschlossenen Gesetzesinhalt zu verwerfen berechtigt ist, ihn durch die Ertheiluug der Genehmigung zu einem Bestandtheil seines eigenen Willens macht. Mochte deshalb auch der Landesherr die neu einzuführende Verfassung mit den alten Landständen oder mit einer nur zu diesem Zwecke berufenen Versammlung berathen haben, sie blieb nichtsdestoweniger ein Ausfluß der nur ihm allein zustehenden gesetzgebenden Gewalt, und in der vorgängigen Berathung durch die Landstände oder Volksvertretung lag ebenso wenig ein Zugeständniß der Volkssouveränetät, als eine Einräumung der Souveränetät an die Minister etwa darin erblickt werden könnte, daß die Gültigkeit der Anordnungen des Landesherrn von der Contrasignatur der Minister abhängig ist.

Es würde zu weit führen, wollten wir alle die unhistorischen, unjuristischen und unlogischen Folgerungen hier wiedergeben, welche die Reaction mit einer geradezu peinlichen Ideenarmuth aus der sophistischen, nur für sehr unklare oder sehr

Digitized by Google

eingeschüchterte Geister überzeugenden Unterscheidung zwischen landständischen und Repräsentativverfassungen gezogen hat. Hier trifft das scharfe auf Haller gemünzte Wort Hegel's zu: „Es wäre zuviel gefordert, daß da zwei Gedanken zusammengebracht wären, wo sich nicht Einer findet." [1])

Das Endziel aller dieser dürftigen Ausführungen und fast labyrinthisch verworrenen Ideenverbindungen blieb immer die Aufrechthaltung einer trotz des 13. Artikels der Bundesacte unumschränkten fürstlichen Gewalt. Die Forderung der Concentration der gesammten Staatsgewalt in der Hand des Souveräns, welcher keine einzige deutsche Verfassung widersprach, konnte dieser Auffassung des monarchischen Princips nicht genügen; denn ein Streit der Kammern mit der Landesregierung über die Art und Weise der Ausübung dieser Gewalt war damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr sollten die Landstände da, wo sie infolge bereits in Wirksamkeit befindlicher Verfassungen bestanden, sowie da, wo sie erst infolge der bundesmäßigen Verpflichtung der deutschen Fürsten eingeführt werden mußten, in eine Stellung gebracht werden, die ihnen jeden irgend erheblichen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes unmöglich machte.

Daß die deutschen Regierungen damit ihre eigenen Zusagen brechen, ja bereits gegebene Verfassungen wieder verletzen müßten, kümmerte niemand von denen, welche glaubten, um mit Stein's spottenden Worten [2]) zu reden, „daß diejenigen, welche eine feste und gesetzmäßige Ordnung der Dinge fordern, Ruhestörer seien, die Throne und Altäre umstürzen wollten, daß es geheime Gesellschaften gebe, die ihre Verzweigungen über

---

[1]) Philosophie des Rechts, herausgegeben von Gans, S. 317.
[2]) Aegidi, Aus dem Jahre 1819, S. 6.

Digitized by Google

den ganzen Erdkreis verbreiten, daß man sie überwachen, sie durch die Bajonnete im Zaume halten müsse". Mochten auch noch so viele Warnungsstimmen laut werden, mochte selbst inmitten der Karlsbader Conferenzen ein Gesandter daran erinnern, daß dem Artikel 13 der Bundesacte keine das Princip der Volksvertretung ausschließende Interpretation gegeben werden könne, „weil mehrere von den größern deutschen Regierungen die Pflicht, den 13. Artikel durch Einräumung einer Volksvertretung zu erfüllen, feierlich anerkannt hätten, weil der Mensch, auch wenn er wollte, nicht vergessen könne, was er einmal wisse; weil es höchst bedenklich und revolutionäre Ausbrüche provocirend erscheinen würde, wenn man ein so wichtiges, da, wo es einmal gegeben ist, vom Volke sehr richtig gewürdigtes Recht jetzt anfechten wollte, nachdem es auf dem Wiener Congreß eher anerkannt als geleugnet worden sei" [1]) — man wollte dennoch das monarchische Princip als Axt benutzen, um den jungen Baum des deutschen Constitutionalismus umzuschlagen.

Zwar sind nicht alle Forderungen, welche die Reaction und ihr talentvollster Wortführer, Gentz, auf den Karlsbader Conferenzen aus der angeblichen Geschichte und Natur der landständischen Verfassungen abzuleiten versuchten, in das positive Bundesrecht eingeführt worden. So mag die Furcht vor der öffentlichen Meinung den Bundestag abgehalten haben, den Grundsatz zu proclamiren: die allgemeine Gleichheit vor dem Rechte sei eine Aufhebung der bürgerlichen Ordnung und Subordination, ein frevelhaftes Attentat auf die „unvertilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede". [2])

---

[1]) Worte Winzingerode's in Welcker, a. a. O., S. 253.
[2]) Gentz' Worte in Welcker, a. a. O., S. 222.

Digitized by Google

So ist es dem Widerstande einzelner Regierungen gelungen, eine authentische Interpretation des 13. Artikels der Bundesacte zu verhindern, welche die Einführung des modernen Repräsentativsystems untersagt und die Monarchie mit rein illusorischen, regelmäßig aus keiner wirklichen, sondern einer erträumten Geschichte entnommenen Schranken umgeben haben würde, die im besten Falle das Aussehen getreuer Copien einzelner verlorener staatsrechtlicher Ruinen gehabt hätten.

Aber das haben die wenigen constitutionell regierten deutschen Staaten jener Zeit nicht verhindern können, theils auch nicht verhindern wollen, daß die übermächtige Reaction zu Gunsten des monarchischen Princips die Befugnisse der Landstände mehr und mehr einschränkte. Schon die Wiener-Schluß-Acte [1]) setzte fest, daß die deutschen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert und beschränkt werden dürften, und forderte [2]), daß überall, wo die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassungen gestattet sei, durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden müsse, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten würden.

Rechnen wir hierzu noch die seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze sowie die Bestimmungen des 25. und

---

[1]) Art. 58.

[2]) Art. 59.

Digitized by Google

26. Artikels der Wiener-Schluß-Acte über ein ausnahmsweises Recht des Bundes, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit, beziehentlich wenn eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten sei, in die innern Wirren jedes einzelnen Bundesstaats einzugreifen, so ergibt sich von selbst, welches Resultat man durch die Aufrechthaltung des monarchischen Princips zu erzielen strebte: man wollte die Thätigkeit der Landstände einschränken, ihre Verhandlungen nichtssagend machen, sie dadurch und durch die Art ihrer Zusammensetzung so sehr als möglich vom Volke trennen, nöthigenfalls ihren Zusammenhang mit dem Volke, dessen Rechte und Interessen sie ja nach Gentz' geläuterter historischer und politischer Erkenntniß überhaupt nicht vertreten durften, gewaltsam zerstören.

Das ist denn auch der letzte Zweck aller weitern Bundesbeschlüsse gewesen, welche die Erhaltung des monarchischen Princips den deutschen Fürsten zur Pflicht machten. War auch an sich die Aufstellung der Lehre von der Einheit und Untheilbarkeit der Staatsgewalt und von der Nothwendigkeit ihrer Concentration in der Hand des Monarchen eine ganz richtige und der bis zum Ueberdrusse wiederholten Theorie von der Gewaltentheilung gegenüber ganz passende: der Deutsche Bund hat die staatsrechtliche Bedeutung dieses Satzes dennoch entweder nicht verstanden oder nicht verstehen wollen und sich in klarem Widerspruch mit seinem grundgesetzlichen Charakter eine das innere Verfassungsleben der deutschen Länder weniger regelnde als erdrückende Gewalt angemaßt, um die Entwickelung des Repräsentativsystems, so feierlich dieselbe auch dem Volke versprochen worden, zu hemmen.

Zwar konnten die Manifestationen dieser Gewalt, wie es die sächsische, bairische, würtembergische und andere Re-

Digitized by Google

gierungen ausgesprochen haben [1]), den gesammten verfassungsmäßigen Rechten der Stände rechtmäßiger Weise keinen Eintrag thun; aber sie sind doch im Stande gewesen, die überkommene Abneigung der Regierungen gegen die modernen Repräsentativverfassungen zu verstärken und die Erfüllung der in den Bundesgrundgesetzen übernommenen und vertragsmäßig festgestellten Zusage so lange zu verzögern, bis die Gewährung landständischer Verfassungen nicht mehr als die freie Handlung vertragstreuer Fürsten erschien.

Ein besonders klares Zeugniß für die den Forderungen einer politischen Neugestaltung im Innern der einzelnen Staaten feindliche Gesinnung der deutschen Mächte sind die Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenzen vom Jahre 1834 gewesen, welche „dem überflutenden Strome" des Zeitgeistes „einen hemmenden und rettenden Damm" entgegensetzen sollten, damit nicht „in kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten" zerfließe. [2]) In ihnen wird einmal, wie bekannt, die Bildung eines Schiedsgerichts für die Verfassungsstreitigkeiten der einzelnen deutschen Länder aus erprobten „durch Charakter und Gesinnung ausgezeichneten" Justiz- und Administrativbeamten verheißen, welches ein Schutzmittel des monarchischen Princips sein sollte, nach der Art der Zusammensetzung aber nichts anderes, als das allezeit brauchbare Werkzeug des Absolutismus gegen die repräsentativen Einrichtungen der deutschen Staaten hätte werden müssen; dann aber wird es in den gedachten Beschlüssen den Souveränen zur Pflicht gemacht, den Gang der

---

[1]) Zachariä, Deutsche Verfassungsgesetze, S. 33.

[2]) Aus der Eröffnungsrede des Fürsten Metternich (Welcker, a. a. O., S. 372.)

Digitized by Google

Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen möchten, nicht stören zu lassen [1]), den Ständen die Berathung und Beschließung über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse nicht zu gestatten [2]), die Landtage für den Fall einer Steuerverweigerung aufzulösen [3]) und ihnen einen Einfluß auf die Regelung des Staatsausgabenbudgets schlechthin zu verweigern; vor allem sollte den Landständen das Recht auf Festsetzung oder Streichung „einzelner innerhalb des Betrags der im allgemeinen bestimmten Etatssummen vorkommenden Ausgabeposten" vollständig genommen, auch nicht geduldet werden, daß wirklich erfolgte Ausgaben der Regierungen, welche die Stände nicht anerkannt oder ganz gestrichen, von diesen als effective Kassenvorräthe in Anschlag gebracht würden. [4])

Niemand durfte behaupten, solche Beschränkungen der ständischen Rechte seien zur Aufrechthaltung des monarchischen Princips nothwendig, falls dasselbe überhaupt den richtigen, streng juristischen Sinn bewahren sollte, welchen die Bundesversammlung ihm anfänglich gegeben. Denn die erwähnten Beschlüsse beseitigten allen und jeden von den Ständen ausgehenden Einfluß auf die Geschicke des Landes, und konnten durch das monarchische Princip und die Nothwendigkeit einer Bewahrung desselben nur dann gerechtfertigt werden, wenn man die Monarchie überhaupt für unverträglich mit irgendwelchen ernsthaft gemeinten ständischen oder repräsentativen

---

[1]) Schlußprotokoll der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834, Art. 16.

[2]) Ebendas., Art. 17.

[3]) Ebendas., Art. 18.

[4]) Ebendas., Art. 20.

Digitized by Google

Einrichtungen erklärte, d. h. den alten und eigentlichen Sinn des monarchischen Princips fallen ließ.

Damals freilich blieb es bei Angriffen gegen die einzelnen Rechte der Landstände, und wo die Möglichkeit einer principiellen Motiviruug fehlte, trat die Behauptung von der allgemeinen Weltverschwörung gegen alles Bestehende aushelfend und ergänzend ein. Erst später ist der Gegensatz, welchen die Reaction dem monarchischen Princip gab, von Stahl als das parlamentarische Princip bezeichnet worden. Aber der Sache nach war der Kampf gegen dasjenige, was Stahl parlamentarisches Princip nennt, beinahe so alt wie der Deutsche Bundestag und ist von diesem auch mit derselben Waffe wie von Stahl, nämlich mit dem monarchischen Princip, geführt worden: Kammern, welche nicht das Volk, sondern halb erloschene ständische Unterschiede verfassungsmäßig versinnbildlichen und vertreten sollten, ohne andere Rechte als die Gesetzesberathung und die Steuerbewilligung, von denen das erste durch ein weitgehendes, der richterlichen Controle durchaus entzogenes landesherrliches Verordnungsrecht beschränkt [1]), das zweite aber beinahe illusorisch gemacht worden war durch die ausdrücklich erklärte Unzulässigkeit der Verweigerung der zur Erfüllung der Bundespflichten nothwendigen Mittel und durch die Bestimmung, daß die Regierungen bei nicht rechtzeitigem Zustandekommen des Budgets „die zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern" im Betrage der letzten Steuerbewilligung, ohne übrigens auf diese stets beschränkt zu sein, forterheben dürften [2]); Kammern,

[1]) Schlußprotokoll der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834, Art. 16.

[2]) Ebendas., Art. 24.

Digitized by Google

welchen eine Regelung des Staatsausgabenbudgets gar nicht zustand und welche überdies ununterbrochen bei ihrem Widerstande gegen die willkürlichen Acte der Regierung durch ein Interventionsrecht des Deutschen Bundes bedroht waren [1]), ohne Rückhalt in der Tagespresse, welche unter einer rücksichtslosen Censur seufzte und trotz ihrer geringen Bedeutung sogar noch vermindert werden sollte [2]), ohne wirkliche Redefreiheit, ohne vollständige Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen, in allen wichtigen Angelegenheiten ohnmächtig und stumm — das waren die ständischen Körperschaften, welche man allenfalls für verträglich mit der Monarchie hielt, wenn diese sich überdies noch auf einen weder den Landständen noch den Gerichten verantwortlichen Beamtenkörper, auf eine auf die Verfassung nicht vereidigte und deshalb angeblich auch im Widerspruche mit dem Verfassungseide des Souveräns gegen die Landstände verwendbaren Armee [3]) und endlich auf ein aller völkerrechtlichen Souveränetät der Einzelstaaten Hohn sprechendes Einmischungsrecht des Deutschen Bundes stützte, welches in Wahrheit die Truppen von ganz Deutschland dem in einem parlamentarischen Conflicte befindlichen Monarchen jedes Bundeslandes zur Disposition stellte.

Zwar ließ sich nicht leugnen, daß vom Standpunkt der Politik aus eine Sicherstellung des Bundes gegen die Steuerverweigerung der Einzellandtage geboten erschien: die an sich schon so schwache Vereinigung deutscher Fürsten zur Bewahrung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands wäre

---

[1]) Schlußprotokoll der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834, Art. 21.

[2]) Ebendas., Art. 29.

[3]) Ebendas., Art. 24.

Digitized by Google

geradezu nichtssagend geworden, wenn ihr die Landstände noch die Mittel zur Erfüllung der bescheidenen Zwecke, die sie sich gestellt hatte, verweigert hätten. Aber einmal war dies an sich kaum zu fürchten, solange der Bund nichts weiter als die regelmäßigen Bundesmatricularbeiträge und die Erhaltung der Bundescontingente forderte; dann aber konnte unmöglich das Steuerverwilligungsrecht der Landstände einer Behörde gegenüber vollständig außer Wirksamkeit gesetzt werden, welche ohne irgendwelche Beschränkung durch die Verfassung der einzelnen Länder berieth und beschloß, somit die Bundespflichten der einzelnen Staaten vollkommen willkürlich zu steigern und dadurch den einzelnen Ländern immer größere Kosten und Lasten aufzubürden im Stande war.

Auch war es an sich politisch nicht verwerflich, wenn den Landständen ein unbedingtes Steuerverweigerungsrecht nicht eingeräumt wurde; denn es wäre unklug gewesen, hätte man die Möglichkeit einer Fortführung der Regierung lediglich und ausschließlich von der Willfährigkeit der damals noch so unreifen politischen Parteien abhängig gemacht, denen gegenüber die Beobachtung der parlamentarischen Sitte, das Ministerium aus der Majorität zu bilden, keineswegs überall möglich war. Es ließ sich deshalb auch vom Standpunkte der Politik nichts dagegen einwenden, wenn die Regierungen sich verfassungsmäßig das Recht zu erwerben versuchten, die Steuern im Betrage der letzten Steuerbewilligung fortzuerheben, bis das Budget auf verfassungsmäßigem Wege vollständig zu Stande gekommen. Aber auch hier ließ sich einmal einwenden, daß ein derartiges Recht nur, soweit es die Verfassung der Regierung beilegte, beansprucht werden konnte, und daß die Bestimmungen einer vollständig außerhalb der Landesverfassungen stehenden Behörde, wie der

Digitized by Google

Bundestag war, ein solches Recht zu schaffen nicht vermochten. Dann aber hoben die Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenzen selbst die politische Vernünftigkeit dieser Bestimmung dadurch wieder auf, daß sie eine Ueberschreitung des Betrags der letzten Steuerbewilligung für den Fall „außerordentlicher Bundesleistungen oder anderer außerordentlicher und dringender Ereignisse" gestatteten, somit schließlich die Finanzkräfte der einzelnen Länder von den Forderungen einer Versammlung von Regierungsbevollmächtigten abhängig machten, deren Instructionen und Beschlüsse von jeder ständischen Controle befreit waren. Endlich gab die Verantwortlichkeit der obersten Verwaltungsbeamten in den wenigsten deutschen constitutionell regierten Ländern eine Garantie dafür, daß bei einem etwaigen Misbrauche der erwähnten Rechte dem Lande Entschädigung, dem Schuldigen Bestrafung zutheil werden werde.

Es war ein großer Irrthum oder ein grober Selbstbetrug, wenn man durch alles dies das monarchische Princip zu sichern glaubte. In seiner ursprünglichen Fassung konnte es wol eine Schutzwehr der Monarchie gegen die Revolution und den Republikanismus sein; als man es aber zur Waffe des Absolutismus gegen die Repräsentativverfassungen umschmieden wollte und in dasselbe eine Staatslehre hineintrug, die ihren Ausgangspunkt nicht in einem klaren juristischen Grundsatze, sondern in den politischen Meinungen einer reactionären Partei suchte und fand, da büßte das monarchische Princip mit seiner Wahrheit auch seine schützende Kraft beinahe vollständig ein und provocirte den Umsturz, statt ihm vorzubeugen.

Aber nicht blos in Deutschland, auch in den übrigen Ländern des europäischen Festlandes, in denen man sich jeder Machtentfaltung der so verhaßten Kammern widersetzte, war

Digitized by Google

die Theorie von dem monarchischen Princip wirksam. Dort fehlte wol dem Princip der gleiche Name; vertreten wurde es aber nichtsdestoweniger überall, wo von der Nothwendigkeit und dem festen Willen des Herrschers, die legitimen Souveränetätsrechte ungeschmälert aufrecht zu erhalten, gesprochen wurde.

Doch konnte das monarchische Princip in den südeuropäischen Verfassungswirren nicht die gleiche Ausbildung wie in Deutschland erhalten, weil einmal dort das Bestreben, die Repräsentativverfassungen überhaupt zu beseitigen, wo solche bestanden, beziehentlich sie da, wo sie noch nicht vorhanden, auch gar nicht ins Leben zu führen, klarer als in Deutschland vorlag, wo sich die Fürsten zur Einführung constitutioneller Ordnungen in vertragsmäßiger Weise verpflichtet hatten und nun mit dieser Verpflichtung dadurch abzufinden suchten, daß sie den Landständen die Rolle einer für das Volk uninteressanten, für den Staat durchaus überflüssigen Bejahungsmaschine zu geben bestrebt waren; dann aber, weil in den südeuropäischen Staaten, besonders in der spanischen Cortesverfassung, das monarchische Princip im eigentlichen Sinne des Wortes zweifellos verletzt war, sodaß es nicht eben der Sophistik bedurfte, um den Widerspruch zu beweisen, in welchem viele Satzungen dieser Verfassung mit dem Wesen der Monarchie standen, der ursprüngliche, einfachere Sinn des monarchischen Princips sonach genügte, um letzteres den neugeschaffenen Verfassungen gegenüber zu verwenden.

Digitized by Google

## IX.

# Stahl's Lehre von der Legitimität.

Längere Zeit nachdem der Sieg nationaler und politischer Forderungen über das Legitimitätsprincip und die in dasselbe übergegangenen Theorien auf einem großen Theile des europäischen Continents entschieden war, erhielt die Lehre von der göttlichen Institution des Staats, von der Legitimität als einer halb übernatürlichen Eigenschaft der Herrscher und vom monarchischen Princip als dem staatsrechtlichen Inhalte des legitimen Monarchenrechts einen neuen Aufschwung durch Stahl.

Noch war in Deutschland der Kampf zwischen den Anhängern des Constitutionalismus und dem alten, mehr sich selbst beschränkenden als durch rechtliche Institutionen beschränkten Königthum nicht entschieden, als Stahl mit einer Lehre wieder auftrat, die, wenngleich in den westeuropäischen constitutionell regierten Staaten zu Falle gekommen, noch in Deutschland selbst, vor allem in Preußen, praktische Resultate zu gewähren versprach. Klarer wie irgendeiner seiner Vorgänger hat Stahl die Lehre von der Legitimität entwickelt und damit den Anhängern der Autorität für lange Zeit das Schlagwort geliefert, mit welchem sie den Verehrern der Majorität entgegentraten. Mit größerm Bewußtsein als vor



Digitized by Google

Stahl ist daher besonders in Preußen die conservative Partei bemüht gewesen, die Lehre von der göttlichen Einsetzung der Herrscher und dem monarchischen Princip in dem von Stahl vertretenen Umfange zur eigentlichen Richtschnur ihres Handelns zu machen und den modernen Staat in eine halb mittelalterliche, halb jüdische Theokratie umzuwandeln.

So können denn auch wir uns nicht entschlagen, auf eine Legitimitätstheorie Bezug zu nehmen, der zwar der völkerrechtliche Zweck, die Aufrechthaltung der europäischen Ordnung, vollständig fehlt, die aber dafür, wenn auch keineswegs ein folgerichtiges, so doch ein sorgfältig ausgeführtes Bild des Königthums von Gottes Gnaden ist. Stahl hat dem Legitimitätsbegriff zwar nicht einen neuen Inhalt gegeben, vielmehr erinnern viele seiner Behauptungen und Beweise an die französischen Verfechter derselben Theorie, besonders an Bonald; aber seine Darstellung dieser politischen Doctrin ist in höherm Grade für das öffentliche Leben Deutschlands wichtig geworden als de Maistre's und Bonald's Lehren für Frankreich, da die Genannten sich nicht damit begnügten, die göttliche Einsetzung der königlichen Würde als den letzten Rechtsgrund ihres Vorhandenseins zu behaupten, sondern dies auch äußerlich durch die unmögliche Forderung einer Unterordnung aller katholischen Staaten unter den Papst zur Erscheinung bringen wollten. Stahl dagegen hat sich begnügt, für den Staat die Anerkennung seines göttlichen Ursprungs, insbesondere des göttlichen Ursprungs der monarchischen Gewalt in und über demselben zu fordern, nicht aber versucht, das Legitimitätsprincip zu einer völkerrechtlich garantirten Rechtsordnung, wie Talleyrand, oder zu einem christlichen Weltbunde oder Staatenstaate, wie die Heilige Allianz und ihre Anhänger, zu erweitern.

Stahl geht aus von der göttlichen Institution des

Digitized by Google

Staats [1]): die Verordnung Gottes sei der letzte Grund des dem Staate selbst innewohnenden ursprünglichen Ansehens; die bindende Macht des Gesetzes, der Verfassung, der Obrigkeit rühre nur von Gott her, da kein Mensch „von sich selbst" obrigkeitliche Gewalt über andere Menschen haben könne, noch auch die Menschen durch Vertrag eine solche begründen könnten. So sei denn die Obrigkeit „von Gottes Gnaden", ihre Herrschaft ein göttliches Recht. Damit will Stahl aber keineswegs blos behaupten, daß der Staat überhaupt Gottes Gebot sei, sondern er faßt den göttlichen Ursprung des Staats als die fortwährend erneuerte göttliche Sanction jeder bestimmten Verfassung. Ja, er geht sogar noch weiter und behauptet, daß überall auch die bestimmten Personen der Obrigkeit Gottes Sanction haben. [2])

Der göttlichen Institution des Staats entsprechend sieht Stahl denn auch den Beruf des Staats in dem Dienste Gottes; die Obrigkeit sei nicht von Gott verordnet, um ihr Recht nach Gottes Ordnung, sondern für Gottes Ordnung zu üben; die obrigkeitliche Gewalt sei daher nicht blos eigenes Recht, eigener Besitz, sondern eine göttliche Mission. [3]) Darum sei die Obrigkeit mit der specifischen Attribution Gottes, d. i. der Majestät, bekleidet, in welcher der generische Unterschied der öffentlichen Gewalt, des imperium, von aller Privatgewalt, der potestas, liege. Aus diesem Grunde sei auch das Volk der Obrigkeit unterthan, sei alles Persönliche, Private, blos Menschliche dem Staate unterworfen. Seiner Idee nach

[1]) Friedrich Julius Stahl, Die Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. 2, Abth. 2, S. 176.
[2]) Ebendas., S. 177.
[3]) Ebendas., S. 179, 180.



Digitized by Google

müsse der Staat göttliches und menschliches Reich in untrennbarer Einheit sein; in dem irdischen Zustande der Gottentferntheit sei dies freilich nicht möglich, aber selbst in der getrübtesten Weise sei er immerdar ein „göttlich-menschliches Reich". [1])

Von den gleichen oder doch ähnlichen Prämissen aus waren die übrigen Verfechter der göttlichen Institution des Staats regelmäßig zu einer Verflüchtigung des Staats- und Rechtsbegriffes gelangt; Staat und Recht hatten ihnen nur als Ausdruck des göttlichen Willens für existenzberechtigt gegolten, und der Ausspruch des Monarchen als des eigentlichen Trägers der göttlichen Vollmacht mußte ihnen eben um der letztern willen stets als Recht erscheinen. So liefen die Folgerungen eines de Maistre, Bonald, Haller regelmäßig auf eine unbeschränkte Despotie der Obrigkeit hinaus, welcher, sobald sie angeblich göttliche Gesetze verletzte, wol durch die Revolution, nicht aber durch das Recht Schranken gesetzt werden konnten.

Dagegen verblendet sich Stahl — und gerade das ist es, was ihn vor allen seinen Vorgängern auszeichnet — nicht über die Natur des Staats, wenn er den Rechtsgrund des Staats in diesem selbst als der realisirten Rechtsordnung sucht, die Unterthanen für gebunden durch das Recht des Staats, nicht durch das Recht Gottes erklärt und nur den tiefern sittlichen Grund für den Staat wie für das Recht selbst in ein göttliches Gebot verlegt. [2])

Diese unleugbare Wahrheit, welche sicherlich jeder Publicist annehmen kann, ohne damit dem Wesen des Staats und

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 181, 182.
[2]) Ebendas., S. 182, 183.

Digitized by Google

den Rechtsverhältnissen der Staatsbürger zu nahe zu treten; kann jedoch Stahl nicht aussprechen, ohne sich in Widersprüche mit seinen übrigen Behauptungen, ja gerade mit den Grundsätzen seiner Lehre zu verwickeln.

Wenn nämlich die Menschen der Obrigkeit um ihres göttlichen Ursprungs und um ihrer göttlichen Sanction, kurz um ihres göttlichen Rechts willen unterthan sein sollen [1]), so können sie ihr um ihres rechtmäßigen, d. h. aus dem Staate selbst und nur aus diesem als „der Quelle aller Rechtmäßigkeit" [2]) abgeleiteten Ursprungs willen nur deshalb unterthan sein, weil das Recht im Staate, insbesondere die Verfassung, selbst göttlichen Ursprungs ist. Das irdische durch die Staatsgewalt gesetzte Recht würde somit seine Beglaubigung und Geltung doch nur aus dem göttlichen Rechte der Obrigkeit schöpfen, d. h. alles Recht nur deshalb Recht sein, weil es die von Gott verordnete Obrigkeit dafür erklärt.

Ist es sonach ein Widerspruch, wenn Stahl den Staat die Quelle aller Rechtmäßigkeit nennt und für den Staatsbefehl eben um dieser seiner irdischen Rechtmäßigkeit willen Gehorsam fordert, da er doch selbst die Gottheit als die Quelle aller Rechtmäßigkeit, aller Verfassungen, aller bestimmten Obrigkeiten bezeichnet und hierauf die Gehorsamspflicht der Menschen gegen die Obrigkeit gegründet hat —: ein noch größerer Widerspruch liegt darin, daß er selbst seiner von Gott eingesetzten, unter Gottes fortwährend sich erneuernder Sanction thätigen Obrigkeit die Fähigkeit zutraut, Anordnungen zu erlassen, die den „unmittelbaren", d. h. doch wol geoffenbarten Geboten Gottes widersprechen, aber dennoch um ihres auf den

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 176.
[2]) Ebendas., S. 183.

Digitized by Google

Staat als die realisirte Rechtsordnung zurückzuführenden Ursprungs willen für rechtmäßig und deshalb für verbindlich erklärt werden müssen. Denn wenn Gott jeder bestimmten Verfassung, jeder bestimmten Person der Obrigkeit seine Sanction ertheilt, dann können diese obrigkeitlichen Personen entweder keinen Verstoß gegen göttliche Anordnungen und Gebote begehen, welcher wirklich eine Verletzung derselben wäre; vielmehr muß dann jede obrigkeitliche Anordnung durch die Annahme des göttlichen Ursprungs ihrer Verkündiger für übereinstimmend mit Gottes Gebot erklärt, d. h. die Obrigkeit muß, wie auch de Maistre behauptete, für unfehlbar angesehen und jeder ihrer Erlasse nöthigenfalls auf Grund einer Fiction den Anspruch seiner Göttlichkeit erheben können. Oder aber die gegen Gottes Gebot verstoßenden Staatsbefehle müssen, so widersinnig dies klingt, als ein von Gott selbst gewolltes Unrecht erscheinen. Im ersten wie im zweiten Falle sind demnach die Anordnungen der Obrigkeit mit Gottes Willen übereinstimmend, und so sind wir denn abermals bei der Lehre Haller's angelangt, nach welcher, wie Hegel bemerkt, es Gottes Wille und Ordnung ist, daß der Geier das unschuldige Lamm zerfleische.

Damit sind wir aber noch nicht am Ende aller der Widersprüche, in welche Stahl sich durch die Behauptung verwickelt, daß die Rechtmäßigkeit und deshalb Rechtsverbindlichkeit einer obrigkeitlichen Anordnung nicht deshalb geleugnet werden könne, weil letztere einem göttlichen Gebote widerstreite; eine solche sei blos „sittlich unverbindlich und sittlich zum Nichtgehorsam auffordernd für alle, die Gottes Gebot erkennen". [1]) Die sittliche Berechtigung und Verpflichtung zum

[1]) Stahl, a. a. O., S. 183.

Digitized by Google

Widerstande gegen die Obrigkeit ist aber einem rechtmäßigen Befehle der Obrigkeit gegenüber nichts anderes als das Recht auf die Revolution, sobald die Obrigkeit „die Verletzung apodiktischer, religiöser oder sittlicher Vorschriften" anordnet. [1]) Stahl's Lehre von einer nur beschränkten Gehorsamspflicht der Unterthanen auf Grund ihrer unendlich schwankenden und unsichern religiösen und sittlichen Erkenntniß ist sonach weit entfernt von der so einfachen und den Staat so befestigenden Lehre des blos verfassungsmäßigen Gehorsams. Einer schwachen Obrigkeit muß diese Theorie, welche das Widerstandsrecht der Unterthanen in ein rechtlicher Normirung vollständig entzogenes Gebiet, nämlich die subjective sittliche Erkenntniß des Individuums, verlegt, regelmäßig den Untergang bringen. Gegenüber einer starken Obrigkeit aber, welche fortdauernd die Macht besitzt, allein festzustellen, was religiöse und sittliche Vorschriften bedeuten und fordern, stellt sich das Stahl'sche Widerstandsrecht als eine jener rein illusorischen Pseudoschranken dar, mit welchen die verschämten Absolutisten jeder Zeit die von ihnen vertretene Despotie, wie verhüllt sie auch sein mochte, zu umgeben versuchten, um den freiheitsgefährlichen Kern durch die scheinbar freisinnige Schale schmackhafter zu machen. Der Widerspruch in dieser Lehre Stahl's liegt auf der Hand; er fordert einmal unbedingten Gehorsam gegen die Obrigkeit, indem er die Pflicht hierzu bald auf ihre göttliche Einsetzung, bald auf ihre staatliche Rechtmäßigkeit gründet, während er dann wieder nur beschränkten Gehorsam verlangt, indem er die Rücksicht auf Gottes Gebote und Sittenvorschriften als eine sittliche, aber im Staatsrechte nicht anerkannte Berechtigung zum Widerstande ansieht.

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 182.

Digitized by Google

Von der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit gelangt Stahl folgerichtig zu der Behauptung, daß auch die Gewalt des Königs ein göttliches Recht sei. [1]) Dieser Anschauung macht er auch den Demuthstitel „von Gottes Gnaden" dienstbar, jedoch ohne dabei zu vergessen, daß alle Staatsgewalt, auch in der Republik, einen göttlichen Ursprung habe. Allein das göttliche Ansehen und die Majestät der Staatsgewalt stellt sich ihm in der Monarchie sichtbarer und lebendiger heraus, weil sie in ihr einen persönlichen Träger habe, der in keiner Beziehung Unterthan sei; dazu komme noch in der Erbmonarchie, „daß der Inhaber der Staatsgewalt ohne menschliches Zuthun in ihrem Besitze sei durch göttliche Fügung, welcher sich die Menschen in Ehrfurcht unterwerfen sollen". Das Ansehen der Erbmonarchie ruhe daher nicht blos auf einem allgemeinen Gebote und Ordnung Gottes, wie bei aller Obrigkeit, sondern zugleich auch noch auf einer speciellen Veranstaltung Gottes. Dies sei das der Erbmonarchie eigenthümliche Legitimitätsprincip, welches sonach „nicht blos den juristischen Sinn der rechtmäßigen Nachfolge gegenüber der Usurpation, sondern auch den religiösen der Anerkennung der göttlichen Sanction und Scheu (sacrosanctitas) des durch Gottes Fügung auf den Thron Berufenen" habe. [2]) Stahl bezeichnet deshalb das Königthum als eine legitime Institution, als eine Anstalt, welche durch eine übermenschliche Macht ihr Ansehen habe und eine in sich heilige Ordnung aufrecht halten solle.

Das göttliche Recht und die Legitimität sind nach Stahl zwar verschiedene, aber zusammenhängende Begriffe; das erste bedeute, daß die Autorität, kraft welcher der König herrsche,

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 250.
[2]) Ebendas., S. 251.

Digitized by Google

diese, daß seine Throngelangung von Gott sei. [1]) Beide vereinigt seien „das christliche Princip des Staats". Als solches seien beide weltgeschichtlich dem Princip der Revolution, der Volkssouveränetät, gegenübergetreten. Durch sie erhalte die Staatsherrschaft jene specifische Festigkeit und Erhabenheit und jene überirdische Weihe, die sich nur in der Monarchie finde, und zwar auch in dieser erst dann in seiner Wahrheit und Reinheit herausstelle, wenn der Fürst die Gewalt als seine göttliche Mission besitze.

Auch hier stoßen wir auf eine Reihe auffallender Widersprüche.

Zuerst muß diese Verwendung des Legitimitätsbegriffs als ein entschiedener Misbrauch desselben bezeichnet werden. Talleyrand hatte noch von legitimen Dynastien und Staaten gesprochen und, wenn ihm auch der Staatsbegriff in der Patrimonialherrschaft der Dynastie regelmäßig verloren ging, wenn man auch auf dem Wiener Congresse nur eine Legitimität „der Einzahl, nicht der Mehrzahl" [2]), anerkannte und Venedig und Genua dem Erbkönigthum zum Opfer brachte, so hatte doch das Verfahren gegen die Schweiz bewiesen, daß man sie als ein rechtmäßiges und deshalb auch fortdauernd existenzberechtigtes Glied des europäischen Staatensystems betrachtete, ihr also wie die Eigenschaft, so auch das Recht der Legitimität zusprach. Stahl aber macht die Legitimität, obgleich er sie doch selbst der Usurpation gegenüberstellt und die Möglichkeit einer solchen für eine Republik gewiß ebenso wenig wie für eine Monarchie leugnen will, zu der ausschließlichen Eigenschaft der letztern, wie wenn diese nicht blos eine anders

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 251.
[2]) Gervinus, a. a. O., I, 254.

Digitized by Google

oder selbst höher geartete Verfassungsform als alle übrigen Staatsordnungen, sondern wie wenn sie überhaupt die einzige rechtliche Erscheinungsform des Staats wäre.

Damit widerspricht aber Stahl nicht blos dem ursprünglichen Sinne des Legitimitätsprincips, sondern er verwickelt sich auch mit seiner eigenen Lehre von dem göttlichen Ursprunge aller Obrigkeit in einen geradezu unlösbaren Widerspruch.

Die Legitimität kann nämlich, wenn sie nichts anderes bedeutet, als daß die Throngelangung des Herrschers von Gott sei, nach Stahl's eigener Lehre kein unterscheidendes Merkmal des Königthums sein, da Stahl für jede bestimmte Person der Obrigkeit die göttliche Sanction in Anspruch nimmt und ihr somit die vollkommen gleiche Eigenschaft wie dem Königthum zuspricht. Es mag immerhin richtig sein, daß die Majestät der Staatsgewalt sich in dem Monarchen lebendiger und sichtbarer darstellt als in jeder anders gearteten Obrigkeit; aber gerade Stahl kann das göttliche Ansehen der Staatsgewalt in dem Monarchen nicht deutlicher verkörpert sehen als in jeder andern Obrigkeit, da ja nach ihm nicht blos jede Obrigkeit von Gottes Gnaden und mit der Majestät bekleidet ist, sondern auch jede bestimmte Person der Obrigkeit sich auf Gottes bestimmte Sanction berufen kann, also den Willen und das Ansehen Gottes allen denjenigen, welche Stahl's Lehre anhängen, ebenso deutlich wie der Monarch offenbart.

Dazu kommt, daß Stahl die „specielle Veranstaltung" Gottes, worauf das Ansehen des Erbmonarchen beruhe, keineswegs als „eine unmittelbar persönliche, die Natur durchbrechende" [1]) bezeichnet. Hiernach bleibt für die Deutung der

[1]) Stahl, a. a. O., S. 250.

Digitized by Google

von Stahl für die Throngelangung des Monarchen in Anspruch genommenen göttlichen Fügung kein anderer Sinn übrig als derjenige, welchen Stahl der göttlichen Sanction jeder bestimmten Verfassung und der bestimmten Personen jeder Obrigkeit gibt; auch diese soll nämlich keineswegs als „Gottes unmittelbare, die Natur durchbrechende That" aufgefaßt werden. [1])

Somit ist es beinahe unverständlich, wie Stahl die Throngelangung des Erbmonarchen für eine anders geartete, directere göttliche Fügung zu erklären wagt als die Herrschaftserwerbung gewählter Magistrate. Schon Zachariä hat bemerkt, daß ein Wahlact sicherlich ebenso gut auf Gottes Fügung beruhe wie ein Zeugungsact [2]), und gerade Stahl hätte den Wahlact nur als die geistige Zeugung einer Obrigkeit auffassen müssen, die dieser letztern den Stempel ihrer Abstammung von diesen und diesen durch Gottes Fügung geschaffenen und berufenen Wählern nach ebenso unwandelbaren natürlichen oder göttlichen Gesetzen aufdrückt, als die leibliche Zeugung des künftigen Monarchen diesem bestimmte körperliche wie geistige Eigenschaften seiner Aeltern verleiht. Nicht aber durfte er sich zu der seinem Standpunkte geradezu widersprechenden Behauptung entschließen, daß, weil in einem Wahlacte die Menschen mit Bewußtsein ihre Obrigkeit erschaffen, Gottes Fügung in einem solchen in viel geringerm Grade thätig sei als in einem Zeugungsacte, wo weder die Betheiligten noch die Unbetheiligten wissen, was für ein Monarch ins Leben gerufen wird, als ob gewissermaßen Gott erst dann

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 177.

[2]) Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., I, 79.

Digitized by Google

und da zu lenken anfangen könne, wo die Menschen zu denken aufhören.

Sonach darf der Versuch, das Legitimitätsprincip zu der specifischen Eigenthümlichkeit der Monarchie zu erheben, nach Stahl's eigener Lehre als mislungen bezeichnet werden. Es ergibt sich daraus auch die Unmöglichkeit, das Legitimitätsprincip zum Unterbau für weitere Folgerungen und Behauptungen zu benutzen; ja es muß geradezu eine in jeder Beziehung willkürliche Erfindung genannt werden, wenn Stahl das Legitimitätsprincip in Verbindung mit dem göttlichen Rechte zum christlichen Princip der Monarchie „avanciren" [1]) läßt.

Soll nämlich wirklich der Staat und die Staatsgewalt nach der christlichen Weltanschauung, welche Stahl zur Grundlage seiner Staatslehre macht, eine göttliche Institution sein, so ist jeder Staat und jede Staatsgewalt auf die göttliche Einsetzung zurückzuführen, wie Stahl selbst zugibt, nicht aber blos der christliche Staat und noch weniger blos die christliche Erbmonarchie.

Auch fällt es selbst Stahl nicht ein, zu behaupten, was doch consequent aus seinem christlichen Princip folgt, daß nämlich da, wo das Legitimitätsprincip durch Usurpation verletzt worden, das christliche Princip dem Staate abhanden gekommen sei.

Endlich ist die Meinung, daß es im Staatsrecht eines bestimmten Landes ein sogenanntes christliches Princip geben könne, nach welchem die königliche Gewalt als göttliches Recht, die Succession auf dem Throne als göttliche Fügung angesehen werden müsse, deshalb verwerflich, weil überhaupt das Staatsrecht nicht der Ausdruck eines bestimmten Glaubensbekenntnisses

[1]) Zachariä, a. a. O., I, 79.

Digitized by Google

sein soll. Vielmehr faßt das Staatsrecht aller Staaten, in denen man sich der Natur und des Zweckes des Staats bewußt geworden, den Staat nur als die rechtliche Ordnung auf, welche die Rechte der Einzelnen schützen und das Wohl der Gesammtheit fördern soll, nicht aber als die weltliche Seite einer religiösen Gemeinschaft. Mag sich auch bei den Bürgern eines Staats eine bestimmte religiöse Ueberzeugung und demzufolge eine Reihe bestimmter religiöser Zwecke deutlich ausgesprochen finden, mag infolge dessen auch die Entwickelung des Staatsrechts factisch von einer bestimmten religiösen Anschauung beeinflußt sein und diesen Einfluß sogar offen hervortreten lassen: dem Staate als solchem muß dennoch ein bestimmter religiöser Charakter und Zweck vollständig abgesprochen werden. Der Staat wie das Staatsoberhaupt und nicht minder die Staatsbürger als solche haben die Pflicht wie das Recht, confessionslos zu sein, und ebendeshalb ist es dem modernen Staate möglich, jeder den Staat nicht gefährdenden religiösen Genossenschaft seine Grenzen zu öffnen, ohne damit den Glaubensstreit zwischen seinen Bürgern einzuleiten. Die Erhebung der Erbmonarchie zu der das christliche Princip realisirenden staatlichen Ordnung dagegen würde keinen andern als den mittelalterlichen oder den mohammedanischen Staat erzeugen, dem der Andersgläubige stets auch ein Andersberechtigter oder ein Rechtloser war.

Der einer frommen Anschauungsweise nothwendigen Ableitung des Staats, der Monarchie, überhaupt alles Vorhandenen aus dem Willen Gottes als der sittlichen Rechtfertigung der äußern Erscheinungswelt kann niemand widersprechen, der sich nicht selbst der Intoleranz schuldig machen will, selbst wenn diese Weltanschauung ein streng confessionelles Gepräge tragen und sich für die Erkenntniß eines bestimmten religiösen

Digitized by Google

Princips ausgeben sollte; damit ist die Möglichkeit einer Geltung und Wirksamkeit der Staatsgewalt um des durch sein Dasein zum Dasein berechtigten Staats willen nicht ausgeschlossen. Aber das Staatsrecht mit einem noch dazu in der ganzen christlichen Glaubenslehre nicht vorhandenen [1]), ja den einfachen politischen Sätzen derselben sogar widersprechenden christlichen Princip versetzen, heißt nicht den göttlichen Willen als die sittliche Rechtfertigung und Beglaubigung der Monarchie auffassen, sondern selbstgeschaffene Lehren unter der Firma einer hohen Autorität, welcher zu widersprechen bedenklich ist, zu unfehlbaren Sätzen erheben, um den Gegner statt mit Gründen mit dem Anathem bekämpfen zu können.

Zwar behauptet auch Stahl, ihm sei der göttliche Ursprung des Staats nur „der tiefere sittliche Grund"; aber diese Behauptung ist in seinem Munde ebenso unrichtig als unmöglich: unrichtig wegen der directen Beziehung, in welche Stahl jede Obrigkeit und jede Verfassung mit Gott bringt, unmöglich, weil ihm seine eigene Lehre untersagt, das Staatsrecht aus dem Staate zu rechtfertigen, nachdem er es bereits aus dem Willen und der Sanction Gottes gerechtfertigt hat.

Dazu kommt, daß dem Stahl'schen Legitimitätsprincip überhaupt ein eigentlich staatsrechtlicher Inhalt fehlt und fehlen muß: der Usurpator kann es ebenso gut wie der rechtmäßige Herrscher zu seinen Gunsten anrufen; denn Stahl selbst spricht die göttliche Sanction jeder Person, jeder Obrigkeit, somit auch dem Usurpator zu, und der im Legitimitätsprincip angeblich enthaltene Satz, daß die Throngelangung des Erbmonarchen von Gott sei, ist in gleichem Umfange und gleicher Bedeutung nach Stahl's eigener Lehre auf jede Obrigkeit, auch die un-

[1]) Zachariä, a. a. O., I, 79.

Digitized by Google

rechtmäßige, anwendbar. Zwar läßt Stahl auch den juristischen Sinn des Legitimitätsprincips, d. h. die rechtmäßige Nachfolge gegenüber der Usurpation, gelten. Aber er vergißt, daß die rechtmäßige Nachfolge seinen Behauptungen gemäß identisch mit der göttlichen Berufung ist, diese aber ausnahmslos jeder Obrigkeit zutheil wird, weil sie ohne solche Berufung gar nicht Obrigkeit werden kann.

Endlich aber streift Stahl den letzten juristischen Schimmer von seinem Legitimitätsprincip, wenn er behauptet, auch die illegitime Dynastie werde im Laufe der Zeit, wenn die Generationen darüber hingegangen, zur legitimen; „denn was Gott zugelassen und durch die Zeiten erhalten habe, das zieme der jetzigen Generation, die es ohne ihr Zuthun überkommen, nicht vor ihr Gericht zu ziehen, den Gang der Begebenheiten auszutilgen und noch einmal die Entscheidung zu beginnen". [1]) Hiernach hört die Legitimität auf, eine Rechtsfrage zu sein, und wird eine Zeitfrage, und der Heiligenschein, den Stahl dem rechtmäßigen Könige allein aufdrücken will, wird in Wahrheit die Glorificirung jedes Machthabers, der sich zu behaupten weiß.

Stahl hat hierbei an eine Art staatsrechtlicher Verjährung gedacht, wie solche gerade auf diesem Gebiete vielfache Anhänger hat. Aber auch eine solche würde seinen Hauptsätzen widersprechen; denn nach diesen ist der Usurpator im Augenblick der gelungenen Usurpation legitim und bedarf nicht erst des Verlaufs einer längern Zeit, in welcher Gott die Usurpation hat bestehen lassen, da Gott sie ja hat entstehen lassen, und dieser Titel auf die Herrschaft nach Stahl schon genügen muß.

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 254.

Digitized by Google

Vom Stahl'schen Legitimitätsprincip bleibt demnach nicht mehr übrig als von dem Legitimitätsprincip, wie es Malte-brun vertreten; die Legitimität ist nach beider Lehre schließlich nichts anderes als das durch die Geschichte verliehene, traditionelle, aber rein factische Ansehen einer bestimmten staatlichen Institution, insbesondere der Erbmonarchie, gleichviel ob die herrschende Dynastie den Thron ursprünglich durch eine rechtsgültige Erwerbart oder durch eine Gewaltthat erworben hat. Das Legitimitätsprincip wird sonach zwar durch die Revolution und eine darauffolgende Usurpation verletzt, aber diese Verletzung liegt weniger in dem Aufheben eines zweifellosen dynastischen Rechts, als vielmehr in dem Bruche mit einem durch die Geschichte geheiligten Zustande des öffentlichen Lebens. Die Legitimität verflüchtigt sich somit zu der nur durch den Ablauf verschiedener Generationen verliehenen Weihe eines bestimmten Herrscherhauses, welche den Nachweis eines vollgültigen Rechtstitels auf die Herrschaft überflüssig macht.

An anderer Stelle haben wir Gelegenheit, uns über Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Inhalts des Legitimitätsprincips zu erklären. Hier hatten wir nur darauf aufmerksam zu machen, daß Stahl eine Eigenschaft, welche sich nach seiner eigenen Lehre nur als ein historisches Merkmal und als ein sittliches, nicht rechtliches Attribut der alten Dynastien herausstellt, zu einer von Gott den Erbmonarchen und nur diesen verliehenen übernatürlichen Eigenschaft zu erweitern strebt, darüber den juristischen Kern des Legitimitätsprincips, das Herrschaftsrecht der rechtmäßigen Dynastie gegenüber der Usurpation, vergißt und so die Legitimität aus einer unwandelbaren rechtlichen Eigenschaft eines bestimmten fürstlichen Hauses zu einer stets wandelbaren, durch die vollendete Thatsache der

Digitized by Google

Herrschaftserwerbung, nicht durch das Recht bestimmten Eigenschaft jedes regierenden Monarchen macht, sodaß seine Lehre von dem Legitimitätsprincip in ihrem innersten Kerne die Lehre von der Alleinberechtigung des fait accompli auf Grund der in ihm zu Tage tretenden göttlichen Fügung verbirgt.

---



Digitized by Google

## X.

# Stahl's Lehre von dem monarchischen Princip.

Wie in Stahl's Lehre von dem Rechtsgrunde des Staats und der Staatsgewalt zwei einander ausschließende Anschauungen unvermittelt sich gegenüberstehen, so tritt uns auch in denjenigen Theilen der Stahl'schen Staatslehre, welche die brennenden Tagesfragen berühren, vor allem in der Darstellung der Repräsentativverfassung und in der Entwickelung des monarchischen Princips, eine eigenthümliche Mischung von klarer Erkenntniß des Staatsrechts und der modernen Verfassungen und von mehr oder weniger willkürlichen Einschränkungen der aufgestellten Begriffe entgegen. Nur erfolgen hier die Abweichungen von den eigenen Grundprincipien weniger zu Gunsten der göttlichen Institution des Staats als im Interesse der monarchischen Gewalt und des Adels.

Auch hier geht Stahl von einer durchaus zutreffenden Definition aus; die Bestimmung der reichsständischen Verfassung ist ihm die politische Freiheit, und zwar verlangt er eine solche vom Staat als einem sittlichen Reiche; denn dieses fordere, daß der Gehorsam gegen die Macht des Staats, welche das Königthum am entschiedensten darstelle, „frei, selbständig, innerlich" sei, wie dies persönlichen, sittlichen

Digitized by Google

Wesen entspreche. Sonach bestehe der innerste Sinn der politischen Freiheit darin, daß das Volk nach seinen Rechten regiert werde, d. i. in Anerkennung bestimmter Befugnisse und einer bestimmten Sphäre der Unabhängigkeit für die Einzelnen und für das Ganze und daß es auf der Grundlage seiner eigenen Lebenswürdigung (Ethos) regiert werde, d. i. daß die Gesetze und beziehentlich die obersten Principien der Regierung, wie sie ursprünglich aus dieser hervorgingen, so auch in ihrer Fortbildung mit ihr im Bande bleiben. Die höchste Steigerung dieser Freiheit sei aber die selbständige Vertretung aller dieser Principien durch das Volk der Regierung gegenüber, sodaß diese Vertretung bei Ausübung der Staatsgewalt nothwendig werde.[1]) Das berufene Organ dieser Vertretung und Mitwirkung sind die Reichsstände, welche als die Versammlung der Auserlesenen aus allen Ständen die wahre und reine Darstellung des Volks nach seinem ganzen Wesen, nach allen seinen Rechten, Interessen und Vermögen, „die echten Zeugen nationaler Lebenswürdigung" sind.[2])

Aus einer gleich richtigen, von der politischen Parteistellung Stahl's nur wenig beeinflußten Erkenntniß der Repräsentativverfassung gehen die weitern Aeußerungen hervor: die Reichsstände seien eine Vertretung des Volks in dem Sinne, daß sie die Rechte und Interessen desselben wahren, nicht aber in dem Sinne, daß sie als Stellvertreter eine Macht übten, die ursprünglich und eigentlich dem Volk selbst zu üben zukäme. Deshalb sei die Volksvertretung nicht eine Folge des Gedankens der Volkssouveränetät, sondern ihm gerade entgegengesetzt, indem sie das Volk als den gehorchenden Theil

[1]) Stahl, a. a. O., S. 317.
[2]) Ebendas., S. 318.



Digitized by Google

voraussetze, der eines Schutzes gegenüber dem souveränen Fürsten bedürfe. [1])

Mögen auch viele von Stahl's Sätzen bei dem radicalen Constitutionalismus, welcher die Volksvertretung noch immer als den in die Monarchie hineingetriebenen republikanischen Keil betrachtet, Anstoß erregen: sie sind dennoch meistens eine vollständig sichere Basis für die rechtliche Construction des monarchischen Repräsentativstaats. So ist es allein im Einklange sowol mit der Einheit der Staatsgewalt als mit der Monarchie, wenn Stahl die gesetzgebende Gewalt den Reichsständen abspricht und sie ausschließlich dem Fürsten gibt, dem in der Sanction und Verkündigung der regelmäßig auch von ihm vorgeschlagenen Gesetze die gesetzgebende Gewalt verbleibe, so sehr auch diese gerade durch den Rath, die Zustimmung und die Petition der Stände beschränkt sei [2]); wenn Stahl ferner auch die Stände als Unterthanen des Fürsten, nicht aber als eine dem Monarchen coordinirte, also die Monarchie aufhebende Behörde auffaßt. [3]) Tadelt er auch die modernen Codificationen des öffentlichen Rechts, nirgends läßt er sich zu einer so unsittlichen Aeußerung hinreißen wie Haller, welcher die Aufhebung einer durch Revolution entstandenen, selbst vom Souverän beschworenen Verfassung für verdienstlich erklärte. Vielmehr will er die Heiligkeit des Verfassungseides unter allen Umständen gewahrt wissen und schärft ausdrücklich ein, der Beruf der Obrigkeit gehe nicht weiter, als ihr Recht, ihre gesetzliche Gewalt reiche. [4])

Auch findet Stahl's Widerstand gegen einzelne Prin-

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 320.
[2]) Ebendas., S. 329.
[3]) Ebendas., S. 321.
[4]) Ebendas., S. 301.

Digitized by Google

cipien der modernen Verfassungsurkunden, besonders der seit dem Jahre 1848 entstandenen, eine grundsätzliche Rechtfertigung in dem conservativen Princip, welches von jedem staatlichen Fortschritte verlange, daß er nur die überkommene Verfassung als das fortzubildende Subject betrachte und so zwar nicht unterbleibe, aber doch nur auf dem Wege der continuirlichen, geschichtlichen Entwickelung erfolgen solle. [1])

Viele von Stahl's Sätzen aber entbehren jeder Grundlage, sowol eines sichern juristischen als eines klar gefaßten politischen Princips und sind nichts anderes als die Zeugnisse eines tiefen innern Widerwillens gegen die liberalen Tendenzen der Neuzeit, eines Widerwillens, der wol an vielen Stellen durch die Macht des logischen und juristischen Denkens unterdrückt und gefesselt wird, an andern Stellen aber desto offener zu Tage tritt und dann regelmäßig die Lebenskraft derjenigen Institute angreift, welche Stahl selbst als absolute Anforderungen oder Vorzüge der Verfassungen preist.

Am deutlichsten tritt uns dies in dem dem monarchischen Princip gewidmeten Abschnitt seines Werkes entgegen. [2]) Hier arbeitet Stahl mit dem ganzen Rüstzeug seiner Sophistik, um die constitutionelle Verfassungsform, die er so klar vertreten und als so nothwendig für den Staat geschildert hat, beinahe illusorisch zu machen und das legitime Königthum schließlich doch auf den Platz zu stellen, auf welchen Gentz es durch sein monarchisches Princip und die mit diesem allein verträglichen altlandständischen Verfassungen heben wollte.

Zwar hat Stahl es verschmäht, durch Verdrehung der geschichtlichen Wahrheit die ständische und die Repräsentativ-

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 227.
[2]) Ebendas., S. 372.

Digitized by Google

verfassung in den Gegensatz zueinander zu bringen, in welchen die frühern Vertreter des monarchischen Princips, insbesondere Gentz, beide Verfassungsgattungen gestellt hatten. Vielmehr spricht Stahl offen aus, diese Entgegensetzung sei ebenso wenig logisch als geschichtlich [1]); denn weder sei die Repräsentativverfassung das Princip und die Verfassung der Revolution, noch müsse unter ständischer Verfassung nur die altdeutsch-landständische Verfassung verstanden werden: „außer einer Vertretung des Volks als bloßer Menschenmasse und mit souveräner Gewalt auf der einen Seite und einer Vertretung der isolirten Stände für ihre Privatgerechtsame auf der andern Seite" gebe es noch „ein sehr bedeutendes Drittes" [2]), das in dem von Gentz aufgestellten Gegensatze gar keine Stelle finde, und dieses Dritte, dessen Realisirung Stahl in der englischen Verfassung erblickt, sei so unbedingt nothwendig, so allein dem Geiste der Neuzeit entsprechend, daß selbst die Staaten, welche altlandständische Verfassungen einführen wollten, dennoch das Repräsentativsystem zu beseitigen nicht vermocht hätten. [3]) Als dieses unabweisbare Postulat der Zeit erscheint Stahl die Mischung des ständischen und des repräsentativen Charakters [4]): es müsse in der jetzigen „reichsständischen" Verfassung die nationale Einheit, wie sie dem französischen Repräsentativsystem zu Grunde liege, und die Gliederung aus Ständen, welche in dem altlandständischen System verkörpert war, vereinigt sein [5]), d. h. es müßten einmal „die sächlichen Lagen und Berufsstellungen", dann aber auch die Menschen, die sich in

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 366.
[2]) Ebendas., S. 366.
[3]) Ebendas., S. 368.
[4]) Ebendas., S. 369.
[5]) Ebendas., S. 370.

Digitized by Google

ihnen befinden, vertreten werden; das nationale oder staatsbürgerliche Princip als die eine von zwei gleich wesentlichen Seiten im Volksdasein müsse sich sonach mit dem ständischen Princip durchdringen, und es sei Thorheit, wenn Gentz und seine Anhänger diese Durchdringung als revolutionär bezeichneten. Ja, Stahl macht sogar das für seine Parteistellung außerordentlich weit gehende, jede Reaction ausschließende Zugeständniß, daß der historische Fortgang naturgemäß von der ständischen Gliederung zur nationalen Einheit und nicht umgekehrt sei; man könne deshalb auch nicht wohl von der nationalen Einheit zu der ständischen Gliederung, wenn man sie einmal aufgegeben, wieder zurückkehren. [1])

Trotz alledem müssen wir aber doch in der Lehre Stahl's von der reichsständischen Verfassung nur die Vorbereitung des Angriffs sehen, welchen er mit seinem monarchischen Princip gegen den modernen Constitutionalismus führt. Nur unternimmt er diesen Angriff von einer ganz andern Seite her als seine Vorgänger: er behauptet, die wirkliche Repräsentativverfassung zu vertheidigen und gibt seinen politischen Gegnern schuld, daß sie eine von den geschichtlich gewordenen Verhältnissen des politischen Lebens abstrahirende, die Monarchie aufhebende Verfassung einführen wollten, welche das Princip der Revolution, das der Repräsentativverfassung an sich nicht innewohne, in der That in sich trage. [2]) So gibt sich Stahl das Ansehen, als deute er in Wahrheit allein die unklaren Wünsche der Neuzeit richtig und mache ihnen keine Opposition, sondern corrigire sie nur. Gentz und seine Anhänger waren in ganz anderer Weise gegen die Repräsentativverfassung zu

[1]) Stahl, a. a. O., S. 371.
[2]) Ebendas., S. 327.

Digitized by Google

Felde gezogen: sie hatten nicht mit Stahl's einschmeichelnder Sophistik auf die von allen anerkannte Basis ein fremdartiges und nichtssagendes Gebäude stellen wollen, sondern diese Basis selbst um ihres revolutionären Ursprungs willen verworfen. Stahl aber gibt die Richtigkeit des Grundgedankens der Repräsentativverfassung zu, ja fordert deren Einführung selbst als einen absoluten Vorzug jeder Verfassung; allein er führt diesen Grundgedanken, eine Theilnahme des Volks an einzelnen Herrschaftsacten des Staatsoberhaupts zur Vertheidigung und Sicherung der bürgerlichen Freiheit, der Rechtsentwickelung und der Volksinteressen, in einer Weise aus, daß er schließlich die Macht und Bedeutung der Stände nicht minder gefährdet als Gentz und der Deutsche Bund.

Einmal nämlich ist der „besondere einflußreiche Antheil an der Landesvertretung", welchen Stahl für den grundbesitzenden Adel fordert, in Wahrheit nichts anderes als die Forderung einer ausschlaggebenden Stellung des Grundadels. Stahl meint zwar, es würde eine falsche Aristokratie sein, wenn der Stand des hervorragenden Grundbesitzes für sich allein den Ausschlag vor dem viel zahlreichern Mittelstande geben sollte; aber es ist doch eben nichts anderes als ausschlaggebende Macht, wenn der grundbesitzende Adel in der Landesvertretung so gestellt ist, daß er durch das numerische Gewicht der andern Stände weder rechtlich noch thatsächlich bewältigt werden kann, wenn er den Schwerpunkt der Landesvertretung bildet und überdies noch als „intermediäre Gewalt" zur Vollziehung der Maßregeln der Staatsregierung auf dem Lande benutzt wird. [1])

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 108.

Digitized by Google

Dann aber kann es nicht genügen, daß einer vorwiegend aristokratischen Versammlung der staatsrechtliche Charakter statt des frühern privatrechtlichen der alten Landstände aufgeprägt, d. h. die Vertretung des ganzen Landes an Stelle der ihr früher eingeräumten alleinigen Vertretung ihrer eigenen Rechte und Interessen übertragen wird. Vielmehr ist es nöthig, daß die Vertretung des ganzen Landes und Volks solchen Personen übertragen werde, welche die hierzu nothwendige Fähigkeit besitzen. Aber selbst Stahl kommt es nicht bei, eine derartige Fähigkeit der großen Grundaristokratie zuzusprechen. Vielmehr gelangt er zu der Forderung eines hervorragenden politischen, verfassungsmäßig sichergestellten Einflusses des Grundadels nicht sowol durch die Anerkennung der politischen Intelligenz desselben, als durch die rein a priori construirte Bedeutung des Grundbesitzes als der letzten Voraussetzung alles staatlichen Lebens, aller Volkswirthschaft u. s. w., d. h. durch eine Reihe von Gründen, welche, so wahr sie auch an sich sind, niemals und nirgends, außer in der neuesten Zeit, dem Grundadel einen Platz in den landständischen Körperschaften verschafft haben. Aber wenn es deshalb unrichtig wäre, die Bedeutung des großen Grundbesitzes leugnen zu wollen, da eine solche als ununterbrochen wirksamer politischer Factor sich äußert: so ist es doch ebenso richtig, daß die Grundaristokratie der reichen Fülle großer Culturinteressen, dem schnellen Fortgange nationaler Rechtsentwickelung heutzutage viel zu fern steht, um selbst beim besten Willen alle diese in den Kreis der landständischen Fürsorge gehörigen Angelegenheiten anders als unklar vertreten zu können. So müßte schließlich das Uebergewicht der Grundaristokratie in den landständischen Versammlungen zu derselben Behandlungsweise der den Ständen zugewiesenen Angelegenheiten führen, welche den

Digitized by Google

altlandständischen Versammlungen eigenthümlich war, d. h. die Kammern würden der verfassungsmäßige Schutz der hervorragenden Stellung des Adels, seiner rechtlichen wie thatsächlichen Bedeutung sein, und die übrigen Klassen der Bevölkerung des ausreichenden Schutzes ihrer Rechte, der genügenden Wahrung ihrer Interessen entbehren; die Reichsstände würden trotz der ihnen zugesprochenen Vertretung des ganzen Landes und Volks aufhören, eine wirkliche Volksrepräsentation zu sein, und sich selbst in die alten Landstände wieder umwandeln. Stahl's Lehre führt diese sonach verkappt in das moderne Staatsrecht wieder ein, während Gentz dies offen und mit entschiedener Polemik gegen die Idee der Volksvertretung thun wollte.

Aber Stahl ist weit davon entfernt, den conservativen, wesentlich aus dem Adel gebildeten Versammlungen, welche er für die einzig richtige Verwirklichung der den Repräsentativverfassungen zu Grunde liegenden Idee erklärt, die Macht einzuräumen, welche zu der Vollbringung der von ihm selbst den Reichsständen gestellten Aufgaben nothwendig ist. So offen sich auch Stahl als Verfechter des Grund- und des von ihm so genannten romantischen Adels bekennt, die monarchische Gewalt soll dennoch durch eine Machtsteigerung des ersten politischen Berufsstandes nicht erheblich geschmälert werden, und wenn auch die bisherige Stellung und Macht des Königthums bei den Traditionen und Anschauungen unsers Adels vollständig gesichert erscheinen muß, sobald derselbe die landständischen Versammlungen beherrscht, Stahl läßt sich an dieser Schutzwehr gegen die Idee der Revolution, d. i. der Volkssouveränetät, nicht genügen, sondern stellt zur weitern Sicherung des Königthums noch eine ganze Reihe von Forderungen an die modernen Repräsentativverfassungen auf, die er aus

Digitized by Google

dem monarchischen Princip „als dem Fundamente deutschen Staatsrechts und deutscher Staatsweisheit“ [1]) ableiten und rechtfertigen will.

Er beginnt die Darstellung desselben durch die Aufsuchung seiner Gegensätze, findet diese aber nicht in dem Princip der Volkssouveränetät und der Gewaltentheilung; in der Erklärung, daß die ganze Staatsgewalt dem Monarchen zustehen müsse, sieht er nicht die Anerkennung des monarchischen Princips [2]), sondern nur die der Souveränetät des Königs: diese allein schließe schon die Volkssouveränetät und die Theilung der Gewalt aus, und sollte nichts mehr und nichts anderes darunter verstanden werden, so wäre die Hervorhebung des monarchischen Princips überhaupt nicht nöthig gewesen. Vielmehr solle letzteres bedeuten, „daß die fürstliche Gewalt dem Rechte nach undurchdrungen über der Volksvertretung stehe und daß der Fürst thatsächlich der Schwerpunkt der Verfassung, die positiv gestaltende Macht im Staat, der Führer der Entwickelung bleibe“. Deshalb sei das monarchische Princip „etwas anderes und zwar ein mehreres“ als die Souveränetät des Königs; diese sei ein reiner und unmittelbarer Rechtsbegriff, während das monarchische Princip „eine thatsächliche Stellung“ bezeichne, die jedoch Ausfluß, Wirkung von Rechten sei. [3])

Damit verändert Stahl nicht blos den Gegensatz, den das monarchische Princip allein haben konnte, sondern er ist sogar gezwungen, den irrthümlichen Gegensatz, welchen der Deutsche Bund dem monarchischen Princip gegeben, noch zu

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 413.
[2]) Ebendas., S. 373.
[3]) Ebendas., S. 384.

Digitized by Google

steigern: das monarchische Princip war ursprünglich nichts anderes als die Feststellung des Satzes, daß in der Monarchie, auch der beschränkten, nur Einer herrsche, der Monarch, und ebendeshalb die ganze Staatsgewalt in seinen Händen concentriren müsse, d. h. die Souveränetät mit niemand theile, gleichgültig, wer bei der Ausübung dieser Gewalt concurrire.

Allerdings hatten die Vertreter des monarchischen Princips diese Concurrenz nach Kräften zu mindern gesucht, indem sie die Repräsentativverfassungen schlechtweg verwarfen, das Budgetrecht beinahe aufhoben und das ganze Verfassungsleben in den deutschen Ländern unter die Controle der von den verfassungsmäßigen Beschränkungen der einzelnen Länder freien Bundesversammlung stellten. Allerdings hatten sie die Entwickelung einflußreicher ständischer Körperschaften für einen Widerspruch gegen das monarchische Princip erklärt und waren damit selbst in den Gegensatz zwischen monarchischem und parlamentarischem Princip hineingerathen, den Stahl später aufstellte. Aber so irrig die Folgerungen aus dem monarchischen Princip auch gewesen waren, dieses selbst war doch nur deshalb der Feind alles Constitutionalismus geworden, weil man damals in jeder freisinnigen Kammerrede schon die Proclamation der Volkssouveränetät erblickte und in der Gewährung freier Steuerbewilligung, der Prüfung des Staatshaushalts u. dgl. dem Monarchen die Staatsgewalt zu nehmen vermeinte.

Es ist gewiß richtig, wenn Stahl behauptet, es sei nicht nothwendig gewesen, das monarchische Princip zu construiren, wenn es nichts weiter besagen sollte, als daß der Monarch der einzige Souverän im Lande sei; wir geben auch gern zu, daß die Feststellung der ausschließlichen Herrschaftsberechtigung des Monarchen die Volkssouveränetät und die Gewalten-

Digitized by Google

theilung ausgeschlossen hätte, ohne daß man erst die Lehre von einem monarchischen Princip hätte aufstellen müssen. Ja, wir fügen dem bei, es wäre sogar außerordentlich viel heilsamer gewesen, wenn man sich mit der Aufstellung des Satzes von der dem Fürsten allein zustehenden Staatsgewalt begnügt und nicht zu der Construction eines Princips gegriffen hätte, in welches alles hineingetragen wurde, was die legitimitätsgläubigen Politiker jener Zeit an retrograden und reactionären Wünschen besaßen. Aber deshalb hat das monarchische Princip, wie es der Deutsche Bund formulirte, doch nur den Inhalt gehabt, daß der Monarch allein der Herrscher seines Landes sein und bleiben müsse; alle Beschränkungen der ständischen Rechte, alle gegen die Entwickelung des Constitutionalismus gerichteten Handlungen des Deutschen Bundes gehen nur aus dem Einen Gedanken hervor, das alleinige Herrschaftsrecht des Fürsten, welches man damals so schwer bedroht glaubte, und welches auch durch eine irrige Doctrin schwer genug bedroht war, sicherzustellen: die Unterscheidung von Repräsentativ- und ständischen Verfassungen, die Verwerfung der erstern und die ausschließliche Genehmigung der letztern, alles das hatte keinen andern Zweck, als jedes Hinüberschlagen der Monarchie in die Republik durch die rechtliche Feststellung des begriffsmäßigen Inhalts der monarchischen Gewalt unmöglich zu machen.

Auch beweist jene oben bereits erwähnte Aeußerung der hannoverischen Gesandten in Betreff der Nothwendigkeit repräsentativer Staatseinrichtungen, daß man in der Zeit, in welcher das monarchische Princip noch nicht zum politischen Schlagwort geworden, den ganzen Inhalt desselben in dem Souveränetätsbegriffe enthalten glaubte, und nur darin irrte, daß man jede Beschränkung der fürstlichen Gewalt

Digitized by Google

für einen Widerspruch gegen die Souveränetät ansah, während ein solcher doch nur in einer Theilung der Souveränetät erblickt werden konnte.

Stahl aber meint, das monarchische Princip könne nicht blos den einfachen Rechtssatz enthalten, daß die Souveränetät ganz und ungetheilt dem Monarchen zustehen müsse, weil sich das von selbst verstehe. Vielmehr bedeute das monarchische Princip eine bestimmte thatsächliche Machtstellung des Herrschers und habe deshalb auch einen andern Gegensatz als die Volkssouveränetät und die Theilung der Gewalt. Dieser Gegensatz aber sei das parlamentarische Princip [1]), d. i. „die überwiegende Macht des Parlaments gegenüber dem Könige, die sich in England ausgebildet hat und natürlich in den auf Volkssouveränetät gegründeten Verfassungen nicht in geringerm, sondern in höherm Grade angestrebt wird". [2]) Auf Grund dieses Gegensatzes construirt Stahl das monarchische Princip in der Weise, daß er alle Eigenthümlichkeiten nicht sowol der englischen Verfassung als der parlamentarischen Praxis in England für Widersprüche gegen das monarchische Princip erklärt und deshalb als Kern des constitutionellen, aber nicht in der Weise des englischen beschränkten Königthums dieselbe Machtstellung des Monarchen übrig behält, welche Gentz und der Deutsche Bund den Fürsten durch ihr monarchisches Princip zu wahren suchten.

Stahl beginnt seine Darstellung des parlamentarischen Princips mit der Behauptung, das englische Parlament habe „schon rechtlich eine Art Mitsouveränetät mit dem Könige" und sei thatsächlich, d. i. dem Erfolge nach, ohne allen Ver-

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 373.
[2]) Ebendas., S. 374.

Digitized by Google

gleich mächtiger, ja die entscheidende Macht für den öffentlichen Zustand. [1]) Diese Stellung beruhe theils auf gesetzlich festgestellten Rechten, theils auf bloßer Sitte und herrschender Ansicht, die aber die unausbleibliche Folge jener Rechte seien.

Als diese bezeichnet Stahl die dem Parlament zustehende Initiative in der Gesetzgebung: die Krone als solche lege keine Gesetzentwürfe vor; somit sei der König nicht mehr Gesetzgeber, sondern das Parlament, und der König verhalte sich diesem Gesetzgebungsrechte des Parlaments gegenüber nur bestätigend oder verweigernd. Aber auch das königliche Veto sei illusorisch geworden und zwar infolge der Initiative des Parlaments. Denn es müsse der Krone schwer werden, Nein zu sagen, wenn das Parlament seine Sitzungen mit der Ausarbeitung eines durchgeführten Gesetzentwurfs zugebracht, vielleicht monatelang die Aufmerksamkeit des Landes auf denselben gefesselt habe. [2]) Hierzu komme noch der enorme Umfang, den in England der Begriff des Gesetzes und damit der parlamentarischen Zustimmung und Initiative habe, sodaß außer der Vollziehung der Gesetze nur einige spärliche Anordnungen für die Sphäre der „Proclamation", d. i. der königlichen Erlassung ohne Parlament, übrigblieben. Durch alles dies erhalte das Parlament „in den wesentlichsten Zügen die administrative Function im Staat": es verwalte den Staat gleichsam wie ein Magistrat die Gemeinde, blos unter Genehmigung des Königs. [3])

Nun ist es freilich wahr, daß das Parlament gegenwärtig in England eine das Königthum beinahe erdrückende

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 374.
[2]) Ebendas., S. 375.
[3]) Ebendas., S. 375.

Digitized by Google

Macht besitzt, und daß zu dieser Stellung wesentlich sein maßgebender durch das königliche Veto thatsächlich nicht beschränkter Einfluß auf die Gesetzgebung des Landes beiträgt. Aber fraglich bleibt es doch immer, ob in der hervorragenden Theilnahme des Parlaments an der Gesetzgebung eine Verletzung des monarchischen Princips erblickt werden dürfe. Stahl freilich kann das monarchische Princip für verletzt erklären, da er dasselbe nicht als einen einfachen Rechtsbegriff auffaßt, sondern aus ihm die Forderung ableitet, daß der König „die positiv-gestaltende Macht im Staat, der Führer der Entwickelung" sei. [1]) Aber sehen wir von dieser willkürlichen Forderung ab, welche nur der Despotismus oder die ausnahmsweise alle geistigen Kräfte des Volks überragende Genialität eines besonders begabten Herrschers, niemals aber eine Verfassungsbestimmung erfüllen kann, so dürfen wir das monarchische Princip nur dann für verletzt erklären, wenn dem Parlament wirklich eine rechtliche Mitsouveränetät zugesprochen werden muß. Allein gerade diese Behauptung Stahl's ist nicht richtig.

Bekanntlich sind die englischen Juristen keineswegs Meister der juristischen Construction: sie stellen Rechtssätze und Rechtsinstitute dar, wie sie ihnen äußerlich erscheinen, dringen daher nur selten zum Princip durch, und sind ebendeshalb genöthigt, in detaillirter Schilderung die einzelnen Wirkungen und Ausflüsse bestimmter Rechtssätze zu entwickeln. So ist es gekommen, daß die englischen Juristen dem Könige nicht die gesammte Staatsgewalt als ein einziges Ganzes zusprechen und nur ihre Ausübung durch die Rechte des Parlaments, überhaupt der Nation beschränken, sondern dem

[1]) Stahl, a. a. O., S. 384.

Digitized by Google

Könige eine Reihe von einzelnen Befugnissen als die königliche Prärogative zuschreiben. So erklärt es sich weiter, daß die englischen Juristen dem Könige und den beiden Häusern des Parlaments zusammen die gesetzgebende Gewalt zusprechen [1]), unbekümmert um die grundsätzliche Verschiedenheit der Stellung, welche der König, und derjenigen, welche das Parlament der Gesetzgebung gegenüber einnimmt. So ist denn auch der Begriff des King in parliament als des eigentlichen, ja des omnipotenten Souveräns von England entstanden.

Aber es würde doch nicht richtig sein, wollte man aus diesen Sätzen der englischen Jurisprudenz auf eine zwischen König und Parlament wirklich getheilte Souveränetät schließen. Stahl's eigene schwankende und unsichere Ausdrucksweise, es stände dem Parlament „schon rechtlich eine Art Mitsouveränetät" zu, beweist, daß er es nicht wagt, dem Parlament eine wirkliche, verfassungsmäßig anerkannte Souveränetät zuzusprechen. Die Formel von der Omnipotenz des King in parliament besagt vielmehr in Wahrheit nichts anderes als die Omnipotenz der gesetzgebenden Gewalt, spricht die Theilnahme an der letztern aber dem Parlament in keinem andern Sinne zu, als sie unsern deutschen landständischen Versammlungen zusteht. Auch wir müßten, wenn wir uns an die äußere Erscheinung des Verhältnisses halten wollten, als höchste Macht im Staate nicht den König allein, sondern den König mit den Landständen zusammen bezeichnen, weil er nur in dieser Vereinigung die gesetzgebende Gewalt besitzt. Hat auch die deutsche staatsrechtliche Construction, frei von der noch immer in England verbreiteten Doctrin der Gewaltentheilung, dem Landesherrn die ganze gesetzgebende Gewalt zugesprochen und

[1]) Blackstone, Commentaries, I, 147.



Digitized by Google

diese lediglich hinsichtlich ihrer Ausübung, d. h. hinsichtlich der Setzung des Inhalts der gesetzgeberischen Thätigkeit an den Consens der Stände gebunden — so kann doch für Deutschland ebenso wenig wie für England geleugnet werden, daß die gesetzgebende Gewalt eben um der zu ihrer Ausübung nothwendigen Mitwirkung zweier politischer Factoren willen äußerlich als zwischen dem Monarchen und den Landständen getheilt erscheint. Ebenso wenig aber, wie wir auf Grund dieser äußern Erscheinung der gesetzgebenden Gewalt diese den Landständen theilweise zusprechen und letztere somit für verfassungsmäßige Mitsouveräne des eigentlichen Staatsoberhaupts erklären, ebenso wenig dürfen wir das englische Parlament wegen seiner Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt für den Träger einer ihm kraft eigenen Rechts zustehenden Mitherrschaft über das Land, d. h. einer wirklichen Souveränetät, erklären. Niemand fällt es ein, aus der ungeschickten Ausdrucksweise der preußischen Verfassung (Art. 62): „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt", auf eine rechtlich anerkannte Mitsouveränetät der preußischen Landstände zu schließen. Vielmehr ist der staatsrechtliche Inhalt dieses Satzes kein anderer als derselbe Artikel in seinem zweiten Absatze besagt: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Das Gleiche gilt für die in der Theilnahme an der Gesetzgebung zu Tage tretende verfassungsmäßige Stellung des englischen Parlaments: auch dieses ist nicht wirklicher Mitgesetzgeber, sondern setzt mit einer allerdings thatsächlich beinahe zwingenden Gewalt nur den Inhalt eines königlichen Erlasses fest, welcher zwar nur um dieser Entstehung willen ein Gesetz sein *kann*, es aber doch der Verfassung nach erst durch die Ertheilung der königlichen Sanc-

Digitized by Google

tion wird, somit seinen gesetzlichen zwingenden Charakter dadurch erhält, daß er sich als eine wenn auch verfassungsmäßig bedingte Willensäußerung des Gesetze gebenden Königs darstellt.

Ist das aber für England richtig, wie es für Deutschland richtig ist, so kann weder die dem Parlament hinsichtlich der meisten Gesetze zustehende Initiative noch der enorme Umfang des englischen Gesetzesbegriffs als ein Widerspruch gegen das monarchische Princip im eigentlichen Sinne des Worts bezeichnet werden; denn wenn die Vorberathung und Zustimmung einer landständischen Körperschaft die unbedingt nothwendige Voraussetzung auch nur eines einzigen Gesetzes sein kann, ohne das monarchische Princip zu verletzen, dann kann in der Ausdehnung dieser Theilnahme des Parlaments an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt auf einen noch so weiten Kreis von Rechtsverhältnissen kein Verstoß gegen das Wesen der Monarchie gesehen werden. Wir würden es begreiflich finden, daß Stahl in einer Ausdehnung des Gesetzesbegriffs und in einer deshalb gesteigerten legislativen Thätigkeit des Parlaments einen Widerspruch gegen das monarchische Princip sähe, wenn er unter dem Vorgeben, so fordere es das monarchische Princip, nur einen kleinen Kreis unwichtiger Verhältnisse den Landständen zur Berathung und Zustimmung zuwiese und die gesetzliche Regelung der wichtigsten Lebensverhältnisse dem Souverän ausschließlich zuspräche. Aber Stahl weist ganz im Gegentheil den Landständen jedes nur irgend wichtige Lebensverhältniß zur rechtlichen Normirung zu [1]) und ist hierzu auch durch seine Zweckbestimmung der reichsständischen Verfassung verpflichtet. Ver-

[1]) Stahl, a. a. O., S. 386—389.



Digitized by Google

trägt es sich aber mit dem monarchischen Princip, wenn der größte und wichtigste Theil der ganzen Rechtsordnung nur unter ständischer Mitwirkung umgeändert und neu errichtet werden kann, so darf doch wahrlich darin, daß diese gesetzgeberische Thätigkeit der Landstände sich auch noch auf andere minder wichtige Angelegenheiten bezieht, keine Verletzung des monarchischen Princips gesehen werden.

Dann aber kann Stahl gegen die Regelung selbst rein administrativer Functionen der Staatsgewalt durch Gesetz statt durch einseitige königliche Verordnung um so weniger Einwände erheben, als er ja selbst das Wesen des Rechtsstaats in dieser gesetzlichen, nicht verordnungsmäßigen Normirung des ganzen Staatsorganismus erblickt [1]), nirgends aber den Rechtsstaat für einen Widerspruch gegen die Monarchie erklärt, vielmehr diese für die vollendetste Erscheinung des Rechtsstaats ansieht. In der weiten Ausdehnung des englischen Gesetzesbegriffs, welche in der That dem königlichen Verordnungsrechte nur einen geringen Spielraum läßt, kann daher kein Widerspruch gegen die Monarchie, selbst nicht nach Stahl's eigener Lehre, erblickt werden; wir dürfen sogar behaupten, diese weitausgedehnte Theilnahme des Parlaments an der Gesetzgebung entspreche den Ideen, welche Stahl in der reichsständischen Verfassung und in dem Rechtsstaate verwirklicht sieht, besser als die von ihm geführte Klage, bei einer so gearteten Legislative könne ja der König allein, selbständig fast gar nichts mehr thun.

Darin aber, daß der König etwas allein thue, darf das monarchische Princip nicht gesehen werden, sondern in dem Besitze der ganzen Staatsgewalt kraft eigenen Rechts und dem-

[1]) Stahl, a. a. O., S. 137.

Digitized by Google

zufolge in der Ableitung aller öffentlichen Gewalten aus dem Willen, dem Auftrage, der Genehmigung des Königs. Und diese Stellung kann auch Stahl einem Könige nicht absprechen, welcher die Quelle aller Titel, Ehren und Aemter, der Ursprung aller Justiz ist, welcher Parlamente beruft und auflöst, welcher Gesetze sanctionirt und verkündigt, das Heer führt und im internationalen Verkehre den Staat repräsentirt. Daß er in allen diesen Beziehungen nicht frei und unumschränkt handeln kann, ist wahr; wer aber darin eine Verletzung des monarchischen Princips sieht, muß nothwendigerweise überhaupt die beschränkte Monarchie für einen Widerspruch gegen den Begriff der Monarchie erklären und so mittels des monarchischen Princips bei der absoluten Monarchie als der allein zulässigen Verkörperung des monarchischen Princips angelangen.

Dann aber soll und kann doch wahrlich keine Verfassung von dem Gedanken ausgehen, der König müsse, eben um fortwährend als König zu erscheinen, in einzelnen Beziehungen als absoluter Monarch handeln können. Das wäre derselbe Standpunkt, den Stahl mit Recht in den politischen Bewegungen der Neuzeit tadelt: der Standpunkt nämlich, nach welchem dem Volke die Volksvertretung oder, wie Stahl es ausdrückt, die politische Freiheit um der politischen Freiheit, nicht um des in dieser enthaltenen Zweckes willen, d. i. zum Schutze der bürgerlichen Freiheit, eingeräumt werden müsse. Hätte Stahl nachgewiesen, was er nicht gethan und auch nicht zu thun vermochte, daß der Inhalt der vom Könige allein erlassenen Verordnungen ein anderer und überdies ein besserer als der Inhalt der vom Parlament beschlossenen, vom Könige sanctionirten und verkündigten Gesetze über denselben Gegenstand sein würde, so würde es richtig sein, das Verordnungsrecht des Königs in einem weit gehenden Umfange zu verthei-

Digitized by Google

digen, aber nicht auf Grund des monarchischen Princips, sondern auf Grund der innern Zweckmäßigkeit eines solchen Rechts. Ein Recht des Königs damit rechtfertigen wollen, daß der König doch auch etwas thun müsse, ist jederzeit ein inhaltsloses Beginnen und darf nur als der Ausdruck einer innern Sympathie mit der absoluten Monarchie, nicht aber, wie Stahl fordert, als die logische Consequenz aus der monarchischen Staatsform gelten.

Ebenso kann in der dem Parlament hinsichtlich der Gesetzgebung zustehenden Initiative eine wirkliche Verletzung des monarchischen Princips nicht erblickt werden, sobald wir die eigentliche Manifestation der dem Könige zustehenden gesetzgebenden Gewalt in der Sanction und Publication eines Rechtssatzes erblicken, gleichgültig von wem derselbe ursprünglich aufgestellt worden, wer seine Einführung in das Rechtsleben verlangt hat. Die von Stahl vertretene Auffassung der Initiative als der eigentlichen Aeußerung der gesetzgebenden Gewalt würde nicht blos das monarchische Princip in einzelnen deutschen Staaten, vor allem in Preußen, wo jedem der beiden Häuser das Recht, Gesetze vorzuschlagen, eingeräumt ist[1]), als verletzt erscheinen lassen, sondern sie würde überhaupt dazu führen, daß alle unter Mitwirkung von Landständen entstandenen Gesetze für Widersprüche gegen das monarchische Princip erklärt werden müßten, weil nach dieser Ansicht der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Thätigkeit nicht in der Erhebung eines bestimmten Satzes zur zwingenden Rechtsnorm, d. i. zum Gesetze, sondern in der Aufstellung, Anregung dieses Satzes selbst liegt. Denn fassen wir die gesetzgebende

---

[1]) Verfassungsurkunde, Art. 64. v. Rönne, Preußisches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. 1, Abth. 1, S. 160; Bd. 1, Abth. 2, S. 317.

Digitized by Google

Gewalt als das ausschließliche Recht der Krone, den Inhalt des Gesetzes festzustellen, so ist in der That jede Mitwirkung der Landstände eine Verletzung dieses Rechts, weil eine solche Mitwirkung überall da, wo sie in einem wirklichen Zustimmungs- und somit auch Verwerfungsrechte besteht, auf den Inhalt der Gesetzesproposition modificirend wirkt, also auch ohne ständische Initiative im Stande ist, neue rechtliche Anschauungen und rechtliche Sätze in das von der Regierung vorgeschlagene Gesetz einzuführen. Der König wird somit in einem solchen Falle, wenn er überhaupt das durch die Landstände modificirte Gesetz sanctioniren will, veranlaßt, seine Sanction auf eine Reihe von Rechtssätzen und sonstigen Bestimmungen auszudehnen, die ursprünglich nicht von ihm herrühren, sondern von den Landständen in das Gesetz hineingetragen sind, also die gesetzgebende Gewalt der Krone nicht durch ihren Ursprung, sondern durch den Grund ihrer Geltung, d. i. durch die königliche Sanction und Publication, bekunden. Wenn dem aber so ist, so ist es nicht richtig, die den Landständen eingeräumte Initiative, wie es Stahl und nach ihm auch Bluntschli [1]) thut, für einen Widerspruch gegen das monarchische Princip zu erklären. Stahl selbst verwirft die Institution blos berathender Landstände in klarer trefflicher Würdigung aller der Uebelstände, welche sie herbeiführen würden [2]), ja bezeichnet sie geradezu als etwas nicht Naturgemäßes, was mit der absoluten Monarchie unverträglich sei, die ständische oder constitutionelle Monarchie aber nicht ein-

---

[1]) Allgemeines Staatsrecht, 4. Aufl., I, 445. Vgl. jedoch ebendas., S. 442: „Nicht die Kammern schaffen das Gesetz, sondern, indem er (der Monarch) seine Sanction frei ertheilt, begründet er das staatliche Ansehen des Gesetzes."

[2]) Stahl, a. a. O., S. 405 fg.

Digitized by Google

führe.[1]) Sonach sieht Stahl das Recht der Landstände, Gesetzesvorschläge der Regierung zurückzuweisen, beziehentlich durch Anträge zu ändern und erst diesen geänderten, d. h. doch in Wahrheit neuen Gesetzen zuzustimmen, für verträglich mit dem monarchischen Princip an, und es ist deshalb beinahe unverständlich, wenn der Genannte trotzdem in der ständischen Initiative einen Widerspruch gegen das monarchische Princip erblickt.

Will Stahl dem Könige die Führung der Entwickelung, die positiv-gestaltende Macht im Staate wahren, weil es so das monarchische Princip verlange, so muß er zuerst die beschließenden Landstände aufheben und an ihre Stelle entweder die von ihm selbst verworfenen, blos berathenden Landstände oder aber die ohnmächtigen Postulatenlandtage setzen, welche Gentz für Musterbilder landständischer Körperschaften erklärte, d. h. er muß mit allen seinen Lehren über den Rechtsstaat und die reichsständische Verfassung brechen und die absolute Monarchie für die beste Staatsform erklären, weil in ihr das Gesetz nicht blos formell, sondern auch materiell eine Willensäußerung des Monarchen ist.

Widerspricht sonach die ständische Initiative bei Gesetzen dem monarchischen Princip nicht, weil sie dem Könige die Souveränetät vollständig beläßt und nicht etwa durch Wegnahme der gesetzgebenden Gewalt theilt und verkürzt, so könnte es doch fraglich scheinen, ob der in England feststehende Verfassungssatz, daß nur hinsichtlich einiger Gesetze, insbesondere der allgemeinen Amnestie- und der Finanzgesetze[1]), die Initiative dem Könige, sonst aber ausschließlich dem Parlament zustehe, nicht gegen das monarchische Princip verstoße. Allein

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 410, 411.

[2]) Vgl. Fischel, Die Verfassung Englands, 2. Aufl., S. 127.

Digitized by Google

auch hierfür gilt, daß, wenn die ständische Initiative das monarchische Princip nicht verletzt, weil diesem die königliche Sanction und Publication des Gesetzes, d. h. die vom Könige ausgehende Erhebung eines bestimmten, gleichviel wo entstandenen, aber vom Parlament beschlossenen Satzes zum Gesetze schon genügt, dann auch die ausschließlich ständische Initiative dem monarchischen Princip nicht widersprechen kann. Aber immerhin muß es als eine außerordentlich weitgehende Beschränkung der monarchischen Gewalt, wenn auch nicht als eine Verletzung des Princips derselben erscheinen, wenn dem Könige nur ein kleiner Kreis von Angelegenheiten zugewiesen ist, in welchem er durch selbständige Anregungen und Propositionen thätig werden kann. Doch möge man hierbei nicht vergessen, welche Stellung gegenwärtig das englische Ministerium einnimmt und wie unverträglich mit der Stellung des Königthums zu demselben ein Recht des Gesetzesvorschlags sein würde: in Wahrheit ist das Cabinet, wie bekannt, ein Ausschuß der Unterhausmajorität, somit der Repräsentant einer im hohen Grade wandelbaren Größe. Wollte die Krone selbst durch den Mund der Minister Gesetze im Parlament in ihrem Namen einbringen, so würde ihr Ansehen, falls der eingebrachte Gesetzesentwurf unterläge, schwer compromittirt sein; denn während die Minister in einem solchen Falle aus dem Cabinet ausscheiden und somit ihrer in dem Gesetzentwurf ausgesprochenen Ansicht treu bleiben können, bleibt der Krone, sofern eine Auflösung oder Vertagung des Parlaments keinen Erfolg verspricht oder gewährt, nur übrig, ein neues Ministerium aus der nunmehrigen gegen den betreffenden Gesetzentwurf gerichteten Majorität zu nehmen, d. h. zu der der gemachten Gesetzesproposition entgegengesetzten Ansicht sich zu bekehren, also einen Gesetzesentwurf fallen zu lassen, für dessen Durch-

Digitized by Google

führung sie sich dem Parlament und dem Volke gegenüber engagirt hat. So stellt sich die beschränkte königliche Initiative als eine nothwendige Consequenz der parlamentarischen Regierungsweise heraus, und nur wenn man diese für einen Widerspruch gegen die Monarchie ansieht, was sie, wie wir nachzuweisen hoffen, nicht ist, darf man mit ihr zugleich den Mangel der königlichen Initiative als der Monarchie widersprechend bezeichnen.

Viel schwerer wiegt der Umstand, daß der König in England das Veto nicht mehr anzuwenden pflegt oder, wie es scheint, nicht mehr anzuwenden vermag. In dem Rechte, Nein zu sagen, liegt allerdings die einzige Bedeutung des Ja, durch welches der König einen Beschluß des Parlaments zum Gesetze erhebt, und wenn die Einräumung eines blos suspensiven Veto schon als eine Verletzung des monarchischen Princips, ja geradezu als eine Aufhebung der Monarchie durch Unterordnung des Monarchen unter die Volksvertretung gelten mußte, so ist das Königthum rechtlich geradezu bedeutungslos geworden, wenn ihm das Veto gänzlich fehlt. Die Thatsache steht nun aber fest, daß in England das Veto seit der Königin Anna nicht mehr angewandt worden, daß es „obsolet" ist [1]), und es könnte deshalb zulässig erscheinen, wenn Stahl das Königthum in England für den Knopf am Kirchthurm, um den kein Mensch sich kümmert, erklärt. [2]) Dieser Behauptung stellt sich aber von vornherein der Umstand entgegen, daß der König zur Einlegung des Veto auch jetzt noch der Verfassung nach zweifellos berechtigt ist. Auch denken die

---

[1]) May, Das englische Parlament, übersetzt von O. G. Oppenheim, S. 422. Fischel, a. a. O., S. 481, 482.

[2]) Stahl, a. a. O., S. 381.

Digitized by Google

Engländer nicht daran, die von ihnen so hoch gehaltene Staatsform durch die Erklärung, daß dem Könige das Veto auch dem Rechte nach nicht mehr zustehen solle, in die Republik umzuwandeln. Vielmehr begnügt sich das englische Staatsrecht nicht mit dem allerdings etwas magern Zugeständnisse, daß alle Gewalten des Staats, legislative und executive, nominell aber nicht reell in dem Könige seien, sondern es protestirt geradezu gegen die Meinung, als sei der König von England der constitutionelle Musterkönig, wie ihn die constitutionelle Doctrin der französischen Revolutionszeit gezeichnet hat. [1]) So wenig auch dem Monarchen in England von der weiten Machtsphäre geblieben ist, in welcher die continentalen Könige früher thätig waren und meistens auch noch unter der Herrschaft des modernen Constitutionalismus thätig sein zu dürfen glauben: immerhin ist er noch Monarch genug, um den Punkt auf das I zu setzen [2]) und es damit zum I zu machen.

So halten die Engländer gewissenhaft an der alten Lehre von dem Rechte des Veto fest, und dieses ist somit weder ein vergessenes noch ein abgeschafftes Recht der Krone. Nicht die Verfassung, sondern nur die politischen Verhältnisse haben sich dem Gebrauche desselben seit der Thronbesteigung der Hannoveraner entgegengestellt. Ein kraftvoller und bedeutender König, dem nicht die zwingende Auctorität großer, ihn überragender Politiker und Staatsmänner und einer von diesen beherrschten öffentlichen Meinung gegenübersteht, kann dieses schlummernde Recht wieder zu neuem Leben erwecken und

[1]) Fischel, a. a. O., S. 116. Vgl. auch Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 4. Aufl., I, 404, 405, und den daselbst in Note 4 angeführten Ausspruch Burke's.

[2]) Hegel, Rechtsphilosophie, S. 373.

Digitized by Google

dieſe mächtige, aus dem Staatsrecht niemals verſchwundene Waffe des Königthums auch in der politiſchen Praxis wieder gebrauchen. Solange aber die Verfaſſung dem Könige das Recht verleiht, das Veto anzuwenden, kann ſie einer Verletzung des monarchiſchen Princips, ſofern daſſelbe richtig, d. h. als ein Rechtsbegriff aufgefaßt wird, doch deshalb nicht angeklagt werden, weil einmal die Individualität der Könige ſeit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, dann die intellectuelle und ſittliche Gewalt des Parlaments und endlich die aus alledem hervorgegangene Cabinetsregierung den König thatſächlich an der Benutzung ſeines Rechts gehindert haben.

Der Umſtand, daß der König nicht rechtlich, ſondern blos thatſächlich von der Einlegung des Veto abgehalten werde, wird denn auch von Stahl anerkannt, wenn er ſagt, es müſſe der Krone ſchwer werden, Nein zu ſagen, wenn das Parlament ſeine Sitzungen mit „der Ausarbeitung eines durchgeführten Geſetzesentwurfes zugebracht, vielleicht Monate lang die Aufmerkſamkeit des Landes auf denſelben gefeſſelt“ habe.[1]) Aber wenn der Gebrauch des Veto deshalb unterbleibt, weil die öffentliche Meinung ihre Herrſchaft auch auf den König ausdehnt, ſo iſt das monarchiſche Princip doch ſicherlich nicht verletzt. Vielmehr iſt der König ſelbſt ein Glied ſeines Volks und ſoll als ſolches auch den Anſchauungen ſeines Volks nicht fremd bleiben; geräth er dadurch unter die Herrſchaft der öffentlichen Meinung und beugt er ſich deshalb dem allgemeinen Wunſche, den ihm die verfaſſungsmäßig berufenen und anerkannten Beſchützer und Bewahrer der Volksintereſſen vortragen, ſo iſt dies der normale Zuſtand der

[1]) Stahl, a. a. O., S. 375.

Digitized by Google

Monarchie, nicht aber eine Aufhebung derselben. Der König soll nicht blos Veto sagen, damit er es sage und so die Macht des königlichen Wortes erprobe, sondern er soll einem Beschlusse der Stände die Sanction geben oder verweigern nach sorgfältiger Prüfung des innern Werthes desselben, und wird hierbei, sobald er ein gebildetes Volk beherrscht, niemals den Werth ganz ignoriren können, den die Nation und ihre Vertreter ihm beilegen. Denn nur sehr selten mag der Fall in den civilisirten Ländern, die bisher in den dauernden Besitz von Repräsentativverfassungen gelangt sind, vorkommen, daß auf der Seite des Monarchen alle Einsicht, auf der Seite der Volksvertretung und des Volks alle Verblendung ist. Die Frage, wo der König von seinem Veto Gebrauch machen, wo er seine Genehmigung ertheilen soll, ist in keiner Verfassung entschieden und ebendeshalb untersagt ihm auch die monarchische Staatsform nirgends, einem wahren oder vermeintlichen Nationalbedürfnisse durch die Genehmigung eines wahren oder vermeintlichen Hülfsmittels abzuhelfen. Durch solche Nachgiebigkeit mag dem Volke die Monarchie zur milden und beliebten Regierungsweise werden, aber sie hört in solchem Falle nicht auf, Monarchie zu sein.

Und weiter: soll eine Verletzung des monarchischen Princips schon darin liegen, daß infolge der Initiative des Parlaments Gesetzentwürfe in demselben vorgeschlagen, lange Zeit berathen und unter allgemeiner Aufmerksamkeit des Landes abgefaßt werden, so muß nothwendigerweise die ungehinderte Redefreiheit und das Beschwerderecht der Stände auch gegen das monarchische Princip verstoßen, weil durch diese Rechte ebenso wie durch die ständische Initiative alle Uebelstände, beziehentlich Eigenthümlichkeiten des dermaligen Zustandes und deren Abhülfen und Verbesserungen zum Gegen-

Digitized by Google

stande landständischer Verhandlungen erhoben werden und damit die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich fesseln können, also möglicherweise eine Gesinnung des Volks erzeugen, welche dem Souverän die Verweigerung einer ständischen Petition bedeutend erschwert. Ja, Stahl muß schließlich jede Beziehung der öffentlichen Meinung, der Presse, überhaupt des in den Kammern vertretenen Volks zu der Volksvertretung als eine Gefahr für die freie Benutzung des Veto und deshalb als Verstoß gegen das monarchische Princip ansehen; denn durch alle diese Beziehungen, durch jeden Antheil des Volks an den Arbeiten und der Wirksamkeit der Landstände wird eine factische Pression geübt, der sich selbst der Monarch nicht entziehen kann. Verlangt doch Stahl selbst, daß der König durch die Landstände in den Stand gesetzt werde, sich in die Lage des Volks zu versetzen; verlangt doch jedermann, selbst der absolutistisch gesinnte Politiker, daß der König die sittlichen, religiösen und rechtlichen Anschauungen seines Volks theile. Dem widerspricht aber auf das entschiedenste die Forderung, der Monarch dürfe weder durch die Berathungen einer landständischen Körperschaft noch durch den Antheil des Volks an denselben beeinflußt werden; denn andere Quellen gibt es nicht, aus denen eine Kenntniß der nationalen Anschauungen und Bedürfnisse geschöpft werden könnte. Nicht das Unberührtsein von der öffentlichen Meinung, sondern die Vertiefung in dieselbe ist das Mittel, um die Frage entscheiden zu können, ob ein nationaler Wunsch wirklich vorliege und ob die Bitte oder Forderung der Stände wirklich zu seiner Befriedigung führe.

Sonach können wir in der Abhängigkeit, in welcher der König sich hinsichtlich der Gesetzgebung dem Parlament gegenüber befindet, keine Verletzung des monarchischen Princips er-

Digitized by Google

blicken, da ihm die Souveränetät rechtlich ungetheilt verbleibt und nur das Zusammenwirken einer Reihe von Thatsachen ihn in England dahin gebracht hat, daß er „an den concreten Inhalt der Berathungen gebunden" ist, ja oft nicht mehr zu thun hat, „als seinen Namen zu unterschreiben" [1]), und so zu „der Spitze formellen Entscheidens" [2]) wird, welche Hegel als das Charakteristicum „einer vollendeten Organisation" und einer „festen Constitution" ansieht.

Wenn wir demnach dasjenige, was Stahl parlamentarisches Princip nennt, und dessen Inhalt er theilweise in dem vorgeschilderten Machtverhältnisse zwischen Parlament und Königthum findet, nicht für einen Gegensatz des monarchischen Princips erklären konnten, so fragt es sich doch, ob eine solche von Stahl behauptete Beeinträchtigung des monarchischen Princips nicht in dem unbedingten Steuerverweigerungsrechte zu erblicken ist, welches Stahl dem Parlament zuschreibt.

Er führt aus, die „altmittelalterliche, privatrechtliche, willkürliche Befugniß" der unbedingten Steuerverweigerung habe in Verbindung mit der neuern Institution des Budgets, durch welche das Weigerungsrecht auf den ganzen Staatshaushalt als ein untheilbares Ganzes sich ausdehne, mittelbar den Erfolg, daß bei jeder äußersten Veruneinigung zwischen König und Parlament der König nothwendig unterliege, daß er deshalb Forderungen, welche das Parlament, namentlich das geldbewilligende Unterhaus, mit Entschiedenheit stelle, nie abschlagen könne, auch wenn er wolle. Zwar werde in England gegenwärtig die Steuerverweigerung als eine revolutionäre Maßregel aufgefaßt; aber dahin sei es doch erst gekommen,

---

[1]) Hegel, Rechtsphilosophie, S. 370.
[2]) Ebendas., S. 372.

Digitized by Google

nachdem es bereits auf der andern Seite öffentliche Meinung und politische Sitte geworden, daß überhaupt und ohne das der König dem Parlament und namentlich dem Unterhause nichts abschlagen dürfe, ja daß er kein anderes Regierungssystem befolgen könne als das ihm vom Unterhause angegebene. Ueberdies habe das Recht der Steuerverweigerung auch den unmittelbaren Erfolg, daß der Staatshaushalt vom Parlament festgesetzt werde: „Die Specialität des Budgets hat dort keine Grenze und das Unterhaus kann nicht blos im ganzen die Abgaben mindern, sondern es kann für jeden Posten Minderungen beschließen, und zwar bis ins Detail herab die Art und den Gegenstand derselben bestimmen, und die Krone muß das alles genehmigen, weil sie außerdem keine Steuern hat." [1])

Wir können auch dieser Ausführung nicht beistimmen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ein unbedingtes Steuerverweigerungsrecht in dem von Stahl angedeuteten Umfange, d. h. ein Recht, der Krone durch einen rechtmäßigen, bei jeder Budgetberathung möglichen Beschluß alle Existenz- und Regierungsmittel zu entziehen, in England überhaupt nicht existirt.

Die meisten Einnahmen des englischen Staats, mehr als fünf Sechstel derselben, nämlich „alle historischen Hauptsteuern" [2]) stehen der Krone infolge von Gesetzen zu, welche permanent, d. h. einer alljährlich wiederkehrenden „budgetmäßigen" Bewilligung oder Verwerfung schlechterdings entzogen sind und zu ihrer Umänderung oder Aufhebung das bei Aufstellung neuer Gesetze regelmäßige Verfahren, nicht blos

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 376, 377.

[2]) R. Gneist, Budget und Gesetz (Berlin 1867), S. 7. Derselbe, Englisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., II, 833, 834, 840 fg.

Digitized by Google

einen durch das einfache Veto des Oberhauses und Königs beschränkten Beschluß der Gemeinen voraussetzen, insbesondere aber so lange in Kraft bleiben, bis alle drei Factoren der Gesetzgebung sich übereinstimmend für ihre Aufhebung erklärt haben, also nicht wie die alljährlich zu bewilligenden Steuern mit der Verwerfung des Etatsgesetzes von seiten des Unterhauses hinfällig werden. Mit andern Worten: Die Forterhebung der gesetzlichen Steuern ist rechtlich auch dann noch zulässig, wenn das Unterhaus ihre Abschaffung beschlossen, Oberhaus und König diesem Beschlusse aber nicht beigestimmt haben, während die Erhebung der alljährlich zu bewilligenden Steuern nach einer Verweigerung derselben von seiten des Unterhauses rechtlich unzulässig ist. Die überwiegende Mehrzahl der Staatseinnahmen [1]) besteht sonach nicht aus bloßen Jahreseinnahmen; vielmehr besteht in England ein Grundstock von Staatseinkünften [2]), welcher dem jährlich geübten Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht des Unterhauses so gut wie entzogen ist und den Parteischwankungen des letztern in keiner andern Weise wie jedes Gesetz unterliegt.

Aber man hat sich nicht damit begnügt, einmal die Steuerverweigerung durch die gesetzliche und deshalb dauernde Feststellung der Hauptsteuern rechtlich unmöglich zu machen, und dann die vollständige Verweigerung der jährlichen Steuern principiell als revolutionär zu verwerfen, sondern man ist sogar darauf bedacht gewesen, die Verbindung von Geldbewilligungen mit Bestimmungen von anderm, der Geldbill an sich

---

[1]) Nach Gneist's Angabe (Budget und Gesetz, S. 15) beinahe 60 Mill. Pfd. St., während in den Jahren 1865 und 1866 nur etwa 11 Mill. Pfd. St. jährlich bewilligt wurden (ebendas., S. 7).

[2]) Vgl. auch May, a. a. O., S. 456, 475.



Digitized by Google

fremdartigem Inhalt zu verhindern, und hat somit ähnlich, wie dies in Deutschland der Fall gewesen ist, dafür gesorgt, daß die Krone und das Oberhaus nicht gezwungen werden können, ein Gesetz zu billigen, von dessen Billigung die Gemeinen ihrerseits die Gewährung einer Steuer abhängig machen möchten. [1])

Endlich ist auch das englische Budgetrecht nicht das für die Monarchie gefährliche Recht, für welches Stahl es hält. Auch diejenigen Ausgabeposten, „welche von alters her auf die dauernden Revenuen der Krone angewiesen" waren, sind gesetzlich fixirt und deshalb einer von Jahr zu Jahr nach dem Ermessen des Unterhauses wandelbaren Einwirkung des Parlaments insoweit entzogen, als nur das übereinstimmende, gleichberechtigte Zusammenwirken aller drei an der Legislative betheiligten Factoren diese Ausgaben verändern kann [2]), die Ausgaben selbst demnach auch noch zu einer Zeit rechtsgültig erfolgen können, in welcher das Unterhaus bereits die Streichung derselben beschlossen, Oberhaus oder König derselben jedoch nicht beigestimmt haben.

Sonach schränkt sich das dem Unterhause zustehende Steuerverweigerungsrecht bedeutend ein; für einen großen Theil der vorhandenen Steuern cessirt es vollständig, und hinsichtlich der übrigen, jährlich zu bewilligenden Steuern ist es wenigstens nicht brauchbar, um gesetzliche Neuerungen anderer als finanzieller Natur durchzusetzen. So herrschend die Stellung des Unterhauses auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung ist, es findet sich unter seinen Rechten keins, welches im

---

[1]) Vgl. May, a. a. O., S. 463, 464. Gneist, a. a. O., S. 9, 10.

[2]) Gneist, a. a. O., S. 11, 12. Derselbe, Englisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., II, 835, 836, 843, 844.

Digitized by Google

Stande wäre, die Staatsgewalt plötzlich brach zu legen und auf diese Weise den Staat in aller Form Rechtens nach freier Willkür umzuändern. Wesentliche Bedürfnisse des Staats sind in England in dauernder Weise gedeckt, sowol durch feste Staatseinnahmen als durch feste Ausgabeposten, und können auch dann in vollständig rechtmäßiger Weise von der Regierung befriedigt werden, wenn das Unterhaus das ganze Etatsgesetz verwerfen sollte. [1]) Die Unterscheidung zwischen nothwendigen und freiwilligen Ausgaben, welche Stahl als eine Forderung des monarchischen Princips darstellt, besteht sonach in England zweifellos, wenn auch unter anderm Namen, und sogar die noch weiter gehende Forderung, das gesammte „traditionelle" Budget müsse gesetzlich festgestellt sein [2]), ist in dem englischen Staatsrechte annähernd befriedigt. Wenn die Macht der Gesetzgebung auch auf dieses Gebiet umändernd einwirken kann, so ist dies vollständig im Einklange mit der Theilnahme an der Gesetzgebung, welche selbst Stahl für die Reichsstände fordert, ohne zu glauben, er trete deshalb dem monarchischen Princip zu nahe. Daß das Parlament seine ungeheuere Bedeutung zum weitaus größten Theil seinem Steuerbewilligungsrechte zu verdanken hat, ist sicher; wir würden aber eine die Monarchie zerstörende Stellung des Parlaments nur dann anzunehmen im Stande sein, wenn es ein Recht besäße, das es nicht besitzt, das Recht nämlich, in regelmäßiger jährlicher Wiederkehr das Königthum durch die Gewährung seines Unterhalts ermöglichen, beziehentlich durch eine Verweigerung desselben stürzen zu können.

Dagegen wird jedermann geneigt sein, mit Stahl in der

---

[1]) Gneist, Budget und Gesetz, S. 15.
[2]) Stahl, a. a. O., S. 390, 391.



Digitized by Google

alljährlich wiederkehrenden Bewilligung des stehenden Heeres und der Kriegsartikel von seiten des Parlaments eine Verletzung des monarchischen Princips zu sehen. Infolge dieser jährlichen Neubegründung der Armee durch die Mutiny-Act läuft in der That, wie Stahl sich ausdrückt, in England das Gesetz der Subordination, ohne das keine Armee bestehen kann und das anderwärts als ein immer vorhandenes gilt, jährlich ab, und wenn es nicht vom Parlament wieder bewilligt wird, so gibt es keine Armee mehr; denn die Soldaten sind damit aller militärischen Pflichten entbunden. [1]) Doch möge man bei einer Beurtheilung der Frage, ob die jährliche Erneuerung der Mutiny-Act ein Widerspruch gegen die Monarchie sei, zunächst nicht vergessen, daß die Landesvertheidigung durch ein stehendes Heer zwar eine äußerst wichtige, ja in vielen Ländern nothwendigerweise die wichtigste Angelegenheit des Staats ist, aber sich dennoch von allen andern den Schutz und die Wohlfahrt des Landes betreffenden Angelegenheiten nicht im geringsten specifisch unterscheidet. Eine Unterordnung der Armee unter die Legislative in vollkommen gleicher Weise, wie dies hinsichtlich aller übrigen Staatseinrichtungen der Fall ist, ist deshalb vollständig im Einklange, nicht aber im Widerspruche mit dem Wesen derselben in einem constitutionell re-

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 377. Vgl. auch Blackstone, Commentaries, I, 414: It has been annually judged necessary by our legislature, for the safety of the kingdom, the defence of the possessions of the crown of Great Britain and the preservation of the balance of power in Europe, to maintain even in time of peace a standing body of troops, under the command of the crown; who are however ipso facto disbanded at the expiration of every year, unless continued by parliament. Stephen, New Commentaries on the Laws of England, 2. Ausg., II, 559.

Digitized by Google

gierten Lande. Sehen wir doch auch in Deutschland die Feststellung des Militärbudgets für ein Recht der Landstände an.

Darin also, daß in England der Bestand der Armee von Jahr zu Jahr gesetzlich festgestellt wird, daß ferner die Kosten der Armee jährlich bewilligt werden müssen, liegt, so unpraktisch, ja selbst gefährlich eine solche Einrichtung erscheinen mag, ebenso wenig ein Widerspruch gegen das monarchische Princip, als wenn Bestand und Besoldung eines Gerichtshofs durch ein nur für die Dauer Eines Jahres gültiges Gesetz festgestellt wird. Die Frage aber, ob es sich mit dem Wesen der Armee und der Stellung des Königthums vertrage, daß die eigentlich militärische Subordination, d. h. die Unterwerfung unter bestimmte Kriegsartikel, alljährlich festgestellt werden muß, ist selbstverständlich von jedem zu bejahen, der in der jährlichen Bewilligung der Armee keine Verletzung des monarchischen Princips sieht; denn da das Heer selbst das Recht auf seine Existenz nur durch ein alljährlich wiederkehrendes Gesetz für den Zeitraum des nächsten Jahres erhält, so würde es ein Widerspruch sein, wollte man das lediglich für diese alljährlich sich erneuernde Körperschaft bestimmte Strafrecht permanent machen. Dadurch würde das militärische Subordinationsverhältniß über den Zeitpunkt hinaus verlängert, an welchem das Parlament durch erneuten Beschluß die Armee rechtlich constituirt; ja diese würde dann selbst in dem Falle bestehen bleiben, wenn ihr das Parlament durch die Verweigerung der Mutiny-Act das Recht auf ihre Existenz genommen hätte.

Deshalb soll jedoch nicht geleugnet werden, daß die jährliche Bewilligung der Armee eine Gefahr für die Sicherheit des Landes enthalten kann und jedenfalls für die Staaten des europäischen Continents enthalten würde, sowol deshalb, weil diese in viel höherm Grade wie England den Angriffen ihrer

Digitized by Google

Nachbarn ausgesetzt sind, einen gesicherten Bestand der Armee also viel dringender bedürfen, als auch deshalb, weil in ihnen der Constitutionalismus noch nicht so constante und politisch gebildete Parteien wie in England erzeugt hat, die Möglichkeit einer vollständigen Verweigerung der Armee demnach viel näher liegen würde. [1]) Ist doch selbst in England die Mutiny-Act mehrfach, wenngleich nicht in neuester Zeit, angegriffen worden [2]), und eine Verweigerung derselben darf deshalb wol nicht geradezu zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden. Damit würde aber zunächst nicht das Königthum, sondern das Land bedroht sein; denn der König ist seiner Würde noch nicht entkleidet, wenn es kein stehendes Heer im Lande gibt, das er führen könnte. Es würde in solchem Falle ein Zweig der Regierung, eine staatliche Institution weggefallen sein, deren Wichtigkeit für den Staat zweifellos ist, deren Bedeutung für das Königthum aber nicht nach den auf dem Continent herkömmlichen Anschauungen beurtheilt werden darf.

Das monarchische Princip könnte nur dann für verletzt gelten, wenn die Armee, nachdem sie auf dem regelmäßigen Wege der Gesetzgebung zu rechtlicher Entstehung gekommen, nicht dem Könige, sondern dem Parlamente untergeordnet wäre; der Umstand aber, daß die Armeeverhältnisse in England in einem höhern Grade von den Ständen abhängig sind als bei uns, widerspricht dem monarchischen Princip ebenso wenig wie die Abhängigkeit irgendeiner andern Staatsinstitution von parlamentarischer Bewilligung.

---

[1]) Vgl. auch Gneist's treffliche Darlegung der Gründe, weshalb eine jährliche Mutiny-Act für Deutschland unzulässig sei, in „Budget und Gesetz", S. 25 fg.

[2]) Fischel, Die Verfassung Englands, S. 174.

Digitized by Google

Auch die weitere Bemerkung Stahl's, es fehle bei dieser Einrichtung des Heeres dem König im Falle eines äußersten Conflicts mit dem Parlamente die Möglichkeit eines Widerstandes [1]), zeugt von dem engen Gesichtskreise eines continentalen Politikers; denn auf der einen Seite ist bekannt, wie die englische Armee durch ihre eigenthümliche innere Organisation, durch den in ihr üblichen Stellenkauf, durch die auch in ihr sehr wirksame Patronage trotz des Mangels einer Vereidigung auf die Verfassung gegen das Parlament kaum verwendbar ist, vielmehr mit der Episkopalkirche und den beiden Häusern des Parlaments die Basis bildet, auf welcher die Herrschaft des Adels und der Gentry ruht, also ganz abgesehen von ihrer jährlichen Bewilligung in einem äußersten Conflict mit dem Parlament keineswegs unbedingt als Waffe des Königthums angesehen werden kann. [2]) Auf der andern Seite ist aber zu erinnern, daß ein äußerster Conflict mit dem Parlament überhaupt einer Entscheidung durch Waffengewalt entzogen ist: ein weitgehender, dem Königthum noch so peinlicher Gebrauch von verfassungsmäßigen Rechten des Parlaments ist natürlich unter keiner Bedingung ein Anlaß zu kriegerischen Maßregeln gegen dasselbe, sondern kann nur zur Einlegung des Veto oder der Auflösung des Parlaments berechtigen; das unverfassungsmäßige Gebaren Eines der beiden Häuser aber findet regelmäßig eine feste Schranke in der Gesinnung des andern Hauses, sodaß es nicht nöthig ist, zu den Waffen zu greifen, um das schuldige Haus zu bestrafen oder schadlos zu machen.

Minder schwierig ist die Widerlegung der Behauptung

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 377.

[2]) Vgl. Fischel, a. a. O., S. 175, 176.

Digitized by Google

Stahl's, auch die Unabsetzbarkeit der Oberrichter in der Form, welche sie in England angenommen habe, sei eine Verletzung des monarchischen Princips. [1])

Man hat sich bei uns begnügt, den Richter nur auf Grund richterlichen Erkenntnisses für absetzbar zu erklären, und es fällt Stahl nicht ein, hierin einen Verstoß gegen das Wesen der Monarchie zu erblicken, obgleich durch diese Bestimmung das Recht, die Richter abzusetzen, der Krone zweifellos genommen ist. Ja, selbst offene Absolutisten haben die unumschränkte Monarchie, wie sie in Europa sich entwickelt hatte, meist durch den hohen Grad von Selbständigkeit zu rechtfertigen versucht, welche der Ausübung des richterlichen Berufs gewährt sei. Die Engländer weichen somit von dem continentalen Staatsrechte dadurch nicht ab, daß sie die Unabhängigkeit der obersten Reichsgerichte gegen jede Beeinflussung und Beeinträchtigung von seiten der Krone sichern wollen, und wenn sie die ausschließliche Absetzbarkeit der Reichsrichter auf Grund richterlichen Erkenntnisses als kein ausreichendes Schutzmittel der richterlichen Selbständigkeit ansahen, sondern festsetzten, die Reichsrichter dürften nur auf Grund einer von beiden Häusern des Parlaments ausgehenden Adresse vom Könige abgesetzt werden, so ist das aus den historischen Zuständen, besonders aus den vollständig willkürlichen, nur durch politische Motive bestimmten Absetzungen einzelner Richter zu erklären, welche unter den Stuarts in großer Zahl vorgekommen sind. [2]) Die Misregierung und endliche Vertreibung dieses Königshauses hatte dem Parlament wenn nicht die oberste rechtliche, so doch

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 377.

[2]) Homersham Cox, Die Staatseinrichtungen Englands, aus dem Englischen von H. A. Kühne, S. 299 fg.

Digitized by Google

die oberste factische Autorität gegeben; das Parlament erschien als die vom königlichen Willen unabhängigste Körperschaft des Landes und die richterliche Unabhängigkeit mußte deshalb am sichersten dann erscheinen, wenn man sie unter den Schutz des Parlaments als des letzten und stärksten Wächters der Rechtsordnung stellte.

Auch ist bei der stabilen und doch verfassungstreuen Gesinnung des Oberhauses sowie bei dem sichern Takte des Unterhauses der Justiz gegenüber, welcher sogar dem Ministerium die ausschließliche Besetzung erledigter Richterstellen mit eigenen Parteigenossen zum Vorwurfe macht, diese Anschauung für England ebenso richtig, als sie im ganzen für die continentalen Landstände unrichtig sein würde.

Ebenso wenig können wir eine Verletzung des monarchischen Princips in der Ministerverantwortlichkeit erblicken, wie sie in England verfassungsmäßig besteht. Stahl meint, das Parlament habe über die Personen der Minister und dadurch thatsächlich über die Staatsregierung im ganzen „eine Gewalt, die fast ohne Grenze" sei [1]); die Art und Weise der Anklage und der Verurtheilung, die schweren, bis zur Todesstrafe aufsteigenden Strafen, der Mangel einer Begrenzung des Begriffs der Verbrechen, um derentwillen ein Minister gerichtet werden könne, endlich die Zulässigkeit der Bills of Attainder, d. h. der in der Form von Gesetzen eingebrachten und zu Gesetzen durch die königliche Sanction erhobenen Strafurtheile, welche eben um ihres gesetzlichen Charakters willen auch eine an sich nicht verpönte Handlung oder ein Vergehen zum Verbrechen stempeln können — dies alles zusammengenommen versetze die Minister in eine unbedingte Abhängigkeit vom Par-

[1]) Stahl, a. a. O., S. 378.

Digitized by Google

lament, „während sie vom Könige gar nichts mehr zu fürchten haben"; der König hinwiederum sei in jedem seiner Regierungsacte an die Contrasignatur eines dergestalt abhängigen Ministers gebunden.

Nun kann es uns natürlich nicht beifallen, ein Institut wie die Bills of Attainder in Schutz zu nehmen; sie sind der offene Widerspruch gegen die einfachsten Grundsätze der Gerechtigkeit, wonach jedermann wegen eines Verbrechens nur nach dem Gesetze bestraft werden kann, unter dessen Herrschaft er es begangen, nicht aber nach Gesetzen, welche erst nach Begehung des Verbrechens und ausschließlich für dieses gemacht worden sind. Auch ging diesen auf einen bestimmten Fall bezüglichen Strafgesetzen kein irgend geregeltes Beweisverfahren voraus. [1])

Man darf deshalb wohl behaupten, die Institution der Bills of Attainder enthalte in Wahrheit das verfassungsmäßige Recht, einen Justizmord zu begehen, und nur das kann den Mangel ihrer ausdrücklichen Abschaffung entschuldigen, daß sie in der That in Vergessenheit gerathen zu sein scheint. [2]) Die Frage aufzuwerfen, ob die Bills of Attainder das monarchische Princip verletzen, ist überhaupt nicht nöthig; denn sie verletzen die Grundsätze jeder Rechtsordnung zu Gunsten einer furchtbaren Strafgerichtsbarkeit über Staatsverbrechen oder Handlungen, die man als solche betrachten möchte. Soll aber dennoch geprüft werden, ob ein derartiges Aechtungsgesetz das monarchische Princip verletze, so möchten wir diese Frage einfach deshalb verneinen, weil die Bill of Attainder nichts anderes als ein Gesetz ist, d. h. erst durch die königliche Sanction

---

[1]) Cox, a. a. O., S. 414—417.

[2]) Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, II, 1203.

Digitized by Google

zum rechtskräftigen Spruche wird und deshalb, trotz ihres Inhalts, auch der Stellung des Monarchen in keiner andern Weise zu nahe tritt, als sich dies von jedem unter der Mitwirkung von Ständen entstandenen Gesetze sagen läßt.

Dagegen lassen sich im Interesse des monarchischen Princips gegen die regelmäßige Form der Ministeranklage, das Impeachment, d. h. die Anklage des Schuldigen von seiten des Unterhauses vor dem Oberhause, weder ihrer Form noch ihrem Inhalte nach Widersprüche erheben. Wie in den meisten deutschen Ländern, welche eine wirkliche Ministerverantwortlichkeit kennen, die beiden Kammern oder auch jede Kammer für sich den Schuldigen anklagen kann und dieser dann sich regelmäßig vor dem ersten Gerichtshofe des Landes gestellen muß, so klagt auch in England das Haus der Gemeinen vor dem obersten Gerichte des Landes, d. i. dem Oberhause, und dieses fällt den Spruch. [1])

Richtig ist es, daß das Impeachment eine kraftvolle Waffe des Parlaments gegen einen verbrecherischen Minister ist. Aber die hierdurch bedingte Abhängigkeit des Ministeriums macht diesem weder die Verwaltung seines Amts unmöglich, noch verstößt sie gegen das Wesen der Monarchie; denn die Unverantwortlichkeit des Königs kann sich mit dem Rechtsstaate in der That nur durch sein Gebundensein an die Mitwirkung, den Rath, die Contrasignatur eines Ministers vertragen, welcher die Schuld für jeden die Verfassung verletzenden Regierungsact auf sich nimmt. Je straffer diese Verantwortlichkeit angespannt, je mehr sie jedem Minister zum Bewußtsein gebracht ist, desto sicherer und fester wird die Verfassung und deshalb

---

[1]) Vgl. Gneist, a. a. O., II, 709. Cox, a. a. O., S. 417 fg.

Digitized by Google

auch die Monarchie stehen, desto klarer ist der Grundgedanke der monarchischen Repräsentativverfassung durchgeführt, der Gedanke nämlich, die in der Verfassung gewährten Rechte des Volks gegen jeden Angriff von seiten der Regierung zu sichern. Zu andern Resultaten müßte allerdings die weite Ausdehnung führen, welche man in neuerer Zeit der Ministerverantwortlichkeit in England dadurch gibt, daß man den Minister auch für die Weisheit und Nützlichkeit der von ihm ausgehenden oder gebilligten Maßregeln juristisch verantwortlich macht; denn hiernach müßte der Minister überhaupt wegen jeden Misgriffs in der Regierung zur Verantwortung gezogen werden. Die durch juristische Gründe nicht bestimmte freie, politische Erwägung wäre damit für ausreichend zu der Begründung der Anklage wie des Urtheils erklärt, und auch der Urheber der gerechtesten, verfassungsmäßigsten Maßregel wäre vor Strafe nicht sicher. Aber gerade diese Zuvielforderung ist für die Ministerverantwortlichkeit zu spät gekommen: in der Gegenwart sind ernste Angriffe auf die Verfassung nicht mehr zu fürchten; die wirkliche Anklage und Bestrafung eines Ministers wird deshalb nur noch infolge von Amtsvergehen eintreten. Im Falle der Verletzung einzelner Verfassungsbestimmungen aber ebenso wie im Falle einer ungeschickten oder unverständigen Amtsführung hat die constitutionelle Praxis statt der Ministeranklage ein anderes ausreichendes Mittel gefunden, um den Schuldigen unschädlich zu machen; erlangt dieser nämlich für die ihm zur Last gelegte Handlung keine Indemnität, so liegt darin ein Mistrauensvotum, welches das Ministerium nach parlamentarischer Sitte regelmäßig mit der Einreichung seiner Entlassung zu beantworten pflegt. Damit sind die durch die Verwaltung eines ungeschickten oder selbst verfassungsfeindlichen Ministers heraufbeschworenen Gefahren

Digitized by Google

beseitigt, und das Parlament hat sich seit langem an dieser einfachen Beseitigung des schuldigen Ministers genügen lassen. [1])

Wenn Stahl schließlich sagt, die englische Ministerverantwortlichkeit führe so weit, daß die Minister vom Könige gar nichts mehr zu fürchten haben, so ist dies vollständig richtig. Aber es gibt überhaupt kein civilisirtes Land, in welchem ein Minister vom Könige etwas zu fürchten hätte. Strafen über seine Minister zu verhängen, ist der König bei uns wie in England ebenso außer Stande, wie irgendeinen andern Menschen zu bestrafen. Willkürsprüche und Drohungen stehen dem Könige nach keiner Verfassung als rechtliche Mittel gegen einen Minister zu. Vielmehr unterliegt eine Unterlassung der dem Minister obliegenden Amtspflichten oder eine Verfassungsverletzung nirgends der richterlichen Cognition des Königs, und nirgends kann derselbe persönlich sie in anderer Weise bestrafen als durch ein Mittel, das auch das englische Staatsrecht dem Könige einräumt, d. i. durch die Entlassung. Ein rechtliches Mittel, Furcht zu erwecken, fehlt somit dem Monarchen überall, wo er nicht unumschränkter und zugleich grausamer Despot ist, und wenn die englische Verfassung die Minister in eine Lage bringt, daß sie vom Monarchen nichts zu fürchten haben, so bestimmt sie weder etwas Antimonarchisches noch etwas Besonderes.

Wie die Unabhängigkeit der Minister vom Könige, so ist auch die Abhängigkeit der Minister vom Parlament rechtlich im wesentlichen keine andere als die der continentalen Minister von den Landständen. Ueberall, wo die constitutionelle Staatsform wirklich durchgeführt, also auch die Ministerverantwortlichkeit den Ständen gegenüber anerkannt worden ist, droht

[1]) Vgl. Gneist, a. a. O., II, 709, 710.

Digitized by Google

dem Minister, welcher die Verfassung verletzt, die Anklage, wie ihm in allen constitutionell regierten Ländern bei einer Meinungsdifferenz mit dem Monarchen die Entlassung droht. Das rechtliche Verhältniß, in welchem die Minister zum Parlament stehen, ist somit in England nicht anders geordnet, als es in allen „reichsständischen Verfassungen" geordnet ist oder doch, wie Stahl selbst anerkennt [1]), geordnet werden müßte, wenn dieselben eine gesicherte Existenz führen sollen. Sind auch die rechtlichen Mittel, durch welche das Parlament die Minister zur Einhaltung der Verfassung zwingt, um vieles energischer als auf dem Continent, ist deshalb auch die Abhängigkeit der Minister vom Parlament in England fühlbarer als in andern Staaten, welche repräsentative Einrichtungen haben, die Art und Weise dieser Abhängigkeit ist rechtlich nicht irgendwie specifisch von derjenigen continentaler Minister verschieden und widerspricht in keiner Hinsicht dem Maße von Abhängigkeit, welches jede ernst gemeinte Verantwortlichkeit der Minister nothwendigerweise, selbst nach Stahl's eigener Meinung, fordern muß.

In den rechtlichen Institutionen der englischen Verfassung können wir sonach keine Verletzung des monarchischen Princips erblicken, sobald wir unter demselben einen reinen Rechtsbegriff verstehen; denn dem Grundgedanken der Monarchie, d. i. der ausschließlich dem Fürsten zuständigen Staatsgewalt widerspricht auch in England die verfassungsmäßige Stellung der Minister nicht. Stahl freilich ist im Stande, die factischen, nicht rechtlichen Beschränkungen des Monarchen durch das Ministerium und die des Ministeriums durch das Parlament als ebenso viele Widersprüche gegen das monarchische Princip aufzuführen,

[1]) Stahl, a. a. O., S. 402.

Digitized by Google

weil dieses selbst ihm nur eine factische Stellung des Monarchen bedeutet. Diese Auffassung widerspricht aber nicht blos der Entstehungsgeschichte des monarchischen Princips, sondern erhebt dieses geradewegs zu der Lehre von einer außerhalb, beziehentlich trotz der Verfassung bestehenden Machtstellung des Königs, welche den Boden des Staatsrechts vollständig verläßt und gewissermaßen thatsächlich dem Könige zu retten sucht, was dieser in der Verfassung rechtlich aufgegeben und aufgeben mußte. Denn wenn auch theilweise in andern Formen, bedarf jede reichsständische Verfassung aller der Schutzwehren der monarchischen Gewalt gegenüber, welche die englische Verfassung errichtet hat, und Stahl selbst kann dies nicht leugnen. Seine Behauptung, das monarchische Princip fordere eine Abschwächung aller dieser Schutzmittel, ist somit in Wahrheit nichts anderes als die Forderung, daß eine reichsständische Verfassung den Fürsten zwar rechtlich, aber nicht thatsächlich, zwar theoretisch, aber nicht praktisch beschränken, mit andern Worten, daß sie nie ernstlich gemeint sein dürfe. Vor allem zeigt sich dieser innerste Kern der Stahl'schen Lehre in seiner Darstellung der sogenannten parlamentarischen Regierung.

Diese besteht — bemerkt er [1]) — darin, daß die Minister die gesammte Regierung in ihre Hände gelegt bekommen und dieselbe ohne alle Rücksicht auf den Willen des Königs und mit unbedingter Rücksicht auf den Willen des Parlaments führen, daß die Minister keine Einmischung des Königs dulden, weder im einzelnen, noch im Princip, und daß sie nicht im Amte bleiben, sowie sie das Vertrauen des Parlaments, insbesondere des Unterhauses, nicht mehr besitzen, möge das durch ein ausdrückliches Votum sich kundgeben, oder dadurch, daß sie bei

[1]) Stahl, a. a. O., S. 378.

Digitized by Google

einer Abstimmung nicht die gehörige Majorität für ihre Vorschläge haben.[1]) Der König müsse daher die Führer der im Hause überwiegenden Partei zu Ministern machen und diesen die Regierung überlassen; kurz: „es erzeugt das Parlament aus sich heraus die Minister, und diese regieren auf der Basis der parlamentarischen Gesinnung als die gewählten Führer des Parlaments, nicht als die Diener des Königs, oder mit andern Worten, die im Parlament überwiegende Partei regiert jedesmal mittels ihrer Führer das Reich."

Nun läßt sich keineswegs leugnen, daß diese Schilderung der parlamentarischen Regierung im ganzen richtig ist, wenn man es auch als übertrieben bezeichnen muß, daß Stahl behauptet, die Minister regierten ohne alle Rücksicht auf den Willen des Königs; ja die Ueberzeugung und der Wille des letztern kämen gar nicht in Betracht.[2]) Vielmehr hat, wie Bluntschli[3]) mit Recht hervorhebt, die Geschichte Englands vom König Georg III. an, also in einer Zeit, in welcher die parlamentarische Regierung ihre eigentliche Blüte erreichte, bewiesen, daß die Persönlichkeit des Souveräns auch in England nicht indifferent ist. Daß der König gegenwärtig auf die Staatsverwaltung im wesentlichen nur einen Einfluß factischer Art übe[4]), ist richtig; dieser Umstand würde aber die Monarchie nur dann aufheben, wenn der Monarch rechtlich auf einen solchen beschränkt, also dem Rechte nach außer Stande wäre, die in der Souveränetät enthaltenen Rechte geltend zu machen. Dieser Fall liegt aber in England nicht vor; die das

---

[1]) Stahl, a. a. O., S. 378, 379.
[2]) Ebendas., S. 379.
[3]) Allgemeines Staatsrecht, 4. Aufl., I, 405, 438.
[4]) Stahl, a. a. O., S. 380.

Digitized by Google

Recht des Veto nicht rechtlich suspendirt ist, sondern nur thatsächlich ruht, so hat sich auch die Cabinetsregierung als etwas Thatsächliches neben dem verfassungsmäßigen Geheimen Rathe des Königs entwickelt und die Stellung des Königs nur thatsächlich in einer Weise beschränkt, die, wenn sie in der Verfassung selbst rechtlich fixirt wäre, jedenfalls als eine Verletzung des monarchischen Princips betrachtet werden müßte, als eine neben der Verfassung bestehende, ja von dem englischen Staatsrecht nicht anerkannte, von Blackstone nicht einmal erwähnte rein thatsächliche Bildung [1]) aber nicht im Stande ist, die monarchische Staatsform zu alteriren; ja wir dürfen behaupten, daß eine derartige thatsächliche Beschränkung des Monarchen, so weit sie auch geht, die Monarchie eher befestige, als aufhebe: denn wo der Individualität des Königs ein umfangreicher Spielraum gewährt ist, muß nothwendigerweise Werth und Unwerth der Monarchie nach Werth und Unwerth des derzeitigen Monarchen gemessen werden, während die regelmäßige Beschränkung des persönlichen Einflusses des Königs bei fortdauernder Möglichkeit eines thatsächlichen, durch die innere Bedeutung des Monarchen getragenen Einflusses der monarchischen Staatsform eine bleibende Anerkennung und Hochachtung auch unter der Herrschaft unbedeutender oder unwürdiger Fürsten sichert, wie dies gerade die englische Geschichte dieses Jahrhunderts lehrt. [2])

Deshalb also, weil die parlamentarische Regierung in der That den Monarchen zur blos formellen Spitze des Staats macht und ein unmittelbares Eingreifen desselben in

---

[1]) Vgl. die Worte Sir G. Cornwall Lewis' und Macaulay's in Fischel, a. a. O., S. 153, 154, und die Worte Canning's in Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. 1, S. 81, Note 2.

[2]) Vgl. Fischel, a. a. O., S. 116, bei Note 5.



Digitized by Google

die Verwaltung des Staats verhindert, darf sie nicht als ein Verstoß gegen die ausschließliche Souveränetät des Königs angesehen werden. Dem Rechte nach ist derselbe der einzige Repräsentant der Staatsgewalt, und dieses Recht wird ihm weder dadurch genommen, daß die Minister nur im Einklange mit den Wünschen und Forderungen des Parlaments ihr Amt verwalten, noch dadurch, daß sie bei einer wesentlichen Meinungsdifferenz zwischen ihnen und dem Parlament ihre Entlassung nehmen. Auch nach denjenigen Repräsentativverfassungen, welche mit größter Aengstlichkeit nicht blos das monarchische Princip, sondern womöglich auch die überkommene Machtstellung des Königs zu wahren suchen, ist ein solches Verfahren nicht unstatthaft. Ja, es entzieht sich sogar jedem Verbote: kein Minister kann gegen seinen Willen vom Souverän gezwungen werden, im Amte zu bleiben; vielmehr kann jeder Minister zu jeder Zeit seine Entlassung einreichen. Hätten wir landständische Versammlungen, welche zweifellos als die Träger der höchsten politischen Einsicht und deshalb auch des höchsten factischen Ansehens gälten und alle die Rechte wirklich und anerkanntermaßen innehätten, welche ihnen die Verfassung zuzusprechen pflegt, so würde eine Niederlage des Ministeriums auch bei uns regelmäßig dessen Entlassung zur Folge haben, trotz der viel sorgfältiger gewahrten monarchischen Stellung, und ebenso wie in England würde dann auch der König gezwungen sein, die Minister aus dem Schose der Majorität des Parlaments zu wählen, weil solche eben allein die Aussicht haben, ihr Amt im Einklange mit der Volksvertretung führen zu können. Wenn eine bis in die neuere Zeit hinein meistens ungeschickte Parteibildung auf Grund von Programmen, welche ihren Anhängern überhaupt die Führung der Regierung unmöglich machen, die Entwickelung

Digitized by Google

dieſes parlamentariſchen Uſus bei uns verhindert hat; wenn bei uns ſtaatsmänniſche Perſönlichkeiten ſich überhaupt nur ſelten und niemals bei allen Parteien zugleich fanden, die Bildung des Miniſteriums aus der jedesmaligen Majorität alſo nicht möglich ſchien; wenn ferner das moraliſche Gefühl einer Niederlage der meiſt conſervativen, aus dem Adel gebildeten Miniſterien einer meiſt freiſinnigen, aus bürgerlichen Kreiſen hervorgegangenen Kammermajorität gegenüber in Deutſchland nicht ſo ſtark werden konnte wie in England, wo jede Partei aus Mitgliedern der herrſchenden Klaſſen beſteht und der in die Minorität gekommene Miniſter nicht blos dem politiſchen Gegner, ſondern überdies einem Gliede ſeiner eigenen Geſellſchaft unterliegt: ſo ſind dies Uebelſtände und Schwächen des politiſchen Parteiweſens in den continentalen Ländern; nicht aber darf hierin eine Wahrung des monarchiſchen Princips erblickt werden, ſo ſehr auch der perſönliche Einfluß des Souveräns bei dieſer Geſtaltung des conſtitutionellen Lebens zuzunehmen oder ſich zu erhalten pflegt. Die parlamentariſche Regierung iſt vielmehr die nothwendige Folge einer aus feſten und regierungsfähigen Parteien gebildeten Volksrepräſentation, und wer die letztere will, muß ſich auch auf die erſtere gefaßt machen. [1])

Daß dabei der König in die Lage kommt, ein Miniſterium häufig gegen ſeine eigene Ueberzeugung zu berufen, iſt richtig. Der Zumuthung eines Verzichts auf die eigene Meinung zu Gunſten der Ermöglichung einer geordneten und verfaſſungsmäßigen Regierung iſt aber auch von den continentalen Fürſten häufig nachgegeben worden, ohne daß man hierin einen Widerſpruch gegen die monarchiſche Machtſtellung

[1]) Vgl. Mohl, Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, I, 289, 290.



Digitized by Google

gesehen hätte oder auch nur sehen könnte, sobald man den Beruf des Fürsten nicht blos als Recht, sondern auch als Pflicht erfaßt.

So wenig nach dem Vorgesagten das monarchische Princip im eigentlichen Sinne durch die parlamentarische Regierung verletzt wird, Stahl erblickt dennoch in ihr „ein ganz unverkennbares Gravitiren zur Republik". [1]) Denn die Republik bestehe darin, daß die Nation, die den Staat bilde, gleich einer Gemeinde nur sich selbst regiere und keine selbständige, für den öffentlichen Zustand entscheidende Macht über sich habe; denn eine solche Macht sei der König.

Damit vertritt aber Stahl die von ihm wiederholt mit höchster Energie und mit größtem Rechte verworfene Ansicht, daß die Staatsgewalt in der Republik nichts anderes sei als die Gesammtsumme aller Einzelwillen. Er vertritt selbst an mehrern Stellen die richtige, im neuern Staatsrecht allgemein anerkannte Ansicht, welche dem Staate nicht den Charakter einer Gesellschaft, sondern den einer Persönlichkeit zuspricht, welche mit einer ihr innewohnenden, nicht von der volonté générale gebildeten und erzeugten, sondern mit dem Staate selbst gegebenen und diesen zur äußern Erscheinung bringenden Gewalt herrscht. Ist das aber richtig, so steht die Staatsgewalt stets, also auch in der Republik, als „eine selbständige, für den öffentlichen Zustand entscheidende Macht" über dem Volk und die Stellung der Staatsgewalt in der Monarchie ist in diesem Punkte nicht von derjenigen in der Republik verschieden. Vielmehr liegt das unterscheidende Merkmal der Republik und der Monarchie in der Zuständigkeit der Souveränetät, d. h. nicht auf Grund der äußern Erscheinung der

[1]) Stahl, a. a. O., S. 383.

Digitized by Google

Staatsgewalt, ihrer mehr oder weniger vom Volk unabhängigen oder abhängigen Ausübung läßt sich entscheiden, ob eine Republik oder eine Monarchie vorliege, sondern lediglich danach, wem die Ausübung der Staatsgewalt kraft eigenen, nicht übertragenen Rechts zustehe. Nur wenn wir dieses Merkmal festhalten, ist es möglich, mit Sicherheit zu beurtheilen, wo eine Monarchie, wo eine Republik vorliege. Die starke Annäherung der Regierungsweise in einem bestimmten Staat an die entgegengesetzte Staatsform kann demjenigen, der diesen Standpunkt einnimmt, das Urtheil nicht verwirren: ihm ist weder der Titel des Staatsoberhaupts noch die Beschränkung desselben maßgebend, sondern lediglich und ausschließlich die Zuständigkeit der Souveränetät: so mußte Holland trotz eines erblichen Generalstatthalters, Venedig trotz eines Herzogs eine Republik genannt werden; so bleibt dem Erbmonarchen, dessen Recht nicht auf der Volkssouveränetät, sondern auf seiner Abstammung ruht, der Charakter des Monarchen auch unter den mannichfaltigsten Beschränkungen seiner Macht. Das Wesen der Monarchie liegt nur in der selbständigen Berechtigung einer einzigen physischen Person zur Herrschaft, nicht aber in dem Machtumfange der dieser Person für sich allein zustehenden Gewalt, und solange die Souveränetät des Staatsoberhaupts in der Verfassung gewahrt bleibt, kann auch die weitest gehende Beschränkung ihrer Ausübung nicht als die Einführung der Republik bezeichnet werden. Daß die parlamentarische Regierung in ihrer äußern Erscheinung als ein Gravitiren zur Republik sich darstelle, kann nicht geleugnet werden; dem Rechte nach ist sie nichtsdestoweniger von ihr ebenso verschieden, wie die Despotie eines nordamerikanischen Präsidenten von der Monarchie rechtlich verschieden sein würde. Derartige Schwankungen der that-

Digitized by Google

sächlichen Machtverhältnisse kommen auf dem Gebiete des politischen Lebens überall vor, und der Umstand, daß eine Reihe schwacher oder unbedeutender Monarchen sich regelmäßig den hervorragendsten Politikern des Landes fügt und dadurch eine Art festes, einer irgend selbständigen Ausübung der fürstlichen Gewalt feindliches Herkommen schafft, erzeugt ebenso wenig die Republik, wie die alle übrigen Factoren des Staatslebens thatsächlich beherrschende Auctorität eines großen Staatsmanns diesen zum Monarchen macht. Erst wenn dergleichen Machtverhältnisse zu Rechtsverhältnissen werden, läßt sich von einer Umänderuug der bestehenden Verfassungsform reden. Daran aber denkt niemand in England: die Herrschaft des Cabinets und des Parlaments sind unleugbare Thatsachen, aber der König ist der verfassungsmäßige Souverän geblieben. [1])

Aus unsern Erörterungen stellt sich zweierlei heraus: einmal, daß die englische Verfassung dem monarchischen Princip im eigentlichen Sinne des Wortes nicht widerspricht, und dann, daß ein monarchisches Princip, welches eine bestimmte thatsächliche Machtstellung des Monarchen fordert, für die staatsrechtliche Construction einer bestimmten staatlichen Ordnung entweder irrelevant oder gefährlich ist. Wir dürfen deshalb das monarchische Princip, wie es Stahl als einen Gegensatz des parlamentarischen Princips construirt, als einen für das Staatsrecht unbrauchbaren Begriff verwerfen. Das parlamentarische Princip ist kein Widerspruch gegen die Monarchie, sondern eine besondere Regierungsweise in derselben, das monarchische Princip aber ist ein Rechtsbegriff, dem nur die Republik und die Gewaltentheilung entgegengesetzt werden kann.

---

[1]) Zachariä, a. a. O., I, 81, Note 2.

Digitized by Google

Wir brauchen ebendeshalb auch nicht ausführlicher auf die Forderungen einzugehen, welche Stahl zum Zwecke einer Wahrung seines monarchischen Princips aufstellt: sie sollen sammt und sonders der stricte Gegensatz des parlamentarischen Princips sein, eignen sich dazu aber um so weniger, als Stahl für sie die rechtliche Feststellung verlangt, da er füglich an den Monarchen nicht die Zumuthung stellen kann, in ähnlicher Weise wie das Parlament das höchste moralische Ansehen zu erwerben, ihm also das höchste rechtliche Ansehen beilegen muß.

Außerdem sind die speciellen Folgerungen Stahl's aus dem monarchischen Princip außerordentlich unklar und beweisen deutlich, daß er in diesem keineswegs einen sichern Ausgangspunkt für seine Lehre von der ausschließlichen Administrationsbefugniß des Souveräns [1]) gefunden hat. Ehrlich und theilweise richtig wären seine Ausführungen über die angeblichen Consequenzen des monarchischen Princips gewesen, wenn er sie nicht als solche, sondern als die in Deutschland zur Zeit noch nothwendigen Vorbedingungen eines gedeihlichen politischen Lebens dargestellt, die parlamentarische Regierung nur politisch reifern Völkern, als die continentalen Nationen sind, gestattet und dies nicht aus dem Wesen der Monarchie, sondern aus den historischen Zuständen vor Einführung der modernen Repräsentativverfassungen, d. h. aus dem absolut regierten Beamtenstaat erklärt hätte. So spricht Dahlmann offen aus: „Wir bedürfen eines Königs, der persönliches Leben hat" [2]), und ein ähnlicher Ausspruch würde Stahl, welcher doch selbst die Wahrung der geschichtlich überkommenen

[1]) Stahl, a. a. O., S. 385.
[2]) Politik, 3. Aufl., S. 109.

Digitized by Google

Zustände für die Aufgabe des verständigen Politikers und insbesondere für seine eigene erklärt, besser angestanden haben als der Versuch, durch willkürliche Veränderung eines einfachen Begriffs Forderungen zu begründen, welche seine eigenen Lehren über den Werth, die Nothwendigkeit und den Inhalt der Repräsentativverfassungen zu Phrasen verflüchtigen, mit denen der Absolutismus die nach „bürgerlicher Freiheit" und ebendeshalb auch nach „politischer Freiheit" strebenden Völker von jeher abzuspeisen geneigt gewesen ist.

Digitized by Google

## XI.

# Das Legitimitätsprincip und die Usurpation.

---

Als Stahl sein Legitimitätsprincip construirte, hatte er die Orleans die rechtmäßige bourbonische Dynastie stürzen, hatte er unter der Billigung der europäischen Mächte einen Koburger den durch die Revolution geschaffenen belgischen Königsthron besteigen, hatte er in Griechenland ein seiner angeblich legitimen Obrigkeit gewaltthätig entfremdetes Königreich entstehen gesehen. Schließlich stürzten in noch nicht dagewesener Hast die verschiedenen Throne Italiens zusammen, und ein illegitimer Fürst bestieg den zweifellos illegitimen Königsthron des neugeschaffenen Reichs.

So hätten sich die Anhänger des Legitimitätsprincips mehr als einmal die Frage vorzulegen gehabt, woher es komme, daß trotz der augenfälligsten Verletzung bestehender Thronfolgerechte, trotz des Umsturzes alter, völkerrechtlich anerkannter Staaten beinahe überall der Usurpator mit der vollen Wirksamkeit des legitimen Monarchen regiert; woher es zu erklären sei, daß illegitime Souveräne in keiner andern Weise wie die legitimen Gehorsam von ihren Unterthanen nicht blos fordern, sondern auch empfangen, in ihren Befehlen und Anordnungen, ja sogar in ihrer persönlichen Existenz durch das

Digitized by Google

Recht des betreffenden Staats geschützt werden und endlich von seiten der andern Mächte die Gewährung einer anerkannten Stellung in dem vorhandenen Staatensystem erhalten.

Den politischen Praktikern wurde wol durch die nicht wegzuleugnende, einen längern Widerstand geradezu ausschließende Gewalt der Zeitverhältnisse die einfache Antwort aufgedrungen, alles dies sei die Wirkung der Macht, welche die Herrschaft des historischen Rechts gebrochen und wiederum triumphire, wie in der langen Periode von der Französischen Revolution bis zum Sturze Napoleon's.

So meinte denn auch Gentz: „die höhere Staatskunst" könne und müsse unter gewissen Umständen mit dem Legitimitätsprincip capituliren [1]), und in ähnlicher Weise haben sich viele Staatsmänner mit den illegitimen Schöpfungen der Neuzeit abgefunden; sie glaubten, dem Legitimitätsprincip nichts zu vergeben, wenn sie nur an der principiellen Alleinberechtigung desselben festhielten. So erklärte vor allem auch der Papst (Gregor XVI.): daß, wenn er oder einer seiner Nachfolger bei Verhandlungen mit irgendeiner Regierung dem illegitimen Oberhaupte derselben den von diesem geführten etwa königlichen Titel gewähre oder denselben thatsächlich anerkenne und mit diesem illegitimen Souverän irgendetwas vereinbare oder sanctionire, dennoch hieraus kein Recht auf die Herrschaft des betreffenden Landes und deshalb auch keine Verkürzung der Rechte des legitimen Herrschers abgeleitet werden dürfe. [2])

---

[1]) Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, S. 447.

[2]) Die im Texte erwähnte Erklärung des Papstes Gregor XVI. ist enthalten in der Bulle vom 9. Aug. 1831, abgedruckt bei Heffter, Europäisches Völkerrecht, 4. Ausg., S. 443, 444.

Digitized by Google

Die illegitimen Throne sollten sich nach dieser Ansicht zu dem Legitimitätsprincip etwa so verhalten wie die nicht wieder aufzuhebende Wirkung eines vollendeten Verbrechens zu einer Rechtsordnung, deren Strafmittel leider nicht ausreichend seien, um den Usurpator mit der verschuldeten Strafe heimzusuchen.

Auch die Wissenschaft ist dieser Auffassung nicht fremd geblieben; so hat Heffter[1]), durch die Praxis der internationalen Beziehungen gezwungen, den Besitzstand als „subsidiarischen Regulator der Staatenverhältnisse" mit der Fähigkeit, im Innern des Staats wie im internationalen Verkehre Recht zu erzeugen, für den Fall angenommen, daß das Recht nicht klar erweislich oder noch bestritten sei, und sich mit diesem Zugeständnisse an die etwaigen illegitimen Staatenbildungen durch die auch für die Staaten gültige Mahnung abgefunden: hundert Jahre Unrecht seien noch kein Tag Recht.

Selbst Stahl hat sich, freilich nur beiläufig, an einer Stelle seines großen rechtsphilosophischen Werks, an welcher er den Besitz überhaupt abhandelt, zu dem Zugeständnisse herbeigelassen, der Schutz des juristischen Besitzes und die Achtung der Regierungen de facto hätten ein und dasselbe Princip.[2])

Im ganzen mochte jedoch die legitimistische Theorie und beinahe in gleichem Umfange die Jurisprudenz der Macht, welche nur durch die Verletzung des Rechts zur Herrschaft gekommen, eine solche Bedeutung nicht einräumen; wenn der illegitime Monarch vollständig mit den gleichen Rechten, der gleichen Macht, den gleichen Wirkungen wie der legitime regierte, mußte dann die Legitimität nicht etwas staats- und

---

[1]) Heffter, a. a. O., S. 30, 98.
[2]) Rechtsphilosophie, Bd. 2, Abth. 1, S. 406.

Digitized by Google

völkerrechtlich Irrelevantes sein? War die Macht allein im Stande, nicht blos Staaten umzustürzen oder Dynastien zu vertreiben, sondern auch neue Throne oder neue Staaten und in diesen feste rechtliche Ordnungen zu begründen, so wurde die Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Throns, eines Herrscherhauses zum Gegenstande antiquarischer Neugierde, indifferent für den Politiker wie für den, welcher eine vorhandene staatliche Ordnung wissenschaftlich zu begreifen und darzustellen versuchte. Dann war der Anfang jedes Staats und jeder Dynastie die Besitzergreifung der Gewalt, also eine Thatsache, welche wol Recht zu erzeugen und sich selbst mit rechtlichen Schutzwehren zu umgeben vermochte, aber für sich allein betrachtet weder formell noch materiell wirkliches Recht war; die Gewalt blieb dann stets das der Zeit nach Frühere, und das Recht war das Product, nicht der Producent der Thatsache, daß eine bestimmte Person in einem bestimmten Staate herrschte.

So mußten denn alle diejenigen Politiker, welche die Legitimität zu dem geheiligten Unterbaue jeder existenzberechtigten Staatenbildung machen wollten, ebenso wie die Juristen, welche auch auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens lediglich die durch rechtmäßige Willenshandlungen erzeugten Rechtsverhältnisse anerkannten, nur ungern an die Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage gehen. Jede Antwort muthete ihnen ein Zugeständniß zu, welches sie zu machen sich nicht entschließen konnten, obgleich die juristische Construction der vorhandenen Staaten ein solches immer dringender forderte. Ein strenges Festhalten an dem Legitimitätsprincip hätte den neuen Dynastien und Staaten einen rechtlichen Charakter fortdauernd abgesprochen; sie wären immer und ewig in der Theorie wenigstens etwas rein Factisches, der Umwandlung in einen

Digitized by Google

rechtlichen Zustand vollständig Entzogenes geblieben. Dem widersprachen aber die vorhandenen Verhältnisse auf das unzweideutigste, und so wären die treuen Anhänger des Legitimitätsprincips endlich in die Lage gekommen, ein Staats- und Völkerrecht vorzutragen, das zwar einmal bestanden haben mochte, aber den Angriffen der Neuzeit zweifellos unterlegen war.

Das klägliche Scheitern aller auf die Herstellung einer Alleinherrschaft des Legitimitätsprincips gerichteten Unternehmungen mußte deshalb ebenso wie die Bildung illegitimer Staaten und die Erwerbung der Herrschaft von seiten illegitimer Fürsten die praktische wie die theoretische Politik endlich dazu zwingen, in einer oder der andern Weise mit diesen leidigen, aber nicht wegzuleugnenden unrechtmäßigen Rechtsordnungen sich abzufinden.

Wir haben schon mehrfach auf solche Abfindungen mit dem Legitimitätsprincip aufmerksam gemacht. Stahl hatte ebenso wie Malte-Brun dem Ablaufe einer langen Zeit die Fähigkeit beigelegt, eine ursprünglich illegitime Dynastie in eine legitime zu verwandeln. Wir haben aber auch bereits hervorgehoben, daß diese Anschauungen von der Legitimirung illegitimer Fürstenhäuser den eigentlichen Inhalt der Legitimität aufgeben; in Wahrheit wird die letztere durch diese Lehre ihres juristischen Charakters entkleidet und den legitimen Fürsten nicht eine der juristischen Prüfung gegenüber stichhaltige Rechtmäßigkeit, sondern der Zauber ehrwürdigen Alters ihrer Herrschaft, eine historische, rein factische Weihe zugesprochen. Mögen auch die civilisirten Nationen dieser durch die Geschichte gewährten Ehrwürdigkeit nur im Falle äußerster Noth und verwerflichster Misregierung ihre Anerkennung versagen, mögen auch sicherlich viele Throne ihr festes Bestehen zum großen

Digitized by Google

Theil ihrem Alter verdanken, deshalb hört die durch die Zeit verliehene Legitimität doch nicht auf, etwas rein Thatsächliches zu sein. Es wird bei dieser Auffassung des Legitimitätsbegriffs den legitimen Dynastien dasselbe Maß von Ehrwürdigkeit verliehen, welches die Zeit dem Alter überhaupt verleiht und welchem die Menschen sich bisher überall gern unterworfen haben. Aber diese Theorie darf nie vergessen, daß sie sich selbst das Recht eines Widerstandes gegen illegitime Neuerungen, welche zu fertigen Thatsachen geworden sind, nimmt, weil die Legitimität, die dem neuen Staate oder Throne anfänglich fehlt, ihm unfehlbar im Laufe der Jahre zutheil wird, wie jedes neue Gebäude von einem höhern Stil, nachdem es längere Zeit hindurch bestanden und fest in die Erinnerung der Bewohner und derer, die es täglich sehen, hineingewachsen, von der Zeit das Gepräge und von den Menschen die Weihe des Alters erhält, die Keime künftiger Ehrwürdigkeit somit schon in dem ersten Bausteine birgt, welcher in die Erde versenkt wird.

Auch durfte sowol Stahl's wie Malte-Brun's Ausführungen gegenüber nicht vergessen werden, daß wir uns mit einer Berufung auf Gottes Willen nicht helfen können, wenn es sich darum handelt, die Umwandlung eines nach dem geltenden menschlichen Rechte zweifellosen Unrechts in ein nach dem geltenden menschlichen Rechte ebenso zweifelloses Recht nachzuweisen. Vielmehr bedürfen wir hierzu der Berufung auf ein in der staatlichen Rechtsordnung selbst liegendes rechtliches Institut, sofern der Legitimität und Illegitimität überhaupt die Eigenschaft juristischer Begriffe gewahrt werden soll.

Ein solches Institut haben denn auch andere, welche die Legitimität nicht mit der Gottheit in Verbindung bringen, sondern einfach als identisch mit Rechtmäßigkeit der Erwerbung

Digitized by Google

des Monarchenrechts auffassen, der Legitimität also einen streng juristischen Inhalt zu geben bemüht sind, zur Heilung der Illegitimität anwenden wollen, nämlich die Verjährung.

Daß dieser Versuch von einem richtigen Grundgedanken ausgeht, ist zweifellos; soll die Legitimität mehr sein als der weihevolle Nimbus, welchen die Geschichte, wie jeder Institution und jedem alten Geschlechte, auch jeder Dynastie gewährt, soll sie wirklich die Rechtmäßigkeit des Ursprungs der von einer bestimmten Dynastie ausgeübten Herrschaft bedeuten und zugleich in Einklang gebracht werden mit denjenigen Dynastien, welche ihren Thron in zweifellosem Widerspruche mit dem Rechte erworben haben, dennoch aber wie rechtmäßige Herrscherhäuser angesehen werden und regieren, so bleibt nichts übrig, als den juristischen Fehler der Thronerwerbung durch ein juristisches Mittel zu beseitigen. Die heilende Kraft der Zeit, die sich in allen Verhältnissen theils thatsächlich in unverkennbarer Weise, theils aber bei vielen Rechtsverhältnissen mit rechtlich anerkannten Wirkungen äußert, führt von selbst dahin, den Einfluß der Zeit auch in Beziehung auf staatsrechtliche Verhältnisse zu einer wirklichen Verjährung zu steigern und dadurch die Legitimität wie die Illegitimität einer regierenden Familie unter die Herrschaft eines Rechtssatzes zu bringen, welcher das Rechtsbewußtsein der Nationen ebenso wie das juristische Gewissen des Gelehrten wenigstens im Verlaufe eines oder einiger Menschenalter zu beruhigen und den Rechtsfrieden zu gewähren, beziehentlich zu befestigen geeignet ist. [1])

---

[1]) Vgl. Brie, Die Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt (Heidelberg 1866), Abth. 1, S. 37.

Digitized by Google

Stahl war nahe daran, wie wir bereits ausführten, ein derartiges Institut auch auf dem Gebiete des Staatsrechts anzuerkennen; aber seine Neigung, das Bestehende lieber aus dem Willen Gottes, statt aus dem seiner Entstehung und seinem Zwecke nach unter den Menschen geltenden Rechte zu erklären, beziehentlich zu rechtfertigen, machte es ihm unmöglich, eine staatsrechtliche Verjährung als ein der privatrechtlichen Ersitzung gleiches oder doch ähnliches Institut anzunehmen: die Heilung der Illegitimität durch Gottes Willen kann nicht zugleich die Heilung der Illegitimität durch Verjährung sein. Vielmehr muß die Legitimirung des Usurpators durch einen in der menschlichen Rechtsordnung selbst anerkannten Rechtssatz ausschließlich auf Grund dieses Rechtssatzes ohne Berücksichtigung des überdies unbekannten oder schon in der Gestattung der Usurpation zu Tage tretenden göttlichen Willens erfolgen. So ist denn auch die beiläufige Bemerkung Stahl's, die allmähliche Erwerbung der Legitimität habe mit der privatrechtlichen Ersitzung ein und dasselbe Princip [1]), nicht als die offene Vertretung einer wirklichen staatsrechtlichen Verjährung, sondern nur als der Versuch aufzufassen, der das offene Unrecht, die zweifellose Gewaltthat auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts heilenden Kraft der Zeit eine Analogie in einem unzweifelhaft geltenden Institute der privaten Rechtsordnung zu geben.

Aus dem gleichen Grunde dürfen wir auch in den Aeußerungen anderer Juristen, welche nicht offen die Geltung einer Verjährung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts vertreten, sondern sich mit einer Berufung auf die alles versöhnende Kraft der Zeit begnügen, wie dies z. B. Kalten-

[1]) Stahl, a. a. O., Bd. 2, Abthl. 1, S. 291, 292, 405.

Digitized by Google

born[1]) thut, nicht den ernstlichen Willen erkennen, die Illegitimität mit der Rechtsordnung, welche ihrer Natur nach das Unrecht ausschließt, dadurch zu versöhnen, daß sie den Usurpator sich sein Recht auf die Souveränetät, d. i. die Legitimität, im Ablauf einer längern Zeitfrist ebenso ersitzen lassen, wie der gutgläubige, titulirte Besitzer das Eigenthum an der besessenen Sache in der gesetzlich feststehenden Verjährungsfrist erwirbt.

Dagegen liegt bei einzelnen andern die ausgesprochene Absicht vor, staatlichen Besitz und staatliches Recht in denselben Gegensatz wie Besitz und Eigenthum zu bringen und die Umwandlung des erstern in das letztere durch eine wirkliche staatsrechtliche Verjährung zu vertheidigen.[2])

Wir nennen hier zuerst Savigny, der bei Gelegenheit der sogenannten Immemorialverjährung bemerkt[3]), auch im

---

[1]) Brie macht in der oben angeführten Schrift, S. 33, auf mehrere derartige „verlorene Aeußerungen" aufmerksam, so unter andern auch auf die Kaltenborn's in dessen Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht, S. 107.

[2]) Held, System des Verfassungsrechts, I, 50, Note 1, führt unter den ältern Anhängern einer staatsrechtlichen Verjährung auch Bodin an, welcher sich De Republica, lib. II, cap. 5, hierüber folgendermaßen ausläßt: Quod si tyrannorum liberi ac propinqui longissimo temporum, puta centum annorum decursu arreptam a proavis tyrannidem continua successione sine interruptione tueantur ac justis imperiis Rempublicam moderentur, non debet illud imperium tyrannidis appellatione venire; nam diuturna illa praescriptio temporum legitimae creationis vim habet. Quod autem diximus jura majestatis praescribi non posse, ad privatos spectat, qui jura majestatis, stante Republica, usurpare conantur: non in conversione totius Reipublicae. Er bezieht sich hierbei auf l. 3, §. 4. D. de aqua quotid. (43, 20): Ductus aquae, cujus origo memoriam excessit, jure constituti loco habetur.

[3]) System, IV, 482, 483.



Digitized by Google

Staatsrecht kämen nicht selten Fälle vor, „worin die sichere Erledigung schwankender, zweifelhafter Verhältnisse, welche im Privatrecht auf so wohlthätige Weise durch Usucapion oder Klagverjährung bewirkt werde, als ein ebenso unabweisliches Bedürfniß erscheine". Da aber hierbei das ordnende Eingreifen des Gesetzgebers fehle, so breche sich zwar auch das Bedürfniß seine Bahn, jedoch so, daß wir die festen Zeitgrenzen vermissen, die sich im Privatrechte überall finden. Als Beispiel führt Savigny hierfür die englische Revolution des Jahres 1688 an, nach welcher es auch einem strengen Gewissen lange Zeit zweifelhaft bleiben konnte, ob eine rechtmäßige Veränderung vorgegangen, oder bloße Gewalt geübt worden sei. Ja, Savigny meint, „wenn die Stuarts siegreich zurückgekehrt wären, so würde ihnen die Anerkennung ihres fortdauernden Rechts nicht gefehlt haben". Dagegen habe England und Europa längst aufgehört gehabt, an dem rechtmäßigen Thronbesitz des Hauses Braunschweig zu zweifeln, als der Stuart'sche Königsstamm endlich im Jahre 1806 in der Person des Cardinals von York erlosch. Niemand könne hier und in ähnlichen Fällen ein Jahr angeben, worin der Zweifel in Gewißheit übergehe. Wohl aber lasse sich die Bedingung dieses Uebergangs durch allgemeine Charaktere bezeichnen: „Wenn der gegenwärtige Zustand schon so lange besteht, daß die jetztlebende Generation keinen andern gekannt, ja selbst von ihren nächsten Vorfahren keinen andern, als von diesen selbst erlebt, erfahren hat, dann kann man annehmen, daß dieser Zustand mit den Ueberzeugungen, Gefühlen und Interessen der Nation gänzlich verschmolzen ist, und so ist denn dasjenige vollendet, was man die publicistische Verjährung nennen könnte." Dies aber sei der Charakter

Digitized by Google

der unvordenklichen Zeit, deren „Urbild“ somit im öffentlichen Rechte gefunden sei.

In vollkommen gleicher Weise spricht sich Phillimore [1]) aus: er gibt unter Berufung auf Savigny eine wörtliche Uebersetzung der eben citirten Stelle.

Eine nur ähnliche, nicht gleiche Anschauung scheint Niebuhr [2]) gehabt zu haben: er vertheidigt die Geltung einer „Verjährung der Usurpation“ im Staatsrecht, welche der im Privatrecht geltenden Verjährung des Besitzes zur Seite zu stellen sei.

Endlich hat Bluntschli sich an mehrern Stellen für eine Legitimation des Usurpators durch eine staatsrechtliche Verjährung erklärt: Ausgehend von einem dem privatrechtlichen Gegensatze des Eigenthums und des Besitzes analogen Unterschiede der rechtlichen und der thatsächlichen Ordnung im Staate [3]) behauptet er, der thatsächliche Bestand der öffentlichen Dinge, der Besitz, habe in ähnlicher Weise wie der Sachenbesitz auf den Interdictenschutz so auf provisorischen Rechtsschutz Anspruch, sei aber für das öffentliche Recht von größerer Bedeutung wie für das Privatrecht dadurch, daß er weit leichter als in dem letztern in wirkliches Recht übergehe. [4]) Diese Umwandlung des thatsächlichen Zustandes in den entsprechenden Rechtszustand gehe infolge der Zeit vor sich und deshalb lasse sich „wohl“ von einer staatsrechtlichen Verjährung reden, die „freilich wieder von anderer Art und

---

[1]) Commentaries upon international law, I, 270, 271.

[2]) Nach einem Citate aus Niebuhr's Geschichte der Revolution, I, 212, welches sich bei Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 4. Aufl., I, 27, Note 1, findet.

[3]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 4. Aufl., I, 22.

[4]) Ebendas., S. 23.



Digitized by Google

Wirkung" sei als die privatrechtliche Verjährung. Um nämlich einen factischen Zustand in wirkliches Recht zu verwandeln, sei das Hinzutreten „eines geistig-sittlichen Rechtselements" nothwendig. Dieses liege darin, daß das Rechtsbewußtsein des Volks die das alte Recht beseitigende thatsächliche Veränderung der staatlichen Verhältnisse gutheiße, sich in den neuen Lebenserscheinungen offenbare. Anhaltepunkte für die Erkenntniß, ob dieses Rechtsbewußtsein vorhanden sei oder nicht und demnach Bedingungen der staatsrechtlichen Verjährung seien folgende Umstände: während der Fortdauer offenen Kampfes innerhalb des Staats oder bei drohender Aussicht auf Erneuerung desselben sei der Besitz noch nicht festes Recht geworden. Dagegen sei die stillschweigende Zulassung oder gar ausdrückliche Anerkennung des veränderten Zustandes von seiten „der Organe des Staats, welche das Recht und die Pflicht haben, über diese Zustände und deren Ordnung zu wachen" oder von seiten des Volks, endlich die völkerrechtliche Anerkennung der Mächte, „welche berufen sind, den allgemeinen Frieden und die allgemeine Weltordnung zu schützen", ein sicheres, ja entscheidendes Zeugniß für die Umwandlung des Besitzes in wirkliches Recht. In ähnlicher Weise spricht sich Bluntschli an einer andern Stelle [1]) aus; doch vermeidet er es, hier von einer Erwerbung der Legitimität durch Verjährung (Ersitzung) von seiten des Usurpators zu sprechen, sondern bezieht den Ausdruck Verjährung lediglich auf den Verlust des Rechts von seiten des entthronten legitimen Herrschers. Er spricht also der staatsrechtlichen Verjährung an dieser Stelle nur den Charakter einer Exstinctiv- oder Klagverjährung zu und macht die Legitimation des Usurpators

[1]) Bluntschli, a. a. O., 2. Aufl., II, 57—59.

Digitized by Google

durch die Bemerkung [1]), derselbe werde erst durch die Anerkennung der Volksvertretung und der übrigen Organe des Staats, insbesondere der Gerichte legitim, von jedem Zeitablaufe unabhängig, während er wiederum an einer andern Stelle [2]) die Verjährung als die Veredlung der factischen Staatsordnung zur Rechtsordnung bezeichnet, ihr also nicht blos die negative Aufgabe einer Zerstörung des alten legitimen Fürstenrechts, sondern auch die positive Aufgabe der Neuschöpfung eines rechtlichen Zustandes stellt. Ja, in seinem neuesten Werke [3]) läßt er sogar die Legitimirung an sich unrechtmäßiger Zustände lediglich „durch die reinigende und Recht bildende Macht der Zeit" vor sich gehen, indem er die Anerkennung des thatsächlichen Zustandes von seiten des Volks nicht als die Ursache, sondern als die Wirkung eines langjährigen Besitzstandes bezeichnet, also die Legitimation des Usurpators lediglich davon abhängig macht, daß dieser sich längere Zeit hindurch zu behaupten wußte. Man würde demnach kaum irre gehen, wenn man auch Bluntschli zu denen rechnet, welche die historische Ehrwürdigkeit und die dieser vom Volk gezollte Anerkennung für wirkliche Legitimität des Herrschers erklären.

Eine Beurtheilung der vorstehend wiedergegebenen Ansichten über die Zulässigkeit einer staatsrechtlichen Verjährung muß von einer Unterscheidung der verschiedenen Verjährungsarten ausgehen, welche die vorgenannten Schriftsteller als Verjährung bezeichnen. Eine solche aber ist bei Savigny ebenso leicht, wie sie bei Bluntschli schwer ist. Während nämlich der

---

[1]) Bluntschli, a. a. O., II, 58.

[2]) Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Art. „Legitimität", VI, 356.

[3]) Das moderne Völkerrecht (Nördlingen 1868), §. 290.

Digitized by Google

erstere nur das Institut der sogenannten unvordenklichen Verjährung für zulässig auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ansieht, erklärt sich Bluntschli in wenig klarer Weise bald zu Gunsten einer staatsrechtlichen Acquisitivverjährung, bald für eine Erstinctivverjährung des dynastischen Rechts des depossedirten Herrschers, bald für eine Heilung der Illegitimität infolge der Zeit unter Hinzutreten einer Anerkennung von seiten des Volks, beziehentlich seiner Organe, und von seiten des Auslandes; bald ignorirt er auch wieder das Erforderniß des Zeitablaufs vollständig und nimmt die Legitimation der Usurpation als vollendet an, wenn das Volk oder die Volksvertretung und die Gerichte und endlich die auswärtigen Mächte dem illegitimen Herrscher ihre Anerkennung gewährt haben, sodaß er selbst nicht würde leugnen dürfen, eine staatsrechtliche Verjährung sei möglich, welche in Wahrheit zu ihrer Vollendung keiner längern Zeit bedürfe, als etwa der Geschäftsgang zu der Gewährung der ständischen oder völkerrechtlichen Anerkennung erfordert.

Wir möchten deshalb geneigt sein, die Lehre Bluntschli's von der Heilung der Illegitimität an zwei andern Stellen abzuhandeln, nämlich einmal bei Gelegenheit der Frage, ob die Anerkennung des Auslandes wirklich eine die Illegitimität heilende Kraft besitzen könne, und dann bei Beantwortung der andern Frage, ob die Anerkennung des Usurpators von seiten des Volks wirklich im Stande sei, diesem ein Recht auf die Herrschaft zu geben, welche er dem alten, rechtmäßigen Herrscher gewaltsam, jedenfalls widerrechtlich entrissen. Aber da Bluntschli selbst die Gesammheit aller derjenigen Handlungen, welche die Usurpation legitimiren sollen, Verjährung nennt, so wollen wir hier seine Lehre in dieser Hinsicht prüfen und zunächst auch daran keinen Anstoß nehmen, daß er neuerdings

Digitized by Google

die staatsrechtliche Verjährung, anscheinend durch das Gewicht der von Brie[1]) gegen dieselbe geltend gemachten Gründe bestimmt, mit außerordentlich viel geringerer Sicherheit als früher vertritt; denn immerhin sagt er sich von der Statthaftigkeit des Verjährungsbegriffes, welcher „das allmähliche Wachsthum eines befestigten Rechtszustandes aus der Fortdauer der thatsächlichen, von der Zeit geheiligten Zustände" bedeute[2]), im Staats- und Völkerrecht nicht los und versucht eine Rettung des Begriffes der staatlichen Verjährung weniger durch eine Aenderung ihres Inhalts als durch die Warnung vor allzu weit gehender Verbindung der staatsrechtlichen mit der privatrechtlichen Verjährung.

Wir wenden uns zunächst der Beantwortung der Frage zu, ob überhaupt die Statthaftigkeit einer staatsrechtlichen Acquisitivverjährung der Legitimität, d. i. des Rechts auf die Souveränetät, angenommen werden könne. Nun lehrt das Privatrecht, aus welchem überhaupt der Verjährungsbegriff abstrahirt worden ist, daß keineswegs alle Rechtsverhältnisse dem modificirenden, schöpferischen oder vernichtenden Einflusse der Zeit unterliegen. Vielmehr ist die erwerbende Verjährung, Ersitzung, nur bei Sachen und Servituten, nach einigen auch bei Emphyteuse und Superficies zulässig und wandelt bei einer eine bestimmte Frist hindurch fortgesetzten Ausübung des Besitzes, beziehentlich des Inhalts der Servitut, den erstern in wirkliches Eigenthum, den letztern in eine wirkliche, rechtmäßige Dienstbarkeit um.[3]) Dagegen würde es „eine willkür-

---

[1]) In dessen mehrfach citirter Schrift: „Die Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt", S. 33 fg.

[2]) Bluntschli, a. a. O., 4. Aufl., I, 22, Note 1.

[3]) Arndts, Lehrbuch der Pandekten, 2. Aufl., §. 189. Savigny, System, IV, 298.

Digitized by Google

liche, grundlose Abstraction" sein, wollte man aus der nur auf einem so eng begrenzten Gebiete gültigen Ersitzung den allgemeinen Satz ableiten, daß überhaupt durch eine während eines gewissen Zeitraums fortgesetzte Ausübung jedes Recht erworben werden könne.[1]) Der Zweck der Usucapion, die sichere, unzweifelhafte Feststellung der vorhandenen Rechtsverhältnisse[2]), ist überhaupt nicht identisch mit der Absicht, dem nichtberechtigten Besitzer ein Recht zu geben, das dem Berechtigten erst genommen werden muß. Die Usucapion will vielmehr die Rechtsordnung einmal dadurch sicherstellen, daß sie den zufällig fehlenden Beweis der Eigenthumsübertragung ersetzt, also den Eigenthümer nur gegen andere, unberechtigte Ansprüche sichert; dann aber dadurch, daß sie dem wirklich Berechtigten zumuthet, seine Ansprüche im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit innerhalb einer bestimmten Frist geltend zu machen.[3]) Die Erwerbung des Eigenthums ist daher keineswegs immer die Wirkung der vollendeten Ersitzung[4]), niemals aber der eigentliche Zweck des ganzen Verjährungsinstituts, vielmehr nur ein Mittel zur Erreichung seines Hauptzweckes, d. i. der Sicherung der Rechtsverhältnisse.[5])

Dieses Bedürfniß hat aber wiederum das Rechtsleben nicht allen Rechtsverhältnissen gegenüber empfunden, und auf sie ist deshalb der Satz von einer Rechtserwerbung durch fort-

---

[1]) Savigny, a. a. O., S. 299.
[2]) Ebendas., S. 305.
[3]) Ebendas., S. 306.
[4]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 2. Aufl. I, 270, 271.
[5]) Vgl. l. 1. D. de usurpationibus (41, 3): Bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent, quum sufficeret dominis ad inquirendas res suas statuti temporis spatium.

Digitized by Google

gesetzte Ausübung des betreffenden Rechts nicht anwendbar. So unterliegt kein Familienrecht der Verjährung. [1]) Die von Bluntschli und Niebuhr, auch von Stahl angezogene Analogie der Verjährung des privatrechtlichen Besitzes darf uns daher keineswegs zu einem Generalisiren des in der Verjährung zu Tage tretenden Gedankens und demzufolge auch nicht zu einer Uebertragung der Usucapion auf das Staatsrecht veranlassen. [2]) Ist doch die Anwendbarkeit des Verjährungsinstituts auf andere Theile der Rechtswissenschaft nach dem geltenden Rechte der meisten Völker entweder ganz außerordentlich beschränkt oder gar vollständig untersagt: auf dem Gebiete des Strafrechts kann es selbstverständlich keine Acquisitivverjährung geben; die Verbrechensverjährung ist nicht die Ersitzung der Unschuld, sondern eine Exstinctivverjährung des Rechts auf die Anklage, beziehentlich des Rechts auf Vollziehung der erkannten Strafe. [3]) Im katholischen Kirchenrechte ist dem Laien eine erwerbende Verjährung hinsichtlich aller spirituellen Rechte unmöglich. [4]) Auf dem Gebiete des Staatsrechts gibt es entweder gar keine Bestimmung über die Zulässigkeit einer Verjährung der Staatsgewalt und deren verfassungsmäßigen Repräsentanten gegenüber, wie im Römischen Recht, oder es ist ausdrücklich die Unverjährbarkeit des Rechts auf die Souveränetät, beziehentlich auf die in denselben enthaltenen Rechte ausgesprochen. So untersagt das englische Recht [5]) ein-

---

[1]) Brie, a. a. O., S. 38. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 2. Aufl., I, 271, Note 5.

[2]) Vgl. auch Held, System des Verfassungsrechts, I, 47, 49, 50.

[3]) Marezoll, Das gemeine deutsche Criminalrecht, 3. Ausg., S. 215—220.

[4]) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl., S. 745.

[5]) Blackstone, Commentaries on the laws of England II, 265,

Digitized by Google

mal die Ersitzung hinsichtlich jeder Sache und jedes Rechts, welche der Erwerbung durch eine rechtsgültige Urkunde [1]) entzogen sind, macht also von vornherein die Ersitzung öffentlich-rechtlicher Befugnisse unmöglich [2]), wie dies auch aus dem von Blackstone angeführten Beispiele hervorgeht: kein Lord könne durch Verjährung ein Recht erwerben, von Fremden, welche seine Herrschaft betreten, eine Steuer oder einen Zoll zu erheben; denn da eine solche Forderung niemals durch eine rechtsgültige Urkunde begründet werden könne, so dürfe sie auch nicht durch Verjährung entstehen. Dann aber hält das öffentliche Recht Englands noch immer an dem Satze: Nullum tempus occurrit regi [3]), fest, dessen Geltung nur hinsichtlich der von der Krone besessenen Ländereien zu Gunsten einer 60jährigen Verjährung in neuerer Zeit aufgehoben worden ist. [4]) Auch macht Brie [5]) mit Recht darauf aufmerksam, daß in mehrern, freilich gegenwärtig nicht mehr geltenden Verfassungen der Grundsatz der Unverjährbarkeit der Souveränetät und aller in derselben enthaltenen öffentlichen Befugnisse sich ausgesprochen findet. [6])

---

unter 3. Stephen, New Commentaries, I, 652, unter 7 (eine wörtliche Wiederholung der aus Blackstone citirten Stelle).

[1]) Grant: vgl. hierüber Gundermann, Englisches Privatrecht (Tübingen 1864), I, 222. Blackstone, a. a. O.: A prescription cannot be for a thing which cannot be raised by grant. For the law allows prescription only in supply of the loss of a grant, and therefore every prescription presupposes a grand to have existed.

[2]) Gundermann, a. a. O., S. 180.

[3]) Blackstone, a. a. O., I, 247.

[4]) Stephen, a. a. O., II, 460.

[5]) a. a. O., S. 39.

[6]) Vgl. die französische Constitution vom 3. Sept. 1791 (Pölitz, Europäische Verfassungen, II, 5), die Erklärung der Menschenrechte vom 24. Juni 1793, Art. 25 (Pölitz, a. a. O., II, 22). Die Constitution vom

Digitized by Google

Endlich ist, wie auch Bluntschli und Stahl bekennen, das Privatrecht seinen Gegenständen und seinem Wesen nach durchaus vom Staatsrecht verschieden und bietet nur hinsichtlich des Rechts am Staatsgebiete eine gewisse Analogie. Aber die Anwendung der Acquisitivverjährung auf das letztere ist gerade in dem europäischen Staatsrecht nicht anerkannt. [1]) Dem widerspricht es auch nicht, daß der unvordenkliche Besitz des Staatsgebietes eine wirklich rechtmäßige Erwerbung desselben ersetzen soll [2]); denn dem unvordenklichen Besitzer kann weder im Staats- und Völkerrechte noch auch im Privatrechte ein besser Berechtigter gegenübergestellt werden. [3]) Vielmehr ist der unvordenkliche Besitzer überhaupt der einzige Berechtigte, weil, wenn er dies nicht und ein anderer im Stande wäre, einen Rechtstitel auf diesen Besitz zu erbringen, er überhaupt nicht unvordenklicher Besitzer sein würde. [4]) In Wahrheit ist letzterer nur außer Stande, einen bestimmten rechtlichen Erwerbsgrund für seinen Besitz zu erbringen; einen solchen kann aber auch dem unvordenklichen Besitzer gegenüber, wenn er dies wirklich ist, kein anderer erbringen, und ebendeshalb wird jener als Berechtigter angesehen. [5])

So können wir uns denn nicht entschließen, eine staatsrechtliche Acquisitivverjährung für möglich zu halten: theils infolge des Grundsatzes, daß sie nur da zulässig sei, wo sie

---

23. Sept. 1795, Erklärung der Menschenrechte, Art. 18 (Pölitz, a. a. O., II, 31). Die französische Verfassung von 1848, Art. 1 (Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch, 2. Lief., S. 160).

[1]) Heffter, Europäisches Völkerrecht, 4. Ausg., S. 29.

[2]) Ebendas.

[3]) Arndts, Pandekten, §. 91.

[4]) Savigny, a. a. O., IV, 525, 526.

[5]) Vgl. auch Held, System des Verfassungsrechts, I, 50.

Digitized by Google

ausdrücklich eingeführt, beziehentlich ihre Anwendbarkeit nachgewiesen [1]) worden; theils deshalb, weil sie kein allgemeines, sondern ein nur dem Privatrechte angehöriges Rechtsinstitut ist; theils endlich deshalb, weil eine Uebertragung privatrechtlicher Institute und Anschauungen auf das Staatsrecht schlechthin verworfen werden muß.

Wir dürfen dabei auch nicht vergessen [2]), daß die Verjährung im Privatrecht wol subjective Rechte, nicht aber objective Rechtssätze zu erzeugen vermag. Die Verfassung eines Landes, zu deren Hauptbestandtheilen das monarchische Institut und die Erblichkeit der Monarchie zweifellos gehören, ist aber zunächst ein Gesammtbegriff von Sätzen des öffentlichen Rechts, welche wol durch ein festes Gewohnheitsrecht, nicht aber durch die Acquisitivverjährung einzelner Hoheitsrechte, oder auch der ganzen Souveränetät zu Gunsten desjenigen, welcher die Verjährungsfrist hindurch die gedachten Rechte ausübt, abgeändert werden können. Die Behauptung, auch die Staatsgewalt und die einzelnen in ihr enthaltenen Befugnisse könnten der Acquisitivverjährung unterliegen, ist nur denkbar auf Grund derjenigen Anschauung, welche die ganze Souveränetät als ein Conglomerat nutzbarer, einer rein privatrechtlichen Behandlungsweise unterliegender Rechte auffaßte, und darüber das Wesen und den Zweck des Staats aus den Augen verlor, d. h. vergaß, daß die Staatsgewalt nicht um ihrer Erträgnisse, sondern um der Existenz des Staats willen in die Hände einer bestimmten Person gelegt ist, daß der Staat aber sofort unmöglich sein würde, wenn ein Rechtssatz

---

[1]) Savigny, a. a. O., IV, 299. Windscheid, a. a. O., I, 271.

[2]) Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., I, 144. Brie, a. a. O., S. 38.

Digitized by Google

bestimmte, die Staatsgewalt könne ebenso wie die einzelnen Theile des staatlichen Organismus der Gegenstand einer erwerbenden Verjährung für unberechtigte Usurpatoren, einer Exstinctivverjährung für das Staatsoberhaupt sein.

Dann möge man auch nicht vergessen, daß eine Acquisitivverjährung ohne Verjährungsfrist überhaupt nicht zu denken ist. Daß Savigny bei der sogenannten unvordenklichen Verjährung als der von ihm allein im Staatsrecht anerkannten Wirkung des Ablaufs einer längern Zeit den Mangel einer Verjährungsfrist nicht vermißt, ist vollständig mit dem Wesen der Immemorialverjährung im Einklange. Denn außer in England, wo man die unvordenkliche Verjährung durch die Nothwendigkeit ihres Anfanges vor der Thronbesteigung Richard's I. (1189) befristet hat [1]), hält man überall an der Erkenntniß fest, daß die Festsetzung eines Anfangs- und Endtermins der unvordenklichen Verjährung ein Widerspruch in sich selbst oder die offene Lossagung von dem ganzen Institute [2]) sein würde: nur da ist unvordenkliche Verjährung vorhanden, wo, soweit die nachweisbare Erinnerung der Menschen reicht, ein anderer Zustand als der jetzige nicht bestanden hat. Der Beweis, daß es vor 40 oder 80 Jahren anders, also erst seit 40 oder 80 Jahren so wie jetzt gewesen, hebt den Charakter der Unvordenklichkeit auf. Dieser aber allein rechtfertigt es, wenn der unvordenkliche Besitz eines Rechts als Recht anerkannt wird, weil, sobald überhaupt eine Immemorialverjährung vorliegt, kein anderer besser Berechtigter vorhanden sein kann. Wenn aber, wie bei der erwerbenden Verjährung, ein besser Berechtigter als der Besitzer der fraglichen Sache

---

[1]) Stephen, a. a. O., I, 56, 57, 650. Phillimore, a. a. O., I, 269.
[2]) Savigny, a. a. O., IV, 512.

Digitized by Google

existirt, so ist es schwer abzusehen, wie man der eine längere Zeit hindurch erfolgten unberechtigten Ausübung des Besitzes die exorbitante Wirkung einer Rechtserwerbung beilegen könnte, wenn nicht das positive Landesrecht in fester, zweifelloser Bestimmung einen Zeitpunkt festsetzt, welcher die Thatsache in Recht, den Besitz in Eigenthum umwandelt. Aus eigenem Ermessen würde kein Richter im Stande sein, die Acquisitivverjährung als vollendet, das Recht des Eigenthümers für vernichtet zu halten. Nur das geschriebene oder ungeschriebene Gesetz kann ihn zu einer derartigen gewissermaßen rechtspolitischen, durch die Rücksicht auf den Rechtsfrieden dictirten Handlung autorisiren, welche, wie doch nicht zu leugnen ist und wie auch Savigny nicht leugnet, dem strengen Rechte unzweideutig widerspricht. [1]) Bei der unvordenklichen Verjährung ist dies ganz anders: hier liegt in dem Spruche des Richters nicht zugleich die Aberkennung oder Vernichtung des wirklichen Rechts eines Dritten, sondern vielmehr nur die Anerkennung des Umstandes, daß es einen besser Berechtigten wie den unvordenklichen Besitzer überhaupt nicht gebe und daß dieser deshalb, obgleich ohne nachweisbaren Rechtstitel, doch der Allein- oder Bestberechtigte sein müsse. [2]) Hier wird in den concreten, vorhandenen Rechtsverhältnissen überhaupt nichts geändert, sondern nur etwas Unsicheres befestigt. Bei der Acquisitivverjährung dagegen wird regelmäßig das Recht dem einen genommen und dem andern zugesprochen, also etwas in der Rechtsordnung so Anomales vorgenommen, daß keine Zeit lang genug sein würde und dürfte, um den Richter hierzu zu berechtigen, wenn nicht der

---

[1]) Vgl. auch Zöpfl, a. a. O., I, 145, 146.
[2]) Vgl. Held, a. a. O., I, 50.

Digitized by Google

Staat im Interesse des Staats und des Rechtsfriedens eine bestimmte Frist festgesetzt hätte, nach deren Ablauf er die Expropriation des eigentlichen Berechtigten für zulässig erklärt.

Der Mangel einer Verjährungsfrist muß deshalb gleichfalls zu den Gründen gezählt werden, welche die Annahme einer staatsrechtlichen Verjährung unmöglich machen. Ist keine Verjährungsfrist bestimmt, so gibt es überhaupt keinen Zeitpunkt, in welchem man die Legitimität als erworben durch den Usurpator und folgeweise als verloren für den legitimen Souverän erklären könnte. Man müßte dann, wenn sich so etwas denken ließe, so lange warten, bis jegliche Art nachweisbarer Erinnerung an die Illegitimität der herrschenden Familie ebenso wie an die Legitimität des depossedirten Herrscherhauses vollständig erloschen ist. Dann aber würde der Monarch nicht infolge einer Acquisitivverjährung der Souveränetät, sondern infolge des unvordenklichen Besitzes derselben, d. h. infolge des Umstandes, daß ein besseres Recht als das seinige nicht erweislich ist, als legitim betrachtet werden müssen.

Endlich dürfte es selbst für diejenigen, welche die Herbeiziehung privater Rechtsinstitute zur Rechtfertigung staatsrechtlicher Verhältnisse für zulässig erachten, ein durchschlagender Grund für die Unzulässigkeit der Annahme einer staatsrechtlichen Ersitzung des Rechts auf die Souveränetät sein, daß der illegitime Thronbesitz regelmäßig ein vitiöser Besitz ist.

Im Privatrechte hat man die Möglichkeit einer Usucapion nur bei bona fides und justus titulus des Besitzers und nur ausnahmsweise allein bei bona fides des Besitzers angenommen, niemals aber aus dem bösgläubigen, untitulirten Besitze durch Zeitablauf Eigenthum entstehen lassen. Für die Ersitzung der Servituten hat das Römische Recht wenigstens verlangt, daß ihre Ausübung nec vi nec clam nec precario

Digitized by Google

erfolge, das kanonische und das heutige Recht aber gleichfalls bona fides des Ersitzenden gefordert [1]): das Recht hat also die Anwendung der Ersitzung nur unter der Bedingung für zulässig erachtet, daß der Besitzer stets den Glauben und bei der Eigenthumsersitzung auch das Recht zu dem Glauben hatte, der wirkliche Eigenthümer, der Bestberechtigte an der Sache zu sein.

Die Usurpation ist aber regelmäßig ein Gewaltact, dessen Ausführung dem glücklichen Usurpator auch nicht die entfernteste Möglichkeit eines gutgläubigen oder gar titulirten Thronbesitzes übrigläßt. Die usurpirte Souveränetät würde demnach, wollte man auf sie die privatrechtliche Usucapion analog anwenden, stets zu denjenigen Dingen oder Rechten gehören, welche der Usucapion schlechthin entzogen sind. [2]) Der Einwand, das sei nur so im Privatrecht, im Staatsrecht ließe sich dieser Rechtssatz nicht anwenden [3]), ist keineswegs stichhaltig: denn eine Uebertragung der privatrechtlichen Usucapion auf das Staatsrecht erfordert jedenfalls, daß man wenigstens die Grundprincipien derselben, welche überhaupt das ganze Institut erst zur juristischen Möglichkeit machen, auch im Staatsrecht gelten läßt; dahin gehört aber zweifelsohne der Satz, daß die erwerbende Verjährung, auf deren innern Widerspruch gegen die Natur der Rechte im allgemeinen und der wohlerworbenen Rechte im besondern wir soeben hinwiesen, wenigstens nicht dem Räuber oder dem Diebe, beziehentlich dessen Nachfolgern zugute komme, mit andern Worten, daß die erwerbende Verjährung niemals im Stande sein solle, die

---

[1]) Arndts, a. a. O., §. 189.
[2]) Brie, a. a. O., S. 34, 42.
[3]) Vgl. Bluntschli, Modernes Völkerrecht, S. 47, 48.

Digitized by Google

Wirkungen eines Verbrechens, und wenn es noch so lange fortgedauert hat, zu heiligen.

Bluntschli meint zwar, das vitium der Erwerbung eines usurpirten Thrones werde durch Anerkennung des Volks, beziehentlich seiner berufenen Vertretung geheilt. Das aber ist ein vollkommen fremdes Element in der Verjährung und vermengt in verwirrender Weise die Verjährungstheorie, welche die Legitimität als das Product eines langdauernden Thronbesitzes ansieht, mit einer Legitimation durch den Volkswillen. Ist dieser aber überhaupt im Stande, ein Recht, über welches in Monarchien ihm gar keine Dispositionsbefugniß zusteht, aufzuheben, beziehentlich auf einen andern zu übertragen, so würde er jedenfalls im Stande sein, dies ohne alle Rücksicht auf den Ablauf einer längern Zeit seit der vollbrachten Usurpation zu thun. Die Anerkennung von seiten des Volks würde also, falls man ihm überhaupt eine rechtliche Wirkung beilegen will, diese jedenfalls sofort nach der Usurpation hervorzubringen im Stande, d. h. von dem Ablaufe längerer oder kürzerer Zeit vollständig unabhängig sein.

Wie wir im Vorstehenden glaubten, uns gegen die Zulässigkeit einer staatsrechtlichen Usucapion aussprechen zu müssen, so halten wir uns auch für verpflichtet, die staatsrechtliche Verjährung, sofern sie als eine Exstinctivverjährung des legitimen Herrscherrechts aufgefaßt werden könnte, für unstatthaft zu erklären.

Wie Bluntschli die Umwandlung der Usurpation in legitime Herrschaft durch eine Art Acquisitivverjährung der Legitimität dem Privatrechte nachgebildet hat, so hat er sich auch für berechtigt gehalten, die Verjährung der Ansprüche, wie sie sich im Privatrechte entwickelt hat, und wie sie sich auch im Strafrechte in der Verjährung der Anklage, des eingeleiteten



Digitized by Google

Verfahrens und der rechtskräftig erkannten Strafe findet [1]), auf das Staatsrecht zu übertragen. Wir vergessen hierbei selbstverständlich nicht, daß jede Acquisitivverjährung nothwendigerweise sich für den Berechtigten als eine Exstinctivverjährung seines Rechts auf die usucapirte Sache darstellt, daß also mit der Unzulässigkeit einer staatsrechtlichen Acquisitivverjährung auch die Unzulässigkeit des Verlustes des Herrscherrechts durch eine solche ausgesprochen ist. Aber einmal könnte man uns entgegenhalten, daß, wenngleich die Ersitzung nicht anwendbar auf staatsrechtliche Verhältnisse sei, weil die Souveränetät des Fürsten weder als Eigenthum an der Staatsgewalt noch als Obereigenthum an dem Staatsgebiete aufgefaßt werden darf, dennoch das Recht des legitimen aber vertriebenen Souveräns auf Geltendmachung seines Rechts auf die Herrschaft ganz ebenso gut im Laufe der Zeit erlöschen könne, wie das Recht des Gläubigers auf Einklagung einer regelmäßig [2]) auch jeder Acquisitivverjährung entzogenen Forderung in einer bestimmten Reihe von Jahren erlischt. [3])

Dem aber, glauben wir, widersprechen folgende Einwände: die Klagverjährung ist nur zulässig, weil und insoweit der Berechtigte seine Klage während der ganzen langen Verjährungsfrist hat geltend machen können. [4]) Nur deshalb, weil er während eines langen Zeitraums seine Klage hätte anbringen, ja diesen Zeitraum durch förmliche Protestationen sogar immer wieder hätte verlängern können, hat man dem Rechtsfrieden das Recht der klageweisen Geltendmachung eines

---

[1]) Marezoll, a. a. O., S. 215—220.
[2]) Allgemeines Preußisches Landrecht, Thl. 1, Tit. 11, §. 839.
[3]) Arndts, a. a. O., §. 106 fg.
[4]) Ebendas., §. 110.

Digitized by Google

bestimmten, zweifellosen Rechts zum Opfer gebracht. Nur aus diesem Grunde konnte man dem Berechtigten sein Recht endlich nehmen, um nicht das Vermögen der Einzelnen durch alte halb oder ganz vergessene Forderungen oder sonstige Klagerechte in fortwährende Unsicherheit zu bringen. Wo aber gibt es im Staatsrechte hierfür eine Analogie? Der vollständig verdrängte, aus allen seinen Ländern vertriebene legitime Monarch hat kein Forum, vor dem er eine Klage auf Herausgabe des Thrones gegen den Usurpator anbringen könnte.

Man hat zwar mehrfach versucht, das Vorhandensein eines solchen Gerichtshofes zu behaupten: die Congresse der Hauptmächte der Heiligen Allianz sind als Sitzungen eines höchsten europäischen Schiedsgerichts betrachtet worden und noch lange, nachdem die Heilige Allianz ihre Bedeutung verloren, wollten viele in der Pentarchie der Großmächte entweder die Spuren oder sogar die fast vollkommene Erscheinung eines europäischen Gerichtshofes erblicken. [1]) Aber die Großmächte können auch nicht das entfernteste Recht auf eine richterliche Competenz in europäischen Thronfolgefragen und sonstigen politischen Streitigkeiten geltend machen: die Congresse im zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts waren vertrauliche Besprechungen über europäische Angelegenheiten; weder in ihrem Verfahren noch in ihren Sprüchen wollten sie an einen Staatsgerichtshof erinnern und haben stets dann, wenn sie trotz ihres ausdrücklichen Protestes gegen die Annahme, daß sie als ein Gericht fungirten, doch an ein solches erinnerten, den Unwillen der europäischen Nationen und aller derjenigen Fürsten erweckt, die ihre Souveränetät nicht blos als Inbegriff von Herrschaftsbefugnissen über ihre

[1]) Vgl. Bluntschli, Modernes Völkerrecht, S. 47.



Digitized by Google

Unterthanen, sondern auch als vollständige Unabhängigkeit von außen erkannten. Diese Unabhängigkeit von allen auswärtigen Mächten macht den Souverän erst zum Souverän, wie sie das Gemeinwesen erst zum Staat macht. Eine Competenz der europäischen Großmächte, darüber zu entscheiden, welcher Souverän in Europa mit Recht oder welcher mit Unrecht seinen Thron einnehme, und ein Recht, den gefundenen Spruch mit Executionsarmeen auszuführen, würde somit die völkerrechtliche Souveränetät der Staaten und damit das Völkerrecht selbst vernichten. Aus ebendiesem Grunde hat das moderne Völkerrecht den fünf Großmächten die Stellung eines europäischen Gerichtshofes auch beharrlich versagt. [1])

Für den ganz wie theilweise depossedirten Souverän gibt es sonach kein Forum, vor welchem er sein Recht rechtzeitig vertreten könnte, damit es nicht durch Verjährung erlösche. Man halte uns nicht als Beispiel entgegen, daß mehrfach in Europa neugeschaffenen Staaten ein Souverän gegeben, daß in Napoleon ein Usurpator gestürzt worden sei: in beiden Fällen liegt weder ein rechtlicher Spruch über Legitimität oder Illegitimität des derzeitigen Herrschers, noch die zwangsweise Execution eines von dem europäischen Weltgerichte gefundenen Spruches vor, sondern in beiden Fällen waren es politische und nationale Motive, und nur diese, welche zur Errichtung oder Besetzung des belgischen, griechischen, rumänischen Thrones, welche zum Sturze Napoleon's führten. Es wäre ein seltsames Gericht, das im Stande wäre, einen Koburger für legitimer auf dem belgischen Königsthrone zu halten als einen Oranier, der Belgien durch freiwillige Cession von seiten Oesterreichs erhalten! Und daß die Absetzung Napo-

[1]) Bluntschli, a. a. O., §. 103—113.

Digitized by Google

leon's nur die Befriedigung einer Forderung des so lange und so schwer bedrohten Weltfriedens und nichts weiter war, beweist der Umstand, daß scheinbar zufällig, jedenfalls ohne irgendeinen Glauben an die unbedingte Nothwendigkeit dieser Restauration, auf die Bourbons zurückgegriffen wurde. Konnte doch ein Bernadotte sich während der Freiheitskriege Hoffnungen auf die französische Krone machen!

Die Bedingungen, unter welchen überhaupt eine Klagverjährung oder das Erlöschen eines Rechts zulässig ist, d. h. die Existenz eines competenten Gerichtshofs und die die ganze Verjährung hindurch fortdauernde Fähigkeit, vor demselben zu klagen, sind also nach dem Vorgesagten hinsichtlich eines Streits zwischen dem de jure und dem de facto Monarchen nicht vorhanden. Der verdrängte Monarch befindet sich stets in der Lage, welcher gegenüber die Klagverjährung überhaupt cessirt.

Nun wäre es aber möglich, daß uns ein anderer Einwurf gemacht würde: Souveräne und wirkliche Staaten, könnte man uns entgegenhalten, haben allerdings kein Gericht über sich. Aber die Erstinctivverjährung des legitimen Fürstenrechts ist deshalb nicht ausgeschlossen; denn Souveräne und Staaten haben ein völkerrechtliches Rechtsmittel, welches Privaten nicht zusteht, nämlich den Krieg, und können durch diesen jederzeit ihr verletztes Recht geltend machen. Unterlassen sie also die kriegerische Geltendmachung ihres Rechts, d. h. benutzen sie das ihnen vom Völkerrechte gewährte Rechtsmittel zur Durchführung ihrer legitimen Ansprüche nicht, so ist das ihre Schuld und deshalb darf sie wol auch die hierfür im Privatrechte bestehende Strafe, nämlich der Verlust ihres Rechts, treffen.

Aber auch dieser Einwand ist keineswegs richtig. Einmal

Digitized by Google

ist es außerordentlich bedenklich, den Krieg, dessen Ausgang nicht von dem bessern Rechte, sondern von der größern Macht und Geschicklichkeit der Kriegführenden abhängig ist, vollständig mit einem Civil- oder Strafprocesse zu vergleichen; seine Entscheidung erfolgt nach vollkommen zufälligen Gründen, nicht auf Grund juristischer Erwägung des im Kriege geltend zu machenden Streitpunktes. Deshalb, weil Napoleon ein besserer Feldherr war, ihn für legitimer zu halten als die Bourbons, wird niemand einfallen. Und dennoch müßte dies die Folge davon sein, daß man den Krieg für ein völkerrechtliches Rechtsmittel erklärte, welches für den Fall eines Streits zwischen dem legitimen Herrscher und dem glücklichen Usurpator die Stelle einer Klage, eines Urtheils und einer Execution verträte. Ja, man müßte dann sogar noch weiter gehen und das Recht des legitimen Fürsten nach einem für diesen unglücklichen Feldzuge für ebenso vernichtet halten, wie es das Recht eines Privaten durch richterlichen Spruch sein würde. Daß dies absurd wäre, liegt klar auf der Hand, und daß die Wiederholung des Kriegs, die Herbeiziehung mächtiger Alliirter u. dgl. nicht den Charakter weiterer Rechtsmittel an sich trägt, wird auch niemand behaupten wollen. Alles dies ist etwas rein Factisches, rechtlich Zufälliges, das dem einen Monarchen wol einmal geholfen hat, wenn ihn sein Volk oder ein Usurpator vertrieb, das aber einer ganzen Reihe legitimer Fürsten nach ihrer Vertreibung nicht zugute gekommen ist.

Ist sonach der Krieg schon als ein äußerst unsicheres, den privatrechtlichen Rechtsmitteln nur ganz entfernt zu vergleichendes Rechtsmittel zu bezeichnen, und ist es deshalb unzulässig, darin, daß auch der verdrängte legitime Herrscher den Usurpator mit Krieg überziehen und dadurch sein Recht geltend machen könne, einen Grund zur Aufrechthaltung der

Digitized by Google

Exstinctivverjährung des fürstlichen Rechts zu sehen, noch unzulässiger wird diese Annahme dadurch, daß der Krieg als das letzte völkerrechtliche Rechtsmittel überhaupt in den meisten Fällen dem verdrängten Souverän gar nicht zusteht, daß er völkerrechtsmäßig außer Stande ist, Krieg im wirklichen völkerrechtlichen Sinne des Wortes zu führen.

Wenn wir von den gegenwärtig verhältnißmäßig seltenen Fällen absehen, in denen sich ein Theil eines größern Landes selbständig macht, zum Staate vereinigt und eine bestimmte Person als Souverän anerkennt, in denen somit der legitime Monarch nur in einem Theil seines Landes verdrängt wird, für die andern Theile seines alten Staats aber den Charakter des Souveräns und damit auch das Recht zur Anwendung völkerrechtlicher Selbsthülfe, insbesondere des Kriegs, behauptet, so ist der verdrängte, d. h. aus allen seinen Ländern vollständig vertriebene, der Souveränetät ganz beraubte, der nach modernem Sprachgebrauche depossedirte Monarch außer Stande, Krieg zu führen, und das zwar nicht blos factisch, sondern auch aus rechtlichen Gründen: ein völkerrechtlich zulässiger Krieg, der allein als ein völkerrechtliches Rechtsmittel aufgefaßt werden darf, setzt zwei souveräne Häupter, beziehentlich Staaten als Parteien voraus. [1]) Die Souveränetät ist aber nichts anderes als der Besitz der Staatsgewalt; ist diese einem Fürsten vollständig genommen, so ist er demnach auch nicht mehr Souverän, und ist er das nicht mehr, so kann er auch keinen völkerrechtsmäßigen Krieg mehr führen, sollten ihm selbst die reichsten Hülfsquellen an Geld und an Mannschaften

---

[1]) Bluntschli, Modernes Völkerrecht, §. 510. Heffter, a. a. O., S. 206.

Digitized by Google

zur Dispoſition ſtehen; immer wird ſein Zug nur ein Raubzug, er ſelbſt nur ein Freibeuter ſein, und nur aus Humanität, nicht aus Rechtspflicht könnte ihm von ſeinem Gegner der Genuß des modernen Kriegsrechts eingeräumt werden. Rekrutirt er ſein Heer aus ſeinen alten Staatsangehörigen, die nunmehr der neuen illegitimen Obrigkeit unterworfen ſind, ſo kann er dieſe, falls ſie nicht in aller Form Rechtens ausgewandert ſind, nicht vor den Strafen des Hochverraths ſchützen, und auch er ſelbſt könnte nur als Landfriedensbrecher betrachtet werden, der, wenn gefangen genommen, nicht der Kriegsgefangenſchaft, ſondern dem Gerichte verfallen würde.

Man hat dieſe ungern zugeſtandene Stellung des depoſſedirten legitimen Fürſten, welche ihm ſelbſt die Anwendung des Kriegs unmöglich macht, meiſtens ignorirt und regelmäßig auf die Allianzen hingewieſen, welche derſelbe mit andern zweifellos ſouveränen Mächten ſchließen könne. Aber der Abſchluß einer Allianz iſt kein dem depoſſedirten legitimen Fürſten einſeitig zuſtehendes Rechtsmittel, ſondern eine rein thatſächliche Frage, deren Beantwortung von Zufälligkeiten, nicht aber von Rechtsgründen abhängt.

Sonach kann dem verdrängten legitimen Fürſten gegenüber keine Exſtinctivverjährung ſeines Rechts laufen; denn er iſt ſchlechterdings niemals ſeit ſeiner Vertreibung, ſobald dieſe vollſtändig iſt, im Stande, ſein Recht ſelbſt durch das ſo unzuverläſſige Mittel des Kriegs zur Geltung zu bringen.

Aus dem Vorſtehenden ergibt ſich, daß die ſogenannte ſtaatsrechtliche Verjährung weder als eine der Uſucapion nachgebildete Erſitzung der Souveränetät noch als eine der Klagverjährung nachgebildete Exſtinctivverjährung des legitimen Fürſtenrechts aufgefaßt werden kann. Es bleibt demnach nur noch Eins möglich, nämlich die ſtaatsrechtliche Verjährung als

Digitized by Google

die Copie oder das Urbild der unvordenklichen Verjährung aufzufassen.

Savigny hat das letztere behauptet und damit zugleich der Verjährung im Staatsrechte die festeste Grundlage gegeben, welche sie überhaupt haben kann. Denn es läßt sich nicht leugnen und ist auch von der Wissenschaft überall anerkannt, daß der Besitzstand der europäischen Staaten zum großen Theil auf unvordenklichem Besitze ruht. [1]) Ebenso wenig läßt sich in Abrede stellen, daß es Dynastien gegeben hat, deren Herrschaftsrecht auf unvordenklichen Besitz, d. h. darauf gegründet war, daß die Existenz eines gegenüberstehenden bessern Rechts so weit, als die nachweisbare Erinnerung der Menschen, d. i. in diesem Falle, so weit die beglaubigte Geschichte reicht, nicht nachgewiesen werden konnte.

Aber deshalb dürfen wir von einer Legitimation des Usurpators durch unvordenklichen Thronbesitz doch nicht reden; denn solange die Menschen wissen, daß ihr Fürst oder ihr Fürstenhaus durch Usurpation auf den Thron gelangt und ein besser berechtigter Fürst vorhanden ist, solange ist überhaupt an unvordenklichen Besitz nicht zu denken. Im Privatrechte mag man sich wol damit begnügen, den Ausspruch älterer Leute über ihre Erinnerung an den fraglichen Rechtszustand und die etwaigen Erzählungen ihrer Vorfahren als ein Zeugniß vollendeter Immemorialverjährung aufzufassen; über die unbedeutenden Vorkommnisse des Privatlebens, der Vermögenserwerbung oder Veränderung eines Einzelnen geben immer nur wenige sichere Urkunden und, wenn diese verschwunden sind, nur wenige sichere Zeugen Auskunft, und naturgemäßer-

---

[1]) Heffter, a. a. O., S. 29, 30.

Digitized by Google

weise wird deshalb der Beweis, daß die Immemorialverjährung vollendet sei, oder richtiger, daß, soweit Menschengedenken reicht, kein anderer und besser berechtigter Zustand bestanden habe, sich auf eine verhältnißmäßig nur kurze Zeit, auf ein oder zwei Menschenalter zurückbeziehen können. Dagegen verhält es sich auf dem Gebiete des Staatsrechts ganz anders: die Vorkommnisse des öffentlichen Lebens, ganze Staatsumwälzungen haften einmal unendlich viel länger in dem Gedächtnisse der Menschen; sie werden zu notorischen Thatsachen. Dann aber werden sie auch in zweifellos glaubwürdiger Weise verzeichnet; nicht blos historische Schriften, auch besondere Gesetze und andere öffentliche Urkunden bezeichnen regelmäßig derartige geschichtliche Thatsachen, und deshalb können Ereignisse wie die Neuschöpfung eines Staats, der Umsturz einer Verfassung, die Errichtung eines neuen Thrones, die Einsetzung einer illegitimen Dynastie niemals aus dem Gedächtnisse der Gebildeten verschwinden.

Die Zeugen aber, welche die Vollendung einer Immemorialverjährung bezeugen sollen, müssen regelmäßig diejenigen sein, welche den größten Zeitraum mit ihrem Gedächtnisse umspannen. Diejenigen, welche am meisten über das fragliche Rechtsverhältniß wissen, werden befragt, nicht aber diejenigen, welche durch Natur und Stellung außer Stand gesetzt sind, für den betreffenden Rechtszustand ein treues, glaubhaftes Gedächtniß zu besitzen.

Wenden wir das auf die Frage an, durch wen die Vollendung einer staatsrechtlichen Immemorialverjährung zu bezeugen sei, so finden wir, daß nicht die große Masse, die von staatlichen Umwälzungen immer nur den kleinsten Theil weiß und auch diesen nur die kürzeste Zeit hindurch im Gedächtnisse behält, Zeugniß über den angeblichen unvordenklichen Besitz-

Digitized by Google

stand ablegen darf, sondern der bei weitem kleinere Kreis derjenigen, welche die ganze Landesgeschichte in ihr Gedächtniß aufgenommen haben, ihre Angaben urkundlich oder glaubwürdig belegen können, welche den größten Zeitraum in ihrer Erinnerung beherrschen und über die einzelnen Vorkommnisse während desselben das meiste wissen.

Halten wir hieran fest, so ergibt sich, daß überhaupt eine Usurpation bei nur einigermaßen entwickelten Culturzuständen der Immemorialverjährung vollständig entzogen ist; die nachweisbare Erinnerung an die vollbrachte Usurpation bleibt stets bestehen, wenn auch ein großer Theil des Volks sie schon vergessen haben mag. Könnte eine legitime Dynastie ihr Recht gegen den Usurpator wieder geltend machen, so müßte ihr deshalb derjenige Theil der Nation, welcher überhaupt Zeugniß über das Vorhandensein eines unvordenklichen Besitzstandes ablegen könnte, antworten, daß allerdings zweifellos das Recht auf seiten der legitimen Dynastie stehe, daß man wohl wisse, wie einst ein Stuart statt eines Braunschweigers in England regiert habe und wie der letzte Stuart vom Throne vertrieben worden sei.

Es ist also noch gar keine unvordenkliche Verjährung, wenn das niedere Volk die Erinnerung an die Illegitimität seiner Dynastie verloren hat und diese für vollständig rechtmäßig hält. Vielmehr ist dieser Glaube theils die Ursache, theils die Wirkung der factischen Weihe, welche das Alter allem, insbesondere aber dem Hochstehenden gibt, einer Weihe, welche selbst derjenige anerkennt und anerkennen muß, welcher mit vollkommener Sicherheit weiß, daß diese vom Volksbewußtsein getragene und hochgehaltene Dynastie doch nur einen vitiösen Thronbesitz ausübt. Das Beispiel, welches Savigny anführt, ist deshalb nur ein Beweis für die Kraft eines pie-

Digitized by Google

tätsbedürftigen Volksgeistes, welcher selbst die illegitime Dynastie, sobald sie einmal lange Zeit thatsächlich herrscht, für ehrwürdig, makellos, also auch für legitim ansieht. Aber ein Beweis für die vollbrachte Immemorialverjährung kann in dieser Volksgesinnung nicht erblickt werden.

Daß das Recht mancher Dynastie auf unvordenklicher Verjährung geruht hat und noch ruht, haben wir schon zugegeben. Das aber widerspricht unserer Ansicht von der Unmöglichkeit der Legitimation des Usurpators durch Immemorialverjährung keineswegs; denn der unvordenkliche Besitzer eines bestimmten Thrones ist eben der, aber auch nur derjenige, welchem seit dem durch wissenschaftliche und besonders historische Bildung gesteigerten und dadurch regelmäßig bis auf sehr ferne Zeiten ausgedehnten Menschengedenken kein Besserberechtigter gegenübergestanden hat. Dann aber ist der unvordenkliche Besitzer der rechtmäßige Fürst, und die Frage, ob er Usurpator sei, kann gar nicht aufgeworfen werden.

Sonach sind wir genöthigt, überhaupt die Anwendbarkeit des ganzen Verjährungsinstituts auf das Staatsrecht und die Legitimität insbesondere zu leugnen. Deshalb aber stellen wir keineswegs in Abrede, daß der Ablauf einer längern Zeit eine heiligende oder sühnende Kraft besitzt: die Zeit kann auch der illegitimen Dynastie eine factische Weihe gewähren, welche vom Volke für Legitimität gehalten wird, nicht weil dieses die Herrschaft seiner Fürsten geprüft und darauf für Recht erklärt hat, sondern weil es dieselbe für Recht hielt und deshalb nicht prüfte.

Digitized by Google

## XII.

# Die Heilung der Usurpation durch Verzicht des legitimen Herrschers.

---

Wäre die Zeit im Stande, die rechtliche Makel der Usurpation zu tilgen, so würde sich die Umwandlung der widerrechtlichen Thatsache in wirkliches Recht von selbst vollziehen, ohne daß es irgendwelcher ausdrücklichen Erklärung oder Handlung bedürfte. Da aber eine staatsrechtliche Verjährung nicht angenommen werden kann, so fällt auch die Möglichkeit weg, daß die Usurpation durch die regelmäßige, selbständige Wirksamkeit eines bestimmten Rechtsinstituts geheilt werde. Diejenigen, welche die Legitimität für die einzig zulässige Grundlage der Herrschaft halten und zugleich die Lehre von einer publicistischen Verjährung verwerfen, müssen sich deshalb nach einer andern Legitimationsweise der Usurpation umsehen.

Mit der Natur des dynastischen Rechts verträgt sich aber nur eine solche Legitimirung des widerrechtlichen Thronerwerbs, welche von dem specifischen Unterschiede zwischen dem Thronbesitzrechte eines bestimmten Herrscherhauses und allen übrigen politischen Berechtigungen ausgeht. Die letztern sind nämlich von den geschriebenen modernen Verfassungsurkunden gewährte Befugnisse, welche, wie sie durch Gesetz geschaffen worden,

Digitized by Google

auch durch Gesetz wieder beseitigt werden können. Zwar ist auch die monarchische Institution und die Erblichkeit der Krone innerhalb einer bestimmten Familie ein Rechtssatz, welcher an der Spitze der Landesverfassung steht und die modernen Verfassungsurkunden an Alter regelmäßig bedeutend übertrifft; aber dennoch hat das Recht auf die Krone den Charakter eines der Dynastie infolge einer historischen Entwickelung zustehenden, eines „angestammten", weder durch das Volk, noch durch einen Act der Gesetzgebung übertragenen Rechts gegenwärtig noch in vielen, insbesondere den deutschen Ländern bewahrt. [1]) Hieraus ergibt sich, daß das Recht auf den Thron dem Monarchen rechtmäßigerweise nicht genommen werden kann; nur eine vom Souverän selbst ausgehende Willenshandlung, die Abdankung, kann zu einer rechtlichen Erledigung des Thrones führen. Aber da das Kronbesitzrecht nicht dem Monarchen allein, sondern infolge des Grundsatzes der Erblichkeit nach einer durch kein Testament des Souveräns alterirbaren Thronfolgeordnung der Dynastie zusteht [2]), so kann weder die einseitige Abdankung des Monarchen, noch die Zustimmung desselben zu einem Beschlusse der Volksvertretung, in welchem die Dynastie der Krone verlustig erklärt wird, das dynastische Recht vernichten. Damit ist keineswegs die absolute Unzerstörbarkeit des letztern ausgesprochen, sondern nur gesagt, daß die Factoren der Gesetzgebung, der Monarch und die Volksvertretung, nicht ausreichen, um ein Recht zu zerstören, „dessen Ursprung in dem Erwerbkreise der fürstlichen Dynastie liegt". [3]) Die Monarchie ruht regelmäßig nicht auf

---

[1]) Vgl. Gerber, System, S. 81, 82.
[2]) Vgl. Zöpfl, a. a. O., I, 559.
[3]) Gerber, a. a. O., S. 81.

Digitized by Google

der Ueberzeugung von ihrer politischen Nützlichkeit; sie würde dann in jeder Landtagssitzung, unter jedem mit seiner Familie zerfallenen Monarchen, bei jedem Thronwechsel von neuem gefährdet erscheinen; die Frage, ob die Monarchie abgeschafft werden oder fortbestehen solle, würde dann wie jedes andere Object der Gesetzgebung zu jeder Zeit frei debattirt werden können. Das Veto des Monarchen wäre dann der einzige Schutz der Monarchie und des dynastischen Rechts auf die monarchische Gewalt, während wir doch überall wahrnehmen, daß beides einmal durch die rechtlich begründete, regelmäßig noch durch Eid bekräftigte Gehorsamspflicht und Treue der Unterthanen, dann durch die Hochverrathsgesetze geschützt ist. Der bloße Antrag auf Abschaffung der Monarchie ebenso wie auf Beseitigung der herrschenden Dynastie erscheint somit in allen monarchischen Staaten als eine straffällige Handlung. Nur in England ist durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung das dynastische Recht der Legislative unterworfen; aber wir dürfen nicht vergessen, daß dieser Verfassungssatz nur das Product einer Reihe von unsichern Thronfolgefällen und Revolutionen ist. Vor allem zwang der Sturz der Stuarts und das kinderlose Aussterben der protestantischen Descendenz Jakob's II. zu diesem Auskunftsmittel, um die Illegitimität der hannoverischen Dynastie zu verbergen, ohne daß hierdurch die englischen Fürsten noch auch alle Theile des englischen Volks den Glauben an die Rechtmäßigkeit der durch einen Act der Gesetzgebung auf den Thron gehobenen Familie erhielten. Erklärte sich doch Georg III. ausdrücklich erst nach dem Tode des letzten Stuart (im Jahre 1806) für legitim, während man dem Volke mit der Hochverrathsstrafe drohen mußte, damit es nicht die Berechtigung des Königs und des Parla-

Digitized by Google

ments, die Thronfolge abzuändern, leugne.[1]) Trotz dieser Bestimmung der englischen Verfassung gilt aber auch im englischen Staatsrechte der Satz, daß, wenngleich das Recht der Dynastie auf dem Gesetze beruhe und deshalb auch durch dieses abgeändert werden könne, die monarchische Institution an sich der legislativen Gewalt nicht unterworfen sei, d. h. durch kein Gesetz beseitigt werden könne.[2]) Abgesehen von England und denjenigen Staaten, in welchen die Monarchen ihre Gewalt selbst nur als eine Verleihung des souveränen Volks bezeichnen, ist aber das Recht der Dynastie ein gesetzlicher Abänderung oder Aufhebung entzogenes Recht geblieben und nicht durch die modernen Verfassungsurkunden in die schlechtere Stellung eines einfachen Verfassungssatzes gekommen[3]), der durch die Uebereinstimmung der Factoren der gesetzgebenden Gewalt abgeändert oder aufgehoben werden könnte. Vielmehr kann

---

[1]) Blackstone, a. a. O., I, 207, 208. Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, II, 656.

[2]) Blackstone, a. a. O., I, 195, 196; vgl. mit 191. Gneist, a. a. O., II, 653.

[3]) Bei uns in Deutschland ließe sich jedenfalls, wie auch Brie (a. a. O., S. 21) thut, nur auf Grund der Umwandlung der Landeshoheit in Staatsgewalt, der Territorien in Staaten eine derartige Umänderung der rechtlichen Stellung des fürstlichen Rechts behaupten; aber es ist durchaus nicht abzusehen und wird auch von Brie nicht bewiesen, weshalb das Recht auf den Besitz der monarchischen Gewalt sich mit dem Inhalte der letztern verändert und noch dazu verschlechtert haben solle. Auch die Berufung auf Held (Verfassungsrecht, II, 204—210) kann dies nicht beweisen; denn wenn dieser an der angeführten Stelle das Thronfolgerecht der gesetzgebenden Gewalt unterwirft, so hat er an anderer Stelle (Legitimität, S. 44) ausdrücklich die Legitimirung des Usurpators von dem Verzichte des legitimen Prätendenten abhängig gemacht, also selbst eine gesetzliche Beseitigung des Thronfolgers ohne dessen Einwilligung für unzulässig erklärt.

Digitized by Google

der Monarch nur unter der hausgesetzlich normirten Zustimmung der Agnaten das Thronbesitzrecht seines Hauses vollständig und dauernd zerstören.

Eine Anwendung dieser Grundsätze auf die gleichviel ob durch Eroberung oder Revolution vollzogene Usurpation führt mit logischer Nothwendigkeit zu der Erkenntniß, daß das Recht der legitimen Dynastie nicht eher für vernichtet gelten kann, als bis sie auf dasselbe verzichtet hat. Hieraus ergibt sich weiter, daß der Usurpator jedenfalls erst dann legitimer Herrscher werden kann, wenn durch einen Verzicht des legitimen Fürstenhauses das ihm entgegenstehende bessere Recht auf die Krone aus dem Wege geräumt ist.

Schon Talleyrand hatte außer dem Erbgange noch die freiwillige Cession von seiten des legitimen Herrschers als eine rechtmäßige Erwerbart des Thronbesitzes anerkannt. Das Staatsrecht kann zwar diese Auffassung nicht gelten lassen, weil sie von dem irrigen Gedanken ausgeht, daß der Monarch über den von ihm beherrschten Staat ein freies Dispositionsrecht besitze. Vielmehr kann die Cession der Herrschaft zunächst nur als Abdankung des derzeitigen Herrschers oder Herrscherhauses, nicht aber als die rechtsgültige Uebertragung der Souveränetät auf einen andern Fürsten angesehen werden, weil der Staat auch unabhängig von der in ihm herrschenden Dynastie ein Recht auf die Fortdauer seiner Existenz hat, und weil Begriff und Zweck der monarchischen Gewalt jede Befugniß des Herrschers ausschließen, den Staat durch einen rechtsgültigen Willensact zu vernichten. [1]) Diesem Grundsatze widerspricht auch der zu einer gelungenen Eroberung hinzutretende Verzicht der legitimen Dynastie keineswegs; denn

[1]) Vgl. auch oben S. 117—121, 133, 134.



Digitized by Google

durch einen solchen wird nur das bessere Recht beseitigt, nicht aber auf den Eroberer übertragen, der bereits durch die Eroberung, also unabhängig von dem Verzichte des legitimen Herrschers, den Staat vernichtet hat. Aber so irrig auch Talleyrand's Staatsauffassung war, jedenfalls muß es als richtig bezeichnet werden, daß der gewaltsam erworbene Besitz eines Thrones nicht eher ein legitimer genannt werden kann, als bis die herrschaftsberechtigten Personen auf denselben verzichtet haben.

Es war natürlich, daß gerade die strengen Legitimisten diese Legitimation des widerrechtlichen Thronerwerbes für zulässig erachteten, weil sie dem Rechte des depossedirten Fürstenhauses in keiner Weise zu nahe tritt, vielmehr die Entscheidung über die Frage, ob die Usurpation als solche fortdauern oder wirkliches Recht werden solle, lediglich in die Hände des legitimen Herrschers legt. So ist denn die Lehre von der Zulässigkeit einer Heilung der Usurpation durch Verzicht des legitimen Herrschers und nur durch diesen beinahe so alt wie das Legitimitätsprincip selbst. Ebenso erklärlich ist es, daß fast alle Juristen, welche das Wesen des dynastischen Rechts erkennen und letzteres nicht aus politischen Gründen jeder gelungenen Revolution opfern wollen, sich für die ausschließliche Möglichkeit dieser Legitimation des Usurpators ausgesprochen haben. [1])

Aber so gerecht gerade die Legitimation durch Verzicht dem Rechte der vertriebenen legitimen Dynastie wird, sie löst das Räthsel nicht, zu dessen Lösung überhaupt die Legitimirung der Usurpation für nothwendig erachtet wurde, das Räthsel

[1]) Heffter, a. a. O., S. 97. Held, Ueber Legitimität, S. 43, 44. Zöpfl, I, 555 u. a.

Digitized by Google

nämlich, wie es sich erklären lasse, daß so viele usurpatorische Regierungen ungestört bestehen, feste Rechtsordnungen begründet und sich selbst mit rechtlichen Schutzwehren umgeben haben, auch von ihren Unterthanen wie von auswärtigen Mächten als rechtmäßig angesehen und geachtet werden.

Wenn nämlich ein legitimer Monarch von seinem Throne vertrieben und bei seiner Vertreibung zu einem Verzicht auf die ihm geraubte Krone gezwungen wird, so wird dieser Verzicht regelmäßig ein rechtsungültiger Act und die Behauptung sehr gewagt sein, durch diesen Verzicht sei derjenige, welcher dem legitimen Monarchen die Krone genommen, wirklich legitimer Herrscher geworden. Zur Gültigkeit eines Verzichts gehört Freiheit des Handelns, also die Fähigkeit, den Verzicht sowol leisten als verweigern und im letztern Falle das betreffende Recht sich bewahren zu können. Eine derartige Fähigkeit haben aber solche Fürsten, welchen man noch vor ihrer definitiven Vertreibung aus dem Lande, aber bereits nach ihrem thatsächlichen Sturze einen Verzicht auf den von ihnen bisher eingenommenen Thron durch Revolution oder sonstige Bedrohung mit schweren Lebensgefahren abnöthigte, regelmäßig nicht gehabt. Entsagungs- oder Abdankungsurkunden, welche unter den gedachten Umständen entstanden sind, können demnach selbst dann den Usurpator nicht legitimiren, wenn dieser ausdrücklich als die Person genannt wird, zu deren Gunsten die Abdankung erfolgt sei. Immer wird eine auf Grund solchen Verzichts besessene Krone als eine durch Gewalt erworbene gelten müssen, und mehr als Ein Beispiel aus der Geschichte — wir erinnern hier an Gustav IV. von Schweden — beweist, wie wenig bindende Kraft derlei Abdankungen beigelegt wird.

Dazu kommt weiter, daß der Verzicht eines Souveräns auf seinen Thron immer nur als eine Abdankung für seine



Digitized by Google

Person, nicht zugleich als eine Vernichtung der Herrschaftsberechtigung seines ganzen Hauses aufgefaßt werden darf. Regelmäßig tritt infolge des ausdrücklichen oder stillschweigenden, etwa in der Annahme einer Geldentschädigung zu Tage tretenden Verzichts nur der nächstberechtigte Agnat des vertriebenen Fürstenhauses an die Stelle des Verzichtenden.

Sonach könnte nur der von dem ganzen vertriebenen Herrscherhause ausgehende ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht den Usurpator legitimiren. Dabei ist aber zu erinnern, daß ganze Herrscherhäuser überhaupt niemals zu verzichten pflegen; die Stuarts, die französischen und neapolitanischen Bourbons, die Wasas, die italienischen Linien des habsburgischen Hauses haben, soviel bekannt, keinen Verzicht auf die ihnen gewaltsam geraubten Kronen geleistet, also den Flecken der Illegitimität, soweit sie noch nicht ausgestorben sind, immer noch nicht von den ihnen gegenüberstehenden, factisch regierenden Herrscherhäusern genommen.

Damit haben wir aber den Hauptfehler dieser Legitimationstheorie genannt: nach ihr wird die Usurpation entweder niemals oder doch nur in den seltenen Fällen geheilt, in denen ein vertriebenes legitimes Fürstenhaus aus bestimmten, rechtlich zufälligen Gründen sich zu einem wirklichen Verzicht auf sein Recht herbeiläßt. Alle diejenigen, welche die Legitimation ausschließlich von einem Willensacte der legitimen Herrscherfamilie abhängig machen, sind deshalb genöthigt, die im Widerspruche mit dem Rechte einer andern Dynastie bestehenden Monarchien fortdauernd, trotz eines vielleicht langjährigen Bestandes für etwas rein Factisches, etwas Tolerirtes, aber nicht Berechtigtes zu erklären. So darf man denn behaupten, diese Theorie enthalte ganz denselben Widerspruch gegen die modernen Staatenbildungen wie das Legitimitätsprincip selbst; denn wie

Digitized by Google

das letztere jeden neuen Staat, jede neugeschaffene Monarchie oder Dynastie für etwas Thatsächliches erklärt, weil das Recht der legitimen Herrscher unzerstörbar sei, so weist die in Rede befindliche Theorie das Recht auf die Krone dem Berechtigten selbst zur Zerstörung zu, falls er die Usurpation in wirkliches Recht umwandeln wolle, d. h. sie erklärt es gleichfalls für unzerstörbar, selbst wenn es längst vergessen, die Aussicht auf eine Restauration längst geschwunden sein sollte.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat Zöpfl, wie schon Hugo Grotius [1]), die Möglichkeit eines stillschweigenden Verzichts der legitimen Dynastie vertreten. [2]) Derartige Verzichte sind auch gewiß mehrfach vorgekommen und mögen auch öfter mit ziemlicher Sicherheit aus bestimmten Handlungen der depossedirten Herrscherfamilie geschlossen worden sein. Aber einmal ist es, wie Savigny bemerkt [3]), „völlig willkürlich und grundlos", aus der Nichtausübung, beziehentlich Nichtgeltendmachung eines Rechts darauf zu schließen, daß der Berechtigte sein Recht aufgeben wolle, so wichtig gerade die Behauptung, daß in dem zeitweiligen Verlassen des Staats von seiten des Souveräns ein Verzicht auf die Souveränetät gefunden werden müsse, dadurch geworden ist, daß die Engländer theilweise hierdurch die Erledigung des englischen Throns begründeten und die Uebertragung der englischen Krone von Jakob II. auf Wilhelm III. rechtfertigten. [4]) Dann aber darf sicherlich das Aufgeben weitern kriegerischen Widerstandes gegen den illegi-

---

[1]) De jure belli ac pacis, Buch 2, Kap. 4: De derelictione praesumpta et eam secuta occupatione.

[2]) Zöpfl, a. a. O., I, 561, 563.

[3]) System, IV, 307.

[4]) Blackstone, Commentaries, I, 211.

Digitized by Google

timen Herrscher nur in dem Falle als stillschweigender Verzicht auf das dynastische Recht angesehen werden, wenn der legitime Herrscher fortdauernd in der Lage war, Krieg gegen den Usurpator zu führen. In dieser Lage befindet sich aber, wie wir nachwiesen, nur der aus einem Theil seines Herrschaftsgebiets vertriebene Monarch. In dem Unterlassen des Kriegs von seiten eines vollständig depossedirten Fürsten kann demnach ein stillschweigender Verzicht nicht liegen, weil mit dem Verluste der Souveränetät auch der Verlust der Fähigkeit, Krieg zu führen, verbunden ist. Das vollständige Unterlassen jeder Art von Agitation gegen den Usurpator bei andern Höfen wird regelmäßig durch die vollkommene Aussichtslosigkeit solchen Beginnens bestimmt, und ist deshalb auch nicht als der Ausdruck eines stillschweigenden Verzichts aufzufassen. So verhält sich der letzte französische Bourbon vollständig ruhig, und es ist notorisch, daß er auf sein Recht nicht verzichtet hat. Das Gleiche gilt von vielen andern vertriebenen Herrscherhäusern.

Ebenso wenig darf aus der Annahme von Geldsummen, welche der Usurpator zahlt, ein stillschweigender Verzicht ohne weiteres gefolgert werden; nur wenn die betreffende Summe ein Aequivalent für die verlorene Souveränetät sein soll, liegt in der Annahme des Geldes ein Verzicht auf das dynastische Recht. Die Absicht aber, welche dieser Zahlung zu Grunde lag, wird sich mit Sicherheit nur aus ausdrücklicher Vereinbarung, keineswegs aus der Größe der gewährten Summe erkennen lassen. Die Annahme der unverkürzten Herausgabe des in dem usurpirten Lande zurückgebliebenen Privateigenthums darf ebenso wenig wie die Annahme einer noch so hoch gegriffenen Entschädigung für dasselbe als stillschweigender Verzicht angesehen werden; denn der Usurpator ist zu der Schonung des fürstlichen Privatvermögens verpflichtet, weil er

Digitized by Google

als solcher nur den legitimen Staatsherrscher gestürzt, d. h. ihm nur die Souveränetät und alle zur Handhabung und Repräsentation derselben nothwendigen Mittel genommen, nicht aber in seine private Rechtssphäre als Räuber eingegriffen hat. [1])

Aber auch bei der Zahlung eines Aequivalents für das verlorene Recht ist ein stillschweigender oder ausdrücklicher Verzicht zunächst nur auf seiten des depossedirten Herrschers, nicht auch bei seiner ganzen Familie anzunehmen. Die Behauptung, daß ein solcher vorliege, würde stets eines besondern Beweises bedürfen, welcher sich entweder auf die Thatsache, daß die ganze Dynastie der Annahme dieses Aequivalents ausdrücklich oder durch concludente Handlungen beigestimmt hat, oder darauf zu erstrecken hat, daß die nach dem Wegfalle des depossedirten legitimen Herrschers successionsberechtigten Agnaten die als Aequivalent gezahlte Geldsumme zu ihrem eigenen Vortheile verwandten, also mit der Verwendung der gewährten Entschädigung auch die Verpflichtung anerkennen mußten, gegen deren Uebernahme sie dem Empfänger gewährt war.

Demnach läßt sich auch von einer Legitimirung des illegitimen Herrschers durch stillschweigenden Verzicht der entthronten Dynastie nur in sehr wenigen Fällen reden, und ebenso wenig läßt sich eine Legitimirung der Usurpation durch Aussterben der legitimen Dynastie ohne weiteres annehmen, obgleich dies von vielen behauptet wird. [2]) Eine derartige Wirkung kann vielmehr nur dann eintreten, wenn das illegitime Herrscherhaus nach dem Aussterben des legitimen das nächstberechtigte zur Erwerbung des Thronbesitzes ist, wie dies

---

[1]) Vgl. H. Schulze, a. a. O., S. 394.

[2]) Heffter, a. a. O., S. 97. Held, Legitimität, S. 44. Zöpfl, a. a. O., I, 563.

Digitized by Google

z. B. für die Orleans im Falle des Aussterbens der ältern Linie des bourbonischen Königshauses gegolten haben würde. Wenn aber das illegitime Herrscherhaus gar nicht oder nur sehr entfernt mit dem legitimen Herrscher verwandt ist, wird entweder durch das Aussterben des legitimen Hauses das nach der Thronfolgeordnung berufene Haupt der nächstberechtigten Familie zum legitimen Kronprätendenten, oder es erlischt, wenn auch eine solche nicht vorhanden ist, das Recht auf den betreffenden Thron vollständig, und die Nation mag unter Beobachtung der hierfür etwa feststehenden gesetzlichen Vorschriften den erledigten Thron mit einem neuen Souverän besetzen. Nicht aber wird in solchem Falle der Usurpator zum legitimen Herrscher; denn es ist nicht abzusehen, warum derjenige, welcher dem legitimen Fürsten die Krone widerrechtlich nahm, sie nach dessen Tode mit Recht besitzen solle. Dazu würde ein durch das Recht bestimmter Uebergang des monarchischen Rechts auf den Usurpator nothwendig sein. Ein solcher läßt sich aber juristisch absolut nicht construiren.

Unter denjenigen Juristen, welche das dynastische Recht in dessen wahrer Wesenheit erfassen und deshalb einen Verzicht der Dynastie zu der Zerstörung desselben für nothwendig erachten, hat Zöpfl am klarsten die hieraus folgenden Uebelstände erkannt, und eingesehen, daß einem Souverän um seiner widerrechtlichen Thronerwerbung willen nicht der Rechtscharakter so lange abgesprochen werden dürfe, als es etwa der vertriebenen legitimen Dynastie beliebe. Zu diesem Zwecke faßt der Genannte die Legitimität in drei Beziehungen auf und nimmt für jede dieser Beziehungen eine besondere Legitimationsweise des Usurpators an. Zöpfl geht davon aus [1]), daß die Herrschaftsberechtigung (Legiti-

[1]) Zöpfl, a. a. O., S. 557.

Digitized by Google

mität) eines Monarchen „erstens in Bezug zum Volke, zweitens in Beziehung zu einer frühern, jetzt vertriebenen Dynastie oder regierenden Person aus dieser Familie, und drittens in Bezug auf dritte Staaten" in Frage kommen könne. Hierin stimmt ihm auch H. A. Zachariä bei: er meint, für die Frage, ob eine Regierung auf einem rechtsgültigen Grunde beruhe, legitim sei, käme in Betracht, theils „das in gewissem Sinne privatrechtliche Verhältniß zum frühern Herrscher, theils das staatsrechtliche zum Staate selbst oder den Gliedern desselben, theils das völkerrechtliche zu andern Staaten". [1]) Der in privat- oder, wie Zöpfl lieber sagt, privatfürstenrechtlicher Hinsicht illegitime Herrscher wird durch den Verzicht oder das Aussterben der legitimen Dynastie legitimirt; dem Auslande gegenüber wird die Usurpation durch die Anerkennung von seiten der auswärtigen Mächte und dem Volke gegenüber durch die vollendete Besitzergreifung der Herrschaft von seiten des Usurpators, beziehentlich durch den Volkswillen geheilt.

---

[1]) Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., I, 78. Darüber, ob er sich der Zöpfl'schen Legitimationstheorie anschließt, spricht Zachariä sich nicht deutlich aus. Könnte es nach den angeführten Worten scheinen, als halte er es für möglich, daß jedes der drei Verhältnisse der Legitimität auf einem besondern rechtsgültigen Grunde beruhe, somit ein Herrscher seinen Unterthanen und dem Auslande gegenüber legitim sein, beziehentlich werden könne, ohne dies dem frühern Herrscher des Landes gegenüber zu sein, so hat es nach einer bei Gelegenheit der Lehre von dem staatsrechtlichen Postliminium gethanen Aeußerung (a. a. O., I, 401) den Anschein, als lege Zachariä auf die Legitimation des Usurpators gar keinen Werth, weil „das rechtliche Dasein oder die Fortdauer des Staats" unmöglich von der Ausübung der Regierungsgewalt durch das bisher berechtigte Subject abhängig gemacht werden könne, aus dem Legitimitätsprincip (a. a. O., I, 401, Note 5) auch nur die Anerkennung des Rechts der Restauration, nicht aber der Satz folge, „daß während der Beseitigung des legitimen Fürsten der Staat gar nicht existirt habe".

Digitized by Google

An dieser Dreitheilung der Legitimität ist zunächst hervorzuheben, daß sie die Legitimität auch demjenigen Fürsten zu retten oder zu gewähren versucht, welcher nach der strengen Auffassung der Legitimität und des Legitimitätsprincips als illegitim angesehen werden müßte, weil er das dynastische Erbrecht eines andern Herrscherhauses durch seine Thronerwerbung verletzt hat. Diese Theorie versucht es insbesondere, zu ermöglichen, daß der derzeitige Herrscher seinen eigenen Unterthanen gegenüber, also auf dem Gebiete des Staatsrechts, legitim ist, und in dieser seiner staatsrechtlichen Legitimität durch den fortdauernden Anspruch eines legitimen Prätendenten nicht gestört werden kann. Ebenso ist diese Theorie bestrebt, dem internationalen Verkehre mit einem Usurpator durch die Annahme, der letztere könne den auswärtigen Mächten gegenüber legitim sein, eine rechtliche Basis zu geben. Und endlich wahrt diese dreigespaltene Legitimität auch dem depossedirten Herrscherhause fortdauernd sein Recht, ohne damit zugleich die von einem illegitimen Fürsten begründete und verwaltete Rechtsordnung ins Thatsächliche zu verflüchtigen. So läßt die Zöpfl'sche Theorie Staat und Thron auch unter der Herrschaft des Usurpators als eine Rechtsbildung bestehen, gibt dem Verhältnisse zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen und zwischen diesem Staate und andern Staaten eine rechtliche Grundlage, und rettet auf diese Weise die Legitimität als den Unterbau aller Staats- und Staatenordnung, ohne doch das alte historische Recht der verdrängten legitimen Dynastie zu vernichten, wie dies die Verjährungstheorie thut.

Aber alle diese Vorzüge der Zöpfl'schen Lehre sind doch nur die Kehrseite ihrer großen, ja geradezu überwiegenden Uebelstände. So sehr auch Zöpfl geneigt ist, eine wirkliche Legitimation des Usurpators nur in dem Verzichte des legitimen

Digitized by Google

Herrschers oder Herrscherhauses zu sehen, so ist es nach dieser Theorie, wenn sie irgend consequent sein und die Legitimität als einen Rechtsbegriff festhalten will, doch möglich, daß ein Fürst in einer Beziehung legitim, in einer andern Beziehung illegitim ist, daß er also das widersinnige Schauspiel eines theilweise rechtmäßigen, theilweise unrechtmäßigen Monarchen darbietet. Die Legitimität des Herrschers fließt aber in der Erbmonarchie nur aus Einer Quelle: aus der Abstammung von der herrschaftsberechtigten Dynastie und der thronfolgeordnungsmäßigen Berufung; ein Fürst, welchem das eine oder das andere oder gar beides fehlt, ist und bleibt illegitim, wenn auch Volk und Ausland ihn bereitwilligst anerkennen. Die Legitimität eines Usurpators etwa in staats- und völkerrechtlicher Beziehung bei fortdauernder Illegitimität in privatrechtlicher Hinsicht ist daher ein ebenso wunderbares Unding wie die Legitimität eines Souveräns in privat- und völkerrechtlicher Beziehung ohne staatsrechtliche Legitimität. Dieser Theorie gegenüber muß der einfache Satz gelten, daß, wer nicht rechtmäßig ist in Beziehung auf das fürstliche Geblüts- und Thronfolgerecht, überhaupt gar nicht rechtmäßig ist; die Rechtmäßigkeit, Legitimität eines Herrscherhauses besteht nicht etwa aus drei Eigenschaften, die, wenn vereinigt, eine vollständige, wenn getrennt, eine theilweise Legitimität herzustellen vermögen, sondern der Herrscher muß vollständig legitim sein, wenn er nicht illegitim sein soll.

Damit sind wir jedoch noch keineswegs am Ende aller der Einwände angelangt, die sich gegen die in Rede befindliche Theorie erheben lassen; vielmehr ist das staats- und völkerrechtliche Verhältniß der Legitimität, somit auch der Illegitimität und damit ferner jede der beiden Legitimationsarten, welche die betreffende Illegitimität in die betreffende Legitimität umzuwandeln

Digitized by Google

im Stande sein soll, einer eingehenden Prüfung gegenüber nicht stichhaltig. Auch eine nur oberflächliche Betrachtung des von Zachariä sogenannten privatrechtlichen Verhältnisses der Legitimität zu dem frühern Herrscher läßt nämlich deutlich erkennen, daß dasselbe in Wahrheit nichts anderes als die Legitimität überhaupt bedeutet, daß also die privat- oder privatfürstenrechtliche Legitimität mit der Legitimität selbst identisch ist und demnach den ganzen Legitimitätsbegriff vollständig erschöpft. Und zwar aus folgenden Gründen:

Der nach Berufung und Abstammung rechtmäßige Thronfolger ist auch stets der nach der Verfassung successionsberechtigte, also der in seinem Verhältnisse zum Volke, d. h. in staatsrechtlicher Hinsicht legitime Herrscher. Der durch sein Geblütsrecht zur Herrschaft gelangte Fürst muß aber als solcher stets vom Auslande anerkannt werden, ist also auch „im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten" legitim.

Von der in der unreifen Doctrin des beginnenden Constitutionalismus vielfach vertretenen Anschauung, als sei nur da eine Verfassung vorhanden, wo durch eine schriftliche Urkunde dem Volke, beziehentlich seinen Vertretern, eine Reihe von Rechten ausdrücklich eingeräumt worden, hat sich das moderne Staatsrecht längst frei gemacht. Eine Verfassung ist schlechterdings in jedem Staate vorhanden, weil ohne die rechtlichen Normen, Grundsätze, Anschauungen, welche Träger und Ausübung der Staatsgewalt bestimmen, überhaupt gar nicht abzusehen wäre, weshalb in einem Staate ein bestimmter Wille als Staatswille, eine bestimmte Handlung als Thätigkeit des Staats betrachtet und geachtet werden könnte und müßte.

Eine verfassungsmäßige, d. h. durch das öffentliche Recht des betreffenden Staats anerkannte Erbmonarchie ist also jeder

Digitized by Google

Staat, in welchem einer bestimmten Familie herkömmlich infolge einer historischen Entwickelung, wie in den meisten deutschen und andern Ländern, oder gesetzlich infolge eines bestimmten positiven Verfassungsgesetzes, wie in England, oder endlich infolge eines Wahlacts, wie in Frankreich, Belgien, Italien, das Recht auf den Thron in der Weise zusteht, daß der durch eine bestimmte Thronfolgeordnung Nächstberechtigte nach dem Tode seines Vorgängers das Monarchenrecht erwirbt. Ob in der betreffenden Erbmonarchie noch andere öffentlichrechtliche Satzungen bestehen, ob insbesondere nicht blos der Uebergang des monarchischen Rechts von dem letzten Throninhaber auf eine derselben Familie angehörige Person durch die Landesverfassung bestimmt, sondern durch letztere auch die Ausübung der fürstlichen Gewalt geregelt, somit beschränkt werde, ist für die Richtigkeit der Behauptung, daß jede nicht in widerrechtlicher Weise begründete Erbmonarchie eine verfassungsmäßige Erbmonarchie sei, durchaus irrelevant.

Ist aber das dynastische Recht und die Thronfolgeordnung überall und besonders in den für uns hervorragend wichtigen Staaten, welche geschriebene Verfassungsurkunden haben, ein Bestandtheil der geltenden Verfassung, welcher auch in den deutschen Landesverfassungen regelmäßig seine ausdrückliche Sanction erhalten hat, so muß derjenige, welcher nach dem Privatfürstenrechte legitim sein soll, stets auch staatsrechtlich legitim sein, und nicht weil er das erstere ist, ist er das letztere, sondern seine Rechtmäßigkeit als Haupt des fürstlichen Hauses ist mit seiner staatsrechtlichen Legitimität, d. h. mit seiner Rechtmäßigkeit nach Maßgabe des in der Verfassung anerkannten Geblüts- und Thronfolgerechts integrirend verbunden.

Ein Gegensatz zwischen einem in privatrechtlicher Hinsicht

Digitized by Google

illegitimen und einem in staatsrechtlicher Hinsicht legitimen Fürsten ist sonach überhaupt nicht denkbar, d. h. mit andern Worten: ist der Souverän legitim in seinem Verhältnisse zu der berechtigten Dynastie, so ist er stets auch legitim in seinem Verhältnisse zur Verfassung und somit auch zum Volke.

Der hinsichtlich seiner Abstammung und Berufung legitime Fürst ist aber stets auch im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten legitim. Denn, ganz abgesehen von der Unzulässigkeit der Annahme, als könne das Urtheil des Auslandes über Legitimität oder Illegitimität des Staatsoberhaupts irgendwelche andere als eine rein thatsächliche Bedeutung haben, würde eine Verweigerung der Anerkennung eines in staatsrechtlicher Hinsicht zweifellos legitimen Fürsten von seiten des Auslandes nicht auf Grund der für die Vererbung der monarchischen Gewalt in dem betreffenden Staate gültigen Bestimmungen erfolgen können, weil dann ja die Anerkennung gewährt werden müßte, sondern sie würde nur durch eine Berufung auf andere in der betreffenden Landesverfassung nicht vorhandene Bestimmungen oder Sätze motivirt werden müssen. Daß derlei aus fremden Rechtsquellen oder politischen Doctrinen geschöpfte Behauptungen des Auslandes über die Unrechtmäßigkeit eines bestimmten Herrschers oder einer bestimmten Regierungsform, wie wir sie in den französischen Revolutionskriegen mehrmals finden, vollkommen außer Stande sind, einen regierenden, nach dem Rechte des betreffenden Staats legitimen Fürsten illegitim zu machen, werden aber selbst diejenigen zugeben, welche an der Möglichkeit festhalten, daß ein illegitimer Fürst durch das Ausland wenigstens diesem gegenüber in einen legitimen Fürsten umgewandelt werden könne. In Wahrheit würde die Verweigerung der Anerkennung eines verfassungsmäßig legitimen Fürsten nichts anderes als

Digitized by Google

ein äußerst willkürlicher und noch dazu sehr schlecht begründeter Abbruch des bisherigen diplomatischen Verkehrs, beziehentlich eine Provocation zum Kriege sein.

Demnach ist es als unmöglich zu bezeichnen, daß im einzelnen Falle ein angeblich in privatrechtlicher Hinsicht legitimer Prätendent einem in staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Hinsicht legitimen Herrscher gegenüberstehe; denn der privatrechtlich legitime Fürst ist in Wahrheit der staatsrechtlich, d. h. verfassungsmäßig und ebendeshalb auch der völkerrechtlich legitime Herrscher, und eine unter der Herrschaft des Usurpators zu Stande gekommene neue Verfassung würde hieran nichts ändern, insbesondere nicht den Usurpator zu dem verfassungsmäßigen, d. i. in staatsrechtlicher Hinsicht legitimen Fürsten machen können, weil diese Verfassung in widerrechtlicher Weise die alte, nur unter Consens des legitimen Fürsten einer Veränderung fähige Verfassung ganz oder theilweise aufgehoben und das Monarchenrecht in rechtsungültiger Weise einem Usurpator zuerkannt hat.

Wie hiernach von einer Spaltung der Legitimität in ein privat-, staats- und völkerrechtliches Verhältniß derselben nicht die Rede sein kann, so ist auch die Art und Weise, in welcher die Illegitimität in Hinsicht auf das berechtigte Herrscherhaus geheilt werden kann, nämlich der Verzicht, nicht dieser allein eigenthümlich, sondern überhaupt das einzige Mittel, wodurch die Illegitimität eines Usurpators geheilt und in Legitimität umgewandelt werden kann.

Digitized by Google

## XIII.

# Die Heilung der Usurpation durch internationale Anerkennung.

Obgleich es in der Erbmonarchie nur Eine Legitimität und nur Eine Legitimation der Illegitimität geben kann, so ist die Meinung doch weit verbreitet, daß die Anerkennung von seiten der auswärtigen, besonders der Großmächte, die Usurpation legitimiren könne. Auch läßt sich nicht leugnen, daß die großen internationalen Friedensschlüsse seit dem 17. Jahrhundert, ferner die Lehre von dem europäischen Gleichgewicht, besonders aber die Geschichte seit dem Sturze Napoleon's den Glauben an die Richtigkeit einer solchen Meinung zu rechtfertigen scheinen. Der Wiener Congreß hatte zwar behauptet, die Herrschaftsberechtigung der europäischen Fürsten ruhe auf ihrer Legitimität; aber in Wahrheit galten die Fürsten doch nur deshalb für legitim und herrschaftsberechtigt, weil sie vom Wiener Congreß dafür erklärt worden waren. Es war also thatsächlich die internationale Anerkennung gewesen, welche der neuen Ordnung Europas trotz der vielen in ihr enthaltenen Rechtsverletzungen den Charakter der Legitimität verlieh. Dann hat die neuere Zeit mehrere Beispiele dafür geliefert, wie werthvoll die Anerkennung des Auslandes einem Usurpator

Digitized by Google

erscheint, und rechnen wir hierzu noch die internationalen Conferenzen und Vereinbarungen, durch welche neuen, thatsächlichen Staatenbildungen Bestand und Sicherheit gewährt wurde, so ist es erklärlich, wenn vielfach der Glaube herrscht, der Usurpator könne durch die Anerkennung des Auslandes in einen rechtmäßigen Souverän umgewandelt werden. Endlich liegt in der Idee eines geschlossenen Staatensystems eine innere Berechtigung zu der Annahme von der die Usurpation heilenden Kraft einer völkerrechtlichen Anerkennung; denn jedem, welcher den civilisirten Staaten große gemeinsame Culturaufgaben stellt und die vorhandenen Völker durch ein ernst gemeintes Gleichgewicht der politischen Machtverhältnisse in ihrer Existenz sicherzustellen bestrebt ist, liegt es nahe, allen Staaten, besonders aber den Großmächten den Beruf zuzusprechen, das Recht nicht blos zwischen, sondern auch in den Staaten zu schützen. Der Verpflichtung, dem Usurpator regelmäßig den Eintritt in die Staatengesellschaft der civilisirten Welt zu untersagen, wird dann aber auch ein Recht der Großmächte gegenübergestellt werden müssen, ausnahmsweise in Anbetracht dringender nationaler und politischer Bedürfnisse die Makel der Illegitimität von einer usurpirten Krone zu nehmen.

So ist es denn erklärlich, wenn auch einzelne Juristen, freilich in mannichfach bedingter und beschränkter Weise, sich für die Legitimirung der Usurpation durch Anerkennung des Auslandes ausgesprochen haben. Auf einen derselben, Zöpfl, mußten wir bereits aufmerksam machen. Dieser geht bei der Besprechung des von ihm angenommenen völkerrechtlichen Verhältnisses der Legitimität von durchaus richtigen Vordersätzen aus: die Frage nach der Legitimität des Staatsherrschers gehöre dem innern Staatsrechte an, da jeder einzelne Staat die maßgebenden Grundsätze für die Beurtheilung der Recht-



Digitized by Google

mäßigkeit der in ihm bestehenden Herrschaft in sich selbst geschichtlich zu entwickeln habe; auch brauche der Staat als ein souveränes Gemeinwesen über nichts, was seine innern Verhältnisse betrifft, ein anderes als sein eigenes Urtheil anzuerkennen, am wenigsten aber eine so wichtige Sache, wie die Legitimität seines Souveräns ist, von dem Belieben auswärtiger Regierungen abhängig zu machen. [1]) Diesen vollständig der Natur der Legitimität und der Souveränetät der Staaten gerechten Bemerkungen stellt Zöpfl das ebenso wenig zweifelhafte Recht der andern Staaten gegenüber, den diplomatischen Verkehr mit der usurpatorisch entstandenen Regierung und die mit der frühern Regierung bisher gepflogenen freundschaftlichen Beziehungen im Interesse ihrer Sicherheit abzubrechen, sobald letztere durch die in dem betreffenden Staate erfolgte Verletzung des Legitimitätsprincips bedroht erscheine. [2])

Dadurch nun, folgert Zöpfl weiter, bleibe die Legitimität des neuen Herrschers in völkerrechtlicher Beziehung ebenso lange zweifelhaft und im Schweben, bis es ihm gelinge, von den andern Staaten die Anerkennung seiner Regierung, beziehentlich die Herstellung des diplomatischen Verkehrs auf friedlichem oder kriegerischem Wege zu erlangen. So sei es denn möglich, daß „ein Souverän in Bezug auf einige Staaten bereits als legitimer Herrscher seines Staats gelten" könne, während er von andern noch nicht dafür geachtet werde. [3]) Eine „thatsächliche Sicherung" gegen die Anfechtungen der vertriebenen legitimen Dynastie und damit wenigstens ihrer Wirkung nach eine Umwandlung der illegitimen in legitime

---

[1]) Zöpfl, a. a. O., I, 561.
[2]) Ebendas., S. 562.
[3]) Ebendas., S. 563.

Digitized by Google

Herrschaft erreiche der Usurpator, wenn es ihm gelinge, gleichviel aus welchen Gründen und auf welche Weise, die Anerkennung der Großmächte, „welche eine natürliche Aristokratie unter den europäischen Staaten bilden", zu erlangen. Diese Anerkennung brauche jedoch nicht von Dauer zu sein, und mit der etwaigen spätern Weigerung der Großmächte, den illegitimen Staatsherrscher noch fernerhin anzuerkennen, falle auch „die durch ihre Anerkennung bedingte Legitimität" wieder weg.[1])

Einer ähnlichen, aber nicht gleichen Ansicht huldigt Bluntschli.[2]) Er vermengt, wie wir bereits Gelegenheit zu erwähnen hatten, die völkerrechtliche Anerkennung von seiten der auswärtigen Mächte mit seiner staatsrechtlichen Verjährung, freilich ohne nur entfernt anzugeben, woher sich die Fähigkeit fremder unbetheiligter Regierungen erklären lasse, in einem bestimmten Lande an der durch Zeitablauf herzustellenden Veredelung des Besitzstandes zur Rechtsordnung mitzuwirken. Vielmehr spricht der Genannte sich in ganz unbedingter Weise dahin aus, daß neben der Anerkennung der Usurpation durch das Volk oder die obersten Organe des Staats für die Vollendung der neuen Rechtsbildung und den Uebergang der anfänglichen Usurpation in wirkliches Recht „die völkerrechtliche Anerkennung der Mächte, welche berufen sind, den allgemeinen Frieden und die gemeinsame Weltordnung zu schützen", entscheidend sei. An einer andern Stelle erklärt Bluntschli gemäß seiner eigenen Annahme von einer nicht blos der Wirkung, sondern auch dem Rechte nach legitimirenden Kraft der völkerrechtlichen Anerkennung seitens der europäischen Hauptmächte es für unmöglich, daß die bereits gewährte Anerkennung zu-

[1]) Zöpfl, a. a. O., S. 564.
[2]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, I, 26.



Digitized by Google

rückgenommen und die völkerrechtliche Legitimität eines Staatsherrschers wieder zerstört werde: man könne die Geschichte nachträglich nicht ungeschehen machen. [1])

Als Widerspruch gegen diese der völkerrechtlichen Anerkennung uneingeschränkt beigelegte legitimirende Wirkung erscheint jedoch der Ausspruch Bluntschli's [2]), daß, da „das Wesen der Legitimität nicht völkerrechtlich, sondern staatsrechtlich" sei, die völkerrechtliche Anerkennung der factischen Regierung nur dazu diene, die Unmöglichkeit einer Restauration von außen her zu constatiren, und nur insofern für die Bildung des neuen Rechts „erheblich" sei. Auch tadelt Bluntschli wiederum an anderer Stelle [3]) die Legitimitätspolitik der Heiligen Allianz, indem er „das Recht der nationalen Entwickelung und Selbstbestimmung der Völker" auf das entschiedenste vertritt: nicht blos die Verdammung jeder constitutionellen Beschränkung der absoluten Fürstengewalt und jeder Aenderung in dem neugarantirten Territorialbesitz, wie sie die Congresse von Laibach und Verona ausgesprochen haben, sei verwerflich, sondern es sei auch irrig, den Schutz der bestehenden Staatsautoritäten und des öffentlichen Rechts in Europa als eine Pflicht der fünf Großmächte aufzufassen.

Hiernach widersprechen sich nicht blos die Ansichten beider vorgenannter Gelehrter nicht unerheblich, sondern auch die Ansichten des einen von beiden sind verschieden und nicht untereinander in Einklang zu bringen.

Zöpfl will der völkerrechtlichen Anerkennung nur die

---

[1]) Bluntschli, a. a. O., II, 58, 59, Note 4.

[2]) Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, Bd. 6, Art. „Legitimität", S. 356, 357.

[3]) Modernes Völkerrecht, S. 47.

Digitized by Google

Wirkung einer Legitimation, nicht aber den Charakter einer solchen beilegen, während Bluntschli die Anerkennung seitens der Großmächte in verschiedener Weise auffaßt: Einmal bezeichnet er sie als „entscheidend" für die Vollendung einer staatsrechtlichen Verjährung, d. i. als eine wirkliche Legitimation des Usurpators; denn, da füglich nicht entfernt behauptet werden kann, daß das Ausland ein bei einer staatsrechtlichen Verjährung irgendwie unmittelbar thätiger Factor zu sein vermöge; da weiter die völkerrechtliche Anerkennung auch nicht in irgendeinem Zusammenhange mit dem Ablauf einer bestimmten Zeit steht, vielmehr unabhängig von jedem Zeitablauf gewährt wird; da endlich die Anerkennung des Usurpators von seiten der Großmächte nicht durch das Rechtsbewußtsein der von dem Usurpator beherrschten Nation bestimmt wird, sondern sich als das endliche Ergebniß freier politischer, von rechtlichen Motiven nur theilweise beherrschter Erwägung darstellt: so muß die Anerkennung von seiten der hauptsächlichsten europäischen Mächte und die dadurch hervorgebrachte, von Bluntschli als definitiv, nicht widerruflich bezeichnete Legitimität des Usurpators als eine selbständige, nicht mit der Verjährung zu vermengende Art der Legitimation factischer, widerrechtlich begründeter Staatsordnungen oder Dynastien erscheinen. Dann aber sieht Bluntschli in der völkerrechtlichen Anerkennung nur das Hemmniß weiterer Anfechtung der unabhängig von dieser Anerkennung im Staate selbst und nur in diesem sich vollziehenden Legitimirung der Usurpation, ja spricht den Großmächten den ihnen an anderer Stelle beigelegten Beruf, den allgemeinen Frieden und die gemeinsame Weltordnung durch Aufrechthaltung des geltenden Staatsrechts zu schützen, in unzweideutiger Weise ab. So ist die völkerrechtliche Anerkennung ihm bald eine wirkliche Legi-

Digitized by Google

timation, bald nur das Zeugniß der Vollendung einer ſolchen, bald bis zu einem gewiſſen Grade auch eine mittelbare, aber rein äußerliche Urſache der Legitimirung eines Uſurpators. [1])

Darin aber ſind die Anſichten Zöpfl's (wenigſtens die an dieſer Stelle vorgetragenen) und Bluntſchli's einander gleich, daß ſie der internationalen Anerkennung eine Wirkung beilegen, welche dem Weſen der völkerrechtlichen Beziehungen widerſpricht, ja geradezu die völkerrechtliche Souveränetät der Staaten aufheben würde. Zöpfl iſt ſich dieſer Gefahren ſeiner Anſicht wohl bewußt geweſen; auch ſieht er eine wirkliche, vollſtändige Legitimation nur in dem Verzicht der legitimen Dynaſtie, beziehentlich in dem Ausſterben derſelben. Dennoch hält er aber an einer wenngleich nicht definitiven Legitimirung der Uſurpation durch einen Spruch der natürlichen Ariſtokratie von Europa feſt, ja gibt den Großmächten ſogar durch die Widerruflichkeit der infolge ihrer Anerkennung entſtandenen Legitimität eine Art Strafmittel in die Hand, das er nach dem von ihm herangezogenen Beiſpiele Napoleon's ſogar bis zu einer völkerrechtlichen Aechtung zu ſteigern geneigt iſt. Wir können deshalb auch ſeine Lehre bei der Frage nicht ignoriren, was denn die völkerrechtliche Legitimität in Wahrheit bedeute.

Wir präciſiren dieſe Frage dahin: Können fremde Staaten das Recht haben, einen Staatsherrſcher für unberechtigt zur Einnahme des von ihm beſeſſenen Throns zu erklären? Und darf, falls dieſe erſte Frage bejaht wird, dem Auslande die Fähigkeit zugeſprochen werden, einen Souverän, welcher nach dem bisherigen Staatsrechte des von ihm beherrſchten Landes

---

[1]) Nach Bluntſchli, „Modernes Völkerrecht", §. 28—38, ſteht die völkerrechtliche Anerkennung ſogar regelmäßig außer allem Zuſammenhang mit der Heilung der Uſurpation.

Digitized by Google

als illegitim angesehen werden muß, durch Anerkennung in einen legitimen zu verwandeln?

Ein Urtheil über Legitimität oder Illegitimität setzt eine richterliche, gesetzlich oder vertragsmäßig begründete Competenz desjenigen voraus, welcher das Urtheil spricht. Eine solche Competenz ist aber, wie wir schon zu bemerken Gelegenheit hatten, weder durch internationale Rechtsgewohnheiten noch durch Verträge den Großmächten eingeräumt worden.

Dann würde weiter ein Urtheilsspruch ohne ein auch für die Richter zwingendes Recht, nach dem er gefällt wird, schlechterdings nicht anzuerkennen sein. Die auswärtigen Mächte sind aber nicht im entferntesten genöthigt, die Entscheidung über die fragliche Legitimität des Staatsherrschers auf Grund der einzigen hierfür geltenden Rechtsquelle, d. i. des positiven Landesstaatsrechts, zu treffen, und werden in der Regel die rechtlich meist gar nicht streitige Frage, ob ein Usurpator oder ein legitimer Herrscher in dem betreffenden Staate gebiete, nach rein politischen Gründen entscheiden.

Man könnte uns zwar entgegenhalten, weder Zöpfl noch Bluntschli fasse die Legitimation des illegitimen Staatsherrschers durch das Ausland als einen Urtheilsspruch auf. Damit würden wir aber nur zu der weitern Frage berechtigt: Wie ist es möglich, daß die fünf Großmächte über das Recht des Usurpators und des Prätendenten entscheiden, wenn sie kein Gerichtshof sind und auch als solcher nicht fungiren sollen?

Nur die Annahme, jede Krone sei eine widerrufliche Verleihung von seiten der Aristokratie Europas, könnte diese Uebertragung des Thronbesitzrechts vom Prätendenten auf den Usurpator möglich machen, wenn diese Annahme nicht selbst unmöglich wäre.

Zöpfl sucht auch dieser Frage dadurch auszuweichen, daß

Digitized by Google

er die an den Usurpator ertheilte Legitimation für frei widerruflich erklärt. Damit aber gelangt er zu Folgesätzen, die er selbst gewiß nicht anerkennen will. Kaum Ein Fürstengeschlecht ist vollständig legitim; soll deshalb die nach Zöpfl's Ansicht durch Verjährung nicht heilbare Unrechtmäßigkeit ihrer vielleicht vor Jahrhunderten erfolgten Thronerwerbung noch jetzt die freie Widerruflichkeit ihres Legitimitätscharakters im völkerrechtlichen Verkehr möglich machen? Soll es denkbar sein, daß dem Hause Bernadotte mit Rücksicht auf seine anfängliche Illegitimität aus politischen Gründen die fernere Anerkennung als einer völkerrechtlich legitimen Dynastie entzogen und etwa dem längst entthronten Hause Wasa wiederum die völkerrechtliche Legitimität beigelegt werde?

Bluntschli hat deshalb zweifellos recht, wenn er sagt, daß der rechtliche Charakter, welchen die Legitimation durch völkerrechtliche Anerkennung dem illegitimen Souverän gewähre, diesem nicht wieder genommen werden könne, solange er Souverän sei. Aber wird Bluntschli Napoleon deshalb, weil er die völkerrechtliche Anerkennung der europäischen Mächte und überdies noch die des Volks gefunden hatte, als legitim anerkennen und seiner Theorie gemäß das Recht der Bourbons als vernichtet ansehen wollen? Dann sind die letztern überhaupt nicht restaurirt worden: sie wären dann im Jahre 1814 in keinem andern rechtlichen Verhältnisse zur französischen Nation gewesen als die Bonaparte's bei der Thronbesteigung des ersten Napoleon, ja sie wären, da ihr Recht untergegangen, gezwungen gewesen, durch staatsrechtliche Verjährung die Legitimität von neuem zu erwerben, nachdem ihnen die völkerrechtliche Anerkennung ebenso wie die nationale Anerkennung Napoleon's den Charakter der Legitimität genommen hatte.

Das eine wie das andere, die zeitweise Legitimation auf

Digitized by Google

Widerruf, die definitive Legitimation mit Vernichtung des gegenüberstehenden Rechts, ist somit gleich unmöglich, und wir verneinen deshalb die legitimirende Kraft einer völkerrechtlichen Anerkennung überhaupt: es ist kein Richter da, welcher einen Spruch über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines Souveräns fällen könnte, und es kann und darf auch keinen solchen Richter geben, weil er die staatliche Souveränetät vernichten würde.

Die völkerrechtliche Anerkennung eines illegitimen Souveräns kann demnach keine Entscheidung über das Recht des illegitimen und damit auch keine über das des depossedirten Herrschers enthalten. Vielmehr bedeutet sie nichts weiter als die Constatirung des Umstandes, daß der neue Staat ein gleichgültig wie entstandenes völkerrechtliches Rechtssubject, beziehentlich der neue, an sich usurpatorische Herrscher der gleichviel wie zur Herrschaft gelangte Repräsentant eines solchen Rechtssubjects sei, und daß deshalb auch alle dem Völkerrechte angehörigen Rechtsverhältnisse zwischen dem anerkennenden Staate und dem neuen Staate, beziehentlich Fürsten, platzgreifen, insbesondere, daß regelmäßige diplomatische Beziehungen nunmehr eintreten können. [1])

Hierdurch wird somit nicht im entferntesten dem neuen Staate oder Souverän erst die Qualität eines völkerrechtlichen Rechtssubjects übertragen; denn diese erwirbt er sich selbst. Vielmehr wird nur anerkannt, daß der betreffende Staat oder Souverän dies wirklich sei und deshalb von nun an auch dem anerkennenden Staate gegenüber als ein Subject des Völkerrechts gelten solle. Die Existenz des Staats, beziehentlich

---

[1]) Vgl. H. B. Oppenheim, System des Völkerrechts, 2. Ausg., S. 166, 168.

Digitized by Google

der Dynastie, steht in völkerrechtlicher Beziehung in dem Augenblicke fest, wo sie in staatsrechtlicher Beziehung feststeht. Aber alle diejenigen Verhältnisse des Völkerrechts, welche den übereinstimmenden Willen zweier Staaten voraussetzen, nicht eine, jeden Staat an sich, infolge seiner Zugehörigkeit zu der modernen Culturentwickelung bindende internationale Rechtsnorm zur Voraussetzung haben, alle solche Verhältnisse können selbstverständlich nur dann eintreten, wenn der auswärtige Staat den neuen an sich illegitimen Fürsten in ein solches Verhältniß treten lassen will. Aus eben diesen Gründen ist es auch, wie allseits anerkannt ist, keineswegs die Pflicht der auswärtigen Mächte, einem Souverän, der widerrechtlich seinen von dem betreffenden Staate anerkannten Vorgänger verdrängt hat, die Anerkennung zu versagen; denn wie diese dem neuen Souverän kein Recht gibt, so nimmt sie auch dem frühern Souverän nichts von seinem Rechte. [1])

Der Usurpator bleibt sonach, auch wenn er die völkerrechtliche Anerkennung erlangte, illegitim. [2]) Diese wird ihn thatsächlich befestigen, seinen Thronbesitz sichern, aber von der rechtlichen Makel der Thronerwerbung kann sie ihn nicht reinigen, und kein legitimitätsgläubiger Bürger wird und kann sich in seinem Gewissen mit der illegitimen Regierung dadurch abfinden, daß das Ausland sie anerkannt habe.

---

[1]) Heffter, a. a. O., S. 47, 48.
[2]) Held, Legitimität, S. 37.

Digitized by Google

## XIV.

# Die Heilung der Usurpation durch den Volkswillen.

Schon oben hatten wir Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß Bluntschli's Verjährungstheorie die Lehre von einer Legitimation des widerrechtlichen Thronerwerbs durch den Volkswillen in sich birgt. Ebenso hat Zöpfl eine Legitimität des usurpatorischen Staatsherrschers im Verhältnisse zum Volke dann angenommen, wenn dieses den Herrscher auf den durch eine widerrechtliche Thatsache zur Erledigung gekommenen Thron berief. Jedoch behandelt der letztgenannte das von ihm und Zachariä so genannte staatsrechtliche Verhältniß der Legitimität mit noch größerer Vorsicht, als er dem völkerrechtlichen Verhältnisse der Legitimität gegenüber bewies.

Er unterscheidet zwei Fälle: entweder sei der Staatsherrscher durch den Volkswillen, oder ohne, beziehentlich gegen denselben in den Besitz der Herrschaft gekommen. [1]) Im ersten Falle, wenn Volk oder Volksvertretung den Herrscher zur

[1]) Zöpfl, a. a. O., I, 557, 558.

Digitized by Google

Herrschaft berufen, verstehe sich von selbst, daß die Herrscherberechtigung dieses Subjects oder der Dynastie von seiten des Volkes nicht bezweifelt werden könne. Im zweiten Falle dagegen müsse der Usurpator „für die einzelnen im Volke als herrschaftsberechtigt" gelten, sobald es ihm gelungen sei, sich in den vollen Besitz des Territoriums zu setzen und den etwaigen bisherigen Widerstand des Volks zu besiegen. Häufig suchten jedoch derartige nur durch den Besitz der Krone dem Volke gegenüber legitime Herrscher sich zur größern Befestigung ihrer Herrschaft durch eine Nationalabstimmung oder nachträgliche Zustimmung der Volksvertretung „einen weitern Rechtstitel" zu verschaffen.

Sonach sieht Zöpfl den Volkswillen als Rechtsgrund der Herrschaft dem Volke gegenüber in zwei Fällen an, nämlich sowol dann, wenn das Volk oder die Volksvertretung eine Person zur Herrschaft beruft, welche vor dieser Berufung noch nicht im Besitze der Staatsgewalt gewesen, als auch dann, wenn der gegen oder ohne den Willen des Volks zur Herrschaft gelangte Usurpator eine Volksabstimmung zu seinen Gunsten durchzusetzen vermag. Es liegen uns deshalb zwei Fragen zur Beantwortung vor: Kann das Volk ein von ihm oder seiner Vertretung zur Herrschaft berufenes Individuum als legitimen Staatsherrscher betrachten, solange noch die alte Dynastie, wenngleich aus dem Besitze der Herrschaft verdrängt, existirt? Und kann weiter das Volk durch allgemeine Abstimmung oder durch ein Votum seiner Vertreter einem bereits im Besitze der Staatsgewalt befindlichen Usurpator ein Recht auf diesen Besitz oder doch mehr Recht auf denselben, als er durch den Besitz schon hatte, geben?

Bluntschli, welcher den Besitz der Staatsgewalt unter keiner Bedingung als einen ausreichenden Rechtsgrund der

Digitized by Google

Herrschaft ansehen will [1]), sondern ihm nur einen Anspruch auf provisorischen Rechtsschutz gegen unbefugte und gewaltsame Störung zuerkennt, muß ebendeshalb beide vorstehende Fragen bejahen: Wenn der Usurpator durch die Volksvertretung und die übrigen Organe des Staats, insbesondere durch die Gerichte anerkannt worden, so sei „für die einzelnen Staatsbürger die Unterordnung unter den factischen Herrscher zur Rechtspflicht geworden", und könne der letztere „in diesem Verhältnisse das Recht eines legitimen Regenten ansprechen". [2])

Wir dagegen können weder der von Bluntschli noch auch der von Zöpfl über die staatsrechtliche Legitimirung der Usurpation vorgetragenen Lehre beistimmen.

Wenden wir uns nämlich der ersten von uns aufgeworfenen Frage zu, ob der vom Volke selbst oder von der Volksvertretung im Widerspruch mit dem Rechte der legitimen Dynastie berufene Herrscher dem Volke gegenüber legitim sei, so finden wir, daß diese Frage bei einer sorgfältigen Betrachtung des ganzen Verhältnisses unmöglich bejaht werden darf.

Wir berufen uns hierbei auf unsere Ausführungen über die sogenannte privatrechtliche Legitimität. Nach diesen mußte die privatrechtliche oder privatfürstenrechtliche Legitimität stets mit der staatsrechtlichen identisch sein: die Legitimität des Herrschers im Verhältnisse zum Volke ist nur die eine dem Staate zugewendete Seite der Rechtmäßigkeit des Herrschers überhaupt, wie die privatrechtliche Legitimität nur die dem fürstlichen Hause und dessen privater Rechtssphäre zugewendete andere Seite derselben Eigenschaft eines Herrschers. Alles,

---

[1]) Vgl. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 4. Aufl., I, 22—25; 2. Aufl., II, 58.

[2]) Bluntschli, a. a. O., II, 58.

Digitized by Google

was wir oben bereits über die sogenannte privatrechtliche Legitimität, die dieser entsprechende Illegitimität und deren Heilung gesagt haben, gilt demnach auch für das staatsrechtliche Verhältniß der Legitimität.

Daraus ergibt sich Folgendes: Wenn nur derjenige Monarch in staatsrechtlicher Hinsicht, d. h. in Wahrheit überhaupt legitim ist, welcher die Krone kraft einer verfassungsmäßigen Berufung auf Grund seiner Abstammung und der in dem fürstlichen Hause geltenden Thronfolgeordnung erworben hat, so kann nicht ein anderer, welchen das Volk im Widerspruche mit dem dynastischen Kronbesitz- und Vererbungsrechte auf den Thron beruft, staatsrechtlich legitim sein. Es ist undenkbar, daß dem Volke zwei staatsrechtlich legitime Fürsten, deren Legitimität sich gegenseitig vollständig ausschließt, gegenüberstehen.

Nur die Annahme, das Volk habe das Recht, die Krone zu vergeben, könnte die Behauptung von einer durch Volkswillen gewährten Legitimität rechtfertigen. Damit aber wäre das Volk für souverän erklärt, und ebendeshalb können beide vorgenannte Juristen, da sie unbedingte Gegner der principiellen Volkssouveränetät sind [1]), die Legitimität des vom Volke berufenen Herrschers nicht aus dieser Annahme rechtfertigen. Bluntschli könnte zwar behaupten, ihm sei die stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung von seiten des Volks nur ein Zeugniß der vollendeten staatsrechtlichen Verjährung; aber dieser Behauptung tritt bei der vom Volke ausgehenden Wahl oder Berufung einer bisher noch nicht im Besitze der Staatsgewalt befindlichen Person zum Staatsherrscher der Umstand

---

[1]) Vgl. Zöpfl, a. a. O., I, 101, 102. Bluntschli, a. a. O., I, 434 fg.; II, 4 fg.; besonders auch S. 10, Anm.

Digitized by Google

entgegen, daß eine solche Handlung des Volks erst die Usurpation einleitet, anbahnt, somit die Verjährung schon als beendigt erscheinen läßt, bevor die Usurpation eintrat, welche der Gegenstand der Verjährung ist. Wenn dagegen Zöpfl sagt, die Herrschaftsberechtigung eines vom Volke auf den Thron erhobenen Subjects könne vom Volke selbst nicht in Zweifel gezogen werden, so liegt darin der jedenfalls richtige Gedanke, daß der Monarch sich dem Volke gegenüber auf diesen Willensact der Nation oder der Volksvertretung stützen und hierdurch seine Regierung stärken kann. Infolge hiervon mag es auch dem vom Volke gewählten Usurpator leicht werden, in ein so inniges Verhältniß zum Volke zu treten, daß die Erinnerung an seine widerrechtliche Thronerwerbung schwindet, weil keine widerstrebende Partei fortwährend auf sie hinweist, und daß in längerer oder kürzerer Zeit der neuen Dynastie die Weihe zutheil wird, welche die Menge für Legitimität hält. Aber an eine Heilung der Illegitimität durch den Volkswillen ist deshalb doch nicht zu denken. Einmal bleibt für den Rechts- und Geschichtskundigen der Herrscher gerade so lange illegitim, als die berechtigte Dynastie auf ihr Kronbesitzrecht noch nicht zu Gunsten des thatsächlichen Herrschers verzichtet hat, beziehentlich als der Thron nicht rechtlich durch Aussterben des legitimen Herrscherhauses vacant geworden und auf den Usurpator durch einen Wahlact von seiten des erst jetzt herrenlos gewordenen Volks oder der Volksvertretung übertragen worden ist. Ferner möge man nicht vergessen, daß ein Majoritätsbeschluß die Minorität nur dann bindet, wenn er einen rechtlich zulässigen Inhalt hat. Die Mehrheit kann die Minderheit wol zum Dulden einer von der erstern beschlossenen widerrechtlichen Handlung zwingen; aber diese Ueberwältigung der Minorität ist nicht die rechtliche, sondern die

Digitized by Google

blos thatsächliche Wirkung einer Willensäußerung der Majorität. Niemals darf deshalb ein Herrscher, welchen ein Mehrheitsbeschluß der Nation im Widerspruche mit dem Rechte der legitimen Dynastie auf den Thron berief, sich auf diese Aeußerung des Nationalwillens der Minorität gegenüber berufen, da diese weder an jenem Beschlusse theilhat, noch an ihn gebunden ist.

Wer sich daher nicht zu der Annahme entschließt, auch in Monarchien stehe dem Volke die Souveränetät zu, kann die oben aufgeworfene Frage, ob das Volk einen Monarchen durch Berufung oder Anerkennung trotz eines entgegenstehenden dynastischen Rechts zu seinem legitimen Herrscher machen könne, nur rundweg verneinen. Denn wenn kein Recht des Volks auf die Besetzung des Throns besteht, so wird auch aus keiner Handlung des Volks ein solches Recht entstehen können. Die durch den äußern Hergang einer Volksabstimmung unterstützte Behauptung aber, daß in solchem Falle Volk oder Volksvertretung nur als Wahlkörper fungire, ein Wahlkörper aber die Souveränetät, welche der Gewählte erhalte, nicht selbst zu besitzen brauche, ist regelmäßig deshalb unmöglich, weil ein Wahlrecht des Volks, wenn diesem die Souveränetät nicht innewohnte, doch erst dann platzgreifen könnte, wenn der Thron vacant geworden, nicht aber, wenn das Volk ihn widerrechtlich umgestoßen und so die thatsächliche, nicht rechtliche Möglichkeit einer Wahl erst geschaffen hat. Es bliebe somit immer noch nöthig, den Umsturz des Throns zu rechtfertigen, bevor die Wahl des neuen Monarchen als ein rechtlicher Act selbst dem Volke gegenüber gelten könnte; diese Rechtfertigung würde aber wiederum nur aus der Volkssouveränetät erbracht werden können.

Nun ist aber die Lehre von der unveräußerlichen Volks-

Digitized by Google

souveränetät und demzufolge auch von der Souveränetät des Volks in der monarchischen Verfassungsform mit dieser schlechthin unverträglich. Kein neuerer deutscher Publicist von irgendwelcher Bedeutung vertheidigt sie; auch Zöpfl und Bluntschli verwerfen sie auf das entschiedenste. Das Volk, die Volksvertretung, die Gerichte haben regelmäßig die Monarchie als eine in der bestehenden Verfassung begründete, durch die modernen Verfassungsurkunden sanctionirte, aber nicht geschaffene Institution hinzunehmen, über deren Abänderung oder Aufhebung dem Volke oder der Volksvertretung *allein* gar kein Recht, mit dem Monarchen *zusammen* nur ein durch den Consens der Dynastie beschränktes Recht zusteht.

Sonach kann die Souveränetät des Volks im Staatsrechte derjenigen Staaten keinen Platz finden, in welchen die Erbmonarchie ununterbrochen seit langem oder überhaupt von jeher die anerkannte Verfassungsform ist. Dagegen könnte es richtig scheinen, daß der Sturz eines Monarchen, welcher seine Thronbesteigung durch eine Berufung auf den Willen des Volks rechtfertigt, eine rechtmäßige Willenshandlung des souveränen Volks und die auf diesen Sturz erfolgende Berufung eines andern Herrschers gleichfalls eine berechtigte Manifestation der selbst von dem gestürzten Monarchen anerkannten Volkssouveränetät sei. Aber auch eine solche Behauptung hält die juristische Prüfung nicht aus. Ueberall nämlich, wo die Volkssouveränetät wenigstens als die principielle Basis eines neugeschaffenen Throns bezeichnet wird, hat das Volk keine andern Organe zur Geltendmachung seiner Souveränetät als einmal den Monarchen selbst und dann die Volksvertretung. Dem Volke bleibt keine andere Theilnahme an der Ausübung der Souveränetät als die Wahl seiner Repräsentanten. Nun ist der Monarch als das eine hauptsächlichste Organ der



Digitized by Google

Volkssouveränetät regelmäßig mit allen oder doch den meisten Rechten eines wirklichen, d. h. kraft eigenen, nicht übertragenen Rechts zur Herrschaft gelangten Monarchen ausgestattet; insbesondere ist er überall unverantwortlich und übt ebenso überall das Recht, die Volksvertretung, also das andere Organ der Volkssouveränetät, aufzulösen und eine neue Repräsentation des Volks zusammenzuberufen. Es steht somit auch dem Monarchen, welcher seinen Thronbesitz officiell auf einen Act des Volkswillens zurückführt, das Recht zu, eine Volksvertretung, die ihn in seiner Stellung bedroht, unschädlich zu machen und sich so fortdauernd die Herrschaft zu wahren. Dagegen hat die Volksvertretung regelmäßig keine andern Competenzen als in den Staaten, in welchen das Privileg der Volkssouveränetät nur als ein rechtsphilosophischer Satz in Lehrbüchern und Parteischriften fungirt. Vor allem ist der Volksvertretung nirgends das Recht eingeräumt, den gegenwärtigen Herrscher durch einen Beschluß vom Throne zu stoßen und die erledigte Krone einem andern Individuum zu übertragen.

Demnach gibt es also auch in denjenigen Monarchien, welche ihre Basis in der dem Volke wenigstens principiell zugestandenen Souveränetät zu erblicken vorgeben, kein rechtliches Mittel für das Volk, dem Monarchen wider seinen Willen die Krone zu nehmen; es gibt kein Gericht, das ihn des Throns für verlustig erklären könnte: denn er ist unverantwortlich; es gibt kein Organ des Volks, das ihn absetzen dürfte: denn das einzige Organ des Volks außer dem Monarchen, die Volksvertretung, hat dieses Recht nicht.

Nach dem Vorstehenden kann somit der Volkswille überhaupt in keiner Monarchie, auch nicht in der auf die Souveränetät des Volks begründeten, das derzeitige Herrscherhaus rechtmäßig seines Throns berauben und diesen durch eine andere Person

Digitized by Google

rechtmäßigerweise wieder besetzen. Vielmehr stellt sich das Princip der Volkssouveränetät da, wo es selbst im positiven Staatsrechte einer Monarchie seinen Platz gefunden hat, entweder nur als die Rechtfertigung derjenigen Revolution dar, welche den gegenwärtigen Zustand, insbesondere die gegenwärtige illegitime Monarchie geschaffen hat, oder es dient zur rationellen Begründung des dem Volke eingeräumten allgemeinen Wahlrechts. Daß das Volk auch für die Zukunft revolutioniren dürfe, sobald es sich für beschwert durch seinen Herrscher halte, ist dagegen eine Folgerung aus der Volkssouveränetät, welche selbst in den auf ihr angeblich ruhenden Monarchien gerade so revolutionär und deshalb straffällig ist als in alten legitimen monarchisch regierten Staaten; ein solches Recht ist dem Volke nicht nur nicht eingeräumt, sondern jeder von der Annahme eines solchen Rechts ausgehenden Willensäußerung des souveränen Volks steht sogar die Strafgesetzgebung über Aufruhr, Hochverrath u. dgl. entgegen.

Nun aber erklärt Bluntschli nicht blos die Anerkennung des Usurpators durch das Volk oder die Volksvertretung für das „geistig-sittliche Rechtselement", dessen Hinzutreten zu der thatsächlichen, nicht rechtlichen Ordnung des Staats diese erst zur Rechtsordnung mache, sondern er verlangt vor allem auch eine Anerkennung des Usurpators durch die Gerichte. Zöpfl betont gleichfalls die Stellung der Gerichte während einer Usurpation, aber ohne ihnen ein Recht der Anerkennung der neuen Staatsordnung zuzusprechen. Vielmehr sieht er in dem Momente, wo die Gerichte vom Usurpator abhängig geworden sind, die Besitzergreifung der Staatsgewalt für vollendet und einen pflichtmäßigen Widerstand der Bürger für unmöglich an.[1])

[1]) Zöpfl, a. a. O., I, 558, 559.



Digitized by Google

Diese Ansicht ist denn auch die zutreffende und zwar verneinende Antwort auf die Möglichkeit einer Anerkennung und dadurch hervorgebrachten Heilung der Usurpation von seiten der Gerichte, wie sie von Bluntschli vertreten wird.

Wir dürfen trotz der unabhängigen Stellung der Gerichte niemals vergessen, daß kein Gerichtshof kraft eigenen Rechts Gerichtsgewalt übt. Vielmehr beruhen auch die Functionen der Justizbehörden auf einem Auftrage des Trägers der Staatsgewalt: die Rechtsprechung ist keine selbständige, den Gerichtshöfen innewohnende Gewalt. Gerichte, welche einem regierenden Fürsten gegenüber die Frage aufwerfen und mit Rechtskraft entscheiden könnten, ob derselbe als legitim anzuerkennen oder fortdauernd als illegitim zu betrachten sei, würden die Quelle ihrer Competenz für diesen Streitfall nicht in dem Auftrage des derzeitigen Souveräns, sondern in sich selbst suchen, sie würden zur Construction einer ihnen kraft eigenen Rechts zustehenden höchsten, von jeder andern unabhängigen Gewalt auf dem Gebiete des Rechtslebens schreiten, d. h. sie würden sich für souverän erklären müssen. Derartige souveräne Gerichtshöfe gibt es aber nirgends: die Staatsgewalt umfaßt alle öffentlichen Gewalten und duldet keine coordinirte Gewalt neben sich. Die Gerichtshöfe leiten somit ihr Recht und ihre Gewalt aus der bestehenden Staatsgewalt ab und würden, wenn sie sich gegen die Rechtmäßigkeit der zweifellos bestehenden Herrschaft eines bestimmten Individuums erklärten, nur als ein Collegium juristisch gebildeter Privatpersonen fungiren, deren Spruch vielleicht von der größten moralischen Tragweite sein könnte, eine rechtliche Wirkung aber niemals haben kann. Wollte ein Gerichtshof den gegenwärtigen Staatsherrscher als illegitim verwerfen und demzufolge alle seine Regierungshandlungen für unrechtmäßig erklären, so würde er auch diejenige

Digitized by Google

Regierungshandlung verwerfen, welche dem gegenwärtigen Gerichtshofe seine Stellung, sein Recht, seine Competenz gewährt, also die eigene Fähigkeit zu dem gefällten Spruche vernichten. Wir meinen nicht, daß angenommen werden müsse, jeder Richter werde bei jedem Regierungswechsel neu angestellt; aber das Amt, das ihm bei seiner Bestallung und zwar gewissermaßen unentziehbar übertragen worden ist, ist inhaltlos geworden, wenn es nicht die richterliche Function der gegenwärtigen Staatsgewalt zum Inhalte hat. Mag deshalb auch der Beamte sein Recht und seine Pflicht zur Ausübung seiner Amtsgewalt auf seine Ernennung zurückführen: daß seine Amtsgewalt selbst nur ein ununterbrochener Ausfluß der Staatsgewalt auf einen bestimmten Kreis der Lebensverhältnisse ist, kann nicht zweifelhaft sein. Enthielte die Ernennung des Beamten die definitive Uebertragung einer bestimmten öffentlichen Gewalt in der Weise, daß diese Gewalt nunmehr von der Staatsgewalt losgelöst ein selbständiges Dasein in den Händen des Beamten führte und erst nach seinem Tode oder seiner Entlassung auf kurze Zeit, nämlich bis zur Neubesetzung des erledigten Amts, mit der Staatsgewalt sich wieder vereinigte, so wären wir unversehens wieder in einem wenn auch modernisirten Lehnsstaate angelangt, in welchem die Staatsgewalt in ihre einzelnen Functionen zerrissen, leihweise vergeben und so dem Staatsoberhaupte als dem berufenen Träger der Staatsgewalt entfremdet wurde. Ein Gerichtshof kann daher nicht unter Berufung auf seine frühere rechtmäßige Ernennung auch unter der zweifellos feststehenden Herrschaft einer usurpatorischen Staatsgewalt sich gegen diese erklären, ohne den Zusammenhang seiner Thätigkeit mit der Staatsgewalt zu zerreißen und damit seiner eigenen Function die Lebensader zu zerschneiden. Wenn aber dem thatsächlich zweifellosen

Digitized by Google

Bestande eines illegitimen Regiments gegenüber kein Gericht, ohne sich selbst zu zerstören, die Illegitimität des Usurpators zum Gegenstande eines gerichtlichen Spruches machen und etwa auf Absetzung und Bestrafung des Usurpators als eines Hochverräthers an dem rechtmäßigen Staatsoberhaupte erkennen kann, so steht dem Gerichte auch nicht die Fähigkeit zu, den Usurpator als legitimes Staatsoberhaupt anzuerkennen: dem thatsächlichen, zweifellosen Besitzer der Staatsgewalt ist jedes Gericht als solches unterworfen. Ist es aber im Stande, seine Justizgewalt fortdauernd auszuüben, ohne dieselbe aus einem Auftrage der illegitimen Regierung herzuleiten, so würde dies nur ein Beweis dafür sein, daß die illegitime Regierung sich in den vollen Besitz der Staatsgewalt zu setzen nicht vermocht hat, daß sie in Wahrheit nur Eine von zwei Parteien ist, die noch um die Herrschaft kämpfen, daß ihr gegenüber aber noch immer die Herrschaft des alten Rechts siegreich vertreten wird. Dann ist der Umwälzungsproceß im Staate überhaupt noch nicht vollendet; die Revolution ist noch im vollen Gange, eine wirkliche Usurpation noch gar nicht eingetreten.

Deshalb müssen wir die Bedeutung, welche Zöpfl der Unterwerfung der Gerichte unter den Usurpator beilegt, vollständig anerkennen; in der That darf der Moment, in welchem selbst die Gerichte gezwungen sind, ihre Functionen auf den Auftrag des illegitimen Staatsherrschers zurückzuführen, als derjenige Zeitpunkt betrachtet werden, in welchem die Besitzergreifung der Souveränetät von seiten des Usurpators vollendet, in welchem die vollständige Staatsgewalt von ihm erworben worden ist. Dies ist aber nicht eine freiwillige, die Usurpation legitimirende Anerkennung der Gerichte, zu welcher diese dem zweifellosen, in seinem Thronbesitze nicht mehr bedrohten Usur-

Digitized by Google

pator gegenüber gar nicht befähigt sind, sondern die Unterwerfung der letzten Burg des alten Rechts durch die in den Händen des Usurpators concentrirte Staatsgewalt, sollte diese Unterwerfung auch nur durch eine Neubegründung sämmtlicher oder der hervorragendsten Gerichtshöfe möglich gewesen sein. Die Frage nach dem Recht oder Unrecht des Usurpators ist durch diese Unterwerfung nicht zur Entscheidung gekommen; vielmehr erfolgte die Unterwerfung, weil diese Entscheidung unmöglich war. Die Unterwerfung der Gerichte unter den Usurpator ist nicht die Lösung einer Rechts-, sondern die einer Gewaltfrage und enthält keine Legitimirung der Usurpation, selbst wenn ein serviler oder ein revolutionärer, von politischen nicht rechtlichen Grundsätzen beherrschter Gerichtshof es wagte, im Widerspruch mit dem klaren Rechte der alten entthronten Dynastie sich für ein Recht des Usurpators zu erklären.

Hiermit ist nicht blos die Frage, ob ein Volk den von ihm berufenen Herrscher, solange die alte Dynastie noch existirt und nicht verzichtet hat, als seinen legitimen Herrscher betrachten könne, sondern auch die weitere Frage verneinend entschieden, ob ein Volk durch allgemeine Abstimmung oder durch ein Votum seiner Vertreter einem bereits im Besitze der Staatsgewalt befindlichen Usurpator ein Recht auf diesen Besitz oder doch mehr Recht auf denselben, als er durch den Besitz schon hatte, geben könne.

Aber die Annahme einer legitimirenden Kraft der Volksabstimmung wird im letztern Falle noch aus einem andern Grunde unmöglich: die Volksabstimmung erscheint hier nämlich nicht einmal als die zwar widerrechtliche, aber doch freie, voraussetzungslose Neubildung der Monarchie, sondern als eine einfache Reflexwirkung der Staatsgewalt, als ein Product der durch die Besitzergreifung der Souveränetät vollendeten Usur-

Digitized by Google

was wir oben bereits über die sogenannte privatrechtliche Legitimität, die dieser entsprechende Illegitimität und deren Heilung gesagt haben, gilt demnach auch für das staatsrechtliche Verhältniß der Legitimität.

Daraus ergibt sich Folgendes: Wenn nur derjenige Monarch in staatsrechtlicher Hinsicht, d. h. in Wahrheit überhaupt legitim ist, welcher die Krone kraft einer verfassungsmäßigen Berufung auf Grund seiner Abstammung und der in dem fürstlichen Hause geltenden Thronfolgeordnung erworben hat, so kann nicht ein anderer, welchen das Volk im Widerspruche mit dem dynastischen Kronbesitz- und Vererbungsrechte auf den Thron beruft, staatsrechtlich legitim sein. Es ist undenkbar, daß dem Volke zwei staatsrechtlich legitime Fürsten, deren Legitimität sich gegenseitig vollständig ausschließt, gegenüberstehen.

Nur die Annahme, das Volk habe das Recht, die Krone zu vergeben, könnte die Behauptung von einer durch Volkswillen gewährten Legitimität rechtfertigen. Damit aber wäre das Volk für souverän erklärt, und ebendeshalb können beide vorgenannte Juristen, da sie unbedingte Gegner der principiellen Volkssouveränetät sind [1]), die Legitimität des vom Volke berufenen Herrschers nicht aus dieser Annahme rechtfertigen. Bluntschli könnte zwar behaupten, ihm sei die stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung von seiten des Volks nur ein Zeugniß der vollendeten staatsrechtlichen Verjährung; aber dieser Behauptung tritt bei der vom Volke ausgehenden Wahl oder Berufung einer bisher noch nicht im Besitze der Staatsgewalt befindlichen Person zum Staatsherrscher der Umstand

---

[1]) Vgl. Zöpfl, a. a. O., I, 101, 102. Bluntschli, a. a. O., I, 434 fg.; II, 4 fg.; besonders auch S. 10, Anm.

Digitized by Google

entgegen, daß eine solche Handlung des Volks erst die Usurpation einleitet, anbahnt, somit die Verjährung schon als beendigt erscheinen läßt, bevor die Usurpation eintrat, welche der Gegenstand der Verjährung ist. Wenn dagegen Zöpfl sagt, die Herrschaftsberechtigung eines vom Volke auf den Thron erhobenen Subjects könne vom Volke selbst nicht in Zweifel gezogen werden, so liegt darin der jedenfalls richtige Gedanke, daß der Monarch sich dem Volke gegenüber auf diesen Willensact der Nation oder der Volksvertretung stützen und hierdurch seine Regierung stärken kann. Infolge hiervon mag es auch dem vom Volke gewählten Usurpator leicht werden, in ein so inniges Verhältniß zum Volke zu treten, daß die Erinnerung an seine widerrechtliche Thronerwerbung schwindet, weil keine widerstrebende Partei fortwährend auf sie hinweist, und daß in längerer oder kürzerer Zeit der neuen Dynastie die Weihe zutheil wird, welche die Menge für Legitimität hält. Aber an eine Heilung der Illegitimität durch den Volkswillen ist deshalb doch nicht zu denken. Einmal bleibt für den Rechts- und Geschichtskundigen der Herrscher gerade so lange illegitim, als die berechtigte Dynastie auf ihr Kronbesitzrecht noch nicht zu Gunsten des thatsächlichen Herrschers verzichtet hat, beziehentlich als der Thron nicht rechtlich durch Aussterben des legitimen Herrscherhauses vacant geworden und auf den Usurpator durch einen Wahlact von seiten des erst jetzt herrenlos gewordenen Volks oder der Volksvertretung übertragen worden ist. Ferner möge man nicht vergessen, daß ein Majoritätsbeschluß die Minorität nur dann bindet, wenn er einen rechtlich zulässigen Inhalt hat. Die Mehrheit kann die Minderheit wol zum Dulden einer von der erstern beschlossenen widerrechtlichen Handlung zwingen; aber diese Ueberwältigung der Minorität ist nicht die rechtliche, sondern die

Digitized by Google

blos thatsächliche Wirkung einer Willensäußerung der Majorität. Niemals darf deshalb ein Herrscher, welchen ein Mehrheitsbeschluß der Nation im Widerspruche mit dem Rechte der legitimen Dynastie auf den Thron berief, sich auf diese Aeußerung des Nationalwillens der Minorität gegenüber berufen, da diese weder an jenem Beschlusse theilhat, noch an ihn gebunden ist.

Wer sich daher nicht zu der Annahme entschließt, auch in Monarchien stehe dem Volke die Souveränetät zu, kann die oben aufgeworfene Frage, ob das Volk einen Monarchen durch Berufung oder Anerkennung trotz eines entgegenstehenden dynastischen Rechts zu seinem legitimen Herrscher machen könne, nur rundweg verneinen. Denn wenn kein Recht des Volks auf die Besetzung des Throns besteht, so wird auch aus keiner Handlung des Volks ein solches Recht entstehen können. Die durch den äußern Hergang einer Volksabstimmung unterstützte Behauptung aber, daß in solchem Falle Volk oder Volksvertretung nur als Wahlkörper fungire, ein Wahlkörper aber die Souveränetät, welche der Gewählte erhalte, nicht selbst zu besitzen brauche, ist regelmäßig deshalb unmöglich, weil ein Wahlrecht des Volks, wenn diesem die Souveränetät nicht innewohnte, doch erst dann platzgreifen könnte, wenn der Thron vacant geworden, nicht aber, wenn das Volk ihn widerrechtlich umgestoßen und so die thatsächliche, nicht rechtliche Möglichkeit einer Wahl erst geschaffen hat. Es bliebe somit immer noch nöthig, den Umsturz des Throns zu rechtfertigen, bevor die Wahl des neuen Monarchen als ein rechtlicher Act selbst dem Volke gegenüber gelten könnte; diese Rechtfertigung würde aber wiederum nur aus der Volkssouveränetät erbracht werden können.

Nun ist aber die Lehre von der unveräußerlichen Volks-

Digitized by Google

souveränetät und demzufolge auch von der Souveränetät des Volks in der monarchischen Verfassungsform mit dieser schlechthin unverträglich. Kein neuerer deutscher Publicist von irgendwelcher Bedeutung vertheidigt sie; auch Zöpfl und Bluntschli verwerfen sie auf das entschiedenste. Das Volk, die Volksvertretung, die Gerichte haben regelmäßig die Monarchie als eine in der bestehenden Verfassung begründete, durch die modernen Verfassungsurkunden sanctionirte, aber nicht geschaffene Institution hinzunehmen, über deren Abänderung oder Aufhebung dem Volke oder der Volksvertretung allein gar kein Recht, mit dem Monarchen zusammen nur ein durch den Consens der Dynastie beschränktes Recht zusteht.

Sonach kann die Souveränetät des Volks im Staatsrechte derjenigen Staaten keinen Platz finden, in welchen die Erbmonarchie ununterbrochen seit langem oder überhaupt von jeher die anerkannte Verfassungsform ist. Dagegen könnte es richtig scheinen, daß der Sturz eines Monarchen, welcher seine Thronbesteigung durch eine Berufung auf den Willen des Volks rechtfertigt, eine rechtmäßige Willenshandlung des souveränen Volks und die auf diesen Sturz erfolgende Berufung eines andern Herrschers gleichfalls eine berechtigte Manifestation der selbst von dem gestürzten Monarchen anerkannten Volkssouveränetät sei. Aber auch eine solche Behauptung hält die juristische Prüfung nicht aus. Ueberall nämlich, wo die Volkssouveränetät wenigstens als die principielle Basis eines neugeschaffenen Throns bezeichnet wird, hat das Volk keine andern Organe zur Geltendmachung seiner Souveränetät als einmal den Monarchen selbst und dann die Volksvertretung. Dem Volke bleibt keine andere Theilnahme an der Ausübung der Souveränetät als die Wahl seiner Repräsentanten. Nun ist der Monarch als das eine hauptsächlichste Organ der



Digitized by Google

Volkssouveränetät regelmäßig mit allen oder doch den meisten Rechten eines wirklichen, d. h. kraft eigenen, nicht übertragenen Rechts zur Herrschaft gelangten Monarchen ausgestattet; insbesondere ist er überall unverantwortlich und übt ebenso überall das Recht, die Volksvertretung, also das andere Organ der Volkssouveränetät, aufzulösen und eine neue Repräsentation des Volks zusammenzuberufen. Es steht somit auch dem Monarchen, welcher seinen Thronbesitz officiell auf einen Act des Volkswillens zurückführt, das Recht zu, eine Volksvertretung, die ihn in seiner Stellung bedroht, unschädlich zu machen und sich so fortdauernd die Herrschaft zu wahren. Dagegen hat die Volksvertretung regelmäßig keine andern Competenzen als in den Staaten, in welchen das Privileg der Volkssouveränetät nur als ein rechtsphilosophischer Satz in Lehrbüchern und Parteischriften fungirt. Vor allem ist der Volksvertretung nirgends das Recht eingeräumt, den gegenwärtigen Herrscher durch einen Beschluß vom Throne zu stoßen und die erledigte Krone einem andern Individuum zu übertragen.

Demnach gibt es also auch in denjenigen Monarchien, welche ihre Basis in der dem Volke wenigstens principiell zugestandenen Souveränetät zu erblicken vorgeben, kein rechtliches Mittel für das Volk, dem Monarchen wider seinen Willen die Krone zu nehmen; es gibt kein Gericht, das ihn des Throns für verlustig erklären könnte: denn er ist unverantwortlich; es gibt kein Organ des Volks, das ihn absetzen dürfte: denn das einzige Organ des Volks außer dem Monarchen, die Volksvertretung, hat dieses Recht nicht.

Nach dem Vorstehenden kann somit der Volkswille überhaupt in keiner Monarchie, auch nicht in der auf die Souveränetät des Volks begründeten, das derzeitige Herrscherhaus rechtmäßig seines Throns berauben und diesen durch eine andere Person

Digitized by Google

rechtmäßigerweise wieder besetzen. Vielmehr stellt sich das Princip der Volkssouveränetät da, wo es selbst im positiven Staatsrechte einer Monarchie seinen Platz gefunden hat, entweder nur als die Rechtfertigung derjenigen Revolution dar, welche den gegenwärtigen Zustand, insbesondere die gegenwärtige illegitime Monarchie geschaffen hat, oder es dient zur rationellen Begründung des dem Volke eingeräumten allgemeinen Wahlrechts. Daß das Volk auch für die Zukunft revolutioniren dürfe, sobald es sich für beschwert durch seinen Herrscher halte, ist dagegen eine Folgerung aus der Volkssouveränetät, welche selbst in den auf ihr angeblich ruhenden Monarchien gerade so revolutionär und deshalb straffällig ist als in alten legitimen monarchisch regierten Staaten; ein solches Recht ist dem Volke nicht nur nicht eingeräumt, sondern jeder von der Annahme eines solchen Rechts ausgehenden Willensäußerung des souveränen Volks steht sogar die Strafgesetzgebung über Aufruhr, Hochverrath u. dgl. entgegen.

Nun aber erklärt Bluntschli nicht blos die Anerkennung des Usurpators durch das Volk oder die Volksvertretung für das „geistig-sittliche Rechtselement", dessen Hinzutreten zu der thatsächlichen, nicht rechtlichen Ordnung des Staats diese erst zur Rechtsordnung mache, sondern er verlangt vor allem auch eine Anerkennung des Usurpators durch die Gerichte. Zöpfl betont gleichfalls die Stellung der Gerichte während einer Usurpation, aber ohne ihnen ein Recht der Anerkennung der neuen Staatsordnung zuzusprechen. Vielmehr sieht er in dem Momente, wo die Gerichte vom Usurpator abhängig geworden sind, die Besitzergreifung der Staatsgewalt für vollendet und einen pflichtmäßigen Widerstand der Bürger für unmöglich an.[1])

[1]) Zöpfl, a. a. O., I, 558, 559.



Digitized by Google

Diese Ansicht ist denn auch die zutreffende und zwar verneinende Antwort auf die Möglichkeit einer Anerkennung und dadurch hervorgebrachten Heilung der Usurpation von seiten der Gerichte, wie sie von Bluntschli vertreten wird.

Wir dürfen trotz der unabhängigen Stellung der Gerichte niemals vergessen, daß kein Gerichtshof kraft eigenen Rechts Gerichtsgewalt übt. Vielmehr beruhen auch die Functionen der Justizbehörden auf einem Auftrage des Trägers der Staatsgewalt: die Rechtsprechung ist keine selbständige, den Gerichtshöfen innewohnende Gewalt. Gerichte, welche einem regierenden Fürsten gegenüber die Frage aufwerfen und mit Rechtskraft entscheiden könnten, ob derselbe als legitim anzuerkennen oder fortdauernd als illegitim zu betrachten sei, würden die Quelle ihrer Competenz für diesen Streitfall nicht in dem Auftrage des derzeitigen Souveräns, sondern in sich selbst suchen, sie würden zur Construction einer ihnen kraft eigenen Rechts zustehenden höchsten, von jeder andern unabhängigen Gewalt auf dem Gebiete des Rechtslebens schreiten, d. h. sie würden sich für souverän erklären müssen. Derartige souveräne Gerichtshöfe gibt es aber nirgends: die Staatsgewalt umfaßt alle öffentlichen Gewalten und duldet keine coordinirte Gewalt neben sich. Die Gerichtshöfe leiten somit ihr Recht und ihre Gewalt aus der bestehenden Staatsgewalt ab und würden, wenn sie sich gegen die Rechtmäßigkeit der zweifellos bestehenden Herrschaft eines bestimmten Individuums erklärten, nur als ein Collegium juristisch gebildeter Privatpersonen fungiren, deren Spruch vielleicht von der größten moralischen Tragweite sein könnte, eine rechtliche Wirkung aber niemals haben kann. Wollte ein Gerichtshof den gegenwärtigen Staatsherrscher als illegitim verwerfen und demzufolge alle seine Regierungshandlungen für unrechtmäßig erklären, so würde er auch diejenige

Digitized by Google

Regierungshandlung verwerfen, welche dem gegenwärtigen Gerichtshofe seine Stellung, sein Recht, seine Competenz gewährt, also die eigene Fähigkeit zu dem gefällten Spruche vernichten. Wir meinen nicht, daß angenommen werden müsse, jeder Richter werde bei jedem Regierungswechsel neu angestellt; aber das Amt, das ihm bei seiner Bestallung und zwar gewissermaßen unentziehbar übertragen worden ist, ist inhaltlos geworden, wenn es nicht die richterliche Function der gegenwärtigen Staatsgewalt zum Inhalte hat. Mag deshalb auch der Beamte sein Recht und seine Pflicht zur Ausübung seiner Amtsgewalt auf seine Ernennung zurückführen: daß seine Amtsgewalt selbst nur ein ununterbrochener Ausfluß der Staatsgewalt auf einen bestimmten Kreis der Lebensverhältnisse ist, kann nicht zweifelhaft sein. Enthielte die Ernennung des Beamten die definitive Uebertragung einer bestimmten öffentlichen Gewalt in der Weise, daß diese Gewalt nunmehr von der Staatsgewalt losgelöst ein selbständiges Dasein in den Händen des Beamten führte und erst nach seinem Tode oder seiner Entlassung auf kurze Zeit, nämlich bis zur Neubesetzung des erledigten Amts, mit der Staatsgewalt sich wieder vereinigte, so wären wir unversehens wieder in einem wenn auch modernisirten Lehnsstaate angelangt, in welchem die Staatsgewalt in ihre einzelnen Functionen zerrissen, leihweise vergeben und so dem Staatsoberhaupte als dem berufenen Träger der Staatsgewalt entfremdet wurde. Ein Gerichtshof kann daher nicht unter Berufung auf seine frühere rechtmäßige Ernennung auch unter der zweifellos feststehenden Herrschaft einer usurpatorischen Staatsgewalt sich gegen diese erklären, ohne den Zusammenhang seiner Thätigkeit mit der Staatsgewalt zu zerreißen und damit seiner eigenen Function die Lebensader zu zerschneiden. Wenn aber dem thatsächlich zweifellosen

Digitized by Google

Bestande eines illegitimen Regiments gegenüber kein Gericht, ohne sich selbst zu zerstören, die Illegitimität des Usurpators zum Gegenstande eines gerichtlichen Spruches machen und etwa auf Absetzung und Bestrafung des Usurpators als eines Hochverräthers an dem rechtmäßigen Staatsoberhaupte erkennen kann, so steht dem Gerichte auch nicht die Fähigkeit zu, den Usurpator als legitimes Staatsoberhaupt anzuerkennen: dem thatsächlichen, zweifellosen Besitzer der Staatsgewalt ist jedes Gericht als solches unterworfen. Ist es aber im Stande, seine Justizgewalt fortdauernd auszuüben, ohne dieselbe aus einem Auftrage der illegitimen Regierung herzuleiten, so würde dies nur ein Beweis dafür sein, daß die illegitime Regierung sich in den vollen Besitz der Staatsgewalt zu setzen nicht vermocht hat, daß sie in Wahrheit nur Eine von zwei Parteien ist, die noch um die Herrschaft kämpfen, daß ihr gegenüber aber noch immer die Herrschaft des alten Rechts siegreich vertreten wird. Dann ist der Umwälzungsproceß im Staate überhaupt noch nicht vollendet; die Revolution ist noch im vollen Gange, eine wirkliche Usurpation noch gar nicht eingetreten.

Deshalb müssen wir die Bedeutung, welche Zöpfl der Unterwerfung der Gerichte unter den Usurpator beilegt, vollständig anerkennen; in der That darf der Moment, in welchem selbst die Gerichte gezwungen sind, ihre Functionen auf den Auftrag des illegitimen Staatsherrschers zurückzuführen, als derjenige Zeitpunkt betrachtet werden, in welchem die Besitzergreifung der Souveränetät von seiten des Usurpators vollendet, in welchem die vollständige Staatsgewalt von ihm erworben worden ist. Dies ist aber nicht eine freiwillige, die Usurpation legitimirende Anerkennung der Gerichte, zu welcher diese dem zweifellosen, in seinem Thronbesitze nicht mehr bedrohten Usur-

Digitized by Google

pator gegenüber gar nicht befähigt sind, sondern die Unterwerfung der letzten Burg des alten Rechts durch die in den Händen des Usurpators concentrirte Staatsgewalt, sollte diese Unterwerfung auch nur durch eine Neubegründung sämmtlicher oder der hervorragendsten Gerichtshöfe möglich gewesen sein. Die Frage nach dem Recht oder Unrecht des Usurpators ist durch diese Unterwerfung nicht zur Entscheidung gekommen; vielmehr erfolgte die Unterwerfung, weil diese Entscheidung unmöglich war. Die Unterwerfung der Gerichte unter den Usurpator ist nicht die Lösung einer Rechts-, sondern die einer Gewaltfrage und enthält keine Legitimirung der Usurpation, selbst wenn ein serviler oder ein revolutionärer, von politischen nicht rechtlichen Grundsätzen beherrschter Gerichtshof es wagte, im Widerspruch mit dem klaren Rechte der alten entthronten Dynastie sich für ein Recht des Usurpators zu erklären.

Hiermit ist nicht blos die Frage, ob ein Volk den von ihm berufenen Herrscher, solange die alte Dynastie noch existirt und nicht verzichtet hat, als seinen legitimen Herrscher betrachten könne, sondern auch die weitere Frage verneinend entschieden, ob ein Volk durch allgemeine Abstimmung oder durch ein Votum seiner Vertreter einem bereits im Besitze der Staatsgewalt befindlichen Usurpator ein Recht auf diesen Besitz oder doch mehr Recht auf denselben, als er durch den Besitz schon hatte, geben könne.

Aber die Annahme einer legitimirenden Kraft der Volksabstimmung wird im letztern Falle noch aus einem andern Grunde unmöglich: die Volksabstimmung erscheint hier nämlich nicht einmal als die zwar widerrechtliche, aber doch freie, voraussetzungslose Neubildung der Monarchie, sondern als eine einfache Reflexwirkung der Staatsgewalt, als ein Product der durch die Besitzergreifung der Souveränetät vollendeten Usur-

Digitized by Google

pation, und ist in Wahrheit nichts anderes als ein für den Usurpator immerhin wichtiges Zeugniß seiner vollständigen Herrschaftserwerbung in ähnlicher Weise, wie wir dies hinsichtlich der angeblichen Anerkennung des Usurpators von seiten der Gerichte bemerkten. Die Volksabstimmung liefert den Beweis, daß dem Usurpator keine irgend nennenswerthe oder keine irgend muthige Partei gegenübersteht, daß seiner Herrschergewalt wenigstens aus den bei der Abstimmung vorhandenen Parteien keine Gefahr droht. Damit ein Recht auf den bereits im Besitze der Gewalt befindlichen Usurpator durch die Volksabstimmung übertragen werden könne, müßte nicht blos der Thron in rechtlicher Weise erledigt sein, sondern es müßte auch die Staatsgewalt während der Abstimmung dem Usurpator genommen und dem Volke zu freier Vergebung an den Würdigsten in die Hand gelegt werden. Das erste ist bei den historischen Volksabstimmungen niemals, das zweite bei ihnen nur scheinbar der Fall gewesen. Vielmehr ist die Abstimmung regelmäßig nur infolge einer von dem Staatsoberhaupte etwa in Uebereinstimmung mit der vorhandenen oder neugebildeten Volksvertretung ausgehenden Willensäußerung erfolgt, welche dem Volke das ihm nach dem frühern, bis dahin geltenden Staatsrechte nicht zustehende Recht gewährte, durch Abstimmung über eine bestimmte Form des künftigen staatlichen Zustandes zu entscheiden. Die in den Händen des Usurpators befindliche Staatsgewalt ist also Voraussetzung und Grund der ganzen Abstimmung; sie beherrscht aber auch das Resultat derselben. Denn mögen noch so viele Cautelen gegen eine Beeinflussung des abstimmenden Volks, gegen eine Beeinträchtigung seiner Freiheit während des Abstimmungsacts errichtet sein, der eine Umstand, daß die Abstimmung zu Ungunsten des Usurpators diesem das Recht auf

Digitized by Google

die fernere Ausübung der Staatsgewalt nehmen und damit den Kampf um dieselbe von neuem eröffnen und zwar mit den günstigsten Aussichten für den Usurpator eröffnen würde, macht eine Stimmabgabe gegen den factischen Staatsherrscher in größerm Maßstabe regelmäßig unmöglich. Wenn aber das Volk außer Stande ist, ein verneinendes Votum abzugeben, so kann auch seine dem Usurpator günstige Abstimmung nicht den Charakter der freien Wahl an sich tragen; vielmehr ist das Ja der Nation nur der Beweis, daß sie nicht Nein sagen kann, also in einem Augenblicke, in welchem sie ihren Herrscher erst wählen soll, schon von einem solchen beherrscht wird. Ist dagegen der Parteikampf noch nicht geschlichtet, will ein Theil des Volks, um der Herrschaft des Usurpators zu entgehen, es noch einmal auf die Anarchie ankommen lassen und die Abstimmung zum Sturze des Usurpators benutzen, so würde dies nur eins unter vielen andern Zeugnissen für den Umstand sein, daß der Usurpator vor der Abstimmung überhaupt noch gar nicht im Vollbesitz der Staatsgewalt, daß er ein Parteichef gewesen, der sich über die Tragweite seiner Erfolge täuschte.

Ist nach dem Vorstehenden eine Legitimirung der Usurpation durch eine ausdrückliche Erklärung des Volkswillens ebenso wie durch eine Anerkennung der Gerichte unmöglich, so könnte es doch denkbar scheinen, daß die Usurpation durch stillschweigende Anerkennung von seiten des Volks geheilt werde. Zwar läßt sich auch dieser Legitimationsweise jeder Grund entgegenstellen, mit welchem wir die Behauptung bekämpften, daß aus der Abstimmung des Volks, beziehentlich der Volksvertretung, und aus der Anerkennung von seiten der Gerichte ein Recht auf den Thron abgeleitet werden könne; denn wenn das Volk außer Stande ist, durch ausdrückliche Anerkennung den Usurpator in einen legitimen Herrscher zu verwandeln, so

Digitized by Google

kann auch die stillschweigende Anerkennung keine solche Wirkung ausüben. Aber die erst im Verlaufe der Zeit aus concludenten Handlungen des Volks ersichtliche Anerkennung der Usurpation könnte doch als die Bildung eines Gewohnheitsrechts aufgefaßt werden, welches die durch den Usurpator vollzogene illegitime Neuerung zum festen Verfassungssatze erhebt und auf diese Weise den Verstoß gegen das ältere historische Recht legitimirt. Auch scheint diese Auffassung der stillschweigenden Anerkennung neuerdings einen Anhänger in Brie gefunden zu haben. [1])

Nun steht es zweifellos fest, daß Verfassungen durch Gewohnheitsrecht erzeugt und verändert werden können: die ganze englische Verfassung beruhte ursprünglich auf altem Gewohnheitsrecht, und die einzelnen englischen Verfassungsgesetze von der Magna-Charta an sind, wie bekannt, in der überwiegenden Mehrzahl nur declaratorische Statuten, in welchen das von den Königen in Zweifel gezogene oder angegriffene Gewohnheitsrecht schriftlich festgestellt, erläutert und durch einzelne neu hinzugefügte Garantien gesichert worden ist. Ebenso hat die deutsche Reichsverfassung ihren Grundcharakter wie ihre Ausbildung zum weitaus größten Theile durch Gewohnheitsrecht empfangen. Ueberhaupt stammten die Grundzüge der meisten Verfassungen bis zu der Einführung der modernen Repräsentativverfassungen durchgehends aus altem Gewohnheitsrecht her; ist doch die ganze Entwickelung des Lehnswesens, die hiermit zusammenhängende Bildung reichs- und landständischer Versammlungen, die ganze gesellschaftliche Gliederung und Ständetheilung des Mittelalters ein unzweifelhaftes Product gewohnheitsrechtlicher Bildung. [2])

[1]) Brie, a. a. O., S. 65—67.

[2]) Vgl. Puchta, Gewohnheitsrecht, II, 225 fg.

Digitized by Google

Aber so groß auch die Bedeutung des Gewohnheitsrechts auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens ist, die Fähigkeit, eine Usurpation zu heilen, können wir ihm doch nicht zusprechen. Und zwar stellen sich einer derartigen Legitimation des Usurpators folgende Erwägungen entgegen:

Die Bildung eines Gewohnheitsrechts ist ein allmählicher, unabsichtlicher Vorgang [1]), welcher erst nach der vollendeten Production eines bestimmten Rechtssatzes erkennbar wird. Ebendeshalb ist der Bildungsproceß eines Gewohnheitsrechts auch niemals unrechtlich, selbst dann nicht, wenn dasselbe dem geschriebenen Rechte derogirt. So führt denn auch die gewohnheitsrechtliche Beseitigung eines bestimmten Verfassungssatzes niemals einen widerrechtlichen Zustand herbei: im Augenblicke, wo es klar wird, daß ein bestimmter Rechtssatz durch die Rechtsüberzeugung des Volks außer Kraft gesetzt ist, ist auch bereits ein anderer Rechtssatz vorhanden, den die nationale Rechtsanschauung mit zwingender Nothwendigkeit an seine Stelle gesetzt hat. So erscheint der langsame Zersetzungsproceß des Deutschen Reichs, an welchem das Gewohnheitsrecht in so hervorragender Weise betheiligt gewesen, zu keiner Zeit als ein wirklich unrechtliches Beginnen; denn die weiter und weiter gehenden Beschränkungen der monarchischen Gewalt, die Bildung der Landeshoheit und demzufolge die steigende Abschwächung der königlichen Macht sind durchgehends Rechtsbildungen gewesen, nicht aber Usurpationen, welche das Gewohnheitsrecht erst später geheilt hat. Mit andern Worten: der Rechtszustand des Deutschen Reichs, so sehr man ihn auch beklagen mochte, so weit seine Entwickelung auch von der ursprünglichen Anlage der deutschen Monarchie abgeirrt zu sein

[1]) v. Gerber, a. a. O., S. 14, Note 5.

Digitized by Google

schien, er mußte doch jederzeit als ein legitimer bezeichnet werden; die Nation trat niemals durch eine Usurpation aus dem rechtlichen Zustande heraus in einen factischen, widerrechtlichen Zustand des öffentlichen Lebens, um erst durch die gewohnheitsrechtliche Heilung dieses letztern wieder in den Rechtszustand zurückzukehren. Das Gleiche ist überall da der Fall gewesen, wo das Gewohnheitsrecht einen bestimmenden Einfluß auf die Verfassungsgeschichte eines Landes gehabt hat: überall hat hier die Rechtsüberzeugung der Nation, d. i. auf dem Gebiete des Staatsrechts vorzüglich die Rechtsüberzeugung derjenigen Personen, welche in der Lage sind, den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen gegenüber eine bestimmte Anschauung in bestimmter Uebung bethätigen zu können [1]), im stillen, gewissermaßen unbewußt, gearbeitet und endlich den neuen Rechtssatz zu Tage gefördert, niemals aber in offenem bewußtem Gegensatze dem bestehenden Staatsrechte gegenübergestanden. Ein Conflict der letztern Art zwischen dem bestehenden Rechte und der nationalen Rechtsüberzeugung hat seine Lösung vielmehr überall in einem gleichfalls offenen und bewußten Acte des Volkswillens oder der Staatsgewalt, nämlich in einer Revolution oder in einem Gesetze gefunden.

Wie hiernach die Vollziehung einer Usurpation durch Gewohnheitsrecht nicht möglich ist, da die Usurpation stets ein widerrechtlicher Act, die Veränderung einer Verfassung durch Gewohnheitsrecht aber stets eine rechtmäßige Umänderung des bisher gültigen geschriebenen oder ungeschriebenen Rechts ist, so können selbstverständlich auch alle diejenigen Bestandtheile der Verfassung, welche eine andere als eine gesetzliche Umänderung überhaupt nicht zulassen, dem umbildenden, derogi-

[1]) Vgl. v. Gerber, a. a. O., S. 14, 15.

Digitized by Google

renden wie ergänzenden Einflusse des Gewohnheitsrechts nur in sehr beschränktem Maße, einer gewohnheitsrechtlichen Beseitigung aber niemals unterliegen. Hierhin gehören nicht blos jene höchsten, aber schwer genug zu unterscheidenden Principien, „welche dem Einflusse der fortschreitenden Rechtsbildung im Staate überhaupt entrückt sein sollen“ [1]), sondern vor allem diejenigen, vielleicht selbst durch Gewohnheitsrecht geschaffenen Institutionen, welche die ihnen von der nationalen Rechtsüberzeugung gegebene Existenz unabhängig von dieser Rechtsüberzeugung fortzuführen im Stande sind, weil sie von ihren berufenen Trägern, von deren Lebenskraft und politischer Tüchtigkeit selbst dann noch aufrecht erhalten werden, wenn die öffentliche Meinung und die in derselben zu Tage tretende nationale Rechtsansicht ihre Beseitigung fordern sollte. So ist z. B. der Adel zweifellos ein Product gewohnheitsmäßiger Rechtsbildung; aber so oft auch ganze Nationen die Beseitigung dieses Standes verlangt haben, das Gewohnheitsrecht hat nirgends seinen Einfluß zum Zwecke der Beseitigung des Adels geltend machen können: es lebte der Adel kraft eines ausgeprägten Standesgeistes, eines ihm innewohnenden Lebensprincips der nationalen Ueberzeugung von seiner Schädlichkeit zum Trotze fort, und nur eine Revolution oder ein in formeller Hinsicht gültiger Erlaß der Staatsgewalt, d. i. ein geschriebenes Gesetz, konnte ihn aus der eingenommenen Position verdrängen oder gar ihn rechtlich vollkommen vernichten. In noch viel höherm Grade ist die monarchische Institution dem Einflusse des Gewohnheitsrechts entzogen. Wir haben zwar in England wie in Deutschland wahrnehmen können, wie die monarchische Gewalt auch durch Gewohnheitsrecht mehr und

[1]) v. Gerber, a. a. O., S. 14.

Digitized by Google

mehr beschränkt wurde, wie in Deutschland vor allem die Gewalt des Kaisers durch eine ganze Reihe gewohnheitsrechtlicher Bildungen beinahe inhaltlos geworden ist — die monarchische Institution selbst aber ist bestehen geblieben. Den weiten Sprung von der Monarchie in die Republik hinein hat das Gewohnheitsrecht noch nirgends machen können; hierzu wird immer ein ausdrücklicher Willensact der Nation gehören, der widerrechtlich bleibt, wenn auch das Gewohnheitsrecht ihm auf das umfassendste vorgearbeitet haben sollte. Mag auch die monarchische Institution ein Product nationaler Rechtsüberzeugung, mag der Satz, daß dieser und dieser Staat eine Monarchie sein müsse, nur durch das Gewohnheitsrecht erzeugt und festgestellt worden sein, deshalb lebt die monarchische Institution doch nicht blos von der ununterbrochenen Fortdauer dieser Ueberzeugung, sondern sie besteht durch die Lebenskraft ihrer Träger, durch den Geist der Dynastie selbst, welcher dieser letztern häufig auch dann noch die Herrschaft gerettet hat, wenn die nationale Rechtsanschauung sich energisch gegen die Monarchie im allgemeinen oder gegen die Herrschaft dieser Dynastie im besondern erklärte.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zunächst, daß das Gewohnheitsrecht selbst dann, wenn es dem bestehenden Rechte derogirt, nicht in einen widerrechtlichen Gegensatz gegen dasselbe tritt: vielmehr wird in einem solchen Falle das ältere Recht durch das neuere Recht ersetzt, ohne daß zwischen dem Aufhören der Herrschaft des ältern und dem Beginn der Herrschaft des neuern Rechts ein Zeitraum liegt, in welchem überhaupt kein Recht besteht. Dann aber lehrt die vorstehende Erörterung, daß gewisse Institutionen des Staats dem Einflusse des Gewohnheitsrechts entweder ganz entzogen oder doch nur in sehr geringem Maße unterworfen sind, daß vor allem

Digitized by Google

eine Beseitigung der Monarchie oder der legitimen Dynastie durch eine gewohnheitsrechtliche Bildung nicht möglich ist, sondern stets einen bewußten, aber regelmäßig widerrechtlichen Willensact des Volks oder einer auswärtigen Macht voraussetzt. Es wird somit dem Gewohnheitsrechte, wenn es die Usurpation heilen soll, eine vollständig andere Aufgabe gestellt, als es sonst erfüllt: das Gewohnheitsrecht soll in diesem Falle das Unrecht in Recht verwandeln; die nationale Rechtsüberzeugung soll die offenkundig widerrechtliche, gewaltsame, revolutionäre Thronerwerbung von seiten des Usurpators für einen ausreichenden Rechtsgrund der neuen Herrschaft ansehen und gewissermaßen *nach* der Usurpation den Sprung machen, welchen sie *vor* der Usurpation gar nicht machen konnte.

Wer aber auch daran keinen Anstoß nehmen sollte, daß die Annahme der Möglichkeit einer gewohnheitsrechtlichen Heilung der Usurpation die Sphäre, innerhalb deren das Gewohnheitsrecht wirksam werden kann, nicht nur erweitern, sondern sogar specifisch verändern würde, muß doch die Unanwendbarkeit des Gewohnheitsrechts auf die Legitimation des Usurpators zugeben, wenn er sich die Frage vorlegt, wie denn diese gewohnheitsrechtliche Heilung der Illegitimität eines Herrschers vor sich gehen solle. Wir finden regelmäßig den Usurpator, welcher sich in den zweifellosen vollständigen Besitz der Staatsgewalt zu setzen vermocht hat und in diesem Besitze zu behaupten weiß, im Vollgenusse der in der monarchischen Gewalt enthaltenen Befugnisse. Sonach ist der Umstand, daß das Volk dem illegitimen Monarchen gehorcht, daß die Gerichte ihre Competenz auf den Auftrag des Usurpators zurückführen, und daß das Volk sich von diesen unrechtmäßigen Gerichtshöfen Recht sprechen läßt, ohne an der Gültigkeit der gefällten Erkenntnisse zu zweifeln, nur die unvermeidliche Wir-

Digitized by Google

kung der vollständigen Usurpation und kann nicht als Zeugniß dafür gelten, daß das Rechtsbewußtsein der Nation die Illegitimität des gegenwärtigen Herrschers geheilt habe. Woraus soll sich dann aber erkennen lassen, daß die nationale Rechtsüberzeugung den Usurpator legitimirt habe, wenn alle diejenigen Handlungen, welche man als die Aeußerungen einer solchen Rechtsüberzeugung auffassen möchte, nichts sind als Reflexwirkungen der usurpirten Staatsgewalt? Hierzu kommt noch eine weitere, gleichfalls unlösbare Frage: Sind alle Regierungshandlungen des Usurpators bis zu der gewohnheitsrechtlichen Legitimirung desselben fortdauernd unrechtmäßig, sodaß erst von dem Zeitpunkte an, an welchem die Legitimation des Usurpators ersichtlich wird, die Erlasse der Regierung verbindliche Kraft erhalten? Oder aber: werden alle Verfügungen des illegitimen Staatsherrschers mit in das nationale Rechtsbewußtsein aufgenommen und durch die gewohnheitsmäßige Bethätigung der in ihnen enthaltenen Rechtssätze zu wirklichem bindendem Rechte erhoben? Eine Bejahung der ersten Frage zwingt uns zu der seltsamen Annahme, daß der legitim gewordene Usurpator gewissermaßen sich selbst als seinem illegitimen Vorgänger succedire, daß die von ihm erlassenen oder sanctionirten Gesetze, um Gültigkeit zu haben, nach seiner Legitimation noch einmal erlassen oder doch bestätigt werden müssen. Eine Bejahung der zweiten Frage aber würde uns zumuthen, für geschriebene und längere Zeit hindurch bereits in Wirksamkeit befindliche Gesetze noch eine nachträgliche gewohnheitsrechtliche Reception zu verlangen, die jedoch abermals nicht wahrnehmbar sein kann, weil die Geltung auch des von einem illegitimen Herrscher erlassenen Gesetzes von dessen Publication an feststeht, die regelmäßige Anwendung und Beobachtung des Gesetzes somit nicht als Beweis einer ge-

Digitized by Google

wohnheitsrechtlichen Reception seines Inhalts angesehen werden kann.

So erscheint denn auch die Annahme, die Usurpation könne durch Gewohnheitsrecht geheilt werden, als unhaltbar. In Wahrheit ist dasjenige, was man für eine gewohnheitsrechtliche Legitimirung der Usurpation halten könnte, nichts anderes als der allgemeine Glaube an die Rechtmäßigkeit des illegitimen Herrschers, welcher die regelmäßige, aber rein thatsächliche Wirkung jeder gelungenen, lange Zeit dauernden und überdies populären Usurpation zu sein pflegt, allein weder der Herrschaft des Usurpators noch der Geltung der von ihm erlassenen Gesetze eine andere Grundlage gibt als diejenige, auf welcher überhaupt die Stellung des Usurpators von Anfang an ruht, nämlich den Besitz der Staatsgewalt.

---



Digitized by Google

## XV.

# Die Legitimität und der Besitz der Staatsgewalt.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich abermals, daß ein illegitimer Monarch nur durch Verzicht der legitimen Dynastie legitimirt werden kann und daß die Wirkung aller andern von der Wissenschaft aufgestellten Legitimationsweisen nur die Herstellung einer thatsächlichen Weihe, eines rein factischen Ansehens, nicht aber die endliche Erwerbung staatsrechtlicher Rechtmäßigkeit von seiten des illegitimen Herrschers ist. Damit werden wir wiederum zu der bereits aufgeworfenen Frage nach dem Rechtsgrunde der Herrschaft derjenigen illegitimen Dynastien gedrängt, welche sich auf keine Legitimirung von seiten des legitimen Herrscherhauses berufen können. Wenn das Recht die Grundlage ihres Bestehens nicht ist, sollen sie deshalb überhaupt rechtlos oder nur provisorischen Schutzes theilhaftig sein, oder existirt in Wahrheit ein anderer tieferer Grund, auf welchem die Herrschaftsberechtigung eines illegitimen Staatsherrschers ruht? Damit wirft sich aber auch von neuem die andere Frage auf: Was bedeutet überhaupt die Legitimität einer Dynastie oder eines Staats, wenn sich Staaten und Dynastien durch Menschenalter hindurch behaupten können, im

Digitized by Google

Vollbesitze der Souveränetät unter Anerkennung ihrer Unterthanen ebenso wie des Auslandes behaupten können, ohne durch Verzicht oder Aussterben der legitimen Dynastie auch nur den entferntesten Anspruch auf Legitimität erworben zu haben?

Eine ehrliche Beantwortung der letztern Frage zwingt jedenfalls zu dem Zugeständniß, daß das Vorhandensein fester Rechtsordnungen, welche durch illegitime Monarchen errichtet, verwaltet und geschützt werden, ebenso wie die vollständige Machtlosigkeit des depossedirten Souveräns jeder Bedeutung der Legitimität auf dem Gebiete des Staatsrechts zu widersprechen scheint. Untersuchen wir aber genauer, was die Legitimität des depossedirten Souveräns für Wirkungen zu äußern im Stande ist, so ergibt sich, daß der letztere, in rechtlicher Beziehung wenigstens, nicht blos scheinbar, sondern in Wahrheit vollkommen machtlos ist: der legitime Herrscher hört mit dem zweifellosen Verluste der Staatsgewalt schlechterdings auf, staats- und völkerrechtlich in Betracht zu kommen.

Staatsrechtlich kann der Prätendent deshalb nichts mehr bedeuten, weil es weder im Staate noch außerhalb des Staats ein Forum gibt und geben kann, vor welchem er seinen Anspruch auf die Krone zur rechtlichen Anerkennung bringen könnte. Dann aber ist auch das Verhältniß der Unterthanen zu dem Souverän nur darauf gegründet, daß letzterer Souverän ist, d. h. die Staatsgewalt innehat; das Unterthanenverhältniß besteht somit lediglich dem activen Herrscher gegenüber und verlängert sich deshalb nicht über den Zeitpunkt hinaus, an welchem der Herrscher die Staatsgewalt durch eine vollständige Usurpation oder Eroberung verloren hat.

Ferner ist der legitime Prätendent auch völkerrechtlich indifferent geworden, weil er regelmäßig kein Kriegsrecht mehr besitzt.



Digitized by Google

Endlich wirkt die Legitimität des zeitweise depossedirten Souveräns auch nicht etwa bestimmend auf die Gestaltung des staats- oder völkerrechtlichen Postliminiums ein. Vielmehr treffen die Lehren desselben in ganz gleicher Weise den illegitimen Herrscher, welcher eine Zeit lang depossedirt war und dann restaurirt wird, sofern nur diese Restauration nicht etwa blos wie die Rückkehr Napoleon's von Elba eine vorübergehende Besitzstörung ist. Das Postliminium bestimmt überhaupt nur das Verhältniß eines restaurirten Staatsherrschers — mag derselbe legitim oder illegitim sein — zu demjenigen Herrscher, welcher nach der Vertreibung des erstern regierte. Die einzelnen Sätze, welche das jus postliminii enthält, sind daher nur Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zweier Souveräne, von welchen erst der eine dem andern, dann der andere dem einen in der Regierung folgte, ohne der nach der Verfassung berufene Nachfolger seines Vorgängers zu sein. Gesetzt, die Orleans verdrängten einen Bonaparte und dieser würde später wieder restaurirt, so ist für ihn trotz seiner fortdauernden Illegitimität das jus postliminii ebenso berechtigend, beziehentlich verpflichtend, wie für einen Bourbon, der jetzt restaurirt würde.

Demnach steht Folgendes fest: Weder auf dem Wege privatrechtlicher noch auf dem völkerrechtlicher Rechtsmittel noch auch durch die Berufung auf die rechtliche Fortdauer des Unterthanenverhältnisses kann ein legitimer Prätendent seine Ansprüche geltend machen, d. h. mit andern Worten: er kann sie überhaupt gar nicht geltend machen. Seine Legitimität ist der bloßen Thatsache gegenüber, daß ein anderer den Thron innehat, vollständig indifferent und ist auch bisher so von den europäischen Staaten betrachtet worden. Daraus ergibt sich weiter die vollständige juristische Irrelevanz der Illegiti-

Digitized by Google

mität: sie schadet in rechtlicher Beziehung ebenso wenig, wie die Legitimität nützt, weil sie ebenso wenig wie die Legitimität eine der gerichtlichen Erwägung, beziehentlich der kriegerischen Entscheidung unterworfene Frage ist. Wie die Thatsache des usurpirten Thronbesitzes das Recht des legitimen Fürsten illusorisch macht, so überhebt sie auch den Usurpator der Aufgabe, sich die Legitimität zu erwerben, weil diese ihm nicht mehr Rechte gibt, als er als activer Monarch bereits ausübt, und ihm kein Rechtsmittel zur Wiedererwerbung des Thronbesitzes gewährt, wenn er diesen verlieren sollte. Die Legitimität tritt somit ganz aus dem Juristischen heraus: sie stellt sich als ein Begriff dar, dem alle seine Verfechter keine juristische Brauchbarkeit verleihen konnten, nämlich als das sittlich und politisch werthvolle, staatsrechtlich aber vollständig werthlose Merkmal des Ursprungs eines Monarchen oder einer ganzen Dynastie. Die Legitimität des depossedirten Herrschers wird regelmäßig längere Zeit hindurch eine Mahnung an die Sittlichkeit, an die Treue und den Rechtssinn der Nation sein; aber sie ist kein Rechtstitel, auf welchen hin ein vertriebener Fürst seinen Thron wiedergewinnen könnte: es gibt kein Forum, vor welchem, kein Rechtsmittel, durch welches er seinen Anspruch geltend machen, kein Rechtsverhältniß zum Volke, auf welches er sich stützen könnte.

Hiernach bleibt uns als Antwort auf die Frage nach der Grundlage der Herrschaftsberechtigung eines illegitimen Monarchen nur übrig, Zöpfl's Behauptung, daß der Besitz der Staatsgewalt in einzelnen Fällen „sich selbst und zwar einziger und ausschließender Rechtstitel" sei [1]), als die richtige und ausreichende Rechtfertigung der Herrschaft aller derjenigen

[1]) Zöpfl, a. a. O., I, 559.

Digitized by Google

Fürsten anzuerkennen, welche den Thron in widerrechtlicher Weise erworben haben. Wir schließen uns dieser Ansicht vollkommen frei und rückhaltlos an: auch uns erscheint die Herrschaft des illegitimen Monarchen als „eine durch das positive Gesetz und die Gerichte geschützte Innehabung der Staatsgewalt“ [1]); auch wir stimmen der weitern Bemerkung Zöpfl's bei, daß die Herrschaftsberechtigung eines illegitimen Souveräns, da dieser selbst das positive Gesetz gebe, die Gerichte bestelle und hierdurch sich schütze, in ihm selbst, d. h. in der Thatsache der vollendeten Besitzergreifung der Souveränetät liege. Aber darin weichen wir von Zöpfl ab, daß wir „jede weitere Beziehung“ außer dem Besitze der Staatsgewalt „für überflüssig und unpraktisch“ halten und schlechterdings die Möglichkeit verwerfen, durch nachträgliche Nationalabstimmung könne der Usurpator sich „einen weitern Rechtstitel“ auf die Krone verschaffen.

Wir sind uns aller der oft gehörten Einwände wohl bewußt, die gerade gegen die Rechtfertigung der Herrschaft aus dem Besitze der Staatsgewalt erhoben worden sind; aber so natürlich es auch sein mag, eine Gefahr für den Bestand der Staaten und Throne darin zu sehen, daß jeder, auch der widerrechtliche Besitzer der Staatsgewalt eben um dieses Besitzes willen für berechtigt zur Ausübung der Herrschaft erklärt wird, bindende Gesetze und Anordnungen erlassen und im internationalen Verkehr den Staat mit rechtlichen Wirkungen vertreten kann, die Richtigkeit dieser Ansicht läßt sich dennoch nicht anfechten, wenn wir uns die vollständige juristische Bedeutungslosigkeit der Legitimität eines depossedirten, der Illegitimität eines activen Herrschers vergegenwärtigen: das Recht

[1]) Zöpfl, a. a. O., I, 559.

Digitized by Google

des ersten verschwindet vom Gebiete des Staats- und Völkerrechts in demselben Augenblicke, in welchem er die Staatsgewalt definitiv verliert; der zweite erscheint hingegen als Rechtssubject auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts in demselben Augenblicke, in welchem er sich in den unzweifelhaften Besitz der Staatsgewalt gesetzt hat. Der Besitz der Staatsgewalt gibt also nicht blos für die Frage den Ausschlag, wer in Wirklichkeit herrsche, sondern auch für die Frage, wer gegenwärtig zum Herrschen berechtigt sei, d. h. wem die Unterthanen zu gehorchen haben, wer den Staat dem Auslande gegenüber zu vertreten, wer Gesetze zu sanctioniren und zu verkündigen habe. So stellt sich bei einem illegitimen Monarchen das Verhältniß des Besitzes zum Rechte als das Verhältniß der Ursache zur Wirkung heraus, während die Herrschaft des legitimen Monarchen nicht als die Ursache, sondern als die Wirkung seines Rechts auf den Thron erscheint. Da nun aber jeder illegitime Monarch, welcher sich zu behaupten weiß, seine eigene Herrschaft durch Gesetze zu schützen versucht und vermag, ferner die Gerichte zu Wächtern der von ihm begründeten oder aufrecht erhaltenen Rechtsordnung macht und das Volk durch einen beschworenen Gehorsam an sich fesselt, so erscheint auch der Thronbesitz der illegitimen Dynastie stets dann als ein legitimer, wenn er sich nicht mehr als die Folge eines Gewaltacts, sondern als die Folge eines wenn auch vielleicht von dem illegitimen Herrscher erst aufgestellten, in Geltung befindlichen Rechtssatzes darstellt.

Durch unsere Theorie wird insbesondere auch das Postliminium im Staats- und Völkerrechte bestimmt und erklärt. Wäre der Besitzer der Staatsgewalt nicht zu der Ausübung derselben berechtigt, so müßten ausnahmslos alle Regierungshandlungen des illegitimen Herrschers sammt allen aus ihnen

Digitized by Google

abgeleiteten Wirkungen nach der Restauration des legitimen Monarchen als nichtig angesehen werden. Dann könnten weder die durch den Zwischenherrscher begründeten Privatrechte als wohlerworbene Rechte, noch die von dem Usurpator mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge als rechtsverbindlich gelten. Selbst die engste Begrenzung der auch für den restaurirten legitimen Monarchen verbindlichen Regierungshandlungen des Usurpators würde, wenn wir den Besitz der Staatsgewalt nicht als einen Rechtstitel auf die Herrschaft ansähen, noch immer zu viel von dem restaurirten Herrscher verlangen, während doch alle Juristen anerkennen, daß durch den Zwischenherrscher Rechtsverhältnisse begründet werden, welche der restaurirte Souverän anerkennen muß, und nur hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der von dem restaurirten Staatsherrscher anzuerkennenden Regierungsacte seines illegitimen Vorgängers voneinander abweichen. Aber auch der Umfang derjenigen unter der Zwischenherrschaft entstandenen öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse, welche der restaurirte Souverän anerkennen muß, kann nur dann richtig bestimmt werden, wenn man die Rechtmäßigkeit des de facto Monarchen zum Ausgangspunkte nimmt, daraufhin seine Regierungshandlungen für verbindlich, die durch ihn begründeten Privatrechte für gültig erklärt, und dem restaurirten Herrscher nur das Recht zuspricht, alle diejenigen von dem Usurpator ausgegangenen Verfügungen und Gesetze, welche unmittelbar das Recht des restaurirten Fürstenhauses auf den Thron zu vernichten bestimmt waren und deshalb in einem directen Gegensatze zu demselben stehen, als ipso jure nichtig zu betrachten [1]), da ohne eine Beseitigung dieser vom Usurpator aufgestellten Rechtsnormen

[1]) Vgl. Zöpfl, a. a. O., I, 572 fg.

Digitized by Google

überhaupt die Wiedererwerbung der Staatsgewalt, d. i. die Restauration, nicht möglich sein würde.

Schließlich möge man auch nicht vergessen, daß nur die von uns vertretene Theorie der Idee des Staats entspricht. Sowol die streng legitimistische Ansicht als die verschiedenen Legitimationstheorien übersehen die unbedingte und deshalb ununterbrochen fortdauernde Nothwendigkeit sowol des Staats für ein geordnetes Gemeinleben der Menschen, als der Staatsgewalt zur Erfüllung des Staatszwecks und halten es deshalb für möglich, daß ein unrechtmäßig in den Besitz der Staatsgewalt gelangter Herrscher auch unrechtmäßig herrsche, d. h. weder Gehorsam fordern noch empfangen dürfe, weder Rechtssätze aufstellen noch Rechte begründen könne. Vergegenwärtigen wir uns aber, daß Staat und Staatsgewalt nur um der im Staate vereinigten Menschen willen und zwar zu der Ermöglichung der Coexistenz derselben vorhanden sind, so kann der Gehorsam eines Unterthanen gegen die selbst unrechtmäßig entstandene Obrigkeit ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Nach einer vollendeten Usurpation befindet sich kein Staatsbürger in der Alternative, entweder dem Usurpator oder dem legitimen Herrscher gehorchen zu können: es herrscht vielmehr, wenn der Usurpator die Souveränetät wirklich besitzt, nur dieser Eine. Eine Gehorsamsweigerung dem illegitimen Herrscher gegenüber würde entweder Bestrafung der Widerspenstigen oder Anarchie herbeiführen, nicht aber die legitime Staatsautorität unmittelbar wiederherstellen. Der Mensch kann außerhalb des Staats nicht leben und ist deshalb auch zur Unterordnung unter diejenige staatliche Ordnung gezwungen, welche, wenngleich durch Revolution oder Eroberung entstanden, doch im einzelnen concreten Falle dem Menschen allein ein rechtlich geregeltes Leben mit andern

Digitized by Google

Menschen gewährt. Die Pflicht des Volks, dem Herrscher zu gehorchen und ihn gegen äußere und innere Feinde zu schützen, findet ihre rechtliche Begründung nicht in einem Verhältnisse jedes einzelnen Unterthanen zu einer bestimmten Persönlichkeit oder Familie, sondern ausschließlich in dem Verhältnisse des einzelnen zur Staatsgewalt, in der Nothwendigkeit, sie ungeschwächt und in ununterbrochener Thätigkeit zu erhalten, weil sie die Lebenskraft des staatlichen Organismus ist und somit von ihrem Bestande die Existenz des Staats und damit die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins abhängt.

Wohl gibt es ein sittliches, durch die Geschichte geweihtes Band, das den Unterthanen nicht mit dem derzeitigen Repräsentanten der Staatsgewalt als solchem allein, sondern mit einem bestimmten Fürsten, einer bestimmten Dynastie verknüpft, und überall da, wo die Erbmonarchie in langer ununterbrochener Folge besteht, wo, soweit die Erinnerung der Menschen reicht, kein anderer als der berufene Thronfolger die Krone getragen, sollte und könnte ein solches Verhältniß als die kostbarste Frucht des unerschütterten Legitimitätsprincips sich entwickeln. Aber da, wo die Legitimität diese sittliche Wirkung nicht gehabt, läßt sie sich auch nicht als Rechtspflicht fordern.

So ist die Legitimität denn keineswegs wirkungslos, weil sie, vom Besitze der Staatsgewalt getrennt, keine rechtlichen Wirkungen hat: sie ist die natürliche Basis eines Treueverhältnisses, welches das Volk mit seinem legitimen Fürsten selbst dann noch verbindet, wenn Eroberung oder Usurpation das rechtliche Band zwischen beiden bereits gewaltsam zerrissen.

---

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

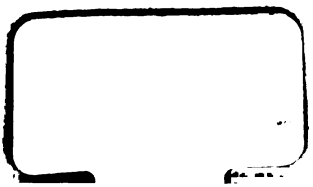

Digitized by Google

Digitized by Google